

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung : 1850 : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1850.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete ladet Sie ein, Montag den 23. dieses Monats, des Morgens um 10 Uhr, im gewohnten Lokale zur Sitzung des Großen Rathes sich einzufinden zu wollen.

Die Berathungsgegenstände sind folgende:

- 1) Wahl von vier Mitgliedern und einem Präsidenten des Obergerichts.
- 2) Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Nöchli-Berger.
- 3) Allfällige Wahl eines Mitglieds des Regierungsraths.
- 4) Ergänzung des Kriegsgeschichtsbüchchens.
- 5) Wahl eines Verwalters der Strafanstalten in Bern.
- 6) Vortrag über die Großrathswahlen des Wahlkreises Pruntrut.
- 7) Vortrag über das Anleihen von 800,000 franz. Fr.
- 8) Befoldungsgesetzesentwurf.
- 9) Vortrag über Erhöhung des Rathskredits.
- 10) Vortrag über Bewilligung eines Kredites für Salzbohrversuche bei Namißberg.
- 11) Vortrag über Bewilligung eines Kredites für trigonometrische Vermessungen im Jura.
- 12) Vortrag über das Gesuch des Vizegerichtspräsidenten von Münster um Ausrichtung der vollen Befoldung des Gerichtspräsidenten.
- 13) Vorträge über Waldkantonnements.
- 14) Vortrag über die Aufnahme der französischen Kolonien in den Bürgerverband von Neuenstadt.
- 15) Vortrag, betreffend die Vertheilung dreier Familien auf die vier Gemeinden der Landschaft Obersimmenthal.
- 16) Vortrag, betreffend die Festsetzung von Gebühren für Verkünddispense und Populationsbewilligungen in der heiligen Zeit.
- 17) Gesetzesentwurf über die Umwandlung von Bußen in Arbeitsstrafen.
- 18) Gesetzesentwurf über das Spielen.

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

19) Vortrag, betreffend eine Uebereinkunft mit Solothurn, über Aufhebung der Konkordate wegen der ehelichen Güterverhältnisse von 1753 und 1818.

20) Vorträge über Strafnachlassgesuche.

Die Wahlen der Mitglieder und des Präsidenten des Obergerichts werden am Freitag den 27. September vorgenommen werden, ebenso im Falle der Entlassung des Herrn Regierungsraths Nöchli-Berger diejenige eines Mitglieds des Regierungsraths. Für diese Verhandlungen ergeht die Einladung zur Theilnahme an sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes bei ihrem Gibe.

Am Montag wird mit den Geschäftsnummern 6, 10, 12, 13, 16 und 20 begonnen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 12. September 1850.

Der Großrathspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag, den 23. September 1850.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren v. Erlach zu Hinderbank, Karlen Hauptmann, J. U. Lehmann alt-Reg.-Rath, Schmid Arzt, Stocker, Thöni, Escherner Seckelmeister und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz Amtsnotar, Batschelet, Belet, Bentler, Bhand, Brand, Bruggemann, Boivin, Bühler, Bühberger, Chevrolet, Chopard, Friedli, Gautier, Geiser Oberst, Gerber, Gouverneur, Hygar, Haldimann, Herren, Hirsbrunner Kommandant, Holzer, Hubler, Kaiser, Karlen gew. Regierungsrathhalter, Karlen Kommandant, Kern, Knechtenhofer Wirth, Koller, Lehmann Daniel Handelsmann, Marti zu Brüttelen,

Michaud, Moor, Moser gew. Gerichtspräsident, Mügenberg, Noubion, Rebmann, Reichenbach, Rieder, Ritschard Handelsmann, Ritschard gew. Amtsgerichtswelbel, Roth zu Wangen, Rüedi Notar, Schaffner Procurator, Schläppi, Schmid Handelsmann, Schuppach, Schürch, Steiger zu Riggisberg, Steiner, Stettler Bezirkskommandant, Theubet, Tharner zu Rehrsaß, v. Wattenwyl zu Dabstetten, Wirth und Wyßler.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich diese Sitzung des Großen Rathes auf diese Zeit ansetzen mußte, auf eine Zeit nämlich, die vielen von Euch, ich weiß es, sehr unbequem ist. Allein die Wahlen für das Obergericht machten dies notwendig, und ich konnte daher keine andere Zeit auswählen. Dafür hoffe ich, die Sitzung werde nicht lange dauern, und obgleich einige bedeutende Geschäfte vorhanden sind, so hoffe ich doch, daß wir diese Woche schließen können. Zu diesem Zwecke werde ich, ich erkläre es offen, lange Sitzungen halten, um, wenn möglich, zu Ende zu kommen.

Die Wahlakten der Herren E. Stockmar und Thurmann von Punttrut werden verlesen, und da die Wahl keine Beanstandung findet, so wird Hr. Stockmar beeidigt, während Herr Thurmann abwesend ist.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend: es möchte zur Fortsetzung der Salzbohrversuche in der Lachern bei Runtisberg nachträglich ein Kredit von 5000 Fr. bewilligt werden.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich bin sehr verwundert, in Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors die Berichterstattung übernehmen zu müssen, doch ist das Geschäft ein solches, daß es nicht lange aufhält. Herr Präsident, meine Herren! Sie werde sich erinnern, daß vor beiläufig einem oder anderthalb Jahren beschlossen wurde, im Amte Wangen Salzbohrversuche zu unternehmen, nachdem der Herr Naturforscher Hugi einen Bericht vorgelegt hatte. Damals wurde ein Kredit von 10 000 Fr. eröffnet. Dieser ist nun erschöpft; das Salz ist nicht gefunden. Wir befinden uns auf dem Standpunkte, das Unternehmen entweder fortzusetzen oder aufzugeben. Jeder Vernünftige wird sich nun die Frage stellen: ist einige Aussicht auf Erfolg vorhanden, oder ist nach dem bisherigen Ergebnisse das Resultat wahrscheinlich ein verfehltes? Wenn auch ein bestimmtes Resultat auf den heutigen Tag nicht vorgelegt werden kann, so sind doch die Aussichten auf Erfolg eher im Steigen als im Sinken. Ich möchte Ihnen daher das Gesuch des Regierungsrathes empfehlen. Die Bohrversuche haben bereits bis zu einer Tiefe von 600 Fuß geführt. Die Proben von Salz sind zwar noch sehr schwach, jedoch in steter Progression begriffen, indem das Wasser, welches ausgegraben wird, an Salzgehalt zunimmt.

Stockmar. Herr Präsident, meine Herren! Ich will das vom Regierungsrathe gestellte Kreditbegehren nicht bekämpfen; aber ich möchte mir über die unternommenen Nachforschungen und über die Wahrscheinlichkeit des Auffindens von Salz einige Bemerkungen erlauben. Ich glaube, man habe gut gethan, diese Nachforschungen zu beginnen, und die Regierung thue wohl daran, wenn sie dieselben fortsetze. Die durch die Bohrung zu Tage gebrachten Proben kamen in die Hände einer zu deren Beurtheilung sehr geeigneten Person, nämlich in die Herrn Thurmanns. Er hat sie untersucht, und da er heute sich nicht dem Großen Rath einfinden konnte, so schrieb er mir einen Brief, den ich heute morgen beim Eintritte in diesen Saal erhalten habe. Ich denke, Sie wissen Alle, daß Herr Thurmann ein Geologe ersten Ranges ist, der mit großer Sorgfalt die jurassischen Gebirgsarten studirt hat; er hätte gerne einige Erklärungen über diese Bohran gelegenheit gegeben;

und zu diesem Zwecke hat er mich, den Großen Rath darum zu ersuchen, daß er, wenn möglich, die Diskussion über diese Angelegenheit verschieben möchte. Er zeigt mir folgendes an. (Herr Stockmar verliest den Brief des Herrn Thurmann, der einige Aufklärungen über die Natur des Gesteines, die Chancen des Gelingens, und den Wunsch enthält, es möchte eine Kommission ernannt werden, um diese Unternehmung noch weiter zu untersuchen, ehe man mit den Nachgrabungen weiter gehe.) Herr Thurmann schlägt demnach vor, diese Vertikalktionen einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, ehe man mit den Bohrungen fortfahre. Ich theile seine Meinung, möchte jedoch weiter gehen als er; die verlangte Summe von 5000 Franken ist im Vergleiche zur Wichtigkeit der Unternehmung zu gering, als daß man sie nicht sogleich bewilligen sollte. Ich stimme somit für den Vorschlag des Regierungsrathes; aber gleichzeitig möchte ich auf Ernennung einer Kommission dringen, welche nach Erschöpfung der Summe der 5000 Franken untersucht, ob man noch auf demselben Punkte sei, und ob zu Auffindung von Salz Wahrscheinlichkeit vorhanden sei oder nicht. Ich wünschte aber, daß zu den beiden Experten, welche Herr Thurmann vorschlägt, ein dritter hinzugefügt werde, und schlage Herrn Thurmann vor. Ich glaube, wir sollen nichts vernachlässigen, um zu Auffindung von Salz im Kanton Bern zu gelangen. Ich habe von Jemand, der aus einem großen Salzbergwerk in Frankreich kam, erfahren, daß Salz komme zu einem ganz geringen Preise, d. h. 3½ Wagen der Zentner, zu stehen. Wir sollen unser Möglichstes thun, um im Kanton Bern Salz zu finden; welches Glück, wenn wir es unter eben so günstigen Bedingungen erhielten, und zum Preise von 3—4 Wagen den Zentner Salz ausbeuten könnten.

Simon. Herr Präsident, meine Herren! Ich hatte Gelegenheit, mehrere Male Diskussionen über diesen Gegenstand beizuwohnen; so bei der letzten Versammlung der naturforschenden Gesellschaft in Aarau. Daher erlaube ich mir hier auch eine Bemerkung. Diese Diskussionen haben im Ganzen keinen günstigen Eindruck auf mich gemacht. Ich habe nicht viel Hoffnung, daß man zu einem guten Resultate komme. Es ist schon in etwas gefehlt worden, nach Salz zu bohren in einer Gegend, wo die Schichten so zerworfen sind, wie eben dort, wo die Versuche gemacht werden. Die Versuche, welche bis dahin gelungen sind, sind auch nur da gelungen, wo die Schichten horizontal liegen, und leider haben wir diese Gelegenheit in unserm Jura nicht, sondern nur in einiger Entfernung davon. Es wurde bei einem Anlasse auch gesagt, daß bei diesen Bohrversuchen nicht mit der gehörigen Oekonomie zu Werke gegangen worden sei. Namentlich wurde bemerkt, daß die Kosten wegen der Unvollkommenheit der Instrumente um 2—3000 Fr. höher gestiegen seien, als dieses bei mehr Vollkommenheit der Fall gewesen wäre. Wir sind nun auf dem Punkte, wo wir entweder aufhören oder fortfahren müssen, und wie ich höre, spricht man sich allgemein dafür aus, noch ein kleines Opfer zu bringen. Es ist jedenfalls eine Lotterie, wo sehr viele Nieten und wenige Treffer sind. Man muß sich sehr davor hüten, sich durch das salzhaltige Wasser täuschen zu lassen. Wenn schon das Wasser durch Salzthon geschwängert ist, so ist dies noch kein Beweis für ein nachhaltiges Salzbergwerk, sondern man sieht dies erst, wenn Salzlager durchstochen sind. Ich stimme zum Antrage der Regierung für Bewilligung des Kredites und halte auch die von Herrn Thurmann vorgeschlagenen Untersuchungen für zweckmäßig. Man kann dies dem Regierungsrathe überlassen und der Erfolg wird dann zeigen, woran wir sind.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich mache vor Allem meine Entschuldigungen wegen meiner augenblicklichen Abwesenheit. Man hat vor einiger Zeit nach Wangen geschrieben, um zu wissen, wie es dort mit den Bohrversuchen stehe. Ich habe diesen Bericht aufgesucht, und dies hat mich in etwas verzögert. Der Bericht lautet nicht ganz günstig; doch sind auch die Hoffnungen nicht ganz dahin. Am 5. September traf das Unternehmen ein böses Mißgeschick. Ein großes Seil, an dem der ungeheure Bohrer auf und nieder gezogen wird, ist gebrochen

und so der Bohrer in eine sehr bedeutende Tiefe gefallen. Die Stangen sind gekrümmt und es kostet eine unendliche Mühe, das Werk wieder in Gang zu bringen. Der Bohrer sitzt zu unterst im Loch und unsere 10,000 Fr. wahrscheinlich dabei. Vielleicht kommen sie wieder zum Vorschein, was sehr zu wünschen ist. Nach Allem, was ich nun über diesen Gegenstand gelesen habe und nach dem umständlichen Rapporte des Herrn Professor Studer möchte ich nun nicht aufhören, sondern noch einiges darauf verwenden. Ich glaube, es sei nicht ganz unmöglich, zu einem bessern Resultate zu gelangen, und es wäre zu bedauern, wenn man, da noch Hoffnung vorhanden, nach dem vielen ausgegebenen Gelde noch sistiren wollte. Auch Herr Professor Studer, der von Anfang an sich nicht ganz günstig aussprach, wenigstens nicht für diese Stelle, will aber nichtsdestoweniger, daß man fortfahre. Von der Untersuchung durch eine Kommission verspreche ich mir nicht gar viel. Bis die Thonerde durchbrochen ist, wird sich überhaupt nicht viel zeigen; erst wenn sie durchbrochen ist, wird man sehen, ob wirklich Salzlager vorhanden sind oder nicht. Alsdann halte ich freilich dafür, daß der Regierungsrath Experten hinsende an Ort und Stelle, damit ja nicht mehr ausgegeben werde, als durchaus unumgänglich nothwendig ist, um zum Zwecke zu gelangen. Ich habe übrigens von Herrn Salzfaktor Major Vogel in Wangen die Zusicherung erhalten, daß er sich der größtmöglichen Oekonomie befleißt, um durchaus keine unnützen Kosten zu haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Regierungspräsident. Ich erlaube mir nur ein Wort über die Niederlegung einer Kommission. Ich habe gegen eine solche Untersuchung durchaus nichts einzuwenden, obschon ich gegenwärtig sehr bezweifle, daß man damit den Zweck erreiche. Wenn es sich darum handeln würde, heute mit dieser Unternehmung anzufangen, so würde ich gar nicht daran zweifeln, daß man dieses Verfahren einschlagen würde. Es ist aber ganz etwas anderes, ein Werk anzufangen, oder es nur fortzusetzen. Ich glaube daher, in diesem Augenblick sei eine Kommission nicht ganz am Platz, sondern eher am Ende. Die Regierung, weit entfernt, dagegen zu sein, sieht darin vielmehr ein Mittel, die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Wenn dann eine Kommission zu wählen ist, so halte ich dafür, sie solle nicht vom Großen Rathe gewählt werden, sondern, da es eine Administrativmaßregel ist, von dem Regierungsrathe. Dabei möchte ich mich gegen den Vorwurf verwahren, als wäre dieß ein Mittel gegenüber einer Person; Herr Thurmann ist als einer der bedeutendsten Geologen im Jura bekannt und auch ich möchte ihn als den dritten der Kommission begeben. Jetzt aber möchte ich von der Niederlegung einer solchen abstrahiren.

Stockmar. Ich bin mit dem Herrn Regierungspräsidenten vollkommen einverstanden. Ich will den Brief des Hrn. Thurmann dem Herrn Finanzdirektor einhändigen und ziehe meinen Antrag zurück, um dem Regierungsrathe die Ernennung der Kommission zu überlassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vom Präsidium werden die eingelangten Zuschriften angezeigt und zugleich auf den Umstand aufmerksam gemacht: das Stempelgesetz enthalte die Vorschrift, daß alle Gesuche an den Großen Rath gestempelt werden sollen. Es sei nun Pflicht, diesem Gesetze nachzuleben und ungestempelte Eingaben abzuweisen. Hingegen kommen oft solche von armen Leuten, namentlich von im Zuchtthause befindlichen, zum Vorschein, und diese seien in der bisherigen Praxis gleichwohl dem Regierungsrathe überwiesen worden. Das Präsidium will diesen Brauch nicht aufheben, sondern, da er gegen ein Gesetz ist, dem Großen Rathe es einfach anzeigen, sowie auch in Zukunft daselbe Verfahren der Humanität beobachten, sofern ihm nicht vom

Großen Rathe eine andere Weisung oder Bemerkung gemacht wird.

Herr G. Bron, Stellvertreter des Gerichtspräsidenten von Münster, verlangt, in Betracht der Entfernung des Amtssitzes von seiner Wohnung den vollen Gehalt des Gerichtspräsidenten nach Markzahl der Tage der Stellvertretung. Der Antrag der Finanzdirektion sowie des Regierungsrathes geht dahin: es möchte in das Gesuch nicht eingetreten werden.

F u e t e r, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Herr Bron, Stellvertreter des Gerichtspräsidenten in Münster, beklagt sich, daß er nur die Hälfte der Besoldung, welche dem Gerichtspräsidenten zukommt, erhalte. Der Regierungsrath hat die Sache genau untersucht, und findet, nach dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes vom 17. November 1832 sei es nicht möglich, demselben eine andere Deutung zu geben, als diejenige, welche dem Antrage zu Grunde liegt. Wenn man nur auf Gründe der Billigkeit sehen dürfte, dann würde allerdings Herr Bron die ganze Besoldung gebühren, denn in solchen Fällen wäre es höchst unbillig, anders zu verfahren. Aber der Regierungsrath hat sich nicht befugt geglaubt, nur nach Billigkeit zu handeln, sondern er muß sich an das Gesetz halten, um so mehr, als ähnliche Fälle auch schon von der abgetretenen Verwaltung erledigt wurden, und zwar in ganz gleichem Sinne. Um der Billigkeit mehr zu entsprechen, kann für die Zukunft etwas ganz Neues statuiert werden. Wenn Sie aber jetzt eintreten wollen, dann sage ich nur so viel: daß in 8 Tagen, ja noch eher, ein ganzes Duzend und noch mehr ähnliche Begehren eingehen und zu unangenehmen Erörterungen führen werden. Es ist freilich nicht viel anderes zu machen, als zu statuiren, daß in Zukunft den Gründen der Billigkeit mehr Rücksicht getragen werde; rückgreifend machen aber möchte ich eine solche Bestimmung nicht.

Herr P r ä s i d e n t. Ich möchte die Frage an den Herrn Finanzdirektor richten: ob nicht, da ähnliche Gesuche von Amtsverwesern vorliegen, dieselben mit diesem Geschäft zusammen behandelt werden könnten?

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r. Wenn über diesen Antrag entschieden ist, so ist auch über die andern Fälle entschieden. Es ist besser, bei dem Gesuche zu bleiben, da ohnedieß in einem oder zwei Tagen das Besoldungsgesetz zur Behandlung kommen wird.

B e r n a r d. Ich kann die Ansicht des Regierungsrathes nicht theilen. Herr Bron befindet sich in der unangenehmsten Lage. Er wohnt zwei Stunden von Münster weg; er ist genöthigt, in einem Gasthose zu logiren; er ist somit gezwungen, während mehrerer Monate nicht nur nichts zu erübrigen, sondern vom Seinigen noch zuzusetzen; er gibt seine 17 bis 18 Bagen täglich aus, vernachlässigt sein Notariat, und erhält 19 Bagen täglich. Man führt zu Begründung der Weigerung an, es würden noch andere ähnliche Reklamationen statifinden, wenn man dem Verlangen des Herrn Bron Gerechtigkeit widerfahren ließe; ich anerkenne selbst, es sei schwierig, diesem Uebelstande auszuweichen; wir können jedoch aus diesen Beweggründen nicht ein so gerechtes Begehren abweisen. Ich weiß, mit welcher Sorgfalt er seinen Amtsverrichtungen obliegt; wir sollen wenigstens dahin wirken, daß er ihnen nicht auf seine Kosten hin obliege. Wäre das Verlangen aus Spekulation gestellt worden, so würde ich der G.ße sein, es zurückzuweisen. Hier ist dieß aber nicht der Fall, und ich empfehle Ihnen, meine Herren, mit vollster Ueberzeugung das Begehren des Herrn Bron.

I m o b e r s t e g. Herr Präsident, meine Herren! Ich theile die dem Regierungsrathe entgegengesetzte Ansicht und habe sie bereits in der frühern Verwaltung schon getheilt. Denn bereits früher ist ein ähnlicher Fall entschieden worden, nämlich derjenige des Amtsverwesers von Natberg. Der Re-

gierungsrath hat ihn in Mehrheit abgewiesen. Das Dekret von 1832 hat auch diesen Fall nicht beschlagen, sondern nur den Fall, wenn der Beamte, welcher vertreten ist, als solcher noch existirt. Denn streng genommen, kann man von einem Stellvertreter nicht reden, wenn der eigentliche Beamte nicht mehr da ist, sondern die Stellvertretung findet nur statt, wo die Beamten noch bei ihrer Stelle sind; dafür zählt das Dekret die Fälle auf. Nun, Herr Präsident, meine Herren! ist der Fall ganz gewiß ein anderer, und sehr entschieden ein anderer, wenn der Regierungsrathhalter oder der Gerichtspräsident nicht mehr existirt, wenn dem Stellvertreter sämtliche Funktionen zufallen. Ein anderes Moment ist das: was wird eintreten, wenn der Staat nicht entspricht? Der Staat würde lukretiren; das soll er aber nicht. Er lukretirt ja überdies die Besoldung des Stellvertreters; allein die Hauptbesoldung soll er nicht lukretiren, sondern sie dem betreffenden Beamten vollständig auszubezahlen. Ich bin daher schon damals der Ansicht gewesen, daß das Dekret nach seinem ausdrücklichen Wortlaut diesen Fall nicht angehe. Dieselbe Ansicht theile ich noch jetzt, und finde die Reklamation für begründet.

Die einschlagende Gesetzsvorschrift wird verlesen.

S i e h e. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Imobersteg. Es sind bei der Stellung des Herrn Bron zwei Haupttheile ins Auge zu fassen. Seit 1846 erfüllte er ehrenvoll die Verpflichtungen eines Vizepräsidenten des Gerichts zu Münster. Herr Gerichtspräsident Moschard war als Mitglied der Gesetzgebungskommission öfters abwesend, und während dieser Abwesenheit erfüllte Herr Bron die Verpflichtungen eines Vizepräsidenten und bezog, ohne sich zu beklagen, die für diese Fälle durch das Gesetz festgesetzte Hälfte der Besoldung. Aber im speziellen Falle hier befindet sich Herr Bron in einer ganz andern Stellung. Es ist kein Präsident mehr da, indem nämlich der gewesene Präsident, Herr Moschard, Regierungsmittglied ist. Herr Bron erfüllt somit alle Funktionen eines Gerichtspräsidenten in einem drei Stunden von seinem Wohnort gelegenen Orte, er ist genöthigt, auf sein Auskommen als Notar Verzicht zu leisten, und sich im Dorfe zu verkostgelden; er wird in beträchtliche Kosten hineingezogen — alle Kosten, alle Verpflichtungen eines Präsidenten liegen ihm ob; es scheint mir, es wäre gerecht, ihm auch die Vortheile verabfolgen zu lassen. Ich will beispielsweise alle die verschiedenen ernannten Kommissarien nennen, die wahrscheinlich die den Präsidenten zugewiesenen Besoldungen und vielleicht noch mehr beziehen; ich sehe nicht ein, warum es mit Herrn Bron anders gehalten werden sollte. Ich glaube also, des Petenten Forderung sei begründet und empfehle sie dem Großen Rathe.

Herr P r ä s i d e n t des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist sehr angenehm, zu Gunsten von Personen, die etwas begehren, das Wort zu ergreifen, und unangenehm, zu widersprechen. Dessen ungeachtet halte ich dies für meine Pflicht. Es ist unläugbar, daß Gründe der Billigkeit für das Gesuch sprechen; aber ebenso gut lassen sich solche dagegen anführen. Das ist aber nicht die Hauptfrage, sondern: ob ein bestehendes Gesetz zu halten sei, ja oder nein? Ich halte dafür, daß, wenn ein Gesetz unpassend oder unzumuthig ist, es aufgehoben werden sollte. So lang es aber besteht, soll es befolgt werden. Es ist nun aber unmöglich, das Gesetz zu handhaben, und Herrn Bron mehr als die Hälfte der Besoldung zu geben. Was sagt das Gesetz? Daß der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten verpflichtet ist, während 7 Tagen dessen Amt unentgeltlich zu versehen; dauert die Stellvertretung länger, so erhält er die Hälfte von dessen Besoldung. Im Uebrigen stellt es ihn mit dem Amtsverweser ganz gleich, außer daß dieser nur 2 Tage unentgeltlich die Stelle des Regierungsrathhalters versehen muß; geht es darüber, so erhält er die Hälfte von dessen Besoldung. Das will das Gesetz. So lange das Gesetz in Kraft ist, kann auf die Billigkeit nicht Rücksicht genommen werden. Aber wenn man nur auf Gründe der Billigkeit Rücksicht nehmen will, so erlaube ich mir auch, ein paar anzuführen, die nicht für, sondern gegen den Petenten sprechen. Vor Allem, Herr Präsident, meine

Herren! weiß der Amtsverweser und der Vizegerichtspräsident was ihn erwartet. Herr Bron ist nicht durch Amtszwang zu seiner Stelle gekommen, sondern durch seinen freien Willen. Er hat bei Annahme seiner Wahl schon dort gewohnt, wo jetzt, er hat das Gesetz gekannt; er konnte mit sich zu Rathe gehen, ob er die Stelle annehmen wolle oder nicht. Er hat sie angenommen und soll sie jetzt tragen. Ich will aber noch eine ganz andere Rücksicht anführen: Der Regierungsrathhalter darf nicht Advokat, nicht Arzt, nicht Notar sein, noch irgend einen andern Beruf ausüben; der Amtsverweser darf dieß Alles sein. Ich erlaube mir, nur ein Beispiel anzuführen. Im Amt Schwarzenburg ist Herr Notar Pfister Amtsverweser, er hat deswegen seinen Beruf als Notar nicht aufgegeben; im Amt Sigmund ist ein Arzt Amtsverweser, er gab deswegen seine ärztliche Praxis nicht auf, und Niemand wird ihm das zumuthen. Ist es dann nicht unbillig, daß, wenn der Stellvertreter seinen Beruf nicht aufgeben muß, er doch die ganze Besoldung des Regierungsrathhalters beziehe, der seinen Beruf aufgeben muß? Es ist allerdings ein großer Unterschied, ob ein Mann, wie Herr Bron, allenfalls 3 oder höchstens 4 Wochen, oder dann 3, 4, 5 Monate oder noch länger die Stelle versehen muß, das ist ganz klar. Ich habe deswegen keinen Widerwillen, wenn man sagt, daß gegenüber allen solchen Personen, die sich in diesem Falle befinden, auf einem andern Wege, auf einem außerordentlichen Wege eine Honorierung beim Großen Rathe beantragt werde; ich könnte auch ganz gut dafür stimmen. Aber den klaren Buchstaben des Gesetzes so zu umgehen, das, Herr Präsident, meine Herren! möchte ich denn doch des Grundgesetzes wegen nicht. Es sind Billigkeitsrückichten dafür, allein die Gründe des Rechts sprechen dagegen; auch solche der Billigkeit lassen sich unschwer dagegen anführen. Ich müßte daher beim Antrage des Regierungsrathes bleiben.

S t o c k m a r. Wenn Sie das Gesetz genau vollziehen wollen, müssen Sie dasselbe nicht nur in einem, sondern in allen Fällen vollziehen. Das erwähnte Gesetz spricht von Krankheitfällen, von Verhinderung, von Abwesenheit (wie hat man es für die in die Distrikte gesandten Kommissäre beobachtet?) Hier aber handelt es sich um die Erledigung einer Stelle; und somit ist dieser Gesetzartikel nicht mehr anwendbar, weil er nur von Abwesenheit und nicht von Erledigung spricht. Im Spezialfalle dauert die Erledigung bis zum 1. Dezember. Ich glaube, man müsse auch handeln, wie man früher gehandelt, eben weil man so gehandelt hat; es ist eine Stellenerledigung, es muß somit der Gesahmann des Präsidenten dessen volle Besoldung beziehen. Beziehen die nach Interlakon, nach Schwarzenburg und Punttrut gesandten Kommissarien bloß die Hälfte der Besoldung der durch sie erledigten Beamten? Warum wolle Ihr, daß die Vizepräsidenten verschieden behandelt werden? Wir sollen die Einen behandeln wie die Andern. Ich stimme für die Berücksichtigung des Verlangens des Herrn Bron, auch wenn diese Maßregel auf alle im gleichen Falle befindlichen Beamten ausgedehnt werden müßte. Die Regierung könnte selbst einen Vorschlag einbringen, des Inhalts, daß bei Erledigungsfällen der die Stelle bekleidende Beamte den dazu gehörigen Gehalt genieße.

I m o b e r s t e g. Nur eine Bemerkung. Ich habe kein spezielles Interesse an dieser Frage; allein ich verteidigte dieselbe Ansicht schon früher lebhaft im Regierungsrathe. Es sind Gründe genug vorhanden, zu zeigen, daß man das Gesetz nicht umgehen will. Das Gesetz hat zwei Fälle im Auge: den Fall, wo der Regierungsrathhalter oder der Gerichtspräsident seinen Stellvertreter bezahlen muß, und den Fall, wo der Staat bezahlen muß; im ersten Fall bezieht der Stellvertreter die Hälfte der Besoldung. Dieser Fall ist hier aber gar nicht vorhanden. Ich erinnere noch an einen Hauptumstand. Man fürchtet sich vor Konsequenzen. Es ist bereits früher bemerkt worden: ja, wenn das gestatet werde, so kommen noch eine ganze Menge mit solchen Gesuchen. Das scheint der Hauptgrund zu sein; aber ich glaube, das soll hier kein Grund mehr sein, sondern man soll untersuchen, ob der Fall vorhanden ist oder nicht? Es ist angeführt worden, der Amtsverweser und der Vizegerichtspräsident seien nicht in dem Falle,

wie der Regierungsrathhalter und der Gerichtspräsident, weil sie ihren Beruf nicht aufgeben müssen. Aber, Herr Präsident, meine Herren! wenigstens müssen sie ihren Beruf doch einstellen, und der Vizegerichtspräsident hat keine Zeit für denselben, wenn er sein Amt gehörig versehen will. So auch der Amtsverweser, wenn ihm die volle Last des Regierungsrathhalters auffällt, wenn er nicht nur ein paar Tage Stellvertreter ist, um die unbedeutenderen und dringenderen Geschäfte zu besorgen. Das sind Gründe, die rechtliches Gewicht haben, und namentlich in Bezug auf Billigkeit sprechen sie für das Gesuch. Das Entsprechen bringt allerdings Konsequenzen mit sich, aber ich bin bereit, sie tragen zu helfen und war immer bereit dazu.

Riggeler. Ich möchte nur eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor stellen: ich möchte nämlich Auskunft über die Frage, wie die außerordentlichen Kommissäre bezahlt werden?

Herr Berichterstatter. Dieselben werden ganz streng nach dem Gesetze bezahlt, das ihnen erlaubt, 6 Fr. Taggeld zu beziehen, insofern sie nicht Staatsbeamte sind; sind sie aber besoldete Staatsbeamte, so dürfen sie dieses Taggeld nicht beziehen, sondern erhalten einfach Entschädigung für ihre Auslagen nach eingereicherter Kostennote.

Riggeler. Gestügt auf diese Auskunft namentlich, ist es sehr billig, daß die Stellvertreter der Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten bezahlt werden, wie die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten selbst. Denn wenn solche außerordentliche Kommissären noch außer einem Taggeld überdies noch die Vergütung der Reiseauslagen erhalten, so kommen sie offenbar in allen diesen Amtsbezirken höher, als wenn sie die einfache Besoldung eines Regierungsrathhalters beziehen. Ich finde daher, in dieser Beziehung spreche die absolute Billigkeit dafür, daß die Stellvertreter die nämliche Vergütung erhalten, wie solche außerordentliche Kommissäre. Ubrigens ist mir noch aufgefallen, daß man auf den heutigen Tag die Sache so klar findet, daß das Gesetz von 1832 auch auf solche Fälle angewendet werden sollte, während man früher das Gegentheil fand. Das Gesetz von 1832 über die Besoldung der Amtsverweser und Vizegerichtspräsidenten ist zuverlässig im Zusammenhang mit dem andern Gesetze, welches bestimmt, in welchen Fällen dieselben zu funktionieren haben. Nun in der letzten Großrathssitzung bei Anlaß eines Anzugs wegen Pruntrut hat man gefunden, das Gesetz von 1832, oder die Gesetze überhaupt, enthalten für den Fall, wo ein Beamter nicht bloß durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, zu funktionieren, sondern wo das Amt sonst nicht besetzt ist, durchaus keine Vorschrift. Hier könne eine außerordentliche Stellvertretung stattfinden. Wenn das richtig ist, und ich muß annehmen, es sei richtig, wenn der Große Rath so entschieden hat, und wir müssen annehmen, er habe recht entschieden, so kann man dann nicht sagen: der Amtsverweser oder Vizegerichtspräsident, dem die Stelle außerordentlicher Weise übertragen ist, außer dem Gesetze, könne keine weitere Entschädigung beanspruchen, als das Gesetz für den andern Fall festgesetzt hat. Nein, Herr Präsident, meine Herren! Nur das ist billig: entweder gebe man für solche Fälle die Besoldung, welche die vertretenen Beamten auch haben, oder behandle sie als außerordentliche Kommissäre, und man gebe ihnen 6 Fr. per Tag. Der Staat verliert bei der Sache nichts, und die Konsequenzen sind gar nicht so erschrecklich. Denn wenn die betreffenden Beamten nicht in den Großen Rath gewählt worden wären, so käme der Staat auch in den Fall, die ganze Besoldung auszurichten. Und was macht der Staat, wenn entsprochen wird? Nichts anderes, als er bezahlt die Besoldung fort, welche übrigens bündgetist ist. Ich müßte daher das Gesuch unterstützen.

Herr Regierungspräsident. Ich hatte nicht im Sinne, auf gemachte Anspielungen zu antworten; allein jetzt muß ich doch etwas erwidern. Schon Herr Stockmar hat der Regierung einen Seitenhieb gegeben; allein ich habe nicht darauf geantwortet. Ich habe es ihm zu gut gehalten, weil er in der betreffenden Sitzung des Großen Rathes abwesend

war und daher die Sache bloß vom Hörensagen kannte. Herr Riggeler aber war anwesend und sollte sich der Sache besser erinnern, wie es gegangen. Was die Absendung außerordentlicher Kommissäre betrifft mit Besetzung der Amtsverweser, so wird einfach an die Amtsbezirk Signau, Neuenstadt, Trachselwald u. erinnert, wo auch Amtsverweser funktionieren; an allen diesen Orten ist der Regierungsrathhalter nicht mehr vorhanden. Die Regierung hat nie behauptet, daß es gar nichts anderes brauche, als daß der Regierungsrathhalter besetzt werde, sei es durch Tod oder durch eine Wahl, um ohne Weiteres einen außerordentlichen Kommissär abzuschicken. Ich erlaube mir nur, Sie, Herr Präsident, meine Herren, daran zu erinnern, daß die Regierung im Falle ist, für jeden einzelnen Fall, wo ein Kommissär abgesendet wurde, in Betreff des Amtsverwesers besondere Gründe anzuführen. Wenn solche früher nicht ausführlicher angeführt wurden, so bin ich bereit, damit aufzutreten. Man hat sich allerdings damals auf den Wortlaut der Verfassung berufen, aber wie? Man sagte, es sei verfassungswidrig; darauf wurde erwidert: in der ganzen Verfassung stehe kein Wort vom Amtsverweser. Man sagte ferner, im Dekret von 1832 sei vorgeschrieben, daß in allen Fällen von Verhinderung des Regierungsrathhalters der Amtsverweser funktionieren müsse. Darauf wurde erwidert: wenn man alle Fälle im Auge habe, so sei dieses nicht einmal richtig; denn das Dekret spricht nur von zwei Fällen, auf andere findet es zwar keine Anwendung, sonst würde man sich der Mühe überhoben haben, zwei einzelne anzuführen. Man wird überhaupt mit derartigen Akkumulationen nicht weit kommen.

Riggeler. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung auf diese letzte Berichtigung. Es ist nämlich nicht richtig, daß vom Regierungsrath etwas gegen den Amtsverweser von Pruntrut angeführt wurde.

Herr Regierungspräsident. Soll ich wiederholen, was gegen ihn angeführt worden ist?

Von Seite des Präsidiums wird die Bemerkung gemacht, man möchte sich im Allgemeinen mehr mäßigen.

Herrnard. Ich verlangte, daß Hr. Bron, so wie alle im gleichen Fall befindlichen Beamten besoldet werden, wie es die Beamten waren, deren Stelle sie versehen. Doch nach angehörter Verlesung der auf sie bezüglichen Gesetzesartikel konnte ich mich überzeugen, daß dies eine Gesetzesverletzung wäre; ich schließe mich daher der Meinung des Herrn Regierungspräsidenten an; ich ziehe meinen Antrag zurück und verlange, daß Herr Bron sonst auf irgend eine Weise entschädigt werde.

Stockmar. Herr Präsident! (Herr Präsident: ich verweigere dem Herrn Stockmar das Wort, weil ich für die gleiche Sache es schon dem Herrn Regierungspräsidenten verweigert habe). (Herr Stockmar fährt fort). Ich soll des gleichen Rechtes zu einer Erläuterung gedenken wie der Herr Regierungspräsident. Er sagte: ich sei abwesend gewesen, als die fragliche Angelegenheit behandelt wurde, ich könne sie nicht kennen und er wolle mir Erläuterung gewähren; aber er hat über die Frage nichts gesagt. Welche Gründe stellt man voran? Man behauptet, sie im Gesetze gefunden zu haben. Aber wenn man im Gesetze Gründe zu Erziehung von Beamten fand, so muß man auch solche finden, um ihnen die Besoldung für die Amtsverrichtungen, welche sie ausüben, bezahlen. Ich unterstütze neuerdings das Begehren des Herrn Bron.

v. Känel. Ich theile im Allgemeinen die Ansicht, die hier entwickelt wurde. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Fall, wo ein Beamter im Amte steht, oder bloß durch Abwesenheit oder andere Gründe verhindert ist, und den Fall von Vakanz. Im ersten Fall bezieht der Beamte die Hälfte der Besoldung, der Stellvertreter die andere Hälfte. Im gegenwärtigen Fall, wo gar kein Beamter da ist, sehe ich nicht ein, warum der Staat eine Hälfte der Besoldung im Saal behalten soll, während der Stellvertreter die Geschäfte ganz

gleich versehen muß, wie der eigentliche Beamte selbst. Das Gesetz von 1832 hat nach meinem Dafürhalten nur den einen Fall im Auge, den andern sieht es gar nicht vor. In Bezug auf die Frage in Betreff des Herrn Bron möchte ich seinem Gesuch nicht vollständig entsprechen. Wie der Herr Finanzdirektor mir in einer besondern Anfrage Aufschluß erteilte, will Herr Bron nicht nur die Zeit, während Herr Moschard Mitglied des Großen Rathes und der Regierung ist, die ganze Besoldung, sondern auch während derselbe als Gesetzesredaktor abwesend war. Für diese Zeit möchte ich nicht das Ganze bewilligen, wohl aber für die andere. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht will, während die Besoldung der außerordentlichen Kommissäre der Besoldung der Regierungskathalter nicht nur gleichkommt, sondern sie noch übersteigt. Denn das Taggeld von 6 Fr. übersteigt die Besoldung der Regierungskathalter von Bruntrut und Interlaken. Ich finde daher keine Gründe, dieses Gesuch abzuweisen.

Fischer, alt-Schultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Es findet hier augenscheinlich eine Verwechslung statt. Es werden höchst sonderbarer Weise außerordentliche Kommissarien und ganz gewöhnliche Beamte und Verhältnisse durch einander geworfen. Der Große Rath hat in der letzten Sitzung der Staatsverwaltung das Recht vindiziert, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, außerordentliche Kommissarien abzusenden, ein Recht, das der Verwaltung gar nicht kann genommen werden; es muß sein. Es wird nun Niemand behaupten, daß ein solcher außerordentlicher Beamter, der auf einmal seine Heimath, sein Geschäft verlassen muß, gleich gehalten werden solle, wie ein ganz gewöhnlicher Beamter, der seit Jahr, oder doch seit Monaten, weiß, was er zu thun hat. Das hat zwar nichts mit einander gemein. Das Gesetz ist verlesen worden; sei es nun gut oder nicht, es ist nun einmal da. Es ist mir leid, ich erkläre es, indem ich wünsche, daß die Beamten angemessen nach Billigkeit besoldet werden. Allein der Betreffende wußte, was er zu thun hat, er kann sich also weder über Unbilligkeit noch über das Gesetz beklagen. Ich stimme zum Antrag der Regierung, da er durchaus gesetlich ist.

Herr Berichterstatter. Ich bitte, zu unterscheiden; es darf der Fall nicht verwechselt werden, wo man über einen Gesetzesentwurf diskutiert, mit demjenigen, der nach einem Gesetze behandelt werden soll. Letzteres ist hier der Fall. Wenn ersteres der Fall wäre, so könnte ich dem Gefühle der Billigkeit besser entsprechen; jetzt oder nicht, sondern es besteht ein Gesetz, das nach meinem Dafürhalten klar und deutlich ist. Als ich die Reklamation vernahm, habe ich im Protokoll der abgetretenen Verwaltung nachgesehen, bis ich fand, daß dieselbe am 4. Oktbr. 1849 einen ähnlichen Fall ganz gleich entschied, nämlich derjenige des Amtsverweisers Trachsel in Frutigen. (Die einschlagende Stelle wird aus den Akten verlesen.) Ich habe schon im Eingangsrapporte gesagt, daß, wenn man nicht eine Menge schwieriger Fälle, Verwickelungen und Reklamationen ohne Zahl herausbeschwören will (ich erinnere nur an die zahlreichen Stellvertretungen während des Sonderbunds-Kriegs), man hier nicht anfangen darf. Auch ich würde sehr gerne entsprechen, allein wenn einmal so entschieden wird, so sind wir nachher genöthigt, in gleichen Fällen auch wieder so zu entscheiden. Was die außerordentlichen Kommissäre anbelangt die man auch berührt hat, so ist dafür ein anderes Gesetz vorhanden. Dasselbe sagt deutlich, daß, wenn sie ordentliche Beamte sind, sie kein Taggeld erhalten, sondern einfach die Vergütung ihrer Kosten; trifft es aber unbesoldete Beamte, im Auftrage der Regierung innerhalb und außerhalb des Kantons zu reisen oder sonstige Geschäfte zu besorgen, so erhalten sie neben der Vergütung ihrer Auslagen ein Taggeld von 6 Fr. Es ist jedoch hier nicht von außerordentlichen Kommissären die Rede, sondern von einer gewöhnlichen Stellvertretung, und ich möchte bitten, bei der Sache zu bleiben. Es gibt manchmal Fälle, wo die Billigkeit nöthiger Weise leiden muß. Ich will ein frappantes Beispiel anführen. Wenn z. B. beim Militär ein Oberleutnant das Kommando einer Kompagnie übernehmen muß, weil der Hauptmann nicht gewählt oder abwesend ist, der Oberleutnant hat dessen ganze

Mühe, die ganze Komptabilität, die keine Kleinigkeit ist, und ich frage: hat er auch die Besoldung des Hauptmanns? Gar nicht. Auch das ist ungerecht, wenn man will, daß ein Oberleutnant alle Chancen des Hauptmanns hat ohne dessen Besoldung. Sie sehen, um auf die Sache zurückzukommen, daß wir uns hier in eine Kategorie verwickeln könnten, die uns 2, 4, 5, ja 10 Jahre zurückführen könnte. In Erwägung aller dieser Gründe möchte ich Sie dringend ersuchen, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Für die Zukunft kann dann den Gründen der Billigkeit besser Rechnung getragen werden.

A b s t i m m u n g.

Für Tagesordnung
Für das Eintreten

87 Stimmen.
61 Stimmen.

P r o j e k t b e s c h l u ß.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß es angemessen erscheint, für die Ertheilung von Verkündungsdispensationen und Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit eine billige Staatsgebühre festzusetzen, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion,

b e s c h l i e ß t:

1. für die nach Mitgabe der einschlagenden Gesetze von der Direktion der Justiz und Polizei unter besondern Umständen zu erteilenden Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen eines Eheverlöbnißes soll fortan, der Stempel nicht inbegriffen, eine Staatsgebühre von 2 Fr., und für die Bewilligungen zu Kopulationen in der heiligen Zeit eine solche von Fr. 4 bezahlt werden. Das Sekretariat der Justiz und Polizei hat die daherige Kontrolle zu führen.

2. Dieser Beschluß tritt von nun an in Kraft und soll durch Einrückung ins Amtsblatt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

Bern, 23. September 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

Brunner, Reg. Rath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Entwurf ist der Art, daß ich mich kurz fassen kann. Es handelt sich nämlich darum, die Kosten des Staates für Bewilligung solcher Dispensationen zu decken. Schon die abgetretene Verwaltung hat die Nothwendigkeit einer Verfügung eingesehen. Man hat auf diese und jene Art gesucht, die Finanzeinkünfte zu vermehren. So wurde ein Anzug eingereicht, auf Tanzbewilligungen u. dgl. eine kleine Auflage zu legen. Indessen ist bis dahin noch kein Gesetz und keine Verordnung dieser Art erschienen, und das ist das Erste. Es handelt sich darum, kleine Gebühren für Dispensationen von Verkündungen und Bewilligung von Kopulationen während der heil. Zeit zu beziehen. Bis dahin mußten solche Eheleute, die von 1 oder 2 Verkündungen dispensirt sein wollten, einfach sich auf die Polizei verfügen und eine solche Bewilligung verlangen, worauf sie ihnen ohne weiteres verabreicht wurde. Ebenso verhielt es sich mit den Bewilligungen für die heilige Zeit. Damit wurden die Bureau belästigt und Ausgaben verbunden, und es entstand die Frage: ob solche Personen nicht billig etwas an den Staat bezahlen sollten. Wenn man in Betracht zieht, was unsere Bureau kosten, so wird man ganz gewiß mit meiner Ansicht übereinstimmen, daß dafür, wo die Bureau in Anspruch genommen werden, auch etwas bezahlt werden solle. Ich hoffe daher, Sie werden meinem Antrag beipflichten und empfehle Ihnen denselben bestens.

Stämpfli. Ich erlaube mir vor Allem auf die Frage, ob dieser Beschluß den Sinn eines Gesetzes hat, das zweimaliger Berathung unterworfen werden muß?

Herr Berichterstatter. Wenn es verlangt wird, so habe ich nichts dagegen.

Stämpfli. Dieß ist offenbar eine Frage von Einführung neuer Sporteln oder Abgaben, was bekanntlich einen Theil der Gesetzgebung ausmacht. Die Verfassung behandelt die Sache so, indem sie die Festsetzung von Tarifen der Gesetzgebung anheimstellt. Wenn es daher den Sinn hat, daß es als Gesetz behandelt werden soll, so habe ich nichts dagegen.

Herr Berichterstatter. Ich habe im Grunde gegen eine solche Behandlung nichts; indes könnte man den Beschluß provisorisch doch in Kraft treten lassen.

Stämpfli. Ich muß mich dagegen aussprechen, weil es mit der Verfassung nicht übereinstimmt. Nicht bleibende Gesetze können nach der Verfassung sogleich erlassen werden, wenn sie vorher dem Volke bekannt gemacht worden sind. Dieser Punkt kann jedoch beim Schluß in Behandlung kommen, wann und ob es in Kraft treten soll.

Herr Präsident. Weil das Geschäft so einfach ist, habe ich vergessen, die Eintretungs- von der Hauptfrage zu trennen. Ich erlaube die Versammlung, sich vorerst über das Eintreten auszusprechen.

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

v. Känel. Ich bin mit dem Grundsatz, den uns der Regierungsrath vorlegt, durchaus einverstanden. Auch ich bin der Ansicht, daß Personen, die solche außerordentliche Bewilligungen verlangen, dem Staate die Kosten vergüten sollen. Allein ich finde, das Dekret entspreche dem Grundsatz der Billigkeit nicht. Denn es sind Gebühren von 2 und 4 Fr. angesetzt für Bewilligungen, die höchstens 10 Minuten oder ¼ Stunde Zeit hinwegnehmen, und dieß übersteigt die gewöhnliche Kanzleigebühr bedeutend. Herr Brunner hat richtig bemerkt, man solle suchen, die Finanzen zu öffnen; allein mit seinem Mittel der indirekten Abgaben bin ich nicht einverstanden. Ich möchte das Maß einer ordentlichen Kanzleigebühr nicht übersteigen. Auch in andern Fällen könnte man mehr Billigkeit einführen; so beim Emolumententarif des Civilprozesses. In den meisten Fällen wird es etwa ärmere Bauernknechte treffen, die nicht länger warten können und wichtige Gründe haben. Die Gebühr ist zu hoch. Ich schlage daher vor, nur 7½ Bz. neben dem Stempel für die eine wie für die andere Gebühr zu beziehen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß man sich bei so hohen Gebühren leicht dem Vorwurfe aussetzt, den man gegenwärtig der katholischen Kirche vorwirft, die für Geld alle mögliche Dispensen erteilt, so daß man in der Fastenzeit Fleisch essen darf u. dgl.

Stämpfli. Wenn der Antrag des Herrn Brunner dahin geht, das Gesetz soll nur einmal beraten werden und sogleich in Kraft treten, so spreche ich mich einfach dagegen aus. Die Verfassung unterscheidet nämlich zwischen bleibenden und bloß vorübergehenden oder provisorischen Gesetzen. Für bleibende Gesetze fordert sie zweimalige Berathung und Bekanntmachung vor der endlichen Berathung, also zwei Dinge; bei provisorischen Gesetzen nur eines davon, nämlich daß der Entwurf vor der Berathung dem Volke bekannt gemacht werde. (§. 30 der Verfassung.) Nun sage ich, wenn wir wollen, daß das Gesetz vor der Hand nur vorübergehende Kraft hat, so hätte es vorher dem Volke bekannt gemacht werden sollen. Es ist dieß allerdings nur ein formeller Punkt; aber er ist wichtig und ich will auch die Formen gehandhabt wissen.

Herr Regierungspräsident. Nur die Bemerkung, daß wir über die Frage des provisorischen Inkrafttretens mehr Franken verreden, als durch das Dekret einnehmen. Ich möchte einfach davon abstrahiren. Berathen wir es zweimal, und die Sache ist in Ordnung.

Herr Berichterstatter. Ich will mich nicht widersetzen. Was hingegen die Bemerkung des Herrn v. Känel betrifft, daß die Gebühren zu hoch seien, so bin ich damit nicht einverstanden. Es ist in Jedermanns freiem Willen. Wer die Gebühren nicht bezahlen will, mag warten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Gebühren des Entwurfs	Entschiedene Mehrheit.
Für die Gebühren von 7½ Bz.	" Minderheit.
Für zweimalige Berathung	Handmehr.

Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten und des Regierungsrathes, dahingehend, es möchte der Kantonnementsvertrag mit der Bäret-Bürgergemeinde Reudlen, Amtsbezirks Frutigen, genehmigt werden.

Straub, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Wälder, die hier lantonnirt werden sollen, haben 190 Zucharten. Der Staat bekommt davon 30. Man könnte denken, wenn die Regierung nur so viel dabei profitire, so sei es nicht gar gut. Indessen wenn die Sache näher in's Auge gefaßt wird, so ist sie nicht so böß. Die Gemeinde hatte ein Recht von 74 Klastern und Schwellholz dazu. Die Regierung hingegen bezog nur 5 bis 8 Klastern und hatte dazu noch 13 Fr. 5 Bz. zu bezahlen. Nach dem Vertrag, den die Regierung früher hatte, ist der nunmehrige ein guter zu nennen. Dieß sind auch die Gründe, welche den Domänenverwalter und auch die Regierung bewegen, Ihnen dieses Kantonnement zur Genehmigung vorzulegen. Ich muß noch beifügen, daß ein Prozeß zu diesem Kantonnement Anlaß gegeben hat. Derselbe war schon ziemlich weit vorgeschritten und mit großen Kosten verbunden. Damit ist ihm nun drei Faden abgeschnitten.

Genehmigung durch das Handmehr.

Waldkantonement mit der Einwohnergemeinde von Iseltwald, Amtsbezirks Interlaken, wonach dem Staate von den dasigen 1221 Zucharten Rechtsamewäldern eine Fläche von mindestens 119 Zucharten als freies Eigenthum verbleibt.

Herr Berichterstatter. Das ist ein Kantonnement, das bereits die abgetretene Regierung in Anregung gebracht hat, und ich glaube, eines von denen, wo der Staat seinen Antheil mehr als genug bekommt. Das geht aus dem Bericht der Oberförster hervor. Die Rechtsamebesitzer hatten bisher 143 Klastern Berechtigung, der Staat aber nicht viel aus den Wäldern bezogen, bloß etwas Holz für die Pfarrei Gsteig und für die Pelferei in Interlaken. Durch dieses Kantonnement erhält der Staat zirka 119 Zucharten. Das ist gewiß ein, verglichen mit dem frühern, hinlänglicher Ertrag. Er ist sehr günstig und das Kantonnement eines der günstigern.

v. Savel. Ich erlaube mir nur ein kurzes Wort. Ich habe schon zum vorigen Kantonnement ohne eine weitere Bemerkung gestimmt; auch hier stimme ich dazu, was das Kantonnement an und für sich betrifft. Bloß in Bezug auf die Waldungen erlaube ich mir eine Bemerkung, die ich dem Herrn Domänen- und Forstdirektor zur Beherzigung empfehlen möchte. Bisher hatte die Regierung auf die nun lantonnirten Wälder einen unmittelbaren Einfluß. Dieser fällt nun dahin und sie kann nur noch einen indirekten Einfluß ausüben, zu welchem Behuf die Benutzungsreglemente der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. In Bezug auf die oberländischen Waldungen ist von großer Wichtigkeit, daß dieselben nicht unvorsichtig abgeholzt werden, damit nicht schädliche Folgen oder Naturereignisse begünstigt werden. Es ist nun mein Wunsch, man möchte ein Auge darauf halten, daß bei den Benutzungsregle-

menten solche Abstufungen aufgenommen werden, damit in dieser Beziehung möglichste Sorgfalt getroffen werde.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Herrn Präo-
pinanten dahin beruhigen, daß die Benutzungsreglemente dem
Regierungsrathe zur Sanctionirung vorgelegt werden müssen.
Ich kann so viel versichern, daß im Einverständnis der Do-
mänenverwaltung mit den Herrn Forstmeistern dafür Sorge
getragen wird, daß die Abholzungen, welche an einigen Orten
stattgefunden haben, nicht mehr stattfinden sollen, und es ist
nicht daran zu zweifeln, daß der Regierungsrath hierin seine
Zustimmung giebt.

Genehmigung durch das Handmehr.

Folgenden Buß- und Strafnachlaß begehren
wird auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und
des Regierungsrathes

a. willfahrt:

- 1) Peter Willi von Wählern, am 23 März 1844 vom
Obergericht wegen Diebstahl zu 2 Jahren Ketten;
- 2) Thom. Allemann von St. Joseph, Kt. Solothurn,
am 28. Mai 1846 wegen Diebstahl zu 5 Jahren Ketten und
zu nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus dem Kan-
ton Bern;
- 3) D. J. C. Wiegand von Bern, am 1. Mai 1847
vom Obergericht wegen betrügerischem Geldstag zu 4 Jahren
Kettenstrafe;
- 4) Jak. Zürcher vom innern Lauperswylviertel, vom
Obergerichte am 7. April 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren
Ketten;
- 5) Jak. Zehnder von Grismyl, vom Obergericht am
29. August 1849 wegen Hülfeleistung bei Diebstählen und
Fehlerei von solchen zu 15 Monaten Zuchthaus;
- 6) Joh. Weber, Hannsen, vom Ziehlebach, vom Ober-
gerichte am 5. Januar 1850 wegen Fehlerei peinlich zu 9 Mo-
naten Zuchthaus;
- 7) Christ. Betschen von Aeschi, vom Obergericht wegen
Diebstahl am 28. Januar 1850 peinlich zu 10 Monaten
Zuchthaus;
- 8) Jos. Moser von Bollkofen, vom Obergericht am 12.
Juni 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren Zuchthaus;
- 9) Jak. Moser von Bollkofen, vom Obergericht am 12.
Juni 1847 zu 3¼ Jahren Zuchthaus;
- 10) Friedr. Dylliger vom Buchholterberg, vom Ober-
gericht am 5 Februar 1848 wegen Fälschmünzerei zu 4 Jahren
Zuchthaus;
- 11) Christ. Stauter, Samuels sel., zu Grafentled, vom
Obergericht am 11. Februar d. J. wegen Diebstahl peinlich
zu 1 Jahr Zuchthaus;
- 12) Joh. Bigler, Christians Sohn, von Engistein, vom
Obergericht am 5. März 1849 wegen Diebstahl zu 2 Jahren
Zuchthaus;
- 13) Elif. Gasser von Wählern, vom Obergericht am 19.
Dezember 1846 wegen Kindermord zu 5 Jahren Ketten;
- 14) Christ. Pulver, Jakobs, in der Felli zu Ruggis-
berg, am 6. Juni 1849 zu 4 Tagen Staatsarbeit wegen
Holzfrevel;
- 15) die Mitglieder des Gemeinderathes von Auel, vom
Richteramt Bruntrut am 4. Januar d. J. in Anwendung des
Forstreglements für den bernischen Lehenberg zu einer Buße
von 52 Fr.;
- 16) Dav. Gschler von Oberwyl, gewes. Notar und
Gemeindefreiber, vom Obergericht am 15. Juni 1848 wegen
Hülfeleistung bei einer Fälschung peinlich zu 3 Jahren Kan-
tonsverweisung;

17) Christ. Bredbühl, Christens Sohn, von Trach-
selwald, zu Uttenbach, vom Richteramt Narwangen am 16.
Okt. 1848 wegen Mißhandlung und Marktbruch zu 4 Mona-
ten Leistung aus den Amtsbezirken Narwangen und Trachsel-
wald, zu 50 Pfd. Buße, sowie zu Entschädigung und den
Kosten — verurtheilt.

Den unter Ziffer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 16
Genannten wird der Rest, — denjenigen unter 12 und 13 der
letzte Viertel der Strafe, — dem Chr. Pulver (Ziffer 14) die
ganze Strafe, — den Mitgliedern des Gemeinderathes von
Auel (Ziffer 15) der Staatsankheil (die Hälfte) der Buße
— und dem Chr. Bredbühl (Ziffer 17) die fernere Lei-
stungsstrafe nachgelassen. Dem Thom. Allemann (Ziffer 2)
wird der Rest der Kettenstrafe in Kantonsverweisung umge-
wandelt, in dem Sinne, daß die überwieß gegen ihn verhängte
Kantonsverweisung nicht erlassen ist.

b) Hingegen folgende werden abgewiesen:

- 18) Dav. Gschler, obgenannt, hinsichtlich seines Reha-
bilitationsgesuches;
- 19) Chr. Bredbühl, der Obige, mit seinem Buß- und
Kostennachlaßgesuche;
- 20) J. F. Sieber von Büren, zum Hof, vom Oberge-
richte am 3. Juli 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren Ketten;
- 21) Jak. Aebi, Samuels Sohn, von Oberburg, vom
Obergericht am 11. März 1850 wegen Diebstahl zu 1 Jahr
Zuchthaus;
- 22) Andr. Aeschlimann von Rüderswyl, vom Ober-
gericht am 29. August 1840 wegen Diebstahl peinlich zu 14
Jahren Ketten;
- 23) Bend. Fischer von Ruggisberg, vom Obergericht
am 9. Juli 1849 wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus;
- 24) Joh. Herrmann von Rohrbach, vom Obergericht
am 3. September 1849 wegen Diebstahl zu 18 Monaten
Zuchthaus;
- 25) Joh. Müller von Lengnau, Kt. Aargau, vom Ober-
gericht am 2. April 1849 wegen Diebstahl und Unterschlagung
zu 2½ Jahren Zuchthaus und nachheriger lebenslänglicher
Kantonsverweisung;
- 26) Maria Schär, geb. Aeschgen, von Röttenbach, vom
Obergericht am 8. August 1846 wegen Diebstählen zu 5 Jahren
Zuchthaus;
- 27) Christ. Binggeli von Wählern, vom Obergericht
am 7. August 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren Ketten;
- 28) Joh. Binggeli von Wählern, vom Obergericht am
30. Januar 1844 zu 15 Jahren Ketten wegen Födrung;
- 29) Joh. Rud. Züttel von Lüscherz, vom Obergericht
am 3. Juli 1847 wegen Fälschung und Diebstahl zu 5 Jahren
Ketten;
- 30) Franz Willenegger von Mühleberg, vom Ober-
gericht am 13. Februar 1847 wegen Diebstahl zu 5 Jahren
Ketten;
- 31) Chr. Stettler, F. Gottl. Steger, Ludwig
Schäffer, Sam. Dylliger, Joh. Wermuth, Jak.
Stähli, Drechsler, Joh. Rud. Cohner und Melch. Leuen-
berger, alle in Bern, vom Obergerichte am 23. Januar
d. J. wegen Theilnahme an den Unruhen der Stadt Bern am
17. und 18. Oktober 1846, Ersterer zu 1 Jahr Zuchthaus und
alle Uebrigen zu Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern auf
längere oder längere Zeit;
- 32) Jos. Bédolat von Miescourt, vom Amtsgericht von
Bruntrut am 18. April 1848 wegen Körperverletzung korrek-
tionell zu 4 Monaten Gefängniß und 8 Fr. Buße;
- 33) Chr. Schindler von Röttenbach, dormalen in
Buttingenbad, vom Obergericht am 29. vorigen Monats wegen
Diebstahl peinlich zu 3 Monaten Zuchthaus;
- 34) Karl Schmoeder, Bäckergefell, vom St. Beatenberg,
vom Obergericht am 13. Mai 1850 wegen Körperverletzungen
mit einem gefährlichen Instrumente zu 2 Jahren Zuchthaus;

35) **Jak. Kropf** von Unterlangenegg, vom Obergericht am 31. Oktober 1846 wegen Diebstählen peinlich zu 5 Jahren Ketten;

36) **Friedr. Althaus** von Walkringen, Handlanger in Bern, vom Obergericht am 28. Januar d. J. wegen Theilnahme an den Unruhen in der Stadt Bern am 17. und 18. Oktober 1846 zu 4 monatlicher unabkündlicher Exilung aus dem Amtsbezirk Bern;

37) **Christ. Rauber** von Windisch, Kt. Aargau, vom Obergericht am 14. Juni 1848 wegen 8 Diebstählen peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus;

38) **Friedr. Müller** von Oberhofen, vom Richteramt Bern am 10. Januar d. J. wegen betrügerischen Spielens polizeilich zu 1 Jahr Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern;

39) **Pet. und Nikl. Aesch** in Aeschwald, vom Obergericht am 8. Juli 1848 wegen Hülfeleistung bei Münzfälschung jeder peinlich zu 3¼ Jahren Landesverweisung;

40) **Jak. Zimmerman** von Lyß, vom Obergericht am 23. Sept. 1848 wegen muthwilligem Geldstahl und Unterdrückung von einkassirten Geldern zu 3 Jahren Landesverweisung;

41) **Vend. Negerter**, Sohn, zu Gurzelen, vom Amtsgericht Sestigen im Juli 1847 wegen Betrug zu 6 Monaten Gemeindegrenzung;

42) **Vend. Weibel** zu Seemyl, vom Richteramt Narberg wegen Ausreutung eines Stückes Wald ohne die gesetzliche vorherige Bekanntmachung des Vorhabens, zu 50 Fr. Buße — verurtheilt.

In Uebereinstimmung mit der Versammlung läßt das Präsidium das Obergericht zur Theilnahme an den Beratungen über No. 8, 17 und 18 der Traktanden einladen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. September 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder. Mit Entschuldigung: die Herren Amstutz A. Amtsnotar in Thun, v. Erlach zu Hindelbank, Lehmann J. U. gew. R. R., Roth J. zu Wangen, Thönen Joh. zu Frutigen. Ohne Entschuldigung: die Herren Balet, Bentler, Ebendt, Brandt, Bühler, Chevrolet, Chopard, Friedli, Gautier, Geiser, Oberst, Gerber, Goubernon, Hofer zu Hasle, Holzer, Kaiser, Känziger, Karlen Hauptmann, Kernnen, Koller, Lehmann Dan, Michaud, Moor, Moser Dav., Müller Joh., Mügenberg, Reb-

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

mann, Niedler, Ritschard Joh., Schafter Sam., Schläppi, Schmalz G. L., Schmid Joh., Schmid Rud., Schüpbach, Schürch, Steiger zu Riggisberg, Stettler Sam., Stocker, Theubet, Thurmann und Wältli.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Stoekmar. Ich wünsche, an den Präsidenten des Regierungsraths eine Interpellation, betreffend die gegen den Regierungsrathhalter von Pruntrut eingeleitete Untersuchung zu richten, indem derselbe seit 3 Monaten eingestellt ist, ohne daß die Akten dem Gerichte überwiesen worden wären. Ich wünsche, daß dafür ein Tag festgesetzt werde.

Vom Präsidium wird die Behandlung dieser Interpellation auf morgen angelegt.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend: es möchte der Rathskredit um 7,500 Fr. erhöht werden.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie aus dem verlesenen Vortrage hören, handelt es sich darum, einen Supplementkredit dem Budgetkredit des Regierungsrathes beizufügen. Es ist dies eine unumgängliche Nothwendigkeit. Als die Verwaltung ihr Amt angetreten hat, fand sie den Rathskredit schon bedeutend überschritten. Ich sage dieses nicht im Tone des Vorwurfs gegen die abgetretene Regierung, sondern nur um zu zeigen, daß der Rathskredit viel zu tief angelegt ist. In früheren Jahren war es ganz anders, wo dieser Kredit aus der Summe von 15,000 Fr. bestand, früher war er gar 20,000 Fr.; das finden Sie in allen Budgets. Erst nachher wurde der Kredit auf 15,000 Fr. herabgesetzt, aber noch nie 7,500, wie dieses Jahr. Ich glaube daher, der Antrag sei vollkommen gerechtfertigt. Ich habe eine Note vor mir, wo alles aufgezeichnet ist, wie die Ausgaben verwendet wurden. Schon vor einiger Zeit waren bereits 7,600 Fr. ausgegeben; das Unvorhergesehene habe ich nicht einmal berechnet. Eine Hauptausgabe, die der Regierungsrath machen mußte, ist der Beitrag an die Hagelbeschädigten von Narwangen und Trachselwald; der Beitrag bestand aus 1,500 Fr. Wenn Sie nun den Kredit wie früher erhöhen, nämlich auf 7,500 Fr., so ist damit nicht gesagt, daß er aufgebraucht werden müsse. Im Gegentheil, ich verspreche, alle mögliche Oekonomie anzuwenden. Auf der andern Seite aber glaube ich, es sei nicht unbescheiden, wenn der Regierungsrath verlangt, daß ihm ein gleicher Kredit zur Verfügung gestellt werde, wie früher.

Stämpfli. Ueber die Sache selbst vor der Hand kein Wort; nur über die vom Herrn Finanzdirektor angeführte Behauptung, daß der Rathskredit von der alten Verwaltung überschritten worden sei. Die Thatsache ist richtig. Der Grund liegt aber darin, daß man einen Ausgabenposten hatte, den die neue Verwaltung nicht haben und der auch nicht wiederkehren wird, nämlich die Ausgabe für den Verwaltungsbericht von 1846—1850. Die Druckkosten dieses Berichtes beliefen sich auf 1,900 Fr., die aus dem Rathskredit genommen werden mußten. Wenn Sie diese Summe abziehen, so wird sich das Gleichgewicht so ziemlich herausstellen. Wie gesagt, dieser Posten wird unter der neuen Verwaltung nicht wiederkehren, so daß die neue Verwaltung eben so viel zu verbrauchen hat als die alte. Ich muß nun aber auch hier reklamiren über die Form des Vortrags. Das Gesetz über das Budget und Rechnungslegung des Staates sagt: daß, wenn eine Krediterhöhung verlangt wird, zwei Sachen sollen nachgewiesen werden; erstens, woraus der verlangte Kredit bestritten werden solle. Das ist die eine Vorschrift des Gesetzes von 1849. Eine zweite ist die, daß jedes Mal, wenn eine Krediterhöhung

beantragt wird, eine numerische Uebersicht das Budget gegeben werden soll, wo verzeichnet ist: der Nachkredit macht so und so viel, der Budgetkredit so und so viel: zusammengerechnet ergibt es einen Ueberschuß an Ausgaben oder Einnahmen von so und so viel. Ich möchte daher auf Zurückweisung antragen zur Befolgung dieser Vorschriften. Es ist mir leid, da es sich nur um Formen handelt; allein man muß auch darauf bringen, bis die Regierung an deren Beobachtung gewöhnt ist. Der Buchhalter ist eigentlich schuld daran, wenn er das Gesetz im Kopf gehabt hätte, so wäre es auch erfüllt worden. Diese Vorschriften sind nicht ohne Bedeutung; man hat früher sehr leicht Nachkredite bewilligt und der gegenwärtige Herr Finanzdirektor war sehr oft im Falle, entschieden dagegen aufzutreten. Durch das Gesetz von 1849 wurde sodann vorgeschrieben, daß jedenfalls nachgewiesen werden soll, woraus der begehrte Kredit gedeckt werde. Das ist der Zweck des Gesetzes, und ich stelle daher einen Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich hatte geglaubt, wenn ich nachweise, daß der Kredit erschöpft sei und es daher notwendig sei, einen Nachkredit zu bewilligen, wenn ich Belege vorweise, so sei das Begehren vollkommen gerechtfertigt, um so mehr, als die Größe der Summe nicht von solchem Belang ist. Es ist dies um so notwendiger, als ich gestehen muß, daß Ihnen in ganz kurzer Zeit noch andere ähnliche Begehren werden vorgelegt werden, vorgelegt werden müssen. Ich glaube auch, es könne dieser Kredit ganz gut bewilligt werden unter dem Vorbehalt, daß die Form erfüllt werde, die Herr Stämpfli berührt hat.

§. 8. des Gesetzes vom 2. Aug. 1849 wird verlesen und lautet: „Mit jedem Nachkreditsgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältnis der sämtlichen Budgets- und Nachtragskredite zu der Einnahme des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.“

Herr Berichterstatter. Hinsichtlich des letzten Punktes ist zu bemerken, daß ein förmlicher Kredit soll bewilligt werden, ein für sich bestehender, nicht durch Uebertragung. Ich wiederhole, daß ich im Falle sein werde, in kurzer Zeit mit noch einem ähnlichen Begehren eingekommen und ich werde dann beides nachholen. Damit, glaube ich, könnte man sich einverstanden begnügen.

A b s t i m m u n g.

Für sofortiges Eintreten	79 Stimmen.
„ Rückweisung	73 „
„ Bewilligung des Kredites, daß damit ein neuer Kredit gemeint sein soll	Handmehr.

Besoldungs-Dekret.

Erster Theil

enthaltend

die Entschädigungen und Reisegelder an die Mitglieder des Großen Rathes, die Besoldungen der Regierungsräthe, der Obergerichter, der Regierungstatthalter, der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsrichter, sowie deren Stellvertreter.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes, in Abänderung der früheren Besoldungsdekrete,

b e s c h l i e ß t:

§ 1. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 3. 50. neue Schweizerwährung (2. 41½ alte Währung).

§. 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen als Reiseentschädigung von jeder Stunde Entfernung zusammen Fr. 1. 50 vergütet (1. 03½ alte Währung).

Mitglieder, welche näher als eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

§. 3. Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Währung (8. 28. alte W.).

§. 4. Jeder der Stimmzähler (oder sein Stellvertreter) bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt verfehlt, eine Entschädigung von Fr. 7, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen (4. 83 alte W.).

§. 5. Der Uebersetzer, wenn er Mitglied des Großen Rathes ist, bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt verfehlt, eine Entschädigung von Fr. 10, das Sitzungsgeld als Grobath inbegriffen (6. 90. a. W.).

§. 6. Dem Berathungsreglement des Großen Rathes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Ausbleibens von den Sitzungen oder zu spätem Erscheinen in denselben ihr Taggeld verlieren.

	Neue Währung.	Alte Währung.
§. 7. Der Präsident des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	Fr. 4 800	Fr. 3,312
§. 8. Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	„ 4,000	„ 2,760
§. 9. Der Präsident des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	„ 4,000	„ 2,780
§. 10. Ein jedes Mitglied des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	„ 3,600	„ 2,484.

§ 11. Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, ein Taggeld von Fr. 10 (6. 90. a. W.).

§. 12. Die Mitglieder des Obergerichts unterliegen, wenn sie länger als acht Tage von den Sitzungen abwesend sind, für die fernere Zeit einem Abzug von der Besoldung von Fr. 5 (3. 45. a. W.) für jede Sitzung, welcher sie nicht beiwohnen.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Grund der Abwesenheit in einem amtlichen Auftrag liegt.

§. 13 Die Regierungstatthalter werden nach Verhältnis der Verdienkung der Amtsbezirke in folgende sechs Klassen eingetheilt:

	Neue W.	Alte W.
	Fr.	Fr.
1ste Klasse. Die Regierungstatthalter von Bern mit einer jährlichen Besoldung von	3,500	2,415
2te Klasse. Die Regierungstatthalter von Ronofingen, Thun, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800	1,932
3te Klasse. Die Regierungstatthalter von Signau, Pruntrut, Sestigen, Interlaken, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400	1,656
4te Klasse. Die Regierungstatthalter von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münstec, Niedersimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,000	1,380
5te Klasse. Die Regierungstatthalter von Laupen, Freibergen, Büren, Obersimmenthal, Oberhadle, Erlach, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800	1,242
6te Klasse. Die Regierungstatthalter von Laufen, Biel, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600	1,404

§. 14. Der Amtsverweser, welcher den Regierungstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der maßgeblichen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrag, so fällt die Entschädigung des Amtsverwesers dem Staate, in allen andern Fällen dem Regierungstatthalter auf.

Vertretungen, die nur einen Tag dauern, kommen nicht in Rechnung.

§. 15. Fällt in Folge von Resignation, Abberufung oder Tod des Regierungstatthalters die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht er für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

§. 16. Das Gleiche findet Anwendung im Falle bloßer Einstellung des Regierungstatthalters und zwar fällt die maßgebliche Besoldung des Amtsverwesers, wenn in der Folge die Einstellung sich als eine verschuldete ausweist, dem Regierungstatthalter, im entgegengesetzten Falle dem Staate auf, welcher aber dem Amtsverweser gegenüber jedenfalls für die Besoldung haftet.

§. 17. Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

	Neue W.	Alte W.
	Fr.	Fr.
1te Klasse. Der Gerichtspräsident von Bern, mit einer jährlichen Besoldung von	3,500	2,415
2te Klasse. Die Gerichtspräsidenten von Ronolingen, Thun, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800	1,932
3te Klasse. Die Gerichtspräsidenten von Signau, Pruntrut, Sestigen, Interlaken, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400	1,656
4te Klasse. Die Gerichtspräsidenten von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münsterey, Niederemmental, Frutigen, Rindau, jeder mit einer Besoldung von	2,000	1,380
5te Klasse. Die Gerichtspräsidenten von Laupen, Freiberg, Düren, Oberemmental, Oberhasle, Erlach, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800	1,104
6te Klasse. Die Gerichtspräsidenten von Laufen, Biel, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600	1,242

§. 18. Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von 10 (6. 90 a. W.), die Ersatzmänner eine solche von 5 Fr. neue Währung (3. 45 a. W.).

Die Amtsgerichtsschreiberei übergibt der Amtschaffnerei alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage, welche jedem Mitgliede und jedem Ersatzmanne des Amtsgerichts zu gut kommen.

§. 19. Keiner der in diesem Dekret begriffenen Beamten hat Anspruch auf Wohnung, oder auf Holz, oder auf eine Entschädigung dafür. Ebensovienig beziehen sie irgendwelche Sporteln.

§. 20. Da in §§. 14, 15 und 16 für den Regierungstatthalter und seinen Amtsverweser Vorgeschiedenes gilt in gleicher Weise für den Gerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter.

§. 21. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt; dasselbe tritt in Kraft:

- 1) für die Mitglieder des Großen Rathes vom 1. Jan. abhin an;
- 2) für Präsident und Mitglieder des Regierungsraths vom Tage ihrer Wahl an;
- 3) für Präsident und Mitglieder des Obergerichts vom 1. Oktober nächsthin an,

4) für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten von ihrem künftigen Amtsantritt an;

und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Gegeben etc.

Vom Regierungsrathe mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Juli 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Bildsch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Vom Präsidium wird die Frage an die Finanzdirektion gerichtet: ob zuerst die Eintretungsfrage behandelt, nachher artikelweise oder in globo beraten werden solle.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß man die Eintretungsfrage behandeln und sodann werde ich darauf antragen, artikelweise zu beraten. Herr Präsident, meine Herren! Schon bei der letzten Budgetberatung hat sich der Wunsch kund gegeben und ist auch von der Staatswirtschaftskommission beantragt worden, daß namentlich die Besoldungen herabgesetzt werden möchten. In Folge davon hat sich schon die abgetretene Regierung damit beschäftigt und den Entwurf eines Besoldungsgesetzes dem Großen Rathe in der letzten Aprilsitzung vorgelegt. Man hat damals gefunden, der Gesetzesentwurf sei nicht ausführlich genug und es gezieme sich nicht mehr recht, bei der vorgerückten Zeit, da die Amtsdauer der Behörden bald zu Ende sei, darin einzutreten. Man wünschte vielmehr, der neue Große Rath möchte diese Arbeiten an die Hand nehmen. Ueber die Sache selbst will ich einstweilen nur so viel sagen: Es liegt ein Besoldungsdekret in zwei Theilen vor, wovon der erste Theil alle Staatsbeamten enthält, welche einer Integrationsunterliegen, nämlich die Tagelöhner des Großen Rathes, der Regierungstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsrichter. Im zweiten Theile sind alle andern Beamten begriffen, die auf den Bureau arbeiten, die Sekretariats- und Kanzleibeamten. Warum dieses Gesetz in zwei Theilen vorgelegt wird, das hat seinen Grund darin, daß in der letzten Sitzung, wo man glaubte, mit der Behandlung beginnen zu können, nur der erste Theil ausgearbeitet war. Die Zeit aber war damals schon vorgerückt, so daß man die Sache verschob. In der Zwischenzeit hatte der Regierungsrath Zeit und Muße, die Sache weiter auszuarbeiten, daher der zweite Theil des Entwurfs. In Hinsicht der Ersparnisse, welche durch die vorzunehmenden Reduktionen erzielt werden können, so wäre das zu sagen, daß aus den fixen Besoldungen des ersten Theils für den Großen Rath 10,544 Fr., für den Regierungsrath 6,608 Fr., für das Obergericht und Suppleanten 3,520 Fr., für die Regierungstatthalter 9,608 Fr., für die Amtsgerichte 8,060 Fr., zusammen also die Summe von 43,495 Fr. erspart wird. Im zweiten Theile wird nach gemachter Vergleichung weniger ausgegeben als früher eine Summe von 13,800 Fr. Alles zusammen macht eine Ersparniß von 57,295 Fr. Nun muß ich eine Erläuterung noch beifügen, auf den Fall nämlich, daß man gegen den zweiten Theil den Einwurf machen würde, er sei nicht ganz vollständig. Derselbe enthält zwar alle und jede Beamten, welche zusammengehören, und es befinden sich in dieser Beziehung keine Lücken darin. Weil aber ganze Kategorien ausgelassen sind, so muß bemerkt werden, daß dieses besonders bei den Amtschaffnern und Amtschreibern der Fall ist. Es ist schon früher deutlich gesagt worden, daß man mit keinen Besoldungsvorschlägen in Betreff dieser Beamten kommen könne, bis über ihre Stellen selbst etwas Bestimmtes statuiert oder verordnet sei. Nach meinem Dafürhalten wären allerdings die Amtschaffnereien aufzuheben. Ihre Amtsdauer geht jedoch erst im Mai künftigen Jahres zu Ende und es ist

am Besten, daß die Verwaltung diesen Termin abwartete und nicht vorher erneure. Inbessen hat man Zeit, zu suchen, wie sich etwa neue Einrichtungen treffen lassen. Ich habe jedoch zu bemerken, daß diese Frage von vielen andern Fällen abhängt, namentlich auch von Geledigung der Frage, inwiefern dem Regierungsstatthalter die Verwaltungszweige des Amtschaffners können übertragen werden, und diese Frage hängt wieder von derjenigen ab, ob das neue strafgesetzliche Verfahren eingeführt werde. In Folge davon würde nämlich den Regierungsstatthaltern die Führung der Voruntersuchungen abgenommen und dieselben hätten dann etwa die Hälfte oder $\frac{1}{3}$ ihrer jetzigen Arbeit weniger. Geschieht dieß, so könnte sich der Regierungsstatthalter um so mehr mit dem Bezug von gewissen Gehühren befassen, als er eine Art Äquivalent darin fände. Es muß also zuerst über diese Fragen entschieden werden, bevor man über die Amtschaffner und Amtsschreiber selbst entscheiden kann. Ebenso verhält es sich mit den Besoldungen der Geistlichkeit. Es muß nämlich vorerst eine Synodalverordnung und Kirchenverfassung ausgearbeitet werden. Unmittelbar darauf sollen dann die Besoldungen selbst reguliert werden. Wenn man immer Eins auf das Andere warten läßt, so ist es ganz gewiß ein Uebelstand, und die Sache muß einmal zur Hand genommen werden. So müssen wir die vielseitig und dringend verlangte Herabsetzung der Besoldungen einmal zur Hand nehmen und diese Arbeit einmal abthun. Diese Stellen, die an und für sich ein Ganzes bilden, können nach meinem Dafürhalten ganz gut in Behandlung genommen werden. Die Zerstückelung, welche daraus entsteht, ist nicht sehr bedeutend. Der zweite Theil enthält die Stellen, welche bisher in 15 bis 18 verschiedenen Gesetzen, Dekreten und andern Bestimmungen zerstreut lagen; dieselben sind nun zusammengetragen, und dieser Theil kann ganz gewiß eher ein Ganzes genannt werden, als das frühere, was über diesen Gegenstand verordnet war. In einem dritten Theile sollen dann diejenigen Besoldungen statuiert werden, die im ersten und zweiten Theile nicht enthalten sind, nämlich die Pfarrbesoldungen, die Uebertragung der Amtschaffnereien an die Amtsschreiber oder Regierungsstatthalter. Ich möchte daher darauf antragen, zur Ersparung von Zeit, jetzt einzutreten. Ob es nun zweckmäßig sei, diese zwei Theile in einen zu vereinigen oder nicht, darüber mag dann füglich bei einer zweiten Berathung entschieden werden. Das ist dann ganz leicht. Weil die Sache zu verschiedenen Epochen vorberathen wurde, daher kommt es, daß zwei Theile vorliegen. Die Nothwendigkeit, auch bei den Besoldungen Ersparnisse zu machen, ist vorhanden. Es ist dieß ein sehr wichtiger Punkt. Denn es stehen dem Staat in nächster Zukunft bedeutende und wichtige Ausgaben bevor. Ganz besonders ist dieß im Armenwesen der Fall. Ferner ist nicht zu übersehen, daß in Folge des neuen Bundesgesetzes über das Militärwesen dem Kanton sehr große und schwere Verpflichtungen auferlegt sind, die, wenn wir sie erfüllen wollen, dem Staate sehr große Geldopfer auferlegen. So auch in Folge des neuen Münzgesetzes; denn nur durch Einschmelzung alter Münzen werden uns bedeutende Verluste erwachsen. Das sind alles Gründe genug, auf Ersparnisse zu denken, wenn man nämlich machen will, daß die Ausgaben den Einnahmen das Gleichgewicht halten. Bei diesem Anlasse hat es mich sehr wunder genommen, wie es in einigen größern Kantonen der Schweiz mit den Besoldungen gehalten sei. Ich habe mich erkundigt, wie es in Zürich, Aargau, Waadt stehe, und auf sehr zuvorkommende Weise Auskunft erhalten. Ich habe dann auch gesehen, daß wir, auch nach vorgenommener Reduktion, bedeutend höher stehen mit unsern Besoldungen, als in allen diesen Kantonen. Ich habe daher geglaubt, daß, wenn man in andern Kantonen mit geringern Besoldungen gut und nach demokratischen Grundsätzen regieren könne, so könne man dieses auch. Ich glaube auch, es werden sich Männer genug finden, die hinlängliche Vaterlandsliebe und Hingebung besitzen, um auch bei tiefer gestellten Besoldungen Stellen anzunehmen. Ich will mich nicht weiter einlassen und nur noch bemerken, daß im ersten Theile die Staatswirtschaftskommission ziemlich einig gegangen ist, während sie im zweiten Theile noch größere Reduktionen vorgeschlagen hat. Sie werden dann ermessen, inwiefern dieselben

zulässig seien. Ich behalte mir vor, wenn wir zu den einzelnen Ansätzen kommen, dieselben noch näher zu beleuchten.

Beerleder, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was die Eintretensfrage betrifft, so will ich, um allfälligen Einwendungen zu entgegnen, bemerken, daß damit nur der erste Theil gemeint wäre, da der zweite Theil erst gestern ausgeheilt worden ist. Dieß nur, wenn man sollte Bedenken haben, das Eintreten in den zweiten Theil zu beschließen, weil er noch nicht volle zweimal 24 Stunden dem Großen Rathe ausgeheilt worden ist. Was nun das Besoldungswesen betrifft, so haben sich in der Kommission verschiedene Ansichten geltend gemacht und ich will hier gerade diejenige der Minderheit anführen. Sie wollte in dieß Dekret vorläufig nicht eintreten, weil sie fand, daselbe sei nicht vollständig. Es enthalte nämlich keine Bestimmungen über die Besoldungen der Geistlichkeit, als auch über diejenige der Lehrer, der Hochschullehrer wie der andern. Man fand, wenn man ein Besoldungsgesetz mache, so müsse man alle möglichen Bestimmungen aufnehmen; deswegen wünschte man, es möchte nicht eingetreten werden, bis eine solche allgemeine Uebersicht der Beamten vorhanden sei. Die Mehrheit fand hingegen, dieser Grund sei nicht hinreichend, nicht einzutreten. Sie fand, dieß wenn auch allerdings dem Entwurf diese relative Unvollständigkeit vorgeworfen werden könne, derselbe denn doch viel vollständiger sei, als irgend ein Besoldungsgesetz der frühern Staatsbehörden. Wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, mußten, um diesen Entwurf auszuarbeiten, aus ganzen Bänden von Gesetzen und Dekreten Bestimmungen zusammengesucht werden. Denn die einzelnen Ansätze waren in mehr als 10—12 Gesetzen zerstreut vorhanden. Dieser Entwurf ist also jedenfalls viel vollständiger als frühere. Ein anderer Grund, sofort einzutreten, liegt im Beschlusse des Großen Rathes vom 8. Februar 1849. Bei der Berathung des Budgets für 1849 stellte der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, ein Besoldungsgesetz auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom Großen Rathe ohne Widerspruch einfach durch das Handmehr genehmigt. Von diesem Augenblick an hatte der Regierungsrath den Auftrag, ein Besoldungsgesetz vorzulegen und wenn uns derselbe nun ein solches bringt, so glaube ich, es sei der Fall vorhanden, einzutreten. Ein fernerer Grund für sofortiges Eintreten ist der, daß schon in der ersten Zeit der gegenwärtigen Epoche ein Anzug eingereicht wurde, dahin gehend, es möchte möglichst bald etwas über die Besoldungen statuiert werden und zwar im Sinne der Herabsetzung. Ein Hauptgrund endlich ist der, daß die Nothwendigkeit vorhanden ist, Ersparnisse in unserm Staatshaushalte zu machen. Es ist bereits bemerkt worden, daß, abgesehen von der gegenwärtigen Staatsbilanz, für die nächste Zukunft eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Staatsausgaben eintreten wird. Ueberdieß ist nicht zu vergessen, daß, wenn wir auch jetzt hier Reduktionen beschließen, die Ersparnisse derselben erst im künftigen Jahre eintreten werden, nämlich erst von dem Zeitpunkte an, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, erst vom 1. Januar 1851 an. Zur Verbollständigung des Berichts des Herrn Finanzdirektors in Bezug auf die zu machenden Ersparnisse habe ich nur noch anzubringen, daß, wenn der Herr Finanzdirektor die Gesamtersparniß von beiden Theilen zusammenrechnet, er auf 57,000 Fr. kommt. Würden aber die Ansätze der Staatswirtschaftskommission angenommen, so läme noch die Summe von 14,700 Fr. dazu, also im Ganzen eine Gesamtersparniß von 71,700 Fr., gewiß eine sehr namhafte Summe. Die Kommission hat also in ihrer Mehrheit beschlossen, sofortiges Eintreten zu beantragen und artikelweise zu beraten. Wenn es gewünscht wird, so werde ich für die Mitglieder aus dem Jura den Bericht in französischer Sprache wiederholen.

Bühberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir in dieser Sache ein Paar Bemerkungen. Schon beim ersten Theile des Gesetzes, der uns schon in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, wollte ich auf Nichteintreten antragen, und zwar wesentlich aus zwei Gründen. Einmal weil

der Entwurf nicht gehörig bekannt gemacht worden war, und dann auch weil derselbe unvollständig ist. Dieses Antrages hat mich die Regierung damals dadurch überhoben, daß sie den Entwurf selbst zurücknahm, mit dem Versprechen, denselben in der Zwischenzeit zu vervollständigen. Das ist nun nicht geschehen; namentlich fehlt noch ein Theil, der uns nicht vorliegt, nämlich der dritte und letzte. Es sind keine Vorschläge vorhanden über die Besoldungen der Lehrer, über die der Hochschule und über die übrige Lehrerschaft, keine über die Besoldung der Geistlichen, der Gemeindevorstände und Gemeindevorstandspräsidenten, und so keine Vorschläge über noch eine Klasse anderer Beamten. Heute indessen will ich nicht auf Nichtzutreten antragen. Denn die Gründe, welche dagegen angebracht worden sind, sind wirklich der Art, daß sie auch mich bewegen können, einzutreten. Es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß man endlich ein Besoldungsgezet habe, deswegen, weil viele Beamte unter Vorbehalt der Erlassung eines Gesetzes gewählt worden sind. Bis ein solches erlassen ist, kann man diese Beamten nicht wohl ausbezahlen, sonst riskirt man, sich in Reklamationen zu verwickeln und nachbezahlen zu müssen. Allein ich stelle doch einen Antrag, den nämlich: die Regierung sei beauftragt, bis zur zweiten Berathung dieses Gesetzes den Rest des Entwurfs dem Großen Rathe vorzulegen. Die Lehrerbesoldungen, die Besoldungen der Gemeindevorstandspräsidenten, wenn man ihnen eine solche geben will, müssen festgesetzt werden, und vor allen Dingen die Besoldungen der Geistlichen. Wenn ich will, daß die Besoldungen der Geistlichen durch das Gesetz bestimmt werden, so bin ich dennoch nicht dafür, daß sie herabgesetzt werden, sondern ich möchte sie nur ausgleichen. Bei keinem Stand sehen wir so auffallende Verschiedenheiten in der Besoldung, die einer Ungerechtigkeit nahe kommt, wie bei den Geistlichen. Der Vikar kann sozusagen nicht leben und der Pfarrer im ersten Rang hat zu thun genug, wenn er sein Auskommen finden will, währe d dann bei höhern, wo in demselben Verhältnis, wie der Rang zunimmt, die Leistungen abnehmen, dennoch die Besoldung steigt. Ich möchte von vornherein einer Mißdeutung begegnen, die mich treffen könnte, da ich für das Eintreten stimme. Um dieses zu verhüten, erkläre ich nun, daß ich mit dem Entwurf nicht einverstanden bin. Ich will die Besoldungen nicht reduzieren, sondern nur ausgleichen. Ich will, daß die Ungleichheit aufgehoben werde, welche zwischen den verschiedenen Beamten herrscht in Bezug auf die Besoldungen; namentlich aber die Ungleichheit zwischen den richterlichen und den Vollziehungsbeamten. Denn die Richter sind im Allgemeinen viel schlechter besoldet als die Vollziehungsbeamten. Ich sehe nun aber keinen Grund ein, warum z. B. der Oberichter schlechter bezahlt sein soll als der Regierungsrath. Der Eine leistet seine Pflicht so gut als der Andere. Der Unterschied ist nicht so groß, ob ein Geschäft administrativer Natur sei oder gerichtlicher; der Unterschied in der Besoldung also auch weniger drückend gemacht werden, um so mehr, als bei der Wahl eines Oberrichters von Seite des Staates Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche der Regierungsrath nicht notwendiger Weise haben muß. Es ist ferner ein gar zu großer Unterschied zwischen der Besoldung der einzelnen richterlichen Beamten unter sich. Es sind Klassen von solchen Beamten, die nur 1000 Fr. Besoldung beziehen bis in die Höhe derjenigen, welche 2800 Fr. haben, während es dem Einen wie dem Andern untersagt ist, neben seiner Beamtung noch irgend ein anderes Geschäft oder einen Beruf auszuüben. Ich gebe zu, daß der eine Gerichtspräsident in einem Amte weniger zu thun hat, als der andere in einem andern Amte, allein der Unterschied der Geschäfte ist nicht so groß, daß auch der Unterschied der Besoldung um die Hälfte oder noch mehr nicht ein unbilliger wäre. Ich sage also: wenn man die Besoldungen ausgleichen will, so stimme ich für das Eintreten, indem ich mich im Allgemeinen gegen eine Herabsetzung ausspreche. Nur um auszugleichen, will ich eintreten. Ich stelle also den speziellen Antrag: der Regierungsrath sei beauftragt, bis zur zweiten Berathung des Entwurfs den letzten Theil desselben dem Großen Rathe vorzulegen.

G f e l l e r. Herr Präsident, meine Herren! Es hat sich eine Minderheit gebildet, die aus meiner Person besteht und in

der Staatswirthschaftskommission den Antrag stellte, in diesen Entwurf nicht einzutreten, und zwar aus den Gründen, welche vom Herrn Berichterstatter selbst bereits sind angegeben worden; weil nämlich das Gesetz nicht ein vollständiges Ganzes bildet, wenigstens nicht so, wie ich es gewünscht hätte. Ich habe denn überhaupt noch mehrere Beamungen gefunden, die in keinem der vorgelegten Entwürfe enthalten sind; so z. B. die Hannwarte, die Wegmeister und dann auch, was bereits von anderer Seite ist gesagt worden, die Besoldungen der Gemeindevorstandspräsidenten. Das sind allerdings bedeutende Lücken, und da es nicht ein Ganzes ist, so ist meine Ansicht dahin gegangen, daß der Entwurf einstweilen zurückgewiesen werde. Nicht deswegen, als wäre ich nicht einverstanden mit der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Erlassung eines Besoldungsgezetes; allein ich wünschte, mehr ein vollständiges Ganzes zu bilden. Ich wünsche eine Vervollständigung um so mehr, weil ich denn darin mit Herrn Regierungsrath Buzberger einverstanden bin, daß es sich nicht nur etwa um eine Herabsetzung der Besoldungen um 10, 15 oder 20 Prozent handeln soll, sondern mehr um einige Ausgleichung, um so mehr, weil viele Besoldungen mit andern nicht auf billigem Fuße stehen. Um aber die Ausgleichung billig zu machen, ist es nothwendig, daß man den ganzen Besoldungsberath vor Augen habe, damit man untersuchen und vergleichen kann, wo eine Herabsetzung vorgenommen werden und wo eine allfällige Erhöhung eintreten solle. Dieß sind meine hauptsächlichsten Gründe gewesen, nicht einzutreten. Da nun aber heute der Antrag gestellt worden ist, dasjenige, was fehlt, solle bis zur Berathung des zweiten Theils vorgelegt werden, so will ich mich nicht weiter widersetzen, allein in der Erwartung, daß dann auch der dritte Theil ohne Verzug vorgelegt werde. Derselbe soll enthalten, was weder im ersten, noch im zweiten Theil angeführt ist.

S a l i b a c h e r. Herr Präsident, meine Herren! Das ist ein Gesetz, welches auch durch einen Anzug in der letzten Session hervorgerufen wurde. So sollten auch noch andere Gesetze erlassen werden. Herr Regierungsrath Fischer hat damals die Bemerkung gemacht vom Wirthschaftsgezet, daßselbe sei mehr ein Gelegenheitsgesetz. Es sind aber noch andere dringende Arbeiten vorhanden, wie das Gemeindegesetz, das Schulgesetz, das ebenfalls schon sollte erlassen werden; endlich das Synodalgesetz nicht weniger. Ich hätte nun geglaubt, man sollte zuwarten, bis alle diese Gesetze einer Revision unterstellt worden sind. Es wird eine bedeutende Herabsetzung der bisherigen Besoldungen verlangt. Auch ich kann mich gar wohl einer Ausgleichung derselben anschließen, nicht aber einer Herabsetzung; ich halte dieselbe nicht für zweckmäßig. Es giebt vielleicht viele Gutsbesitzer, die selber die Erklärung abgeben müssen, daß nicht immer diejenigen Knechte oder Verwalter, die am wenigsten Lohn gehabt haben, auch die wohlfeilsten gewesen sind; wenigstens ich habe selber die Erfahrung gemacht, daß diejenigen die wohlfeilsten sind, die die Sache in Ordnung machen und verwalten. Ebenso verhält es sich mit den Regierungsbeamten, namentlich bei den Gerichtspräsidenten und Regierungsrathhaltern, dann aber auch bei den andern. Sie sind nur Knechte des Volkes, und das Volk will nicht nur wohlfeile, sondern auch gute Beamte. Es ist aber zweitens auch noch gefährlich, die Besoldungen zu tief zu erniedrigen. Es würden gerade dadurch viele tüchtige Männer abgehalten, Männer, die nicht genug Vermögen besitzen, um eine Staatsstelle annehmen zu können. Was wird das herbeiführen? Es werden leicht solche Männer in unsere Regierungsbehörden kommen, deren Grundsätze mit der Verfassung nicht im Einklange sind. Aus diesen kurz angegebenen Gründen möchte ich einstweilen nicht eintreten, sondern noch zuwarten. Ich möchte zwar eben, was Herr Buzberger auch will, nämlich eine billige Ausgleichung der Besoldungen; allein ich möchte dennoch einstweilen abwarten, namentlich bis der dritte Theil des Entwurfs auch vorliegt.

K a r l e n, Major. Ich finde mich verpflichtet, hier auch meine Ansicht auszusprechen. Ich bin auch Einer von denen, die sparen wollen, und ich bin daher durchaus nicht einverstanden mit einigen von meinen Präopinanten, welche die Pfarrer-

besoldungen nur ausgleichen wollen. Ich halte vielmehr dafür, diese, wie die übrigen Beamten, sollen sich einer mäßigen Reduktion unterziehen. Denn es ist der Wille des Volkes und es will auch, daß er respektiert werde.

v. Wattenwyl, gew. Vikar. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, man sei in Betreff einiger Beamtungen im Irrthum. Wenigstens ich müßte mich einigen Bedingungen, die hier gemacht worden sind, entschieden widersetzen. Wegen der einen Beamtungen deswegen, weil es sich in einem solchen allgemeinen Besoldungsgesetz doch nur darum handeln kann, diejenigen Besoldungen zu fixiren, deren betreffende Stellen auch bereits fixirt sind, wo vorauszusetzen ist, daß die Stellen bleiben, wie sie sind. Dagegen kann man dieses Gesetz gewiß nicht ausdehnen auf diejenigen Beamtungen, von denen man nicht weiß, ob sie in 3 oder 6 Monaten noch existiren oder nicht. So ist es mir bekannt, daß in Betreff der Hochschule bereits viele Meinungen sich dahin geäußert haben, sie solle einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen werden. Da ist es nun aber nicht wohl möglich, die Besoldungen zu fixiren. Ebenso verhält es sich noch in Betreff anderer Stellen. Was nun die Geistlichkeit betrifft, so glaube ich, es sei ein großer Unterschied zu machen. Bei rein bürgerlichen Beamtungen hat der Große Rath durchaus freie Hand, zu verfügen, wie er will. Gegenüber der Geistlichkeit aber hat der Große Rath diese Vollmacht nicht; er hat sie nicht. Denn das Kirchenvermögen gehört nicht dem Staat, sondern der Kirche und den einzelnen Gemeinden, und insofern, als einzelne Gemeinden eine Herabsetzung der Besoldungen wünschen, muß sie natürlich geschehen. Der Große Rath aber hat von sich aus darüber kein Recht, und ich müßte mich gegen diese Bedingung aussprechen.

Bruggler. Ich müßte mich gegen dasjenige aussprechen, was gegen eine Herabsetzung der Besoldungen ist angeführt worden. Es ist ein allgemeiner Schrei darüber erhoben worden, dieselben seien zu hoch gestellt, und gerade diese hohen Staatsbesoldungen rufen der ungeheuren Aemtersucht. Welcher Unfug ist damit nicht getrieben worden! Dann auf der andern Seite ist es mir vorgekommen, es sei Alles viel zu weitläufig, und sollte daher in den Beamtungen vereinfacht werden. Ich weiß zwar wohl, daß dies nicht zur heutigen Verhandlung gehört, aber ich bringe es nur vor, damit die Regierung mit Gelegenheit darauf Rücksicht nehmen kann. Das Volk hatte auch gewünscht, es möchte ein einfacheres Besoldungsgesetz gemacht werden; statt eines einfaches hat man ihm ein weitläufigeres vorgelegt und herausgegeben. Es hat damit durchaus keinen Vergleich mit dem, was das Volk eigentlich wollte. So, wenn z. B. Sanktionen erfolgen sollen, so müssen sie durch zweifache Publikation bekannt gemacht werden. Ich wollte bloß darauf aufmerksam machen, wie wenig in der Gesetzgebung dem Volke entsprochen ist, das nun auch will, daß die Besoldungen herabgesetzt werden. Ich wollte nur beiläufig darauf aufmerksam machen.

Roeß. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn Hr. v. Wattenwyl dem Großen Rathe nicht so eben das Recht bestritten hätte, die Besoldungen der Geistlichkeit zu revidiren. Ich glaube, dem Großen Rathe stehe nicht nur dieses Recht zu, sondern derselbe habe sich durch die Uebernahme der Kirchengüter der reformirten Geistlichkeit ausdrücklich dazu verpflichtet; ich zweifle, daß sich die Geistlichkeit wohl dabei befinden würde, wenn der Große Rath ihm nur die Einkommen der Kirchengüter zukommen ließe, ohne ihr mit Zuschüssen zu Hülfe zu kommen. Ich glaube, protestiren zu sollen, damit man später die Behauptung des Herrn v. Wattenwyl nicht geltend machen könne.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur, über den Zusatzantrag des Herrn Bührberger ein Wort. Ich hätte gewünscht, daß er sich deutlicher ausgedrückt hätte, damit man genau wüßte, wie derselbe aufzufassen ist. Ist es nur ein Zusatz, so mag man darüber abstimmen; ist es hingegen eine Bedingung

des Eintretens, so sehe ich darin gar nichts Anderes, als ein verdecktes Nichteintreten. Entweder trete man in den Entwurf ein, so, wie er vorliegt, oder man trete gar nicht ein. Als Zusatz kann ich den Antrag billigen und nicht billigen; es kommt darauf an, wie er aufzufassen ist. Daß das Gesetz nicht vollständig ist, das weiß die vorbereitende Behörde ganz gut; allein diese Unvollständigkeit ist nicht zufällig, sondern das Mangelnde läßt sich ganz gut erklären. Eine Erklärung hat man bereits gegeben, nämlich diejenige über die Stellung der Amtsverweiser. Bevor über ihre fernere Stellung entschieden sein wird, kann offenbar hier nichts über die Besoldungen derselben entschieden werden. Das wird offenbar Niemand bestreiten wollen. Etwas Aehnliches haben wir mit den Lehrern. Hier glaube ich, sei allerdings Herr Bührberger mißverstanden worden; denn, habe ich ihn recht verstanden, so sind keineswegs nur die Primarlehrer gemeint, sondern vielmehr die Hochschullehrer, die eigentlich in der Stellung von Staatsbeamten sich befinden. In dieser Beziehung hat der Regierungsrath bereits Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen. Dagegen könnte ich es nicht billigen, daß man sich jetzt hier mit der Feststellung der Besoldungen befassen, bevor eine Reorganisation der Stellen stattfinden kann, und erstere ganz von dieser abhängt. Was die Besoldung der Gemeinderathspräsidenten betrifft, so bitte ich sehr wohl zu unterscheiden zwischen der Frage: ob sie künftig eine Besoldung beziehen sollen, und ob sie als Staatsbeamte zu behandeln seien. Gegen das Letztere müßte ich mich aussprechen, und ich denke auch, man würde den Gemeinden einen schlechten Dienst erwiesen, und von ihnen dafür einen übeln Dank zu erwarten haben, wenn man die Präsidenten als Staatsbeamte behandeln würde. Ich bitte indessen, zu unterscheiden. Man verlangt ferner, es sollen die noch mangelnden Besoldungen in einem dritten Theil vorgebracht werden. Was vorerst die Frage der Pfarrer betrifft, so ist sie nichts weniger als einfach, und ich möchte für heute weder unbedingt der einen noch der andern Seite beitreten. Daß die Pfarrer in gewisser Beziehung Staatsbeamte sind, wird man zugeben müssen, ebenso aber auch, daß ihre Stellung nicht ganz derjenigen der übrigen Staatsbeamten gleichzustellen ist. Es ist hier ein Verhältniß vorhanden, das auf vertragsgemäßer Uebereinkunft beruht. Ich möchte nicht zugeben, daß die Besoldungen der Geistlichen in das Besoldungsgesetz der übrigen Beamten aufgenommen werden. Daß in diesem Punkte die Besoldungen auszugleichen werden sollen, dagegen habe ich nichts. Es ist nämlich bemerkt worden, die Besoldungen der höhern Stellen seien im Verhältniß zu den übrigen viel zu hoch. Zwar gehört das Fehlende vorgelegt werden soll, doch wünschte ich, daß man sich deswegen hier nicht aufhalte. In Bezug auf die Lehrer ist bereits eine Bemerkung gemacht worden, daß ein Auftrag von Seite des Regierungsrathes gegeben worden sei. Ich sage also noch einmal: will man den Antrag als eine Bedingung aufstellen, dann stimme man einfach gegen das Eintreten; ist es aber nur ein Zusatz, so möchte ich Sie ersuchen, dem Regierungsrathe den Auftrag nicht zu geben, weil er nicht nöthig ist, sondern, wenn man will, allgemein verlangen, daß diejenigen Besoldungen, welche im ersten und zweiten Theile nicht enthalten sind, in einem dritten vorzulegen; aber auch dieses ist nicht notwendig. Es ist so dann auch von Banawarten und Wegmeistern gesprochen worden. Hierbei müßte ich sehr davor warnen, nicht unvorsichtig etwas zu beschließen. Es ist richtig, beide Klassen gehören unter die Angestellten des Staates, allein bisher war es nicht der Große Rath, der sich mit ihren Verhältnissen befaßte, sondern gesetzlich der Regierungsrath bei einzelnen Banawarten. Man hat dabei einen Durchschnitt von 55 Rappen per Zucharte angenommen, und ein Maximum von 400 Fr. Besoldung. Zwischen diesen beiden Grenzen wird je nach Umständen festgesetzt, so daß die Gesamtzahl der Zucharten in einem bestimmten Rapport steht mit der Gesamtsumme der Besoldungen, während die einzelnen Stellen sehr von einander differiren. Denn es ist ein großer Unterschied, ob Einer 1000 Zucharten schon zusammenhängende Waldungen zu überwachen hat, oder ob

sich sein Ueberwachungsgebiet in gebirgiger und felsiger Gegend befindet. Ich möchte diese ganze Frage nicht in den Großen Rath werfen, der ohnedies sich schon zu viel mit Detailsfragen der Administration sich befaßt. Auch die Besoldungen der Wegmeister sind nie vom Großen Rathe festgesetzt worden, sondern von den vollziehenden Behörden. Es sind dieses also Fragen, die nicht hierher gehören.

S f e l l e r. Wenn im zweiten Theile des Gesetzes nicht ganz kleine Besoldungen von Grenzbeamten von 80 und 100 bis 150 Fr. angeführt wären, so wäre ich auch nicht auf den Gedanken gekommen, Beamte, wie die Wegmeister und Bannwarte, zu berühren.

W e i ß m ü l l e r. Herr Präsident, meine Herren! Ganz gewiß ist der vorliegende Gegenstand ein sehr wichtiger, und ganz besonders der Antrag, daß nicht eine Herabsetzung, sondern bloß eine Ausgleichung der Besoldungen vorgenommen werden soll, veranlaßt mich, auch die Meinung meiner Umgebung auszusprechen. Das Volk in meiner Umgebung ist ganz besonders in den gegenwärtigen Finanzverhältnissen für Vereinfachung im Staatshaushalte, Herabsetzung der Besoldungen und Beschränkung der vielen und unnützen Beamtungen. Es dünkt mich, es sollten da ziemlich große Einschränkungen können gemacht werden. Was nun die großen Besoldungen betrifft, so soll man nicht glauben, daß das Volk allgemein der Ansicht sei, daß große Besoldungen auch immer gute Beamten machen, sondern es ist gar oft der Fall, daß große Besoldungen leichtsinnige Beamten machen. Die Herabsetzung ist nun einmal ein dringendes Bedürfnis, so viel es sich thun läßt, nicht allzutief, sondern daß die betreffenden Beamten auch dabei leben können. Der allgemeine Wunsch ist der, es solle so viel als möglich herabgesetzt und die Beamten eingeschränkt werden.

R i g g e l e r. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint mir, die in Frage liegende Vervollständigung drehe sich hauptsächlich um die Geistlichen. Auf der einen Seite will man nicht recht hervor mit der Sache, nicht gern eingreifen, auf der andern hingegen — und ich glaube, gerade auf der Seite, welche dem Volkswillen Rechnung trägt — dringt man eben darauf, in dieser Beziehung ebenso gut Änderungen vorzunehmen, als bei den übrigen Beamten. Ich, Herr Präsident, meine Herren! bin im Allgemeinen nicht für Herabsetzung, obwohl ich nach keinem besoldeten Staatsamt strebe und auch keines annehmen würde; allein ich bin der weitern Ansicht, daß, wenn wir dem Volkswillen Rechnung tragen wollen, dieß nicht nur in einem Punkte geschehen soll, sondern auch in andern. Das heißt mit andern Worten: die Besoldungen der Geistlichen müssen in Einklang gebracht werden mit denjenigen der übrigen Staatsbeamten, und man soll denselben Maßstab an die schwarzen Röcke legen, als an die blauen. Bisher waren nun die Geistlichen gegenüber den andern Staatsbeamten allzuhoch besoldet. Der Regierungsrathhalter oder Gerichtspräsident auf der untersten Stufe hat nur eine Besoldung von 1000 Fr., während auch der Geistliche, welcher die unterste Stufe einnimmt, 1000 Fr. bezieht; er hat aber dazu, was der andere Beamte nicht hat: Garten, Wohnung, Beheizung und Land. Das macht allerdings einen bedeutenden Unterschied in Beziehung auf das Minimum. Noch mehr in Bezug auf das Maximum von 2200 Fr., nebst freier Wohnung, Benutzung von Land, freier Beheizung, und endlich, Herr Präsident, meine Herren! kommen die Sporteln dazu, welche mit diesen Stellen verbunden sind, und die ein Bedeutendes ausmachen. Das sind doch gewiß Besoldungen, welche mit denjenigen der übrigen Staatsbeamten in keinem Verhältnisse stehen. Sie entnehmen aus den eingelagerten Vorstellungen aus verschiedenen Gegenden, daß nicht nur die Besoldungen der übrigen Staatsbeamten, sondern auch diejenigen der Geistlichen ausgeglichen werden sollen. Herr v. Wattenwyl hat gesagt: die Besoldungen der Geistlichen gehen den Staat nichts an. Ich glaube aber, und es ist seit der Reformation immer so gehalten worden, der Große Rath habe allerdings über die Kirche auch zu befahlen, und namentlich über die Besoldungen der Geistlichen

zu entscheiden. Ich mache noch darauf aufmerksam, wenn man doch so auf das sogenannte Kirchenvermögen pocht, daß die Kirche nicht genug Vermögen hat, um ihre Besoldungen zu bestreiten, sondern daß der Staat jährlich noch circa 100,000 Franken beitragen muß. Ich denke daher, so lange er eine so namhafte Summe beitragen muß, wird er auch etwas zur Sache zu sagen haben. Ich wünsche daher, daß auch dieser Gegenstand erledigt werde, und zwar entweder mit diesem Gesetz, oder doch unmittelbar nachher. Denn es ist nicht recht, wenn ein Regierungsrathhalter oder Gerichtspräsident, der am Amtssitz wohnen muß, und der in den Fall kommt, mehr Ausgaben und Aufwand zu machen, geringer besoldet sei, als ein Geistlicher, der auf seinem Dorfe wohnen kann. Ich schließe mich im Allgemeinen an den Antrag des Herrn Hühberger an; im Besondern stelle ich den Antrag, daß die Regierung namentlich auch in Bezug auf die Geistlichen und ein Besoldungsgesetz vorlege bis zur zweiten Verathung. Herr Blösch hat zwar aufmerksam gemacht, daß dieser Gegenstand nicht unter die Besoldungen der Staatsbeamten gehöre. Das ist mit mir durchaus gleich. Aber nur das will ich, daß die Regierung angewiesen werde, uns Vorschläge zu bringen, ob in einem besondern Gesetz, oder im allgemeinen, ist mir gleichgültig. Ich stelle diesen Antrag nicht als Bedingung des Eintretens, sondern in dem Sinne, daß er erheblich erklärt werde und als Aufforderung an die Regierung ergehe.

A u b e r g. In meiner Eigenschaft als Mitglied der Staatswirtschaftskommission hatte ich darauf angetragen, den in der Stadt wohnenden Mitgliedern des Großen Rathes keine Entschädigung zu bezahlen, dabei dachte ich aber nicht an das Verfassungswidrige meines Antrags. Die Mitglieder des Großen Rathes, wie ich glaube, können auf ihr Taggeld verzichten, allein dafür müssen sie alle übereinstimmen. Ich schlage Ihnen demnach vor, den Mitgliedern von Bern eine Entschädigung von 2 Fr. neue Währung zu bewilligen.

S a u t e r b u r g. Herr Präsident, meine Herren! Es wird wohl in diesem Saale kein Zweifel obwalten über die Wichtigkeit der Verathung des Besoldungsgesetzes. Die öffentliche Presse hat durch die Theilnahme, mit der sie den Gegenstand behandelte, die Wichtigkeit derselben bestätigt. Ich glaube auch, und wir werden wohl Alle darüber einverstanden sein, daß in neuerer Zeit im ganzen Lande, von allen Parteien ohne Ausnahme, kein Gegenstand mit solchem Interesse behandelt wurde, wie die Besoldungsfrage. Es ist daher auch ganz natürlich, daß die verschiedenen Meinungen sich auch im Schooße dieser Behörde aussprechen und es ist zu wünschen, daß durch den Austausch der gegenseitigen Ansichten erzielt werde, was zum wahren Wohle des Landes dienen kann. Auch ich fühle mich berufen, meine Ansicht auszusprechen und um so mehr, als ich weder zu jener Partei gehöre, die man hier so eben die aristokratische genannt hat (ich will nicht untersuchen, ob es hier wirklich eine solche gebe), noch auch zur andern Partei gehöre, welche mit dem Namen der Advokaten bezeichnet worden ist, sondern ich nehme nach meinen Ansichten den demokratischen Standpunkt in Anspruch. Allein von diesem Standpunkte aus komme ich zu andern Resultaten, als wie sie vorher hier von einem Redner geäußert worden sind. Ich will Sie nicht mit längern Einleitungen aufhalten, sondern ich will sogleich mitten in die Sache eingehen und stelle den Satz auf: daß große Besoldungen, wie wir sie gegenwärtig noch haben, nicht im Interesse des Landes sind. Bei der Verathung dieser Frage werde ich abstrakte Theorien bei Seite lassen und mich vorzugsweise an die Geschichte halten. Die Geschichte ist die große Lehrmeisterin, und wo man sie beachtet hat, hat sie die Völker glücklicher gemacht als abstrakte Theorien. Hohe Besoldungen sind gegen das Interesse des Landes. Vor Allem reizten sie zu jener Krankheit, die man in vielen Ländern erblickt und die man gewöhnlich mit dem Namen bezeichnet: Stellenjucht oder Aemtergier. Es ist Thatsache, daß überall, wo hohe Besoldungen sind, eine Menge junger Leute in jenem Alter, wo sie sich für einen Beruf entscheiden sollen, dahin streben, in den Staatsdienst zu kommen. Es ist ein Drang zu regieren vorhanden, sich im Staatsdienste auszuzeichnen, oder

vielmehr, in demselben ein Unterkommen zu finden. Es ist Thatsache, daß sich diese, fast epidemische Krankheit in jenen Ländern vorherrschend zeigt, wo hohe Besoldungen zu diesem Streben reizen. Was ist aber die Folge davon? Die unausbleibliche Folge ist die: daß entweder der Staat unfähige Regenten bekommt, Leute, die ihn an den Rand des Abgrunds bringen, oder daß eine Menge Leute entstehen, die, wie man es gewöhnlich nennt, eine verfehlte Karriere haben und sich in ihrem Alter bitter getäuscht finden. Das ist schon in alten Zeiten von einem Schriftsteller treffend ausgedrückt worden, daß die römische Republik nur so lange eine glückliche Republik war, als im Staatsleben die Wahrheit Anerkennung fand, daß die Freiheit Allen zukomme, die Verwaltung aber nur den Tüchtigsten. Dieses Fundament aber kann nicht bei hohen Besoldungen bestehen. Verwandt mit dieser Epidemie der Aemtergier ist ein anderes Uebel, das in der Presse der letzten Decennien sehr oft mit dem Namen Sessellassekuranz bezeichnet wurde. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Wahrheit, daß, wo diese Stellensucht vorhanden ist, sich zu ihr auch das andere Bestreben gesellt, sich in diesen Stellen zu erhalten. Dieses System der Sessellassekuranz hat sehr oft zum Unglück eines Staates beigetragen. Ich will aber nicht detailliren und keine Beispiele anführen. Hohe Besoldungen sind aber auch unrepublikanisch. Monarchien oder Republiken mit monarchischem Zuschnitt, wie wir in der Nachbarschaft eine solche haben, die mögen große Besoldungen haben, aber das Wesen des wahren Republikanismus ist Einfachheit, wohlfeile Verwaltung, wenig Abgaben, wenig Regiererei, wenig Einmischung in die mannigfaltigen freien Thätigkeiten der Bürger, relativ möglichst gleichmäßige bürgerliche Verhältnisse. Hohe Besoldungen sind unrepublikanisch, indem sie jenes Unkraut hervorbringen, das, wenn es einmal sich eingenistet hat, wuchernd um den Staat sich schlingt, das Unkraut, welche wir in mehreren Nachbarstaaten in voller Blüthe sehen; es ist das Unkraut der Bürokratie. Es ist kein Zweifel darüber, daß die gewaltigen Stürme der jüngsten Vergangenheit in unsern Nachbarländern wesentlich aus dieser Bürokratie hervorgingen, die das ganze Volks- und Staatsleben in ihr Netz verschlungen. Es pflanzt sich so leicht von oben herab ein selbstherrlicher Beamtenstand, und dieses Uebel dringt immer tiefer bis in die untersten Stellen, wodurch ein eigentliches Erbtrantenthum gebildet wird. Hohe Besoldungen sind auch finanziell verwerflich. Ich frage: wenn wir die Größe und den Umfang unseres Kantons ins Auge fassen, ist es zu verantworten, wenn man das Budget betrachtet und findet, daß mehrere Hunderttausend Franken nur zur Ausrichtung von Besoldungen verwendet werden? Ist es zu verantworten, wenn man ins Auge faßt, welche Bedürfnisse das Land hat und wie sehr die Anforderungen an den Staat gesteigert werden, daß dann solch ungeheure Summe nur einzig für die Verwaltung verwendet wird? Es wurden von gegnerischer Seite theils in der Presse, theils in der waltenden Diskussion mehrere Gründe angeführt, die zu Vibehaltung der hohen Besoldungen veranlassen sollen und die ich noch in etwas beleuchten will. Man will durch hohe Besoldungen Folgendes erreichen. Man behauptet vorerst, hohe Besoldungen seien eine sichere Garantie, nur gute Beamten zu haben. Ich will nicht zurückgehen und fragen, was für Erfahrungen man in dieser Hinsicht seit Anfang der Welt, oder wenigstens seit Anfang der bürgerlichen Ordnung gemacht hat. Ich will nicht anführen, daß vielleicht Staatsmänner durch ihre vis inertiae zum Theil eines Landes oft mehr ausrichteten, als andere mit großer Rührigkeit und Thätigkeit. Ich frage nur: wie geht es oft bei den Wahlen der Beamten zu? Sie wissen, daß, während Tüchtigkeit, Charakter, Kenntnisse entscheiden sollen, und dieser Standpunkt das Ziel der Wähler sein soll, in der Praxis dagegen oft andere Faktoren entscheiden. Das ist nicht nur bei uns der Fall, sondern in der ganzen Welt. Wenn diese Behauptung richtig ist, so kann man dann nicht behaupten, daß durch große Besoldungen eine Garantie für gute Beamten erzielt werde. Ein anderer Grund, der vorgebracht wird, ist der: große Besoldungen sollen es auch dem ärmern Bürger möglich machen, in den Staatsdienst zu treten. Auch diese Behauptung beruht auf einem Irrthum. Wenn gute Köpfe aus der ärmern Klasse Gente haben, und mit großen

Talenten ausgestattet sind, so brechen sie sich selbst Bahn. Wir haben ein Beispiel, das uns zeigt, daß trotz großer Besoldungen oft keine Talente aufsteigen. Man hatte zur Zeit der Helvetik große Besoldungen; aber nach dem Ausbruch des in dieser Frage gewiß kompetenten Ministers Ringger fand sich „kein Talent, das mit den Umständen Schritt halten konnte.“ Große Besoldungen sind kein Mittel, um ausgezeichnete Talente zu den obersten Stellen des Staates hinzuzuführen. Nicht das Geld, sondern ein mächtiger innerer Trieb drängt das Talent in den Vordergrund. Eine andere Besorgniß wurde in öffentlichen Blättern ausgesprochen und einige darauf bezügliche Andeutungen fielen auch heute hier: es möchte bei einer Herabsetzung der Besoldungen wieder eine Aristokratie zu Stande kommen oder zurückgeführt werden. Ich werde später über diesen Punkt noch einige Worte verlieren. Ich habe bereits angedeutet, daß allerdings eine Aristokratie sich bilden könne, aber gerade bei hohen Besoldungen, nämlich diejenige der Sessellassekuranz. Wenn dieß im Allgemeinen die Gründe sind, die mich bewegen, mich gegen hohe Besoldungen auszusprechen, so muß ich dieß auch thun vom Standpunkte der Ehre und Würde des Kantons aus. Die Ehre ist unbezahlbar. Dieser Gedanke ist sonst überall, in alten und neuen Zeiten, namentlich in Republiken, getheilt worden. Schon in jenem Staate des griechischen Alterthums, wo die Entwicklung des Staats- und Volkslebens in höchster Blüthe stand, galt dieser Grundsatz. In Athen erhielt der oberste Feldherr, in dessen Händen die Geschicke des Staates lagen, nur so viel Besoldung, als ein gemeiner Soldat (nach unserm Gelde etwa 16—18 Bagen). Anfangs wurden die obersten Staatsstellen nicht, später gar nur spärlich besoldet. Die Bürger fühlten, daß die Ehre des Amtes den Mangel in finanzieller Beziehung weit aufwog. Ist bei jenen niedern Besoldungen der Staat gesunken? die Freiheit geschmälert worden? Nein, Herr Präsident, meine Herren! vielmehr von jenem Augenblicke an nahre die Freiheit ihrem Ende, wo ehrgeizige Demagogen das Volk zu verführen wußten, selbst für die Ausübung seiner Souveränitätsrechte sich entschädigen zu lassen; es dahin brachten, daß man die Volksversammlungen nur gegen ein Taggeld besuchte; — von jenem Augenblicke an, wo große Besoldungen eingeführt wurden! Und was war die Folge davon? Der Staat ging unter, und es verging ein Jahrtausend, ja fast zwei, bis dieser Staat wieder in Freiheit erstand. Der neuern Zeit war diese Auffassungsweise aufzufrischen vorbehalten, als seien die Staatsstellen nur als ein Berufsgeschäft anzusehen, — eine Auffassung, sage ich, die durch und durch prosaisch jedes idealen Gehaltes entbehrt. Zu dieser Auffassung, daß das Amt nur als Beruf zu betrachten und demgemäÙ zu honoriren sei — ich bekenne es offen — bekenne ich mich nicht. Es ist auch gewiß im Interesse des Landes, daß die Aemter des Staates, vorzüglich die höheren, auch als Ehrenstellen betrachtet werden. Dieser Anschauung muß man um so mehr pflegen, damit der Angestellte seine Stellung nicht so auffaßt, wie ein Tagelöhner seinen Beruf, sondern als eine Ehrenstelle, zu der er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen wurde. Wenn er weiß und fühlt, daß sein Amt nicht sein Brodloch ist, sondern daß er zum Wohle des allgemeinen Wesens zu arbeiten hat, so wird er seine Stelle um so besser versehen als treuer Bürger. Indem ich Ihnen die Pflege dieser Anschauungsweise empfehlen möchte, freut es mich, daß sie wenigstens mit leisen Anklängen zusammentrifft, die in der Debatte vor 4 Jahren zum Vorschein gekommen sind. Ich erlaube mir, dieselbe Ihnen ins Gedächtniß zu rufen, um Sie zu überzeugen, daß Personen auch von verschiedener politischer Richtung die Staatsstellen nicht bloß wie einen gewöhnlichen Beruf ansehen, sondern sie auch als Ehrenstellen auffassen. Es wurde damals von Herrn Großrath Matthys der Unterschied zwischen der Stellung der Regierung und derjenigen des Obergerichts hervorgehoben, in der Bezeichnung der erstern als einer Staatswürde, und der letztern als eines Staatsamts. Ferner wurde auch vom damaligen Herrn Regierungsrath Funk in Bezug auf die Großrathstellen aufmerksam gemacht, daß das Volk wolle, daß diese Stellen nicht von dem Standpunkte der „Selbtspekulation“ aus betrachtet werden, sondern von demjenigen des Bürgerfinns und der Aufopferungsfähigkeit. Auch Herr Großrath Weingart brauchte damals ein Bild, dessen

Kern wohl darin liegt, die obersten Staatsstellen seien als eine Würde, als eine große Ehre zu betrachten. Diese Ansicht finde ich in dem gebräuchlichen Bilde: die Regierung sei die Seele der Republik, ihre Zentrifugalkraft. Freilich sollten dann nach seiner Ansicht von diesem Standpunkte aus die Besoldungen vermehrt werden. Betrachten wir endlich die Frage noch vom Standpunkte des Volkswillens aus, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß das Bernervolk die Herabsetzung der Besoldungen will. Um diese Behauptung zu beweisen, führe ich Folgendes an. Diese Behauptung wurde bereits vor 4 Jahren in dieser Behörde aufgestellt, und zwar von Mitgliedern, deren Ausdruck ich um so mehr als Autorität für meine Behauptung anführen kann, als sie zu einer andern politischen Richtung gehören, als ich. Herr Großrath Lohner sagte damals: „Überall auf dem Lande hege das Volk die Erwartung, es würden die Besoldungen eher vermindert, als erhöht.“ Herr Großrath Schärz führte an: „man beklage sich im ganzen Lande über zu hohe Besoldungen der Beamten.“ Hr. Großrath Schmocker hat dann auch ausdrücklich gesagt: „die beiden Präsidanten haben eher zu wenig als zu viel gesagt;“ man finde gewiß für 3000 Fr. schon gute Beamte. Ich erinnere Sie ferner daran, welche Bewegung in neuerer Zeit im Volke entstanden ist. Haben alle jene Gespenster, die man in der öffentlichen Presse heraufbeschwor, als führe eine Herabsetzung der Besoldungen die Aristokratie herbei, haben sie das Volk bewegt, gegen das Reduziren zu petitioniren? Es ist Ihnen Allen bekannt, daß sich das ganze Volk lebhaft mit dieser Frage beschäftigt; und doch wie viele Petitionen, wie viele Unterschriften liegen etwa vor, die sagen: wir protestiren gegen eine Herabsetzung der Besoldungen? Heute noch hat eine Stimme der andern Seite, nämlich Herr Großrath Karlen von Glendach erklärt: er stimme für eine Herabsetzung der Besoldungen, weil das Volk es wirklich so wolle. Ich habe schon früher einmal gesagt, was ich vom sogenannten Volkswillen halte. Alle Male, wenn von einer Bewegung die Rede ist, die man dem Volkswillen zuschreibt, gebe ich mir Mühe, genau zu ermitteln, wie es sich mit der Sache verhalte, ob es nur ein vorübergehender, mehr angefaßter Sturm sei, oder ob tiefere Motive dabei vorhanden seien; und wenn ich finde, daß es wirklich ein Ausfluß des wohl überlegenden Volkswillens ist, so bin ich immer bereit, ihm meinen Ausdruck zu geben. Wenn ich auch frage, warum das Volk eine Herabsetzung der Besoldungen begehrt, so finde ich vorzüglich den Umstand, daß das Volk durch die öffentliche Presse namentlich vernommen hat, daß in andern Kantonen ganz andere Besoldungsverhältnisse sind als bei uns; daß andere Kantone seit zehn Jahren ebenso gut regiert werden als unser Kanton, und zwar mit viel tiefern Besoldungen, daß sie ebenso gute Beamte haben als wir, daß diese Kantone keine Gefahr liefen, einer Aristokratie in die Hände zu fallen. Das ist der Grund, warum das hervorgerufene Gespenst derselben nicht wirkte beim Volke, weil es gedruckt, Schwarz auf Weiß, lesen konnte, wie es sich mit dieser vorgemalten Aristokratie verhalte. Freilich gibt es einige Kantone, und die hat man angerufen als Zeugnisse, die in neuester Zeit im Besoldungswesen nach unserm Muster Aenderungen getroffen und die Besoldungen erhöht haben; allein es sind nicht jene Kantone, die wir nachahmen wollen, sondern Kantone, wo selbst Männer der radikalen Partei aufgestanden sind, und sich beschwert haben über zunehmenden Druck des Systems der Bureaukratie. Ein anderer Grund, warum das Volk die Besoldungen herabsetzen will, ist der: das Volk fühlt, was auf ihm liegt; es will eine fühlbare Erleichterung der materiellen Lasten. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Quellen, aus denen der Patriotismus geschöpft wird. Wenn der Jüngling unsere Berge anschaut und sich in ihre Betrachtung verliert, wenn er zurückdenkt an unsere Heldenzeiten, — das begeistert ihn; allein der Mann, welcher Frau und Kinder hat, der Mann, welcher Tag und Nacht arbeiten muß, sich und die Seinigen zu ernähren, er bedarf einer andern Quelle der Vaterlandsliebe, er ist nicht zufrieden mit jenem poetischen Patriotismus, er will eine Freiheit, die praktischen Werth für ihn hat, und er wird nur für sie begeistert, wenn er weiß, daß es hier besser zu leben ist, als in einem andern Lande, wenn er weiß, daß er 5 oder 6 Mal weniger bezahlen

muß als der Staatsbürger anderer Länder. Was hat die Freiheit, was haben die schönen Grundsätze in der Befassung für ihn für einen Werth, wenn er im Jahr so viel mit Steuern aller Art heimgeluchet wird? — Man hat sich auch hinsichtlich der Herabsetzung ausgedrückt: die Sparnisse, die man auf diese Weise mache, seien sehr unbedeutend; es sei nur eine Summe von 40,000 Fr. (heute höreten wir, es treffe 57,000 Fr.), das sei zu wenig, um dafür Gefahr zu laufen, daß man von Neuem der Aristokratie entgegengehe, oder unfähige Beamte zu bekommen. Es ist nun ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß Leute, die es leichtfertig aufnehmen mit einer Summe von 40,000 Fr., auch nicht gut haushalten mit kleinern Summen und daß ihnen kein gewissenhaftes Urtheil in solchen Dingen zusteht. Damit aber ist dem Volke nicht gedient. »Les impôts ne sont que de l'argent prêtée« — sagte schon Napoleon von den Abgaben, welche das Volk bezahlen muß. Auch er war der Ansicht, obschon er über unermessliche Hülfsmittel zu verfügen hatte, daß mit den Steuern streng und gewissenhaft gehaushaltet werden soll; wir aber sollen es um so viel mehr, als wir Republikaner sind. Ich halte dafür, man solle solchen Stimmen, die so leichtfertig rufen, man solle nur zufahren, nicht Glauben schenken. Es ist in der öffentlichen Presse von einem Organ, das einer ganz andern politischen Richtung angehört, als ich, in einem Artikel ausgesprochen worden, daß es dem Volke gleich sei, wer am Staatsruhrer sitze; der sei ihm am Liebsten, der ihm weniger Fährgeld in klingender Münze abnehme; ein Wort, in dem viel Wahrheit ist. Zwar will das Volk, daß bei der Besetzung der Stellen auch auf Anderes geschaut werde, als nur auf das Materielle; allein das Wahre liegt darin, daß das Volk allerdings im Allgemeinen demjenigen den Vorzug gibt, der das Staatsruhrer wohlfeil führt, als derjenige, der es nur mit großen Kosten lenkt. Denn ich wiederhole es, das Volk will praktische Freiheit: es kann sich nicht an abstrakte Theorien ersättigen, nicht mit schönen Worten begnügen. Freilich sehe ich gar wohl ein, daß man auch zu weit herabgehen und möglicher Weise wirklich Gefahr laufen kann. In dieser Beziehung erkläre ich offen, daß ich in mehreren Punkten nicht zu den Ansätzen der Staatswirtschaftskommission stimme. Zu tief herabzugehen, heiße allerdings der Selbaristokratie entgegengehen, und das ist eine schlimme Aristokratie, der ich feind bin, denn auf dem Mittelstand ruht das allgemeine Wohl am sichersten. Ich bin innig überzeugt von der Wahrheit, die unser große Geschichtschreiber, Johann von Müller ausgesprochen hat: „Der Mittelstand stirbt und erhält Republiken; die meisten großen Männer sind aus ihm entstanden.“ Herr Präsident, meine Herren! Es ist schon vor 4 Jahren die Besorgniß geäußert worden, daß, wenn man die Besoldungen herabsetze, Beamte in Gefahr kommen, ärmer aus dem Amte zurückzutreten, als sie es angetreten haben. Allein ich sage, wenn je diese eintreten würde, so müßte ich diese Ausnahmen bewundernswürdig und der größten ehrenden Anerkennung werth finden; denn das sind wahrhaft große Männer, welche, obschon sie Gelegenheit hatten, sich zu bereichern, ärmer aus dem Amte zurückzutreten sind. Darum glänzen noch jetzt in unvergleichbarem Ruhme am Himmel der Geschichte aus den Zeiten des Alterthums jene beiden großen Griechen, von denen der Eine so arm war, daß er nur einen Mantel besaß und, wenn er ihn reinigen ließ, zu Hause bleiben mußte, und der Andere mit Recht von seinem Volke der Gerechte genannt, ein Held im Krieg, ein Staatsmann im Frieden, in Charakter und Wandel untadelig, — so arm starb, daß der Staat auf seine Kosten ihn begraben mußte! Und, um Sie in den Tempel unserer eigenen vaterländischen Geschichte zu führen, wer erinnert sich nicht mit Bewunderung an unseren 93jährigen berühmten Seckelmeister aus dem 15ten Jahrhundert, den würdigen Fränkli, der erklären konnte, daß er ärmer von der Landvogtei zurückgetreten sei, als er sie angetreten hatte! Das sind Männer, die ihre Stellen wegen der Besoldungen verlassen, die den Trieb zur Pflichterfüllung nicht im Gelde fanden, sondern in der Liebe zum Vaterlande, in der Hingebung und Aufopferung für ihre Mitbürger. Ich stimme mit voller Ueberzeugung für das Eintreten.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Nach einer so langen und so gelehrten Predigt werde ich mich ganz kurz fassen und Sie nicht lange aufhalten. Auch ich finde mich im Falle, einige Bemerkungen über dieses Gesetz zu machen. Ich bin von jeher, wie Sie wissen, für anständige Besoldungen derjenigen gewesen, die sie verdienen. Ich habe diese Ansicht unter der abgetretenen Regierung manchmal ausgesprochen und werde es auch hier unter der neuen Regierung thun. Denn es haben alle Sachen zwei Seiten; man kann bei allen Dingen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, und man muß sich wohl hüten, eine Sache so sehr zu übertreiben und von einer Ueberschwenglichkeit in die andere zu springen, alles auf die Spitze zu stellen und immer den höchsten Trumpf zu spielen. Man hat die gegenwärtigen Besoldungen so außerordentlich in die Höhe geschraubt, daß man glauben sollte, das Heil der Republik hänge an deren Herabsetzung. Nun aber, Herr Präsident, meine Herren! wäre ich vollständig mit meinem Präopinanten einverstanden, wenn diese Besoldungen wirklich so enorm hoch wären. Ich bin aber nicht der Meinung, daß dieselben überall zu hoch seien, im Gegentheil finde ich sie an vielen Orten zu niedrig, und da ich nicht zu einer Klasse von Leuten gehöre, die man mit dem Namen Stellenjäger bezeichnet, so glaube ich in dieser Sache unbefangener sprechen zu können. Schon im Jahre 1831 habe ich meine Schiffe verbrannt und zur Demokratie geschworen und will bei der Demokratie bleiben. Ich will nichts von der Geldaristokratie wissen; denn wenn ich von zwei Uebeln zu wählen hätte, so wollte ich lieber die originäre Aristokratie, als die Herrschaft der Geldaristokratie, die von allen die elendeste ist. Dahin aber kommen wir, wenn die Besoldungen allzuthief heruntergesetzt werden. Erlauben Sie mir, einen Augenblick nicht nur die Geschichte, sondern auch die Gefährdung zu Rathe zu ziehen. Denn die Erfahrung ist die größte Lehrmeisterin in der Welt. Sie sagt uns, was von allzutiefen Besoldungen zu erwarten ist. Man hat uns andere Kantone zitiert, wo die Besoldungen auch niedrig sind; so auch den Kanton Aargau; aber da haben in einem Jahre drei Beamte das Weite gesucht mit Hinterlassung von ungeheuren Defizits. Ein einziger derselben nahm 30,000 Fr. mit sich. Ist etwa das eine große Ersparniß? Warum solche Geschehnungen? Weil sie nicht anständig besoldet waren. Die Besoldung wirkt offenbar auf die Moralität des Beamten, wie auf dessen Thätigkeit. Derjenige, der nicht besoldet ist, daß er existiren kann, er und seine Familie, kann nicht mit Muth und Lust arbeiten, wie ein anderer, der bei der Besoldung sein Auskommen findet; dieser wird seine Stelle zur Zufriedenheit seiner Obern verwalten. Sie haben dieß gesehen, in andern Kantonen, wie in Glarus, wo man auch niedrige Besoldungen hat, daß man keine Männer mehr findet, die Stellen tauglich zu besetzen. Denn auch die durch langjährige und kostspielige Studien erworbenen Kenntnisse sind ein Kapital wie ein anderes, und dieses Kapital muß sich im Staatsdienste rentiren, sonst wird es anderswo verwendet. Denn wer mit Kenntnissen ausgerüstet ist, wird es vorziehen, sein Privatgeschäft zu betreiben, als eine schlecht besoldete Stelle, deren Dauer sich überdies nur auf 4 Jahre beschränkt. Was die Tagelder des Großen Rathes anbetrifft, so bin ich nicht ohne Besorgniß wegen ihrer Herabsetzung. Ich finde, daß man dieselben unmöglich sehr weit heruntersetzen kann, ohne den Stützpunkt der Volksrepräsentation zu vernichten oder illusorisch zu machen, ohne ein Monopol und Privilegium für den Reichthum zu schaffen und die Geldaristokratie aufzustellen. Denn schon gegenwärtig, Herr Präsident, meine Herren, bei den 35 Bg. Taggeld, sehen Sie sehr oft, wenn die Sitzungen lange dauern, daß die Bänke leer sind, daß kaum Mitglieder genug da sind, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Wie wird es erst gehen, wenn das Taggeld tief herabgesetzt wird? Der Landmann, der dem Mittelstand und selbst der ärmern Klasse angehört, vernachlässigt zu Hause seine Geschäfte, opfert seine Zeit, um hierher zu kommen; aber jetzt bringt er doch kein anderes Geldopfer dar. Wie wird es sich verhalten, wenn er noch von seinem Geld hinzulegen muß? Wird er große Lust dazu haben? Will man etwa die Volksrepräsentation illusorisch machen und sagen: nur die es vermögen, sollen Stellen annehmen können? Freilich sagt man: die Ehre sei unbezahlbar und man sollte bloß der Ehre halber

regieren. Die Ehre, meine Herren, ist eine sehr relative Sache. Mit hungrigem Bauch wird Niemand sich sehr beehrt fühlen. Die Herren Geistlichen könnten, wenn man es doch so nehmen will, auch der Ehre halber predigen. Und doch habe ich noch nie sagen gehört, daß sie es thun. Es hat freilich Regierungen gegeben, die umsonst regierten, aber wie ist es zugegangen, daß sie dennoch alle reich geworden sind? Und die Herren Landvögte, das sind ja so brave Leute, warum haben sie nicht ehrenhalber regiert? Warum sucht man Beispiele in der Geschichte von Rom, Lazedamon und Theben, während man genug solche bei der Hand hat? Man hat Frankreich angeführt, ja, dort hat ein Volksrepräsentant 25,000 Fr. und ein Minister 35,000 Fr. Dieses Beispiel vergleiche sich aber mit uns nicht; es ist nicht passend gewählt. Ich habe zu jeder Zeit für anständige Besoldungen gesprochen und werde mir auch heute nicht widersprechen. Dennoch bin ich weit entfernt, gegen das Eintreten zu reden. Ich bin es zufrieden, daß eine Ausgleichung stattfindet, oder selbst hier und da für eine Ermäßigung, wo sie am Plage ist. Aber daß man die Sache so treiben soll, daß es nur den Reichen möglich ist, eine Stelle im Regierungsrathe anzunehmen, dazu biete ich nie und nimmer die Hand.

Knobel. Herr Präsident, meine Herren! Es haben bereits mehrere Präopinanten in dieser Reduktionsfrage sich auf die Ansicht und den Willen des Volkes ihrer Landesgegend berufen, dieses veranlaßt mich, eine Interpellation an den Präsidenten zu richten. Ich möchte nämlich Auskunft von ihm: ob keine Vorstellungen eingelangt sind und wenn solche vorhanden sind, die fernere Frage: ob es angemessen und zweckmäßig sei, dieselben am Anfange oder am Schlusse der Verhandlungen zur Kenntniß dieser Behörde zu bringen, oder dieselben im Schooße des hohen Regierungsrathes versauern zu lassen.

Herr Präsident. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist eine Vorstellung des Volksvereins von Büren eingelangt, dahin gehend, daß man die Besoldungen nicht herabsetze. Ich erinnere mich jedoch nicht näher an deren Inhalt, habe aber die Kontrolle kommen lassen, um aus derselben Auskunft zu erhalten.

W e b e r. Ich halte mich streng an die Formen; soeben ist ein Antrag gestellt worden, dem ich nicht bestimmen könnte. Auf der einen Seite wird angetragen auf einfaches Eintreten, auf der andern Seite will man bedingt eintreten. Der §. 45 des Großrathesreglements schreibt nun vor, daß vorerst abgestimmt werde, ob man irgendetwie eintreten wolle, dann ob sofort oder Verschiebung. Ich glaube nun nicht, daß unter gegenwärtigen Umständen eine Verschiebung sich rechtfertigen lasse, indem eine Menge von Beamten nicht wüßte, was für eine Besoldung sie erhalten und ob sie eine Stelle annehmen sollen oder nicht. Daher glaube ich, es sei im gegenwärtigen Augenblick nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig, einzutreten, und sofort einzutreten. Wenn dann die andere Frage kommt, ob man ein ferneres Gesetz erlassen solle, betreffend die Geistlichen, Professoren und Lehrer, so kann dieß dann in Form eines Anzuges geschehen, und ich glaube dann, daß die Erheblicherklärung eines solchen Anzuges keiner Schwierigkeit unterliegen wird. Ueber das Materielle des vorliegenden Gesetzesentwurfs will ich nichts sagen; es ist darüber schon viel gesagt worden. Nur das erkläre ich, daß, wenn ich zum Eintreten stimme, damit nicht gesagt sein soll, daß ich überall zu den Anträgen stimmen werde.

S t ä m p f l i. Es will Niemand verschieden, sondern es ist vielmehr bestimmt erklärt worden, daß der gefallene Antrag als Zusatz behandelt werden soll, und mithin dem Eintreten nicht gegenübersteht. Nach dem Reglement sind nun Zusatzanträge zulässig, sofern sie mit dem Gegenstand der Berathung im Zusammenhang sind. Die Frage nun, ob die Besoldung der Geistlichen, Professoren und Lehrer ebenfalls einer Revision unterliegen, und ob dieß in einer Fortsetzung des vorliegenden

Gesetzes geschehen soll, steht in genauem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beratung. Ich bin auch der Ansicht, daß man eintreten solle, weil ich den Zweck, den der Regierungsrath hat, ebenfalls erreichen will. Auch ich will Ersparnisse durch Revision der Besoldungen; ich will aber den Hauptzweck nicht in die Ersparnisse legen, indem, sollte bloß dieser Gesichtspunkt vorherrschen, daraus für das Gemeinwohl Nachteile eintreten müßten. Wenn ich in der Staatsverwaltung Ersparnisse bezwecken will, so möchte ich solches auf einem andern Wege erreichen, und zwar auf die Art, die ich bereits seiner Zeit dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe vorgeschlagen habe, nämlich durch eine Verschmelzung der öffentlichen Stellen. Es muß gewiß Jedermann zugeben, daß die Bezirksverwaltungsstellen in allzu großer Zahl vorhanden sind, und daß eine Verminderung derselben und eine Verschmelzung der Amtsbezirke in jeder Beziehung großen Vortheil gewähren würde. Will die gegenwärtige Verwaltung gründliche Ersparnisse machen, so muß sie später diesen Weg einschlagen, selbst wenn man es auch jetzt nicht macht. Namentlich wird eine Vereinfachung des Verwaltungswesens und eine Verschmelzung desselben schon deshalb kommen müssen, weil sie in dem Entwicklungsgange der Verwaltung der Schweiz liegt und diese sich immer mehr und mehr einer Centralisation annähern wird. Indessen stimme ich zum Eintreten. Ich erlaube mir jedoch noch einige Bemerkungen über den Gesichtspunkt, von dem ich ausgehe, und wie ich das Maß der Besoldungen bestimmt haben möchte. Es hängt die Frage über das Maß der Besoldungen von mehreren andern Fragen ab; so fragt es sich vorerst bei der Besoldung der Regierungsräthe, ob Sie einem solchen erlauben wollen, außer den Amtsgeschäften noch andere Privatgeschäfte zu betreiben, wie die Ausübung eines Berufs, eines Handels u. s. w., oder ob Sie wollen, daß ein Mitglied des Regierungsrathes seine Zeit vollständig seinem Amte und seiner Stellung widme. Bis jetzt war es so gehalten, daß ein Regierungsrath kein Geschäft, weder direkt noch indirekt, betreiben durfte, sondern einzig und allein seinem Amte obliegen sollte. Wenn Sie dies noch immer wollen, so ist die natürliche Folge die, daß Sie einen Regierungsrath gehörig besolden, und wenigstens in der Weise, als ihm die Ausübung seines Berufes eintragen würde, oder jedenfalls so viel, daß er nach den natürlichen Folgen seiner Stellung für sich und seine Familie anständig leben könnte. Diese Faktoren werden Sie annehmen müssen, wenn Sie nicht zu der Konsequenz kommen müssen, gegen die ich immer protestirt habe und immer protestiren werde. Wenn Sie einem Mitgliede des Regierungsrathes nicht so viel geben, daß er und seine Familie daraus anständig leben können, so ist die notwendige Folge davon die, daß ein solches Mitglied entweder aus seinem eigenen Sacke das Fehlende zulegen muß oder dann die Stelle nicht annehmen kann. Es würde auf diese Weise nur den Reichen möglich, eine Regierungsrathsstelle anzunehmen. Es liegt nun dies nicht im Sinn und Geist der Verfassung, sondern wenn Sie den Sinn und Geist der Verfassung in's Auge fassen, so enthielte eine solche Bestimmung eber eine Verfassungsverletzung. Die Verfassung von 1846 will vollständige politische Freiheit und unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Verfassung vom Jahr 1831. Diese enthielt nicht vollständige politische Gleichheit, sondern sie machte die Bekleidung von Stellen theilweise von dem Vermögen abhängig; sie hatte noch einen Censur, und es konnte z. B. nur derjenige Mitglied des Großen Rathes werden, welcher diesem Censur genügte. Die Grundsätze der Verfassung von 1846 haben solche Beschränkungen der politischen Freiheit vollständig ausmerzen und namentlich die Bekleidung von Aemtern und Stellen nicht vom Besitz, vom Vermögen abhängig machen wollen. Wenn Sie z. B. heute erkennen, ein Mitglied des Regierungsrathes solle gar keine Besoldung erhalten und es solle diese Stelle als reine Ehrenstelle betrachtet werden, so schlagen Sie der Verfassung in's Gesicht, indem Sie erkennen würden, es sollen nur Reiche im Regierungsrathe sitzen und alle weniger Vermöglichen, mögen sie auch noch so fähig sein, ausgeschlossen werden. Das Nämliche ist der Fall, wenn Sie die Besoldungen so festsetzen, daß es einem weniger vermöglichen Manne nicht gestattet ist, eine Stelle anzunehmen. Dies ist der erste Gesichtspunkt, von dem ich ausgehe. Wenn Sie aber annehmen

wollen, es dürfe ein Mitglied des Regierungsrathes neben seinen amtlichen Funktionen noch seinen Beruf ausüben, sei es als Advokat, als Wirth, als Handelsmann, als Fabrikant u. s. w., so ist dann das Verhältniß ein anderes, und es würde dann eine Besoldung von Fr. 1500 bis 2000 vollständig genügen, indem der betreffende Regierungsrath als Arzt u. s. w. noch immer Fr. 1000 bis 2000 durch seine Privatpraxis verdienen könnte. Nun fragt es sich aber: ist es wünschenswerth, daß es einem Regierungsrathe gestattet werde, neben seinen amtlichen Geschäften noch einen Beruf auszuüben? Ich glaube nein, indem auf diese Weise ein Mitglied des Regierungsrathes auf die amtlichen Geschäfte nicht so viel Zeit und so viel Sorgfalt verwenden würde, als nöthig ist, und einen Theil seiner Zeit und Sorgfalt auf seine Privatpraxis verwenden würde. In andern Kantonen existirt dieses Verhältniß, wo die höchsten Magistratspersonen noch einen Beruf ausüben, wie z. B. im Kanton Zürich. Dort hat ein Mitglied des Regierungsrathes nur Fr. 1600, der Bürgermeister oder jetzt der Präsident des Regierungsrathes Fr. 2000. Es wird aber dort von den Mitgliedern nicht verlangt, daß sie in der Stadt wohnen, und es ist ihnen, wie gesagt, gestattet, neben ihren Amtsgeschäften einen Beruf auszuüben. So hatte z. B. Herr Bürgermeister Zehnder vielleicht die größte ärztliche Praxis; andere Mitglieder besorgten ihre Fabriken oder advokatischen. Es existiren aber im Kanton Zürich Verhältnisse, die ich zufälliger Weise aus guter Quelle kennen lernte und die ich hier erwähne. Im Kanton Zürich hat eine Verfassungsrevision stattgefunden, nach welcher u. A. die Mitgliederzahl des Regierungsrathes von 13 auf 9 herabgesetzt wurde. Dieser Herabsetzung lag nun die Tendenz zu Grunde, die Besoldungen der Regierungsräthe zu erhöhen, indem sich bei der bisherigen Besoldung von Fr. 1600 Uebelstände gezeigt haben, und indem es im Kanton Zürich auch nicht alles reiche Leute giebt. Um die Mängel dieser geringen Besoldung zu decken, hatte man bisher auf verschiedene Art Aushälfe gesucht; so wurden z. B. Mitgliedern, welche bedeutendere Extraarbeiten machten, diese auch extra vergütet, so daß es Mitglieder gab, welche in Folge dieser Extravergütungen auf Fr. 3000 bis Fr. 4000 jährlich zu stehen kommen. Einem andern Mitgliede wurde die Annahme der Stelle dadurch möglich gemacht, daß ihm von seiner Heimatgemeinde während der Amtsdauer alljährlich 1500 Gulden verabfolgt wurden. Dies sind nun Uebelstände, welche dort herrschen, und eine Folge der kleinen Besoldungen sind, und welche man daselbst durch Erhöhung der Besoldungen beseitigen will. Dies ist auch der Grund, weshalb im letzten Jahr bei der Budgetberatung der Besoldungsansatz für die Regierungsräthe nicht reduziert, sondern beibehalten wurde, wie wenn noch 13 Regierungsräthe, statt 9 existirten; man will nämlich dann aus dem Ueberschuß die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes entschädigen. Sie sehen, meine Herren, daß es nicht richtig ist, wenn man den Kanton Zürich als Beispiel für geringe Besoldungen anführt, und daß im Gegentheil die dortigen Verhältnisse gegen eine allzugroße Besoldungsverminderung sprechen. Aehnlich verhält es sich mit den Besoldungen der Bezirksstatthalter und Bezirksgerichtspräsidenten im Kanton Zürich. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Berichte darauf hingewiesen, daß dieselben im Kanton Zürich nur Fr. 800 jährlichen Gehalt hätten; man hat aber nicht gesagt, daß dieselben außer diesen Fr. 800 noch Sporteln beziehen, welche das Einkommen auf das Doppelte, ja bis auf das Drei- und Vierfache erhöhen, so daß die Bezirksbeamten im Kanton Zürich jedenfalls besser gestellt sind, als hier im Kanton Bern. Aehnlich verhält es sich in andern Kantonen, und eine Berufung auf dieselben mag nur deshalb geschehen sein, weil die näheren Verhältnisse nicht bekannt waren. Ich komme nun zu einer zweiten Frage, betreffend das Maß der Besoldungen, und ob man dasselbe durch Sporteln erreichen wolle. Wollt Ihr Sporteln? Wenn Ihr keine wollt, so muß man den Beamten bezahlen, daß er ordentlich und anständig auskommen kann. Wollt Ihr aber Sporteln, nun so spricht es aus; aber dann handelt Ihr der Verfassung entgegen, und Ihr macht einen Rückschritt gegen den Sinn der Verfassung. Ich für mich will keinen Rückschritt. Ich will die Sporteln, wie sie zur Zeit der Landbögte bezogen wurden, nicht mehr

einführen; ich will von dieser Plage des Volks nichts mehr. Es gibt zwar noch ein Mittel, um tüchtige Beamte, auch bei kleinen Besoldungen, zu erhalten, aber ich zweifle daran, daß Sie selbiges einführen wollen; es ist der Nemterzwang, d. h. daß man irgend Jemand zwingen kann, eine ihm übertragene Stelle anzunehmen. In einigen Kantonen existirt dieser Zwang, so namentlich im Kanton Appenzell, und wenn ich nicht irre, auch im Kanton Thurgau. Wir im Kanton Bern haben ihn nicht bei den Staatsämtern, wohl aber bei den Gemeindebeamten, und warum an letzterem Ort? Weil man in den Gemeinden nicht solche Besoldungen aussetzen kann, welche als Entschädigung für daheringe Bemühungen gelten würden, eine Gemeindeverwaltung freiwillig anzunehmen. Es mag dies in den Gemeinden angehen, weil dort die Opfer, welche der einzelne Beamte bringt, nicht so groß sind. Wenn Sie aber für Staatsämter einen Zwang einführen würden, ohne angemessene Besoldung, so wäre dies der Ruin manches Mannes, welcher durch seine Privatgeschäfte einen angemessenen Verdienst hatte, diesen aber wegen des ihm übertragenen Amtes aufgeben mußte, und es würde eine solche Bestimmung noch die fatale Folge haben, daß Mancher an den öffentlichen Geschäften gar keinen Antheil nehmen würde. Ich will noch einige andere Kantone anführen. Im Kanton Aargau hat ein Mitglied des Regierungsrathes jährlich Fr. 1600, aber es ist Thatsache, daß die Regierungsräthe nicht in Aarau zu wohnen brauchen, sondern an ihrem bisherigen Wohnsitze bleiben können. So wohnt z. B. ein Mitglied in Zofingen, und reist dann dreimal in der Woche nach Aarau, und besorgt in der Zwischenzeit seine Privatgeschäfte. Das Nämliche ist bei andern Mitgliedern der Fall, welche ebenfalls Privatgeschäfte treiben. Im Kanton Solothurn ist es ähnlich. Dasselbst bezieht ein Mitglied des Regierungsrathes ebenfalls Fr. 1600, daneben aber ist das eine Fürsprecher, das andere ein Handelsmann, ein drittes hat sonst ein Geschäft. Wenn Sie diese Verhältnisse berücksichtigen, so steht sich ein Mitglied des Regierungsrathes in Solothurn eben so gut, oder noch besser, als im Kanton Bern. Nehulich verhält es sich mit den Bezirkebeamten. Diese beziehen zwar eine kleine fixe Besoldung, haben aber Sporteln in dem Maß, daß ihr Einkommen bis auf Fr. 5000 jährlich steigt. Es ist richtig, daß auf diese Weise die Staatskasse erspart, aber es geschieht diese Ersparniß auf Unkosten einzelner Bürger. Zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen. Von einem Redner wurden mehrere im Jahr 1846, bei Anlaß der Bestimmung der Besoldung für die Regierungsräthe, gefallene Äußerungen zitiert, und sogar die Namen genannt. Ich könnte den betreffenden Redner dadurch widerlegen, daß ich das Wort eines andern Mitgliedes anführte, welches wie heute als Berichterstatter des Regierungsrathes leben. Was sagte damals der heutige Berichterstatter, Herr Regierungsrath Fueter, in seinem Schlußberichte? Herr Fueter war nämlich in der damals eigens aufgestellten Besoldungskommission. Diese schlug vor: für den Präsidenten des Regierungsrathes Fr. 5000, für ein Mitglied Fr. 3500, für den Präsidenten des Obergerichts Fr. 3200, für den Berichterstatter Fr. 3000. Herr Fueter sagte damals in seinem Schlußbericht: „Ihre Kommission hat vorzüglich im Auge gehabt, daß die Gesamtbefoldung des Regierungsrathes bedeutend weniger kostet, als früher. Wäre dies nicht der Fall, wären wir höher zu stehen gekommen, so wären wir allerdings einig gewesen, keine Vermehrung vorzuschlagen. Wir haben aber geglaubt, eine kleine Erhöhung um so eher einzutreten zu lassen, als im Ganzen dennoch eine Ersparniß herauskommt, die Stellung der Regierungsräthe ein durchaus verschiedenes und schwierigeres ist, da Wohnungen und Lebensmittel theurer sind, und ein Regierungsrath am Ende auch nicht nur von Ehre und Galle leben kann, sondern überdies noch eines erheblichen Geldbetrages bedarf.“ . . . In dieser Kommission waren die Herren Fueter, Garnier und Matthey, also zwei Mitglieder, welche nicht zu meinem politischen Glaubensbekenntniß gehören, so daß man ihnen gewiß nicht den Vorwurf machen kann, als hätten sie zu Gunsten von Personen ihren Antrag gestellt. Herr Lauterburg hat gesagt, man solle diese Stellen als Ehrenstellen behandeln, bei welchen es weniger auf die Besoldung ankomme, als auf die ehrenhafte Stellung, welche man einnehme. Ja, meine Herren! von der

Ehre allein hat man nicht gelebt, und noch weniger von der Ehre und Galle. Wenn Ihr nicht wollt, daß die ganze, weniger vermögliche Klasse von Staatsbürgern, der ganze Mittelstand, von der politischen Ehre und den politischen Ehrenstellen ausgeschlossen werde, so müßt Ihr die Besoldungen so stellen, daß auch ein Unbemittelter dabei bestehen kann. Wenn Ihr den Grundsatz aber durchzuführen wollt, daß die politischen Stellen Ehrenstellen sind, und daß man nur von der Ehre leben soll, nun so führt diesen Grundsatz konsequent durch, führt ihn namentlich durch in Beziehung auf die Geistlichen, welche ja in christlicher Demuth, Armuth und Bescheidenheit leben sollen, welche aber dessen ungeachtet ökonomisch außerordentlich gut, und besser als andere Beamte gestellt sind. Herr Lauterburg hat sich ferner auf den Ausspruch Kenggers berufen, daß die Helvetik, ungeachtet hoher Besoldungen, dennoch keine Talente hervorgerufen habe, welche den Zeitumständen gewachsen gewesen wären. Es scheint, der Redner verstehe etwas von der Geschichte, und somit darf ich wohl auf den Grund zurückgehen, weshalb während der Helvetik keine Männer an die Verwaltung gekommen sind, welche die den Umständen angemessene Kenntniße gehabt hätten. Wenn man die Geschichte kennt, welche der Helvetik vorausgegangen ist, und zum Theil auch die Helvetik begleitet hat, so kann man nicht wohl zu dem Schluß kommen, welcher aus dem Umstand gezogen worden ist, daß ungeachtet der hohen Besoldungen keine den Umständen gewachsene Männer damals sich gezeigt haben. Bekanntlich herrschte vor der Helvetik eine unbedingte Familienaristokratie, welche an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stand, und welche auf diese Weise allein sich allen politischen Bildung bemächtigt hatte. Daber kam es, daß aufer dieser Aristokratie, wenn auch Intelligenz, doch keine politische Bildung und keine politische Erfahrung zu finden war. Eine fernere Eigenschaft dieser Aristokratie war es, daß sie neben sich keine allgemeine Bildung duldete, oder doch wenigstens auf keine Weise beförderte. Oder was hat sie etwa für Bildung und Aufklärung des Mittelstandes und des Volks überhaupt gethan? — In diesem Umstande, meine Herren! ist die Ursache zu suchen, weshalb in der Helvetik so wenig Talente sich zeigten. Aber noch mehr! was geschah während der Helvetik? Hat etwa die Aristokratie an der Verwaltung Theil genommen? Hat sie das Ihrige gethan, um diesen Zustand zu unterstützen durch ihre Erfahrung, durch ihre politische Bildung, durch ihr Vermögen? Nein, meine Herren! sie hat sich, so viel es nur möglich war, in jeder Beziehung von der öffentlichen Verwaltung zurück gezogen, ist theilweise mit dem Vermögen außer Landes gegangen, und hat die Helvetik nicht nur in Ruhe gelassen, sondern nach Kräften ihr entgegen gearbeitet. Darin ist der Grund zu suchen, weshalb Kengger, theilweise mit Recht, diesen Ausspruch that, und nicht in den hohen Besoldungen, welche damals bezogen wurden.

H e b l e r. Ich muß mich verwundern, daß man über die Frage des Eintretens so lang diskutirt, obgleich man über das Eintreten selbst einig zu sein scheint, indem ich wenigstens von keiner Seite auf Nicht-eintreten antragen gehört habe. Von keiner Seite ist nachgewiesen worden, daß der vorliegende Entwurf unzumuthbare Besoldungsherabsetzungen beantrage, sondern man ist einig, einzutreten, nur auf verschiedene Weise. Was den Antrag des Herrn Bührer betrifft, so ist derselbe solcher Art, daß, wenn er angenommen würde, er der Behandlung des Entwurfs für längere Zeit den Kiegel schieben würde. Herr Bührer will nämlich, daß vorher noch ein Gesetzesentwurf über die Besoldung der Geistlichen, der Lehrer an der Hochschule und Mittelschule und der Gemeindepräsidenten vorgelegt werde, ehe man in die Behandlung des vorliegenden Entwurfs definitiv eintrete. Ich will nun die Ansicht nicht bestreiten, daß eine Revision der Besoldungen zweckmäßig sein mag, aber das bestreite ich, daß es zweckmäßig sei, bis dorthin die Behandlung des vorliegenden Entwurfs zu verschieben, und der Regierung einen Termin für Vorlegung eines solchen Entwurfs festzusetzen. Ich frage: ist es möglich, einen Termin festzusetzen? Der §. 80 der Verfassung sagt: „Eine kirchliche Synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der

Genehmigung des Staats. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und das Vorberathungsrecht zu. Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode u. s. w. Seit der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen sind nun 4 Jahre verfloßen, ohne daß die fragliche Organisation gesetzlich bestimmt worden wäre. Soll nun über die Besoldungen der Geistlichkeit eine Revision vorgenommen werden, ehe das fragliche Gesetz erlassen ist? Das wäre geradezu der Verfassung entgegen, indem diese ausdrücklich dieser Synode die Vorberathung über die äußern Kirchenangelegenheiten zufließert. Wir müssen daher vorerst mit dieser Revision warten, bis diese Organisation da ist, und wenn wir so lange warten wollen mit der Behandlung des vorliegenden Entwurfs, so können wir noch jahrelang warten, indem eine solche Organisation, auch bei dem besten Willen der Behörden, in kurzer Zeit nicht erlassen werden kann. Ich stimme daher für sofortiges unbedingtes Eintreten.

St o c k m a r. Die abgetretene Regierung beabsichtigte ebenfalls die Vorlegung eines Besoldungsgesetzes; aber sie wäre bei dessen Vorlegung von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen als die gegenwärtige Regierung. Früher wollte man die verschiedenen Besoldungen in ein besseres Verhältnis bringen, ohne auf ein Resultat zu zielen, das einen wesentlichen Einfluß auf das Budget ausüben möchte. Heute legt man ein Gesetz vor, um damit ein großes finanzielles Resultat zu erreichen, um die Einkommensteuer nicht erhöhen zu müssen oder gar erniedrigen zu können. Ich weiß wohl, daß in unserer Gesellschaft zwei Parteien sich gegenseitig zur Vorlage eines die Besoldungen sehr herabsetzenden Gesetzes Hand bieten, ich erlaube mir, dieselben zu nennen: die eine ist die der Aristokraten, welche reich, mit ihrem eigenen Einkommen zum Lebensunterhalte ausreichende Beamte, denen es dagegen noch um Ehrenstellen zu thun ist, haben möchten; die andere von den ersten ausgebeutete ist die Ochlokratie. Nun wollen wir weder von der Aristokratie, noch von der Ochlokratie etwas wissen, die einzige uns zusagende Regierungsform ist die Demokratie. Darum verlangen wir, daß die Beamtungen so besoldet seien, daß sie allen Bürgern zugänglich sind. Ich will auch eintreten; aber ich will hieran zwei unnaehlässliche Bedingungen knüpfen. Die erste ist, daß der Vorschlag vor der zweiten Berathung des gegenwärtigen Gesetzes noch vervollständigt werde durch die Festsetzung der übergangenen Beamten (ich will sie nicht zitieren, man hat schon einige genannt), so wie der Pfarrer, Schullehrer u. Die Uebergangung Einzelner zu rechtfertigen, sagt man, ihre Amtsverrichtungen seien noch nicht festgestellt; indeß will ich Ihnen bemerken, daß ich im zweiten Theile viele Beamte aufgeführt sehe, deren Obliegenheiten noch durch die Gesetze geändert werden, z. B. die der Forstverwaltung, der öffentlichen Arbeiten, wie auch aller andern Administrationzweige. Warum wird die Besoldung der reformirten Geistlichkeit nicht auch mit in den Bereich des Gesetzes gezogen? Man hat vorgegeben, der Große Rath habe nicht das Recht, die Besoldungen der Geistlichkeit seiner Durchsicht zu unterwerfen. Wenn man wissen will, woher dieser Dotationsfond herrührt, wenn man zur Quelle zurückgehen will, so wird man finden, daß derselbe vor den Zeiten der Reformation von der katholischen Geistlichkeit herrührt. Man gab ihm eine neue Bestimmung. Ich bestreite nicht das Recht Eurer Väter, so zu handeln. Der Zweck der Vergebenden war derjenige, Messe lesen zu lassen, Pilgerreisen zu thun, und nicht, einen verheiratheten Geistlichen mit seinen Kindern zu unterhalten. Man hat somit einen Eingriff in den Willen der Vergabenden gethan. Aber wenn vor drei Jahrhunderten man solche Maßregeln traf, ist uns auch heute erlaubt, diesen Dotationsfond anzutasten. Ich wünschte also eine Vervollständigung des uns vorgelegten Gesetzesvorschlags. Ich komme nun, an meine zweite Bedingung. Ihr wißt, daß die Verfassung von 1846 vorschreibt, daß die finanziellen Beziehungen zwischen dem Jura und der alten Kantonsheile regulirt werden sollen. Die alte Regierung hatte zu deren Regulirung eine Kommission ernannt und beabsichtigte, vor Ende dieses Jahres diese Arbeit dem Großen Rathe vorzulegen; sie wollte dieselben bis auf den 1. Januar 1851 festgestellt

wissen. Heute, da Sie zur Erlangung von Ersparnissen die Gehalte erniedrigen wollen, wird vielleicht die Einkommenssteuer merklich vermindert, während die Grundsteuer im Jura auf denselben Fuße fortbezogen werden wird, und anderseits die jurassischen Beamten sogleich der von Ihnen beabsichtigten Reduktion unterworfen werden sollen. Ich möchte also, daß die finanziellen Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantonsheile regulirt würden; und unter diesen Bedingungen will ich gerne eintreten, denn es ist eine Nothwendigkeit, das Mißverhältnis, das zwischen den Besoldungen verschiedener Beamten besteht, zu heben.

Herr Berichterstatter. Nach einer so langen Diskussion werde ich bemüht sein, mich möglichst kurz zu fassen. Ich halte dafür, man könne mit den Besoldungen zu hoch und zu niedrig gehen, und es sei das eine wie das andere von gleich großem Nachtheil; aber ebenso halte ich dafür, es habe der vorliegende Entwurf die richtige Mitte getroffen, und es seien die Besoldungen, welche von mehreren Seiten über zu niedrige Besoldungen ausgesprochen worden sind, deshalb begründet. Daß bei einigen Ansätzen sich verschiedene Meinungen geltend machen können, begreife ich ganz gut, es ist dies aber kein Grund, um nicht einzutreten, sondern um am betreffenden Ort seine Meinung geltend zu machen. Man hat mir vorgeworfen, daß ich als Mitglied und Berichterstatter der 1846 niedergesetzten Kommission für Regierungsräthe und Obergerichte eine andere Meinung geäußert und auf höhere Besoldungen angetragen habe, als jetzt. Dies ist richtig; ich glaube dies damals um so eher thun zu dürfen, als die Geschäfte der Regierungsräthe durch die Einführung des Directorialsystems bedeutend vermehrt, die Zahl derselben von 17 auf 9 vermindert, und ungeachtet der erhöhten Besoldungen, im Ganzen genommen, für den Regierungsrath eine wesentliche Ersparnis gemacht worden ist. Ebenso glaube ich auf eine Erhöhung antragen zu dürfen, weil ich voraussetzte, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen würden. Leider ist aber die letztere Voraussetzung nicht in Erfüllung gegangen, und namentlich jetzt laufen wir Gefahr, daß, wenn nicht mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen wird, die Ausgaben die Einnahmen weit übersteigen werden. Wäre dieser fatale Umstand nicht vorhanden, so hätte sich auch das Bedürfnis für eine angemessene Herabsetzung der Besoldungen nicht so sehr geltend gemacht. Für Besoldungen wird im Canton außerordentlich viel ausgegeben. So nehmen die Besoldungen für die allgemeine Verwaltung eine Summe von Fr. 153,765 in Anspruch; für die Direction des Innern Fr. 7800. Justizdirection 438,323; hierin sind die Besoldungen der Geistlichkeit inbegriffen. Finanzdirection Fr. 245,680. Erziehungsdirection Fr. 372,112. Militärdirection Fr. 193,100. Öffentliche Bauten Fr. 111,000. Obergericht, Amtsgerichte und Kanzleien Fr. 127,500. Im Ganzen Fr. 1,650,177. Die sämmtlichen Ausgaben betragen Fr. 3,779,948, so daß die Besoldungen nicht weniger als 42½ % der Ausgaben in Anspruch nehmen. Ich glaube, diese Thatsache sollte genügen, um die Nothwendigkeit möglicher Defonomie darzutun. Mit Herabsetzung der Besoldungen ist nicht gesagt, daß nicht auch die Stellen selbst reduziert werden können, obschon ich demalen eine solche Reduktion für sehr schwierig halte. So glaube ich, es seien zu viel Oberförster und zu viel Angestellte an der Baudirection. An beiden Orten halte ich Reduktionen möglich ohne Nachtheil der Geschäfte, aber Alles miteinander kann man nicht machen. Man macht dem vorliegenden Project den Vorwurf der Unvollständigkeit. Ich habe im Eingangsrapport zugegeben, daß keine vollständige Arbeit vorliege, namentlich sei dies in Betreff der Hochschullehrer u. s. w. der Fall; ich habe aber auch gesagt, daß eine Vollständigkeit nicht möglich sei, weil sie von organischen Gesetzen abhängt, welche noch nicht gemacht sind. Dagegen spreche ich im Namen der Regierung hier aus, daß diese Gesetze kommen sollen, und daß wir nicht nur reden, sondern auch Hand anlegen werden. Aber uns an eine Zeit binden lassen, innert welcher diese Gesetze vorgelegt werden sollen, das wollen wir nicht, indem auf diese Weise nichts Gutes gemacht werden kann. Im §. 93 der Verfassung ist vorgeschrieben: „Den Staatsbehörden ist nament-

lich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen — 6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens. 7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens u. s. w. Die Verfassung wurde angenommen am 31. Febr. 1816, und dennoch sind bis heute diese Gesetze nicht erlassen worden. Zwar brachte die frühere Verwaltung ein Schulgesetz. Es wurde aber, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, den Bach hinuntergeschickt. Ich will nun der früheren Verwaltung deshalb durchaus keinen Vorwurf machen, im Gegentheil finde ich, sie habe ihr Möglichstes gethan, und habe nur zu viel Gesetze gebracht, sondern ich führe dies nur als einen Beweis an, daß für Vorlegung von Gesetzen eine prätorische Frist nichts taugt. — Von einem Redner ist einer Vorstellung nachgefragt worden, welche auf Beibehaltung der Besoldungen schließt. Es ist auch wirklich eine solche von Nidau eingelangt, und ich mache meine Entschuldigung, daß ich derselben keine Erwähnung gethan habe. Es geschah dies aus Versehen und jedenfalls nicht in der Absicht, selbige hinterhalten zu wollen. Was nun die Art und Weise betrifft, wie der Regierungsrath bei Bestimmung der vorgeschlagenen Besoldungen zu Werke gegangen ist, so wäre die Annahme unrichtig, als hätte man von jeder Besoldung gewisse Prozente abgezogen, sondern es sind im Gegentheil mehrere Momente dabei berücksichtigt, und es sind sogar an mehreren die Besoldungen erhöht worden, so z. B. bei eink. Gerichtspräsidenten und beim Sekretariat des Obergerichts, wo mir Niemand nachreden wird, daß etwa besondere politische Sympathien vorgeherrschet hätten. Es sei mir erlaubt, da Hr. Stämpfli meine früher gethane Aeußerung in der Besoldungsfrage zitiert hat, ebenfalls eine von ihm im April gethane Aeußerung zu zitiren, dahin gehend: „Es werden hiermit in den sämtlichen Zweigen der Verwaltung wesentliche Aenderungen eintreten. Einige Stellen werden aufgehoben, bei andern werden die Funktionen anders bestimmt und noch bei andern werden die Sporteln aufgehoben. Erst wenn alles dies durchgeführt ist, kann man ein Besoldungs-gesetz bringen. Allein schon vorher wird man successiv die Besoldung derjenigen Stellen anders bestimmen können, deren Funktionen nicht geändert werden; dahin gehören namentlich die Entschädigungen an die Mitglieder des Großen Rathes, die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes, der in §. 3 aufgezählten Beamten und endlich der Salzfactoren.“ Etwas besseres zu meiner Rechtfertigung als diese Aeußerung des Herrn Stämpfli kann ich nicht bringen, und ich habe mir dieselbe zur Norm genommen. Ob gute oder schlechte Besoldungen in der Regel auch gute oder schlechte Beamten machen, ist wohl nicht ganz richtig, indem sich für beide Behauptungen Beispiele genug anführen lassen. So hat es z. B. bei guten Besoldungen schlechte Beamten, und bei niedrigen Besoldungen auch gute Beamten gegeben. Das Generalisiren führt hier zu nichts. Was die Besoldungen der Regierungsräthe betrifft und deren Beschäftigung, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß ein Regierungsrath, wenn er seinen Pflichten genügen will, vom Morgen früh bis Abends spät arbeiten muß, und daß ihm für Privatgeschäfte keine Zeit übrig bleibt, deshalb habe ich auch meine bisherigen Privatgeschäfte vollständig auf die Seite gelegt. Aus dem Angebrachten trage ich auf sofortiges und artikelweises Eintreten an, mit dem Versprechen, daß die Regierung sich bemühen wird, den letzten Theil des Besoldungsgesetzes so geschwind als möglich hierher zu bringen.

Herr Präsident. Dem Herrn Knobel zeige ich auf seine Anträge an, daß wirklich eine Vorstellung, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Besoldungen, eingelangt ist, aber nicht vom Volkverein von Büren, sondern von Nidau, und daß dieselbe, wie andere derartige Vorstellungen, dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen worden ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftsk. m. mission. Auch ich werde mich so kurz als möglich fassen. Vorerst erlaube ich mir ein Wort über den Antrag, daß der erste Theil des Besoldungsgesetzes erst dann in Kraft treten solle, wenn der dritte Theil, in welchem die Besoldung der Geistlichen, Lehrer und Gemeindepäsidenten enthalten sein soll,

behandelt worden sei. Diesem Antrage stimmt die Staatswirtschaftsk. Kommission nicht bei, sondern sie will alsogleich und unbedingt eintreten, und die Sache nicht von einem Gesetze abhängig machen, welches erst nach längerer Zeit vorgelegt werden kann, sie stimmt um so eher zu diesem Antrag, als zwischen den beiden Gesetzen kein notwendiger Zusammenhang ist. Was die andern Bemerkungen betrifft, so betreffen dieselben die Sache selbst und nicht das Eintreten, und sie können dann auch, wenn das Eintreten erkannt ist, gehörigen Orts angebracht werden. — Man hat angebracht, durch eine Herabsetzung der Besoldungen schließe man die nicht vermöglichen Bürger von den Beamten aus, und mache es nur den Reichen möglich, solche anzunehmen. Ich möchte dies bezweifeln, daß dies ganz richtig ist, und dies geht schon aus dem Umstand hervor, daß bis jetzt wenigstens von den Vermöglichen kein großer Zubrang nach den Beamten stattgefunden hat, und auch in Zukunft nicht stattfinden wird, weil die Erfahrung lehrt, daß bei dieser Klasse von Staatsbürgern ganz andere Rücksichten überwiegen, und daß sie Bequemlichkeit und ein ungestörtes Familienleben vorziehe. Ich glaube eher die Herabsetzung der Besoldungen z. B. von Fr. 2000 auf 1600 wird die Folge haben, daß Leute, welche gewöhnt sind, alljährlich Fr. 2000 zu verbrauchen, sich nicht mehr melden, sondern nur solche, welche gewöhnt sind, von Fr. 1600 zu leben. Wäre aber die ausgesprochene Ansicht auch richtig, so frage ich, wie gestaltet sich das Verhältniß zum Standpunkt des gesammten Volkes aus? Wenn man die Besoldungen herabsetzt, so ist dadurch nur einem deutlich ausgesprochenen Willen des Volkes entsprochen, und wenn es in Folge dieser Herabsetzung auch den Vermöglichen gestattet ist, Beamten anzunehmen, so ist dies nichts anders als eine Folge des vom Volke ausgesprochenen Willens. Die von Nidau eingelangte Petition, welche auf Beibehaltung der bisherigen Besoldungen dringt, steht ganz isolirt da, während auf der andern Seite dasselbe sich zahlreich für Herabsetzung ausgesprochen hat. Ich weise in dieser Beziehung auf die Petition von Oberstimmthal hin. Herr alt-Regierungsrath Stämpfli hat verlangt, daß den Staatsbeamten wenigstens so viel Entschädigung zukomme, als ihnen ihr bisheriger Beruf eingetragen habe; ich bin auch dieser Ansicht, glaube aber, das Projekt entspreche dieser Anforderung. Ob dem Regierungsrath gestattet sei, neben seiner Beamten einen Beruf auszuüben, das scheint mir eine müßige Frage, indem die Regierungsräthe und die Oberrichter nicht Zeit dazu haben. Es ist ferner gewünscht worden, daß die finanziellen Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantonstheile regulirt werden, und daß man nur unter dieser Bedingung eintrete. Ich finde auch diesen Antrag nicht haltbar, weil das vorliegende Gesetz beide Kantonstheile gleich betrifft, und mithin von einer Regulirung derjenigen Besoldungen, welche in dem vorliegenden Theile des Entwurfs enthalten sind, nicht mehr die Rede sein kann. Ich stimme Namens der Staatswirtschaftsk. Kommission zu sofortigem unbedingtem Eintreten.

Herr Präsident. Ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes ersuchen, sich über den Antrag des Herrn Stockmar auszusprechen, indem solches meines Wissens nicht geschehen ist.

Herr Berichterstatter. Ich bekenne aufrichtig, daß mir die Sache noch ganz neu ist, und daß ich die Piceen, welche auf das finanzielle Verhältniß des alten und neuen Kantonstheils Bezug haben, noch nicht studirt habe. Unter diesen Umständen habe ich nichts dawider, daß der Antrag des Herrn Stockmar erheblich erklärt werde, jedoch nur unter der einzigen Bedingung, daß die Erheblichklärung das sofortige unbedingte Eintreten in den vorliegenden Entwurf nicht hindere.

A b s t i m m u n g.

1) Für das Eintreten überhaupt	Handmehr.
2) Für den Antrag des Herrn Bührberger	63 Stimmen.
Dagegen	92
3) Für den Antrag des Herrn Stockmar	48 Stimmen.
Dagegen	91

- 4) Für sofortiges Eintreten
5) Für artikelweise Behandlung

Handmehr.

Gingang und §. 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes hat schon zu wiederholten Malen zu oft sehr unangenehmen Erörterungen Anlaß gegeben, indem es immerhin eine delikate Sache ist, über Entschädigungen, welche man selbst bezieht, zu diskutieren. Indessen ist es nothwendig, daß diese Sache auf eine oder andere Weise entschieden werde, und ich bin deshalb so frei, einige Hauptmomente, welche mich bei diesem Antrage leiten, anzuführen. Die jetzigen Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes haben durchschnittlich zirka 36,895 Fr. gekostet, die Reiseentschädigungen inbegriffen. Nimmt man den gleichen Maßstab an, wie bis dahin, so werden sie nach dem neuen Vorschlage zirka 25,000—30,000 Fr. kosten, so daß sich eine jährliche Ersparniß von 10,595 Fr. ergibt. Hierbei bemerke ich, daß der Große Rath im Jahr 1849 außerordentlicher Weise wegen den vielen und langen Sitzungen 48,866 Fr. kostete. Ebenso bemerke ich hier für ein- und allemal, daß der Betrag der Besoldungen in neuen Schweizerfranken oder französischen Franken ausgesetzt, und daß zu dessen Vergleichung mit der bisherigen Besoldung der Betrag in alten Schweizerfranken stets in einer besonderen Kolonne nebenbei enthalten ist. Die Finanzdirektion des Regierungsrathes glaubte, dieß thun zu sollen, weil mit dem nächsten Jahr der neue Münzfuß für die Schweiz in's Leben tritt. Aus diesem Grunde möchte ich Sie sehr ersuchen, bei Ihren Abänderungsanträgen sich der neuen Schweizerfranken zu bedienen, damit stets gerade Summen erscheinen. Bei den Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes sind drei Faktoren in's Auge zu fassen: vorerst die Frequenz oder mit anderen Worten, wie stark der Große Rath besucht wird, dann die Zahl der Sitzungen, und endlich der Betrag der Entschädigungen. Was den ersten Faktor betrifft, nämlich die Frequenz, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei der gegenwärtigen Stellung der Parteien dieselbe größer sein wird, als je, und namentlich zahlreicher, als in den letzten vier Jahren, indem man jetzt nicht ohne Noth zu Hause bleibt. Was die Zahl der Sitzungen betrifft, so kann man darüber nichts mit Gewißheit statuiren; doch ist anzunehmen, daß die Sitzungen nicht so zahlreich sein werden, wie bisher, weil die wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten, wie das Kriminalgesetzbuch, der Civil- und Betreibungsp. o. z. u. s. w. bereits zu Ende berathen und in Kraft getreten sind, und diese sehr viel Sitzungen in Anspruch genommen haben. Was den dritten Faktor, nämlich den Betrag der Taggelder, betrifft, so ist es nothwendig, daß die oberste Landesbehörde vor Allem aus mit einem guten Beispiele vorangehe, indem nur auf diese Weise man bei den Besoldungen der untergeordneten Beamten auf unparteiische Weise zu Werke gehen kann. Ich sehe es daher höchst ungern, wenn man mit den Taggeldern höher ginge, als es der Regierungsrath anträgt. Es ist für ein Mitglied des Regierungsrathes eine delikate Frage, derjenigen Behörde, welche über ihm steht, eine Besoldung vorzuschreiben, und ich bin auch weit entfernt, dieß zu thun. Es darf indessen solches mich nicht hindern, den Antrag des Regierungsrathes möglichst zu begründen und zu empfehlen. Ob die in der Stadt Bern wohnenden Mitglieder eine Entschädigung zu fordern haben, darüber wird wahrscheinlich eine Diskussion stattfinden. Diese Frage ist von der Staatswirthschaftscommission lang und weitläufig diskutiert worden. Mir persönlich scheint die Bestimmung der Verfassung im §. 25 maßgebend, welche vorschreibt: „Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreisen zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.“ In diesem Paragraphen ist keine Ausnahme gemacht, jedoch gestattet es die Möglichkeit zu statuiren, ob ein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Großen Rathes, welche auf dem Lande, und denjenigen, welche in der Stadt wohnen, in Betreff der Taggelder gemacht werden soll. Im früheren Großen

Rathe waren wenige Mitglieder aus der Stadt, und diese haben sich bei der Diskussion nicht betheiliget. Sie werden in dieser Beziehung entscheiden und nicht nur die pekuniäre, sondern auch die politischen Gründe in's Auge fassen, welche für oder gegen eine Gleichstellung sprechen. Der Regierungsrath glaubt, man soll keinen Unterschied machen, damit nicht je Mitglieder so und die andern anders gehalten werden, und damit nicht den Mitgliedern aus der Stadt die Möglichkeit gegeben werde, weil sie kein Taggeld beziehen, auf dem Lande mehr gewählt zu werden, indem es möglich ist, daß die Leute sagen: wir wollen Einen aus der Stadt nehmen, der kostet uns nichts.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Der Art. 1 ist der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes; denn nach Ansicht der Staatswirthschaftscommission kann nur dann eine erfolgreiche Revision des Besoldungsgesetzes vorgenommen werden, wenn der Große Rath bei sich selbst zu reduziren anfängt, und hier ist der Satz anwendbar: „Charité bien ordonnée commence par soi-même.“ Ich darf hoffen, daß man diese Frage hier ruhig erörtert und daß man hier weder von Aristokratie, noch Oligarchie rede; um so mehr darf ich hoffen, daß solches geschehe, als das Opfer, welches das einzelne Mitglied des Großen Rathes im Jahre bringt, nicht groß ist. Es ist nämlich das Taggeld, welches jetzt vorgeschlagen wird, nicht ganz 11 Bz. niedriger, als das vorherige, und nimmt man im Jahr 50 Sitzungen an, so bezieht ein Mitglied des Großen Rathes von allen diesen 50 Sitzungen nur Fr. 55 weniger. Für das einzelne Mitglied ist dieß ein Kleines, während es für den ganzen Großen Rath eine namhafte Ersparniß macht. Was nun die Taggelder der Mitglieder des Großen Rathes aus der Stadt betrifft, so hält die Staatswirthschaftscommission es für billig, daß dieselben kein Taggeld beziehen. Die Kommission hält nämlich dafür, es sei das Taggeld eine Entschädigung für wirkliche Baarauslagen, welche die vom Lande herkommenden Mitglieder nothwendigerweise machen müssen, während diejenigen, welche in der Stadt wohnen, zu Hause bleiben und deshalb keine außerordentlichen Auslagen haben. Die Staatswirthschaftscommission behandelte diese Frage nicht als eine politische, sondern als eine solche, deren Beantwortung sich aus den Umständen selbst ergibt, indem es ganz natürlich ist, daß Leute, welche keine außerordentlichen Auslagen haben, gar nicht oder doch weniger entschädigt werden. Vom Jahre 1831 an bis 1840 war das Verhältnis so, die Mitglieder aus der Stadt bezogen kein Taggeld, und ich glaube nicht, daß sich Jemand mit Grund beklagt habe. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der §. 25 der Verfassung ein Haupthinderniß gegen diese Ansicht bildet; indessen darf man hier gewiß unbedenklich den Grundsatz annehmen, welcher in gerichtlichen Sachen gilt, daß nämlich eine Entschädigung nur demjenigen gebührt, welcher wirklichen Schaden erleidet, selbst wenn der Grundsatz der Entschädigung ausgesprochen ist. So ist es auch hier. Im §. 25 ist den Mitgliedern eine Entschädigung zugesagt. Da aber die Mitglieder aus der Stadt im Vergleich mit denjenigen vom Lande keinen Schaden erleiden, so ist auch keine Entschädigung zu entrichten. Dessenungeachtet gebe ich zu, daß der nackte Buchstabe dieses Paragraphen gegen meine Ansicht spricht, und wenn der Antrag gestellt würde, die Mitglieder aus der Stadt weniger zu entschädigen, als die vom Lande, so könnte ich dazu stimmen, weil dann ein solcher Modus auch mit dem Buchstaben übereinstimmen würde.

Steller. Ich bin so frei, meine in der Staatswirthschaftscommission geäußerte Ansicht, hier im Großen Rathe zu wiederholen. Es ist zwar sehr unangenehm, in einer solchen Sache über sich selbst zu Gericht zu sitzen, und das empfinde ich gewiß mit allen Anwesenden; allein ich bin genöthigt, auch gegen die vorgeschlagene Herabsetzung auszusprechen, weil ich in derselben einen großen Nachtheil für die allgemeine Vertretung der Großen Rathes sehe; man mag deshalb über meinen Vorschlag urtheilen, wie man will, so lasse ich mich dennoch nicht abhalten, meine Ansicht öffentlich auszusprechen. Die Sache ist wichtig. Ich finde nämlich, daß, durch eine so bedeutende Herabsetzung der Entschädigungen an die Großraths-

mitglieder wir ganz sicher nicht im Interesse der Volksfreiheit handeln. Ich finde nämlich, die Entschädigung des Großen Rathes soll so beschaffen sein, daß durch dieselbe die notwendigen Baarauslagen derselben gedeckt werden, und daß ein Mitglied, welches einfach, aber anständig lebt, nicht genöthigt ist, aus seinem eigenen Sacke hinzuzulegen. Ich sagte vorhin, es liege dieß im Interesse der Volksfreiheit, und es ist dieß auch wirklich, denn, wenn Sie die Taggelder so herabsetzen, daß die große Mehrzahl der Mitglieder genöthigt ist, von ihrem eigenen Gelde hinzuzulegen, so ist dieß, man mag sagen, was man will, wenn auch nicht jetzt, doch später ein Grund, um die Sitzungen weniger zahlreich zu besuchen, und es würde so indirekt der Grundsatz festgestellt, daß nur diejenigen, die Sitzungen besuchen können und sollen, welche durch ihre Abwesenheit wenig verlieren, und welchen ihre Vermögens- und Familienverhältnisse gestatten, ohne wesentlichen Opfer aus eigenem Sacke zu leben; mit einem Wort, durch die Herabsetzung der Taggelder würde nach und nach eine Geldaristokratie entstehen, und es würde den weniger Bemittelten, dem Landmann, dem Professionisten der Besuch des Großen Rathes theils erschwert, theils unmöglich gemacht. Bekanntlich sind im Kanton Bern nicht alle vermöglich oder reich, sondern es besteht die Mehrzahl der Bevölkerung aus dem sogenannten Mittelstande, welcher nicht im Stande ist, auf die Länge große Opfer zu bringen. Dieß sind die Gründe, welche mich veranlassen, auf Beibehaltung des alten Taggeldes von 5 Fr. neuer Währung anzutragen. In Bezug auf die Entschädigung der Mitglieder in der Stadt will ich mir kein Wort erlauben.

Aubry stellt den Antrag, den Mitgliedern in der Stadt 14 Bg. Taggeld zu geben.

Gysi. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission schließe ich mich dem letztern Antrage an. In der Kommission war ich der Ansicht, daß die Mitglieder aus der Stadt keine Entschädigung erhalten sollen aus den vom Berichtsteller angegebenen Gründen. Im muß aber gestehen, daß ich mich des §. 25 der Verfassung nicht genau erinnert habe, und daß derselbe jedem Mitgliede eine Entschädigung zuspricht. Ich schließe daher für die Mitglieder aus der Stadt auf eine Entschädigung von Livr. 2 neuer Währung. — Was den Antrag betrifft, das Taggeld auf Livr. 3, 50 n. W. herabzusetzen, so stimme ich dazu, indem ich die feste Ueberzeugung habe, daß wenn wir nicht bei den Taggeldern des Großen Rathes zu reduzieren anfangen, wir kein ordentliches Resultat bei den übrigen Beamtungen erhalten können. Wenn man sparen will, so muß man irgendwo anfangen, und wenn man an einem Orte anfangen will, so muß man Oben anfangen. Man wendet ein, es sei nicht möglich, mit $3\frac{1}{2}$ Fr. n. W. täglich zu leben. Ich gebe zu, daß die meisten Mitglieder mehr brauchen; aber das muß man mir auch zugeben, und die Ueberzeugung habe ich erhalten, daß, wenn man sich einrichtet, man mit diesem Betrag anständig leben kann. Natürlich ist es, daß man die Zeit, welche man versäumt, nicht in Anschlag bringen darf. Ich stimme zum Antrage des Regierungsraths und demjenigen des Herrn Aubry.

Scharner-Wurstemberger. Es ist angeführt worden, daß viele Mitglieder des Großen Rathes bei herabgesetzten Taggeldern nicht im Stande seien, die Großraths-Sitzungen besuchen zu können, und daß sie nicht im Falle seien, Opfer zu bringen. Ich kann nun die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es mir auffällt, wenn die Mitglieder des Großen Rathes bei dem beantragten Taggeld die Sitzungen nicht sollen besuchen können, während ich sehe, wie die vielen Schützen-, Sängers- und andere Feste so zahlreich besucht werden, und dafür so viel Geld ausgegeben wird, ohne daß die Leute dafür irgendwie pekuniär entschädigt würden. Ich mache dabei aufmerksam, daß die große Masse der Besucher solcher Feste nicht etwa aus Vermöglichen besteht, sondern gerade aus Leuten, welche einen Beruf oder ein Gewerbe treiben. Es scheint mir nun, wenn man für solche Sachen Geld hat, so sollte man auch einige kleine Opfer nicht scheuen, um an den wichtigsten

Beratungen des Landes Theil zu nehmen. Ich stimme zum Antrag des Regierungsraths.

Karlen, Major. Ich habe mich seiner Zeit erklärt für eine Herabsetzung der Besoldung in mäßigem Sinne, und dafür, daß diese Herabsetzung gleichmäßig alle Angestellten betreffe. Nun sehe ich, daß man nur den Einen von der Besoldung abschneiden will, den Andern aber nicht; ja, es ist sogar davon die Rede gewesen, die der Geistlichen heraufzusetzen. Meine Herren, das ist nicht der Wille des Volkes, sondern im Gegentheil ist es der Wille des Volkes, daß die Besoldungen der Geistlichkeit auch reduziert werden. Was die Taggelder der Großräthe betrifft, so hat man sich ebenfalls zu Gunsten einer Herabsetzung auf das Volk berufen; ich dagegen bin der Ansicht, daß wenn man dem Willen des Volkes und seinen Interessen Rechnung tragen will, man das Taggeld nicht zu tief herabsetzen darf. Was die so eben gefallene Aeußerung des Herrn Wurstemberger, betreffend den Besuch der Schützen- und Sängersfeste, so begreife ich ganz gut, daß er dieselben nicht gerne sieht, und daß es ihm lieber wäre, wenn man uns wieder wie früher in die Ställe einsperren könnte; aber diese Zeiten sind nicht mehr: wir sind freie Schweizer, wir treten zusammen, wann und wo wir wollen, und werden uns darin auf keine Weise binden lassen. Was den Antrag selbst betrifft, so finde ich den Antrag auf Herabsetzung der Taggelder auf Bg. 24 zu niedrig, indem wohl Jedermann weiß, daß man mit diesem Betrag hier in der Stadt auf längere Zeit nicht leben kann, und daß Logis und Kost mehr als das kosten. Deshalb trage ich in erster Linie auf Beibehaltung des bisherigen Taggeldes von L. 5 n. W. und in zweiter Linie auf ein solches von L. 4 an.

Wesimüller. Ich glaube nicht, daß wir hier zusammengekommen sind, um einander zu plagen und zu verdächtigen, und ich glaube nicht, daß das Volk an solchen Reden Gefallen finden kann. Es kommt mir sonderbar vor, wenn ich daran denke, daß vom Jahr 1831 bis 1840 ein Taggeld von 25 Bg. genügte und man überdieß verpflichtet war, 14 Tage ohne Taggeld zu sein, und man jetzt sagt, daß man heute mit der nämlichen Summe und ohne Beschränkung der 14 Tage nicht existiren könne. Ebenso kann ich nicht begreifen, daß man sagt, auf diese Weise werde die Mittelklasse aus dem Großen Rathe verdrängt und die Aristokratie und Städteherrschaft werde begünstigt. Wenn ich den Großen Rath, wie er ist, beobachte, so will es mir fast scheinen, als haben sich die Ansichten mit den Zeiten verändert, denn im Jahr 1836 bis 1841, wo man nur 25 Bg. Taggeld hatte und 14 Tage vergebens sitzen mußte, waren weniger Städte im Großen Rath als jetzt, wo man ein Taggeld von 35 Bg. bezieht. Ich stimme zum Antrag des Regierungsraths.

Feller von Wichtach. Nach meiner Ansicht scheint mir der Antrag des Regierungsraths ganz gegründet. Wären die finanziellen Zustände besser, und würden sie ein höheres Taggeld gestatten, wäre man nicht gezwungen, Ersparnisse zu machen, so könnte ich ganz gut dazu stimmen, daß das bisherige Taggeld beibehalten werde. Es ist aber nicht bestritten, sondern zugegeben, daß man Ersparnisse machen müsse, und da finde ich, daß, wenn man andere Stellen niedriger setzen will, wir bei uns anfangen sollen. Würden wir im Staatshaushalt nicht Ersparnisse machen, so müßten die Mehrkosten größtentheils wieder durch den Mittelstand gedeckt werden, und da meine ich, man solle an denselben nicht mehr Anforderungen stellen, als absolut notwendig ist.

Stoekmar. Ich halte die Frage für bedeutender, als man zugehen möchte. In meinen Augen ist es nicht eine Geldfrage; es handelt sich nicht darum, ob man am Ende des Jahres einige tausend Franken erspart habe, sondern es handelt sich darum, ob das Land wirklich in dieser Versammlung vertreten sein soll oder nicht. Es giebt Leute, die umsonst hieher kämen, und die sogar noch bezahlen würden, um auf diesen Stühlen sitzen zu können; diese Rücksicht soll uns nicht leiten; wir müssen uns fragen, ob Vertreter aus Weiringen

Der Pruntrut mit einer Entschädigung von 25 Bagen täglich den Sitzungen beiwohnen können. Sie, meine Herren, die von Bern sind, Sie verlassen Ihre Geschäfte nicht, Sie können Ihre Geschäfte fortführen, als Notare, Advokaten etc. Aber wenn man ganz aus seinem Geschäfte fort muß, ist es ein großes Opfer. Sie wissen nicht, was das heißt, alle seine Geschäfte verlassen. (Einige Mitglieder beginnen zu lachen, Herr Stockmar sagt Ihnen:) Lachen Sie, meine Herren, soviel Sie wollen, man weiß wohl, daß Sie regierten, um sich zu bereichern. (Es erhebt sich Zurut; der Herr Präsident bittet den Redner, in den gehörigen Schranken zu verbleiben.) Herr Präsident, ich war besugt, so zu Leuten zu sprechen, die sich über mich lustig machen zu wollen schienen. Soll ich die Geschichte des Kantons Bern durchgehen? Wir werden da sehen, wie einige Vermögen zusammengebracht worden sind. Ich kehre zur Frage zurück. Man muß wissen, ob Jeder hieher zu sitzen kommen kann, der Handwerker wie der Reiche; wenn er nicht hieher kommen kann, so haben wir eine lünerische Aristokratie. Wenn bloß die Reichen und die Bewohner der Hauptstadt hieher kommen können, ist es um unsere Demokratie geschehen. Und dahin kommt es, wenn Sie das vorgeschlagene Gesetz annehmen. Aber ich glaube, wir sollen uns hüten, sie nicht um einiger Tausend Franken Ersparnis fahren zu lassen, die man in die Wagschale wirft, um uns unsere Freiheiten, eine um die andere, zu rauben. In allen Ländern haben die Minoritäten zu kämpfen gehabt um die Frage, ob die Vertreter entschädigt werden sollten oder nicht. 1789 so gut als 1814 haben sich in Frankreich lange Diskussionen darüber erhoben, weil man erkannte, die Entschädigung allein vermöge in den großen Versammlungen Mitgliedern den Eintritt zu eröffnen, welchen ihr Vermögenszustand nicht erlaubt, Opfer zu bringen. Die Gescheiden (denn solcher hat es zu allen Zeiten und unter allen Völkern gegeben) sagten, man solle dem Vaterlande umsonst dienen, um der Ehre willen es thun zu können; das versiegt im ersten Augenblick, aber nachdem einmal der augenblickliche Enthusiasmus vorbei war, sahen die Vermögenslosen oder nur mittelmäßig Vermöglichen ein, daß sie es nicht aushalten konnten, daß sie ihrem Ruin entgegen gingen, und die Verrohenen dieser Gescheiden seien. 1831 sah man ein, daß eine Entschädigung nothwendig sei; aber auch damals vermochten die Gescheiden dieselbe auf 25 Bagen herabzudrücken, unter Vorgeben, es sei genug zum Leben und man müsse dem öffentlichen Wohle ein Opfer bringen. Aber noch etwas anderes machte, daß die Entschädigung so niedrig angelegt wurde, unter der Verfassung von 1831 bestand nämlich der Große Rath aus Beamten. Die konnten schon ein Opfer bringen; sie zogen ihre Besoldung fort. Ist es noch gleich? Es finden sich keine Beamten mehr im Großen Rath, alle hier befindlichen Personen beziehen keine Staatsbesoldung. Ist es zu viel, eine Entschädigung von 35 Bagen zu verlangen, um die Ausgaben zu bezahlen, die man in der Hauptstadt, wo 35 Bagen bald verzehrt sind, machen muß? Ist es nicht genug, wenn man seine Zeit opfert und Verlust erleidet durch Liegengelassen seiner Geschäfte? Dazu ist die Reiseentschädigung für weit von Bern weg wohnende Personen ungenügend, so daß auch hiebei Diejenigen, welche einige zwanzig Stunden entfernt wohnen, genöthigt sind, ein Opfer zu bringen. Mir scheint daher, die Gerechtigkeit erheische, daß man kein weiteres Opfer verlange. Wenn ich darauf dringe, so ist es nicht für mich eine Geldfrage; es findet sich immer eine gewisse Zahl Männer, die zur Aufrechthaltung unserer Freiheit und unserer Institutionen Opfer zu bringen, stanthaft zu kämpfen vermögen. Aber das macht es nicht aus; die ganze Zahl muß hieher kommen können, und nicht bloß in einzelnen Männern; alle Klassen müssen hieher kommen, ihre Interessen, ihr Recht und die Rechte Aller verteidigen zu können; denn es finden sich patriotische Gefinnungen beim Landbauer ebenso gut und oft noch mehr als bei den Reichsten, die hier sitzen. Sit., wenn Sie Ihre Stellung mißbrauchen, wenn Sie die Thüren dieses Saales dem Volke verschließen, so könnte das Volk sie zu öffnen kommen. Das muß vermieden werden, sie müssen offen gelassen werden, die Gesetze müssen dem Volke es erleichtern, hieher zu kommen; dann glaube ich, wird keine Gefahr vorhanden sein. Und, meine Herren, wenn man Sie auf das aufmerksam macht,

was geschehen könnte, so bin ich ganz erstaunt, diese Bewegung auf einigen Bänken zu erblicken. Es scheint, man habe nie keine Revolution gesehen, es scheint, wir seien in dieser Versammlung ohne irgend eine Kenntniß der Vergangenheit. (Hr. Präsident. Ich ersuche Herrn Stockmar, sich zu maßigen.) Es ist sehr auffallend, daß nicht erlaubt ist, hier an diesem Orte die Wahrheit zu sagen, ohne die Unzufriedenheit einer gewissen Partei zu erwecken. Man glaubt vielleicht, ich stoße Drohungen aus; nein, meine Herren, ich mache Sie nur auf die Gefahren aufmerksam, und ich wiederhole es, ich fürchte, daß, wenn Sie den Eintritt in den Großen Rath dem Volke verschließen, das Volk dem zum Trotz doch hinein kommt. Und es heißt, die Thüre verschließen, wenn man Gesetze macht, welche der Mittelklasse Opfer auferlegen; es heißt die, eine Menge Bürger auf die Seite schieben, die den Wunsch und das Recht haben, an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Ich fürchte, daß, wenn man mit diesen Reduktionen beginnt, das Volk glauben wird, man wolle ihm nach und nach alle Freiheiten rauben. Auch sage ich noch einmal, Sit., ich ziehe hier nicht die materielle Frage in Betracht; ich stimme für die Handhabung der alten Entschädigung, d. h. für 5 Fr. neue Währung.

Fischer, alt-Schultheiß. Ueber die Sache selbst werde ich mir nicht erlauben einzutreten, indem sie von mehreren Mitgliedern dieser Versammlung, auf welche wir Rücksicht nehmen sollen, in verschiedenem Sinne erörtert worden ist. Wenn wir frei wären, zu thun, was wir wollten, wenn wir nicht durch Umstände und Verhältnisse gebunden wären, so würde sich zu Gunsten vieler Ansichten Manches sagen. Aber wir sind gebunden und wir sind gezwungen, auf Ersparnisse hinzuwirken. In der Staatsrechnung von 1849 steht unter „Kapitalvermögen“ des Staats eine Vorschussrechnung von Fr. 3,486,480, welche in den Jahren 1846, 47 und 48 aufgebraucht worden sind, und als Vorschuss erscheinen. Wenn wir ferner wissen, daß ungeachtet aller Dürchein ein Faktum feststeht, nämlich, daß bei der Berathung der finanziellen Fragen im Verfassungsrathe der jährliche Ausfall auf Fr. 1,193,000 berechnet worden ist, welcher durch eine Steuer gedeckt werden sollte; wenn man ferner aufmerksam macht, daß diese Steuer späterhin auf Fr. 600,000 berechnet, bei der zweiten Berathung das Defizit nur auf Fr. 100,000 angegeben wurde, daß jezt die Steuer brutto Fr. 4 — 500,000 oder netto Fr. 400,000 abträgt, so wird sich wohl Niemand verwundern, daß wir in einem Defizit stehen. Ghemals hatte die Schweiz und namentlich der Kanton Bern, ein Recht, um welches er in ganz Europa beneidet wurde, und welches sonst in keinem andern Lande existierte, nämlich das Recht der Steuerfreiheit; jezt aber haben wir auch das mit andern Ländern gemein, daß wir wie sie, Steuern zahlen müssen. Ich weiß wohl, daß die Verhältnisse sich dermaßen gestalteten, daß es nicht anders kommen konnte und ich will deshalb Niemand einen Vorwurf machen; aber da wo der Druck unabwendbar ist, da muß man Sorge tragen, daß der Druck nicht zu stark werde, und daß er nicht in steigender Progression zunehme, sonst treffen eben die fatalsten Folgen ein. Ein Defizit ist evidenc da und ebenso evident ist es, daß Ersparnisse gemacht werden müssen, wenn man den Bogen nicht allzu sehr spannen will. Noch mehr Opfer fordern, kann man nicht, weil weder die Einen noch Andern geneigt sind, mehr Steuern, als bisher, zu bezahlen. Ich weiß wohl und fühle es, daß es schwer hält, Ersparnisse zu machen, weil sie unmöglich sind, ohne irgend Jemand damit wehe zu thun, und es ist ungemein schwer, wenn man einmal über die Grenze hinausgedrückt worden ist, wieder in die rechte Bahn hinein zu lenken. Indessen, wie gesagt, ich will keinen Vorwurf machen, sondern ich bin bereit, nach Kräften mitzuhelfen. Man muß mit gutem Willen und gemeinsam Hand an Werk legen, und dazu ist es auch nöthig, daß bei Berathungen über das Wohl des Landes mit Ruhe und ohne Leidenschaft zu Werke gegangen werde, und daß ohne Noth keine Provokationen, wie es geschehen, hingeschleudert werden. Ich weiß nicht, ob meine Herren der deutschen Sprache verstanden haben, was eben gesagt worden ist. Ich wollte die Diskussion nicht verlängern und ich wäre froh gewesen, wenn

ich die Sache hätte fallen lassen können; aber wahrhaftig, wenn man denkt, daß der Eindruck, welchen jene Rede gemacht hat, bleiben, und dieselbe durch den Druck des Tagblattes und der Zeitungen ins Land hinauskommen sollte, wir unter einer solchen Anschuldigung stehen bleiben würden. Ich hätte gewünscht, daß die Ausdrücke, Repräsentanten der Aristokratie und Oligokratie zurückgewiesen worden wären. Es ist dies nicht geschehen, und ich weise diese Anschuldigung nun, so weit an mir, zurück. Ich erkläre ferner, daß ich das Volk und das wahre Wohl desselben ebensoviel geehrt und geachtet, ebensoviel und vielleicht mehr geliebt habe, als viele Leute, welche dasselbe stets im Munde führen, welche sich für die Wägen und Besten halten, und welche eigentlich den Namen von Aristokraten für sich in Anspruch nehmen. Ich habe das Gefühl und das Gewissen, daß ich wesentlich niemals einen Menschen beleidigt habe, und ich bin hier in den Saal getreten, mit dem festen Willen, diejenige Stellung, welche mir jetzt geboten ist, getreu und gewissenhaft einzunehmen. Ich habe auch bisher die verschiedenen Anspielungen ignoriert, aber die Provokation, welche heute geschehen ist, ist die größte, welche je vorgekommen, und ich würde es meiner Pflicht entgegen halten, dabei zu schweigen. Ich habe keinen Grund, der mich bewegen könnte, meinen Ursprung zu verleugnen, sondern ich will ohne weiteres annehmen, daß die ehemaligen Verhältnisse mir meine Stelle in der ehemaligen Aristokratie angewiesen haben. Dieser Stellung, in welcher ich geboren, bin ich mir bewußt, meine Pflicht treu zu erfüllen getrachtet zu haben. Warum konnte aber eine Regierungsform, welche man jetzt nicht genug mit Beschimpfungen und Vorwürfen überhäufen kann, 600 Jahre lang bestehen und dem Kanton Bern seine Geschichte, wie sie ist, bereiten! warum? weil der Grundlag der Aristokratie darin bestand: Alles für das Volk, Alles für das Land, Alles für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes, wenn auch ohne seine unmittelbare Einwirkung. Heute stehe ich auf andern Grundlagen, aber es sollen mich dieselben nicht verhindern, in dieser neuen Stellung mit gleich gutem Gewissen zu handeln, und mit Zuziehung des Volkes und dessen Willen, Alles für dasselbe zu thun. Deshalb sage ich auch allen denjenigen Männern, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, von denen ich die Ueberzeugung habe, daß sie das Wohl des Landes im Herzen tragen, und mit großen Opfern ihren vaterländischen Sinn bewahren, meine schwache aber feste Unterstützung zu. Hr. Stockmar nimmt für sich gegenüber der Verbindung Aristokratie mit der Oligokratie die Bezeichnung eines Demokraten in Anspruch; es könnte ihm mit einer andern Bezeichnung entgegen werden, ich will jedoch das Wort nicht aussprechen. Ich wünsche von Herzen, daß dieses abgeordnete Wort dazu dienen möge, um fernere Provokationen zu verhindern und eine Verständigung anzubringen. Ich glaubte, es sei einmal der Fall, sich offen auszusprechen. Ich bitte deshalb ab. Aber ich konnte auf solche Provokationen nicht schweigen, sondern mußte diese Erklärung abgeben. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes. Ueber das Verhältniß der Deputirten der Stadt mögen Sie entscheiden.

Stockmar. Ich glaube, in den Worten des Herrn Altlandammann Fischer seien Anspielungen auf mich enthalten gewesen. Sit! Es ist das erste Mal seit 1831, daß ich Herrn Fischer gehört habe; ich habe mich nie mit seiner Person beschäftigt und nicht von ihm sprechen gehört. Ich bedaure, ihm nicht antworten zu können; zwei Dinge halten mich hiebei ab; sein Alter und seine frühere Stellung. Jedoch sollte er später mit der Provokation fortfahren, die er so eben gethan, so würde ich ihm antworten, wie ich es vielleicht jetzt schon thun sollte. Ich beklage mich über Provokationen meinerseits, während ich nur auf die geantwortet habe, die durch den Hohn einiger Mitglieder ergangen sind. Und wenn ich ihnen lebhaft geantwortet habe, so ist es geschehen, weil ich weder ihren Hohn noch ihren Zorn fürchte.

Lauterburg. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen. Vorerst bin ich genöthigt zu erklären, daß man mein letztes Wort in diesen Angelegenheiten in einiger Beziehung mißverstanden hat, und ich möchte erlauben, daß man mich jetzt nicht

mißverstehe. So ist mir von Herrn Stämpfli in den Mund gelegt worden, als hätte ich gesagt, man könne bloß von der Ehre leben. Dies habe ich nicht sagen wollen, sondern meine Ansicht ging dahin, daß man die Anschauungsweise, als seien die Beamtungen ein bloßes Mittel, um sein Brod zu verdienen, mehr und mehr auch nach der Seite hin lenke, daß sie auch als Ehrenstellen angesehen werden, und daß, je höher die Stelle ist, welche jemand bekleidet, um so höher auch das Bewußtsein, seiner Stellung Ehre zu machen, gehoben werde. Was die vorliegenden Anträge betrifft, so kann ich zu demjenigen des Regierungsrathes stimmen, dagegen aber glaube ich, derjenige der Staatswirtschaftskommission gehe zu weit. Es ist für einen Stadtbewohner eine delikate Sache, hier das Wort zu ergreifen, und ich hätte erwarten sollen, daß dies in Betreff des Antrages der Staatswirtschaftskommission von anderer Seite geschehe, und entschieden gegen den Antrag derselben aufgetreten werde. Ich will nur andeuten, daß das Motiv, welches meiner Ansicht zu Grunde liegt, ein rein politisches ist, und daß es meiner Ansicht nach, von allen denjenigen, welche sich zu der radikalen Richtung bekennen, getheilt werden sollte. Was den Betrag des zu bestimmenden Taggeldes betrifft, so muß man sich hier wohl nach den Mitgliedern des Landes richten, indem sie in den Fall kommen, ihren Unterhalt zu bestreiten. Nun wird von den einen Mitgliedern des Landes gesagt, daß es möglich sei mit 25 Bg. täglich anständig zu leben, von Andern dagegen wird gesagt, es sei dies nicht möglich, und man brauche dazu 35 Bg. Bei dieser Abweichung der Meinungen ist es natürlich, daß der Vorwurf, als wolle man nicht gehörig entschädigen und den Mitgliedern des Landes den Aufenthalt in der Stadt erschweren, nicht begründet sein kann. Der wichtigste Einwurf gegen eine Herabsetzung der Tagelder ist bereits, freilich in sehr greller Façon, geschehn und es läßt sich kurz in den Satz zusammenfassen: „daß die eigentliche Vertretung des Volkes nur bei hohen Tageldern möglich sei, und daß durch eine Reduktion derselben die Freiheit gefährdet werde.“ Ich für meine Person kann nun nicht glauben, daß dieser Satz richtig sei, denn genau diesen Satz spricht die tagtägliche Erfahrung. Wir sind in der Schweiz nicht das einzige freie Volk, und wir können nicht annehmen, daß unsere Zustände ganz ausnahmeweise seien. In andern Kantonen sind ebenfalls freie Institutionen, das Volk wird ebenfalls durch Abgeordnete vertreten, von welchen man annehmen muß, daß sie die Interessen derselben zu wahren wissen. So hat letzthin im Kanton Argau eine Verfassungskommission stattgefunden, wo die Tagelder des Großen Rathes ebenfalls zur Sprache kamen, und da hat eines der allerradikalsten Mitglieder des Verfassungsrathes, Herr Rationalrath Jäger, den Antrag gestellt, den Mitgliedern des Großen Rathes gar keine Tagelder auszusetzen. Hat nun wohl Herr Jäger ebenfalls die Aristokratie begünstigen wollen? oder muß man nicht vielmehr eingestehen, daß solche Gründe, wie sie angeführt worden sind, nur dazu dienen, die Gemüther gegenseitig zu erhitzen. Im Kanton Zürich beziehen die Mitglieder des Großen Rathes auf den heutigen Tag keine Tagelder. Ist etwa im Kanton Zürich die Freiheit auch gefährdet? Man hat eingewendet, die Sparnisse, welche durch die beantragten Herabsetzungen bezweckt werden sollen, seien nicht so bedeutend, und nicht der Mühe werth. Es ist richtig, daß dieselben, für sich allein genommen, nicht sehr groß sind, aber man darf nicht vergessen, daß sie mit andern in Verbindung stehen, und daß, wenn wir mit den Reduktionen nicht bei uns anfangen, wir sie bei den übrigen Beamten auch nicht so recht vornehmen dürfen. Wenn irgend Jemand kompetent ist, in dieser Frage zu urtheilen, so ist es sicher der Mittelstand, und wenn irgend Jemand, so gehöre ich dazu. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß, wenn man dahin antragen würde, die Tagelder gänzlich abzuschaffen, ein solcher Antrag besorgnißerregend sein würde. Es handelt sich hier aber nicht um Abschaffung der Tagelder, sondern bloß um eine mäßige Herabsetzung. Ich erinnere Sie daran, daß sowohl in öffentlichen Blättern als in Versammlungen darauf hingedeutet worden ist, die Tagelder seien zu hoch, und es sollten dieselben heruntergesetzt werden. Daß nun das herabgesetzte Taggeld genügt, glaube ich mit dem Beispiele Argau's belegen zu können,

welches dieselben noch niedriger gestellt hat. Zum Schlusse erkläre ich, ohne Weiteres die Gründe anzugeben, daß ich für meine Person das Privilegium, welches von Seite der Staatswirtschaftskommission in Betreff der Abgeordneten der Stadt beantragt worden ist, zurückweise. Ich glaube, nicht mißverständlich zu werden, Jedermann weiß, daß ich nicht aus Eigennutz spreche, sondern daß tieferliegende Gründe für Gleichstellung der Mitglieder des Großen Rathes sprechen.

S t a m p f l i. Ich bin gegen eine Herabsetzung der Besoldungen aus den Gründen, welche ich bereits bei der Eintrittsfrage entwickelt habe. Wenn Ihr das Taggeld auf 25 Bagen herabsetzt, so nöthigt Ihr damit die Mitglieder vom Lande, aus ihrem Gelde zuzulegen. Freilich ist es möglich, wohlfeiler zu leben, als mit 35 Bg., aber nur unter Verhältnissen und Umständen, die man Mitgliedern des Großen Rathes nicht zumuthen darf. Ich appellire in dieser Beziehung an die Erfahrung sowohl der liberalen, als anderer Großrathsmitglieder. Wenn Ihr nun die Mitglieder des Großen Rathes zwingt, so schließt Ihr den Mittelstand vom Großen Rathe aus. Freilich geschieht dieß nicht mit einem Mal, sondern Anfangs nur unmerklich. Jetzt namentlich ist noch Eifer und Eust vorhanden, welche geeignet sind, Opfer zu bringen. Aber nach und nach, wenn die Parteien weniger schroff einander gegenüber stehen, wenn der Eifer der Einzelnen nachgelassen hat, so werden diejenigen, welche bisher Opfer gebracht haben, diese zu scheuen anfangen, nach und nach ausbleiben, und so nur die Vermöglicheren zurückbleiben. Diese Konsequenz, meine Herren! wird sich geltend machen, und die Nachteile werden nicht ausbleiben. Thatsache ist es nun einmal, daß Ihr und Wir auf einem verschiedenen Standpunkte stehen, und Thatsache ist es, daß Herr Schultheiß Fischer und ich nie und nimmer vom nämlichen Standpunkte die Verhältnisse ansehen, auf dem nämlichen Standpunkte stehen, sondern daß derselbe für uns Beide und für die Klasse von Staatsbürgern, welche Wir vertreten, stets ein verschiedener sein wird. Die Versicherung von Verschönerung sind Worte, die verhallen, und verhallen müssen, so lange wir einen verschiedenen Standpunkt haben, von dem wir die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse ansehen, daß wir einen verschiedenen Standpunkt haben, das wird Niemand bezweifeln, und daß ich unter Volkswohl, unter Volksgerechtigkeit, unter Volksgleichheit etwas Anderes verstehe, als Herr alt-Schultheiß Fischer, das wird Jedermann glauben. Das Volk, das Ihr im Auge habt, ist nicht dasjenige, das Wir im Auge haben! Freilich habt Ihr begriffen, daß solche Worte notwendig sind, um das zu erreichen, was Ihr im Frühjahr erreicht habt, und nur dadurch seid Ihr zur Herrschaft gelangt, und habt die Personen gewechselt, weil Ihr versprochen, die Grundzüge und die Verfassung vom Jahr 1831 und 1846 zu den Gurgen zu machen. Aber das sind Worte, und es kann zwischen Euch und Uns, eben weil wir auf verschiedenem Standpunkte uns befinden, die Rede nicht sein, bis Wir die Ueberzeugung haben, daß Ihr Euren Standpunkt verlassen und auf Unsern Euch gestellt habt. Daß Wir eine solche Versöhnung nicht wollen, darüber mögt Ihr Euch nicht beklagen. Herr alt-Schultheiß Fischer hat gesagt, daß die Schweiz früher steuerfrei gewesen sei. Entgegen den Thatsachen der Geschichte, welche Niemand weglängnen kann, ist dieß eine Unwahrheit, und es ist dieß der Wahrheit in das Gesicht geschlagen. Steuerfrei im Kanton war Niemand, als die Stadt Bern. Aber das Emmenthal, das Seeland, das Mittelland, das Aargau, diese waren nicht steuerfrei, sondern diese mußten unter der Form von Zehnten, Bodenzinsen, Gthschäzen und andern solchen Feudallasten, Steuern bezahlen, an die sie sich stets erinnern werden. Freilich wird Herr alt-Schultheiß Fischer und die Klasse von Staatsbürgern, welche er vertritt, sagen, es seien dieß keine Steuern gewesen, sondern eben Privarlasten. Wir aber und das ganze Land behaupten: es waren Abgaben, es waren Steuern. Wenn man sich nun beklagt, daß man früher steuerfrei gewesen sei, jetzt aber Steuern bezahlen müsse, so ist dieß eben eine Klage Derjenigen, welche früher keine Abgaben bezahlten, jetzt aber dieselben mittragen helfen müssen. Herr alt-Schultheiß Fischer sagt, es sei ein Defizit. Es ist hier nicht der Ort, sich in die Finanzverhältnisse einzulaf-

sen, obgleich ich gewünscht hätte, daß Herr Finanzdirektor Jucker bei Anlaß des Besoldungsgesetzes oder sonst wo, einläßlich in dieselben eingetreten wäre. Es soll dieß später geschehen, und ich verlange, daß der Herr Finanzdirektor solches einläßlich thue, wir wollen dann ein Wort mit einander reden, und sehen, ob die Finanzverhältnisse der Art sind, wie sie dargestellt worden. Ich behaupte noch jetzt, daß pro 1850 kein Defizit da ist; jedoch gebe ich zu, daß die Bedürfnisse, namentlich durch die eidgenössische Militärverfassung, durch die Münzreform und durch die Einführung einer neuen Hypothekarordnung, sich so steigern werden, daß es zur Nothwendigkeit wird, für deren Deckung zu sorgen. Von meinem Standpunkte aus soll dann diese Deckung durch direkte, von einem andern Standpunkt aus durch indirekte Steuern geschehen, theils auch durch Ersparnisse geschehen. Herr alt-Schultheiß Fischer hat einige Zahlen angeführt, um ein Defizit nachzuweisen, aber es scheint, daß er mit den Vorgängen und dem wirklichen Sachverhalte nicht ganz vertraut ist. Freilich wurde im Jahr 1846 das Defizit auf 1,193,000 Fr. berechnet, nachher aber auf 728,000 Fr.; aber Herr Fischer hat vergessen, daß die Summe von 1,193,000 Fr. auf eine vollständige, unentgeltliche Liquidation der Zehnten und Bodenzinsse und auf eine vollständige Uebernahme des Armenwesens durch den Staat berechnet war. Beides wurde vom Verfassungsrathe nicht angenommen, indem die Zehnten und Bodenzinsse nicht unentgeltlich liquidirt, und die Armenunterstützung nur theilweise als Staatslaste erklärt worden sind. Dieß war auch der Grund, weshalb sich später nur ein Defizit von 728,000 Fr. herausstellte. Ebenso ist es unrichtig, daß die Grund-, Vermögens- und Einkommenssteuer auf 600,000 Fr. berechnet worden sei, während sie jetzt nur 400,000 Fr. abtrage. Sie wurde 1846 auf 455,000 Fr. für den alten Kanton, und auf 150,000 Fr. für den Jura berechnet, und diese Summe ungefähr trägt auch jetzt die Grund- und Vermögenssteuer wirklich ein. Nach den im Verfassungsrathe aufgestellten Berechnungen war daher nur noch ein Defizit von 128,000 Fr. zu decken, und ich habe nachgewiesen, daß die Ersparnisse, welche gemacht werden können, diesen Ausfall mehr als decken würden. Die Finanznoth, welche eine Zeit lang wirklich vorhanden war, und deren Rückwirkungen jetzt noch verspürt werden, muß man ganz anderswo suchen, und zwar in den unglücklichen Verhältnissen des Jahres 1847 und 1848, wo Theuerung, Krieg und Arbeitslosigkeit eintraten. Ich habe schon oft verlangt, und verlange es jetzt noch, daß wenn Ihr etwas gegen die abgetretene Finanzverwaltung habt, so tretet hier öffentlich auf, und es wird sich dann zeigen, wie sich die Sache verhält.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird bald Anlaß geben, unsere Finanzverhältnisse hier zu besprechen, und da wird sich dann erzeigen, wie die Sachen stehen. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so ist es für ein Mitglied des Regierungsrathes eine eigene Stellung, zu sagen, wie viel Taggelde ein Mitglied des Großen Rathes beziehen soll, und ich habe mich daher schon im Eingangsrapport darauf beschränkt, die Gründe anzugeben, welche den Regierungsrath zu seinem Vorschlage bewegen haben. Ich will dieselben nicht wiederholen, sondern mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Daß das vom Regierungsrath vorgeschlagene Taggeld nicht zu niedrig ist, hat Herr Lauterburg dadurch nachgewiesen, daß er die Beispiele von Zürich und Aargau angeführt hat, wo in ersterem Kanton kein Taggeld, in letzterem nur ein solches von 20 Bg. festgesetzt ist, und doch wird Niemand behaupten, daß diese beiden Kantone gar aristokratisch gestimmt seien. Was den Unterschied zwischen Stadt und Land betrifft, will ich mich kurz fassen. Ich habe, daß Jeder derartige Unterschied gehässig ist, und daß man selbigen so viel als möglich vermeiden soll, namentlich aus politischen Rücksichten. Das vorgeschlagene Taggeld ist durchschnittlich im Verhältnisse mit demjenigen anderer Kantone, und die Befürchtungen von Geldaristokratie u. s. w., welche ausgesprochen worden sind, die scheinen mir um so ungegründeter, weil nach der Verfassung alle 4 Jahre eine Integralerneuerung des Großen Rathes stattfindet und überdieß noch eine außerordentliche Integralerneuerung verlangt werden kann. Die Befürcht-

tungen kommen mir daher wie Gespenster vor, die nicht existiren; im Anfang machen sie Effekt, jetzt aber geht es ihnen wie den Kindern mit dem Kaminfeger, welchen sie nur so lange fürchten, bis sie älter werden und sehen, daß es ein Mensch wie ein anderer ist. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist richtig, daß in der Staatswirtschaftskommission von Seite des Herrn Steller auf ein Taggeld von 35 Bz. angefragt worden ist aus den von ihm angeführten Gründen. Die Befürchtungen desselben sind von Niemandem treffender widerlegt worden, als von Herrn Weismüller, welcher sagte, daß von 1831 bis 1846 bei einer Besoldung von 25 Bz. viel weniger Städter im Großen Rathe saßen, als jetzt, wo das Taggeld 35 Bz. beträgt. Das sind eben Theorien, welche von der Erfahrung widerlegt werden. Man sagt, man könne den Mitgliedern des Großen Rathes nicht noch Geldopfer zumuthen; ich gebe aber zu bedenken, daß wir Alle Opfer bringen und daß man eben dem allgemeinen Wohl Opfer bringen muß. Ich erinnere nur, daß Jeder verpflichtet ist, Gemeinndsbeamten anzunehmen, sei es als Mitglied der Gemeinderäthe oder der Vormundschaftsbehörden u. s. w., und daß Alles dieß Opfer an Zeit und Geld kostet. Warum sollten wir dann nicht auch, wenn es sich nicht nur um die Gemeinde, sondern um den ganzen Kanton handelt, einige Opfer bringen? Herr Aubry trägt für die Mitglieder aus der Stadt auf ein Taggeld von Fr. 2 neue Währung an. Ich erkläre mich Namens der Staatswirtschaftskommission mit diesem Antrage einverstanden. Herr Aubry wollte wahrscheinlich den Mitgliedern aus der Stadt das Vergnügen machen, mit ihren Kollegen zu Mittag zu essen. Daß von großen Taggeldern die Grifenz großer gesetzgebender Versammlungen nicht abhängt, hat die Erfahrung der letzten Zeiten bewiesen. In den letzten Jahren nämlich wurde bei den sich konstituierenden großen gesetzgebenden Behörden der Grundsatß angenommen, daß deren Mitglieder stark bezahlt werden. Aber wo sind jetzt diese Versammlungen mit großen Taggeldern, welche an den Ufern des Rhains, der Donau, der Eyree, der Theiß u. s. w. tagten? Sie existiren ungeschadet ihrer großen Besoldungen nicht mehr; dagegen weise ich auf ein Land hin, welches sich durch freie Konstitutionen und durch Freiheitsliebe auszeichnet, nämlich auf England, wo die Parlamentsmitglieder keine Entschädigung beziehen, und dennoch ist dort die Freiheit in hohem Grade vorhanden. Ich empfehle für die Mitglieder vom Land den Antrag des Regierungsrathes und für die Mitglieder aus der Stadt ein Taggeld von Fr. 2 neue Währung.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag des Regierungsrathes | 75 Stimmen. |
| Für etwas Anderes | 96 " |

Der Herr Präsident will nun in Abstimmung bringen den Antrag auf Fr. 4 neue Währung. Dagegen wird von Major Karlen bemerkt, daß er nur in zweiter Linie auf Fr. 4 angefragt, in erster aber auf Fr. 5, daher auch diese zuerst in Abstimmung kommen sollen. Scholl nimmt den Antrag auf Fr. 4 wieder auf. Von Karver und Stämpfli wird bemerkt, daß ein Antrag, welcher gar nicht gestellt worden sei, nicht aufgenommen werden könne und daß daher der Antrag des Herrn Karlen, welcher in erster Linie auf Fr. 5 angefragt, in Abstimmung zu bringen sei. Der Herr Präsident läßt die Versammlung darüber entscheiden.

- | | |
|--|-------------|
| 2) Fr. 4 zuerst in Abstimmung zu bringen | 88 Stimmen. |
| Dagegen Fr. 5 zuerst | 75 " |

Dr. Schneider erklärt, daß er an der Abstimmung nicht Theil genommen, weil das Reglement hier deutlich spreche, der Antrag auf Fr. 4 nur eventuell gestellt worden sei und daher erst in zweiter Linie hätte sollen in's Mehr gesetzt werden.

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 3) Für ein Taggeld von Fr. 4 n. W. | 98 Stimmen. |
| Für ein Taggeld von Fr. 5 n. W. | 69 " |

- | | |
|---|--------------|
| 4) Für Gleichstellung sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes | 106 Stimmen. |
| Dagegen | 45 " |

§. 2.

Sygar. Ich finde hier eine Auslassung, ob absichtlich oder nicht, weiß ich nicht. Im früheren Gesetz war eine Bestimmung, nach welcher die Mitglieder vom Land, wenn die Sitzung länger als 10 Tage dauerte, auf eine außerordentliche Reiseentschädigung Anspruch machen konnten. Ich wünsche, daß die nämliche Bestimmung hier aufgenommen werde, indem es den Mitgliedern vom Lande nicht zuzumuthen ist, die ganze Zeit hier in Bern zu sitzen, ohne nach Hause zu gehen, um zu sehen, was ihre Familien und ihre Geschäfte machen, während die Mitglieder aus der Stadt das tagtäglich thun können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im früheren Gesetz war wirklich eine solche Bestimmung; man hat sie hier aber weggelassen, weil selbige früher öfters zu Verwicklungen und schwierigen Rechnungsverhältnissen Anlaß gab. So war ein großer Uebelstand, daß, wenn die Sitzung nur 11 Tage dauerte, eine Erirareiseentschädigung bezahlt werden mußte. Es hat überhaupt diese Bestimmung zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben, und deshalb ist sie weggelassen worden.

Stoekmar. Ich glaube, es haben Mißbräuche stattgefunden, aber es sei leicht, dieselben verschwinden zu machen; man hätte nur nöthig, Beweise vorzubringen, und auf diese hin würde den Mitgliedern, welche von 12 Sitzungen der zwei ersten Wochen 10 solchen beigewohnt hätten und den darauf folgenden Sitzungen wieder beiwohnten, eine zweite Reiseentschädigung bezahlt. Denn es wäre nicht gerecht, zu verlangen, daß die Mitglieder, die während einer langen Sitzung ihre Familien besuchen gehen, genöthigt wären, die Reise auf ihre Kosten zu machen.

Sanguillet. Der Antrag des Herrn Sygar ist nicht unbillig. Ich begreife aber auch die von der Finanzdirektion eingewendeten Schwierigkeiten, deshalb stelle ich den Antrag: es möchte allen denjenigen Mitgliedern, die nicht im Stadtheiz wohnen, auch für die Sonntage das gewöhnliche Taggeld entrichtet werden.

Riggeler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Sygar, indem den Mitgliedern vom Land eine Entschädigung gebührt, damit, wenn die Sitzung lange dauert, es ihnen möglich wird, ohne besondere Opfer nach Hause und wieder zurück zu reisen. Man hat eingewendet, es seien damit Mißbräuche geschehen und es hätten Mitglieder die Reisevergütungen bezogen, ohne die Reise gemacht zu haben. Dieß wird jedenfalls doch höchst selten der Fall gewesen sein, indem es gebräuchlich ist, daß die Mitglieder vom Land fast alle Sonntage fortgehen, um den Tag bei den Ihrigen zuzubringen, und sie daher in der Regel mehr Reisen machen, als Reisegelder beziehen. Das Rechnungswesen kann man einrichten, daß es nicht so verwickelt ist, und ich stimme daher zum Antrage des Herrn Sygar in dem Sinne, daß nach 14 Tagen Sitzung ein außerordentliches Reisegeld verabsolgt werde.

Stämpfli. Unregelmäßigkeiten kamen deshalb vor, weil die Redaktion des Gesetzes undeutlich war. Wenn festgesetzt wird, daß für eine Anwesenheit während 10 Sitzungen ein außerordentliches Reisegeld bezahlt wird, so werden keine Reklamationen eintreten, und es wird die Kompabilität einfach sein u. s. w.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gerade durch diese Diskussion bin ich bekräftigt worden, daß eine solche Bestimmung zu Verwicklungen führt, weshalb ich in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes unterstütze. In zweiter Linie kann ich auch zum Antrag des Herrn Stämpfli stimmen.

Gygar bemerkt, daß es sich bloß um die Erheblichkeit, und nicht um einen definitiven Beschluß handle.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Gygar aus den angebrachten Gründen. Ebenso gegen denjenigen des Herrn Sanguillet, indem sonst das Taggeld den Charakter einer Befoldung annehmen würde.

Stoßmar schließt sich dem Antrage des Herrn Stämpfli an.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Paragraphen wie er ist | Handmehr. |
| 2) Für die Erheblichkeit des Antrags des Herrn Gygar | Mehrheit. |
| 3) Für den Antrag des Herrn Sanguillet | Minderheit. |

§. 3.

Durch's Handmehr angenommen.

§. 4.

Riggeler trägt auf ein Taggeld von Eivr. 8 an, was von Herrn Berichterstatter zugegeben wird.

Der Paragraph wird mit dieser Abänderung durch's Handmehr angenommen.

§. 5.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission muß sich die Bemerkung erlauben, daß es nach ihrer Ansicht zweckmäßig erscheinen möchte, den Uebersetzer durch die Staatskanzlei stellen zu lassen.

Garnier. Ich möchte die Streichung der Worte: „wenn er Mitglied des Großen Rathes ist“ vorschlagen. Denn wenn geschehen ist, daß eine andere Person mit diesem Amte betraut wird, so scheint es mir, eine Entschädigung von 10 Fr. n. W. sei nicht zu hoch. Dem Großen Rath wird immerhin freistehen, entweder ein Mitglied des Großen Rathes oder Jemand anders zu erwählen, und in diesem letztern Falle wird gut sein, seine Entschädigung festzustellen, deswegen schlage ich Streichung der Worte vor: „wenn er Mitglied des Großen Rathes ist.“

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er lautet Große Mehrheit.

§. 6.

Funt. Ich stelle den Antrag auf Streichung des Paragraphen. Ich theile zwar die Ansicht, daß es dem Großen Rathesreglement überlassen bleiben soll, in Fällen, wo die Mitglieder wegen zu spätem Erscheinens, oder zu frühem Entfernens aus den Sitzungen das Taggeld verlieren sollen. Es versteht sich aber dieß von selbst, und braucht hier nicht besonders gesagt zu werden.

Stämpfli trägt an: Statt „zu spätem Erscheinens“ zu sagen: „wegen Entfernung aus der Sitzung.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Stämpfli stimme ich bei, nicht aber demjenigen des Herrn Funt. Freilich versteht sich die Sache von selbst; ich glaube jedoch, es sei gut, wenn schon hier im Befoldungsgefeß aufmerksam gemacht wird, damit die Sache im Grundtatsache erkannt sei, und man später die Ausführung nicht vergesse.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Beibehaltung des Paragraphen | 69 Stimmen. |
| Für Streichung | 63 " |
| 2) Für die beantragte Redaktionsveränderung | Handmehr. |

Schluß der Sitzung Mittags 3 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Herbstmonat 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident zeigt an, daß er an der Stelle des abwesenden Großrathes Hiltbrunner den Großrath Hebler als provisorischen Stimmenzähler bezeichnet habe.

Herr Thurmann, als neu Eintretendes Mitglied des Großen Rathes leistet den Eid.

Tagesordnung.

Interpellation des Herrn Stoßmar, betreffend die gegen Herrn Regierungsrathhalter Braichet von Preuntrut eingeleitete Untersuchung.

Herr Präsident. Herr Regierungsrath und Justizdirektor Elsäßer hat als Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort.

Stoßmar. Ich habe nur gestern angezeigt, daß ich eine Interpellation machen wolle und dazu die Bestimmung eines Tages verlangt, die Interpellation habe ich noch nicht gemacht und verlange das Wort.

Herr Berichterstatter. Dagegen muß ich protestiren, Herr Stoßmar hat gestern schon interpellirt und der heutige Tag ist bloß für die Antwort bestimmt.

Es entsteht ein kurzes Für- und Widerreden.

Herr Präsident. Ich erkläre, daß ich in einem Mißverständnis war, indem ich meinte, Herr Stoßmar habe bereits gestern die Interpellation gemacht, und es handle sich heute nur um die Antwort der Regierung. Da es sich nun aber ergibt, daß Herr Stoßmar gestern seine Interpellation uns ankündigte, und für die Anbringung derselben einen Tag

angeseht wünschte, so ertheile ich ihm das Wort, bitte ihn aber, sich aller Leidenschaftlichkeiten zu enthalten und möglichst bei der Sache zu bleiben.

Stoßmar. Ich bin mit den friedlichsten Absichten hieher gekommen, ich wollte Alles das vergessen, was seit dem 1. Juni vorgegangen ist, aber man war nicht zufrieden, wie es scheint, mir so lange die Thüren dieses Saales zu verschließen, man möchte mich gegenwärtig auch noch am Sprechen hindern; sobald ich den Mund aufthue, wirft man ein Inzident auf, um mich zu unterbrechen; wohlan nun, da man den Streit will, so nehme ich ihn an, und werde nicht vor Geschrei, noch vor Drohungen zurückweichen. Ich will nicht alle die Plackereien erwähnen, denen wir zu Pruntrut seit 4 Monaten ausgesetzt waren; es gäbe zuviel zu sagen; ich will mich in den Schranken der speziellen Frage halten, über welche ich die Regierung interpellirt habe. Warum ist der Regierungsrathhalter von Pruntrut, der den 28. Juni von seinem Amte suspendirt ward, noch nicht, gemäß der Verfassung, vor die Gerichte gestellt worden? Den 31. letztverflohenen Juni's hielt der Herr Regierungspräsident eine lange Rede zur Aufzählung aller der vorgegebenen Verbrechen dieses Beamten, oder vielmehr dieses Ungeheuers, denn ein solches wäre er, wenn in den von ihm erzählten Fällen etwas Reelles enthalten wäre. War es dem Anstand, war es einem loyalen Benehmen angemessen, auf diese Weise in das Publikum einen difformirenden Anklageakt zu werfen da, wo das Reglement die Antwort nicht gestattete? Die in dieser Rede enthaltenen Anklagen sind von zweierlei Art, die einen sind übertrieben, die andern falsch. Dazu aber war in den Worten des Herrn Blösch eine mich betreffende Phrase enthalten, und da ich abwesend war, muß ich auf sie zurückkommen. (Hier ladet der Herr Präsident den Redner ein, sich an die Frage zu halten.) Herr Blösch hat gesagt, 72 Klagen seien gegen den Regierungsrathhalter zu Pruntrut eingegangen, diese Klagen seien verschwunden, und er gab zu verstehen, ich wäre nicht ohne Einfluß auf diese Rechtsverweigerung, oder vielmehr auf diese Beisitzschaffung gewesen. Die, welche dem Herrn Blösch dies hinterbracht haben, haben denselben im Irrthum geführt; sie haben die abgetretene Regierung und mich verläumdert. Ich erkläre auf Ehrenwort, und meine früheren Kollegen wissen es, daß ich nie irgend eines der Aktenstücke zu den gegen den Regierungsrathhalter von Pruntrut während seiner Verwaltungsperiode eingegangenen Klagen in Händen hatte, und daß ich dieselben erst kennen lernte, wenn sie vor dem Regierungsrath erschienen. Man hatte nöthig, mich im Publikum anzuschwärzen, um auf die Wahlen Einfluß auszuüben; man wollte mich in alle diese Angelegenheiten verflechten, und Herr Gläßer ist der Verbreiter dieser Verläumdung. Herr Stämpfli, unser abgetretene Präsident, hat deutliche Erklärungen hierüber vom Präsidenten des Regierungsrathes abverlangt, der sie versprochen hat; sie sind aber noch nicht angelangt; ich hoffe, er habe Zeit gehabt, die sorgfältigsten Nachsuhungen zu halten und werde uns heute das Resultat derselben mittheilen. Ich will Ihnen heute sagen, was an der Mehrzahl dieser Klagen ist. — 1846 fanden sich mehrere Aspiranten zur Präfektur von Pruntrut vor, und unter diesen war Herr Gläßer, Vater; Herr Braichet trug den Sieg davon, aber seine Konkurrenten wurden zu seinen erbitterten Feinden, und während vier Jahren haben sie seine Verwaltung zu hemmen gesucht, und ihn mit ihrem Hass verfolgt; alles was heute vorgeht, ist noch die Wirkung ihrer Rache. Es war besonders ein Advokat, der keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, den Regierungsrathhalter von Pruntrut zu necken; fast alle Klagen wurden von ihm abgefaßt und oft von seiner Hand geschrieben; wenn der Regierungsrathhalter einen Spruch ausfällt oder einen Beschluß faßt, war er schnell da, die unterliegende Partei zur Appellation anzuspornen. Wenn eine Gemeinde zu einer Wahl schritt oder über irgend einen Gegenstand sich berieth, war er sogleich da, verwirrte die Sachen und so gab es Materie zu Streit und zu Klagen. Damit erlangte er zugleich zwei Zwecke; erstens rächte er sich, zweitens verdiente er viel Geld, denn für jede dieser Klagen ließ er sich reichlich bezahlen. (Herr Gläßer ruft hier aus: Ich habe mich nicht reichlich bezahlen lassen, ich habe nur nach

dem Tarifansatz gefordert.) Mein Zweck ist erreicht: Herr Gläßer bekennt, daß er sich für die Abfassung dieser famosen Klagen bezahlen ließ. Es ist unnothig, hiervon weiter zu sprechen. Ich gehe zur Frage über. Ich bestreite der Regierung das Recht nicht, die Amtsführung eines Regierungsrathhalters durch einen Kommissär untersuchen zu lassen; sie hätte auch das Recht, durch einen motivirten Entschluß den Regierungsrathhalter von Pruntrut einzustellen; aber hier gieng ihr Recht zu Ende, und sie hätte sogleich den eingestellten Beamten dem Gerichte überweisen sollen, dem allein nach der Verfassung das Recht der Entscheidung zusteht. Sind die Sachen so einfach vor sich gegangen? Sie werden es gleich sehen. Ein Kommissär wird nach Pruntrut geschickt; lagen dort etwa regelmäßige Klagen vor? Man weiß nichts davon, wenigstens hat man in der letzten Sitzung sich geweigert, die Namen der Kläger zu nennen. Es scheint, man sucht schon den Brauch des alten geheimen Rathes, verhaßten Andenkens, wieder aufzunehmen. Der Kommissär unternahm eine Untersuchung; und plötzlich kommt eine Stafette in Pruntrut an; es war am Vorabend der Wahlen vom 30. Juni, und sie brachte den Entschluß, welcher den Präfekten abberief und den Bezirk unter eine außerordentliche Verwaltung stellte. Wollte man bloß die stimmende Bevölkerung von Pruntrut einschüchtern, schrecken? Es ist dies möglich; wie dem auch sei, ich nehme die Sache in ihrem natürlichen Gange an, und sage: die Regierung müßte große Eile haben, den Präfekten von Pruntrut zu verfolgen, da sie eine Stafette abgehen ließ, um, den 29. Juni, die Ankündigung seiner Abfertigung zu überbringen, und weil sie solche Eile hatte, hätte sie ihn vom folgenden Tage an vor Gericht stellen sollen. Nun hat sie ihn weder am folgenden Tage, noch ein Monat, noch zwei Monate später vor Gericht gestellt; das Gericht hat noch jetzt, drei Monate nach der Einstellung, nichts mit dieser Sache zu thun. Paudeste die abgetretene Behörde so? Nein, der gleiche Entschluß, der die Einstellung eines Beamten aussprach, enthielt die Weisung, die Angelegenheit den Gerichten zu übergeben. Anders handeln heißt die Ausführung des Art. 18 der Verfassung illusorisch machen. — Wozu diese Zögerungen? Fühlt man endlich, daß der Bericht vom 31. Juli nicht die genaue Wahrheit enthält? Findet man nöthig, eine zweite Auflage desselben zu veranstalten? Denn man muß wissen, daß dieser Bericht nicht nur ins Bulletin der Großrathsverhandlungen eingerückt wurde; man hat davon noch einen besondern Abdruck von 1200 Exemplaren veranstaltet, die man bis in die Hütten verbreitet hat. Ich weiß nicht, welchen Grund die Justizdirektion uns angeben wird, um diese unbedenklichen und jedenfalls verfassungswidrigen Verzögerungen zu rechtfertigen; da es mir nicht verstatet sein wird zu antworten, so muß ich sie zu errathen versuchen. Ich denke mir also, sie werde kommen, uns zu sagen, sie haben freisicherdings neue und schreckliche Entdeckungen gemacht; man klage den Regierungsrathhalter von Pruntrut solcher Verbrechen an, an die man noch gar nicht dachte; er habe die Jungfrau gestohlen, das Schreckhorn beraubt; er sei unzweifelhaft ein Blutschänder, Vatermörder, vielleicht Gottesmörder; was weiß ich? Die Justizdirektion ist so ersünderischen Geistes, daß sie sich nicht in Verlegenheit befinden wird, uns ein schreckliches Gemälde der Gefahren darzustellen, welche die Gesellschaft während vier Jahren unter einem solchen Verwaltungsbeamten lief. Dann, wenn diese Rede mit dem Amtsblatte erscheint und man vielleicht dann noch außerordentliche Abzüge hat veranstalten lassen, werden alle alten Weiber des Kantons die Hände ringen und auf die Kniee fallen mit den Worten: O mein Gott, welches Glück ist uns widerfahren, daß wir diese Regierung und besonders den gegenwärtigen Justizdirektor erhalten haben; ohne ihn hätten die radikalen Regierungsrathhalter uns ruiniert, und unsere Kinder getroffen! — Wenn man nicht gerade dies sagen wird, so wird es ohne Zweifel etwas noch Gefährlicheres sein, weil man demselben einen Anschein von Wahrheit zu geben suchen wird, und sich wahrscheinlich auf an sich selbst unbedeutende Aktenstücke, die aber in den Augen der Einfältigen nicht unwichtig erscheinen werden, stützen wird. Diesen neuen Anklagen antworte ich: je schwerer sie sind, um desto schuldiger seid Ihr, wenn Ihr den Angeklagten nicht gerichtlich verfolgt. Wie, Ihr entdeckt alle Tage neue Verbrechen, und Ihr

überliefert ihn nicht der Gerechtigkeit? Hat es denn keine Gerichte mehr im Kantone? Gilet Euch darum. Ich weiß nicht, was Euch abhält, denn wenn nur der vierte Theil dessen, was ihr gegen die unglücklichen Regierungsstatthalter in das Publikum hinausgeworfen habt, wahr ist, so hat er für einige Jahre Galeren zu gewärtigen. In Erwartung dessen muß ich das Benehmen, das man in Betreff seiner eingeschlagen hat und noch befolgt, energisch tadeln; in allen Ländern, wo die rechtlichen Formen geachtet werden, veröffentlicht man den Anklageakt erst im Augenblicke, wo der Beklagte vor seinem Richter erscheint, d. h. wenn er sich verteidigen kann, bis dahin hat die verfolgende Behörde die Rücksicht der Rechtlichkeit, daß sie Still-schweigen beobachtet. Hier thut man das Gegentheil; man klagt an, man thut dieß auf die gehässigste Weise und kann nicht Lärm genug schlagen, aber an die Gerichte rekurren will man nicht. Wohlan denn, so lange Ihr in dieser Stellung verbleibt, habe ich das Recht, Euch zu sagen: Ihr seid nicht in der Wahrheit. Ich schließe dahin, die Akten gegen den Regierungsstatthalter von Pruntrut möchten unverzüglich den Gerichten überwiesen werden.

Herr Regierungspräsident. Als Herr Stockmar gestern seine Interpellation ankündigte, war ich abwesend. Es war mir jedoch auffallend zu vernehmen, daß die Beantwortung dieser Interpellation vom Herrn Präsidenten auf heute auf die Tagesordnung gesetzt worden, ohne daß der Regierungsrath getragt worden wäre. Ich glaubte mich jedoch nicht im Fall, deßhalb zu reklamiren. Auf den heutigen Tag hat nun Herr Stockmar seine Interpellation angebracht, ich habe jedoch nur einen Theil seiner leidenschaftlichen Rede gehört. In derselben wurden zwei ganz verschiedene Dinge zusammen-geworfen. Das eine betrifft Herrn Regierungsstatthalter Braichet und die gegen ihn eingeleitete Untersuchung, dahin gehend, es solle die Regierung antworten, ob sie diese Untersuchungs-akten an die Gerichte überwiesen habe, und wenn nicht, weshalb solches noch nicht geschehn sei. Die eigentliche Antwort auf diese Frage fällt nicht mir auf, sondern der Justizdirektion. Ein anderer Gegenstand der Interpellation betrifft die seiner Zeit dem Regierungsrath überwiesene Berichterstattung über die Angabe, als seien gegen Herrn Braichet 72 Beschwerden eingelangt, jedoch von der abgetretenen Verwaltung nicht behandelt worden. Diese eine Frage war, welche vorerst unpassend mit diesem Gegenstande in Verbindung gebracht wurde, begleitet mit persönlichen, gegen mich gerichteten Vorwürfen, die ich nicht verdiene, und die nur von der Blindheit momentaner Leidenschaft eingezogen werden konnten. Auf diese Anschuldigung habe ich persönlich zu antworten, und ich werde dann gehörigen Orts auch erzigen, wie grundlos und wie sehr vom Zaune gerissen, die angebrachten Beschuldigungen sind. Hier bemerke ich nur so viel, daß ich vorerst der Interpellation ihren Lauf lassen will, und erst nachher werde ich über den andern Gegenstand Auskunft erteilen. Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Angelegenheit, betreffend den Regierungsstatthalter von Pruntrut einer Thatsache erwähnt worden ist, dahin gehend, daß eine Vorstellung mit 72 Beschwerden an die frühere Verwaltung eingelangt, aber niemals zum Vorschein gekommen sei. Bei Erwähnung dieser Thatsache habe ich bemerkt: ich zweifle daran, daß man die Zahl 72 buchstäblich verstehen solle, sondern sie sei gleich zu halten mit der Zahl 17 im Deutschen, welche so viel sagen wolle, als es seien eine Menge Klagen gegen Herrn Braichet eingelangt und unbeachtet in eine Schieblade gelegt worden. Auf diese Anschuldigung erhob sich Herr Stämpfli, um als gewesener Vorsteher der abgetretenen Verwaltung gegen eine solche Anschuldigung zu reklamiren. Er sagte, es sei ihm nicht gleichgültig, ob der Ausdruck 72 im Französischen gleich zu verstehen sei, wie der Ausdruck 17 im Deutschen, und es sei ihm die Anschuldigung nicht gleichgültig, als ob überhaupt eine Menge Anschuldigungen gegen Herrn Braichet in der Schieblade geblieben seien. Herr Stämpfli stellte daher den Antrag, daß diese Anschuldigung an den Regierungsrath zurückgeschickt und von ihm eine genaue Untersuchung eingeleitet werde, ob selbige begründet sei oder nicht. Ich berufe mich nun auf Herrn Stämpfli selbst, ob ich nicht erklärt habe, daß ich sei-

nem Begehren sehr gern entsprechen werde, weil ich ganz gut begreife, es könne eine Verwaltung solche Anschuldigungen nicht auf sich liegen lassen. Aber wenn man nun auf den heutigen Tag kommt und klagt, man habe die ganze Sache untersucht, so kann ich mir eine solche Anklage nur aus einem gereizten Gemüthszustande erklären. Es ist diese Anklage durchaus unrichtig, im Gegentheil erkläre ich, daß die minutiosen Nachforschungen in diesem Sinne gemacht worden sind, und daß ich zu gehöriger Zeit die minutioseste Auskunft erteilen werde; ich glaube dieß der Ehre der früheren Verwaltung schuldig. Auf die so eben angehörten leidenschaftlichen Ausfälle will ich nicht antworten; was aber den Gegenstand der Interpellation betrifft, nur so viel: In der letzten Sitzung war die Voruntersuchung gegen Herrn Braichet noch mitten im Gang, dagegen ist es richtig, daß der Regierungsrath am 28. August leztlin einen Beschluß gefaßt hat, den ich vor 2 Minuten noch in der Kanzlei nachgeschlagen habe, und in Folge welcher die Akten der Justizdirektion mit der Weisung überwiesen worden sind, Anträge zur Uebermittlung der Voruntersuchungsakten an den Richter zu bringen. Seit-her ist dieser Antrag nicht erfolgt und ich will jetzt die Antwort dem Herrn Justizdirektor überlassen, damit er Ihnen mittheile, was er gemacht, und warum er bis auf den heutigen Tag die Akten noch nicht überwiesen hat.

Gläser, Regierungsrath. Wenn Herr Stockmar nicht das immer sehr weite Feld der Persönlichkeiten auszubeuten und Skandal zu verursachen suchte, so hätte er sich darauf beschränkt, diese von ihm der Regierung vorgebrachte Frage zu entwickeln: „Worum ist die gegen Herrn Präsekt Braichet erhobene Voruntersuchung noch nicht dem Richter überwiesen worden?“ Aber er wollte nicht bloß eine bestimmte Antwort auf diese Interpellation; sein Zweck war, die vorgehende Vertheidigung des Mannes hier vorzuführen, den er dem Distrikt Pruntrut auferlegte und dessen Verwaltung von so viel empfindlichen Zügen durchzogen ist, und die Justizdirektion als einzige Urheberin dieses Anzeigensturmes, der von allen Seiten auf diesen öffentlichen Beamten einbrach, darzustellen. Dieses mag ohne Zweifel ein geschicktes Manöver sein; aber der Präopinant darf ein- für allemal wissen, daß die Regierung keinen seiner Angriffe fürchtet, sie mögen so heftig und so leidenschaftlich sein als sie wollen, und daß, wenn ihr Benehmen einer Rechtfertigung bedürfte, sie keinen einzigen Augenblick anstehen würde, dasselbe dem Urtheile des Publikums zu unterstellen. Wir wußten gar wohl und hatten nicht nöthig, es erst von Andern zu lernen, daß so lange ein Angeklagter nicht verurtheilt worden ist, er für unschuldig angenommen werden muß; aber wer hat diese Rede des Regierungspräsidenten, welcher Herr Stockmar zu antworten versuchen will, und die er als Anklage bezeichnet, provoziert? Die Interpellationen des Herrn Riggeler in lezter Sitzung. Die Regierung war entschlossen, über die Herrn Braichet vorgeworfenen Mißthaten das Still-schweigen zu beobachten, als sie plötzlich durch diesen Redner genöthigt wurde, sich über die Gründe, welche dessen Suspension herbeigeführt hatten, auszusprechen, da er, zum Voraus schon das Benehmen der Behörde streng beurtheilend, so weit gieng, zu erklären, es reduziere sich alles auf einige Nachlässigkeiten bei der Passation der Gemeindefrechnungen. Die Regierung erklärte sich, mit den Akten in der Hand, und Sie wissen, welchen Eindruck die Rede seines berebren Organes hervorbrachte. Dieser Eindruck wird nicht verwischt werden, was man auch thun mag, weil die Beschwerden der Bevölkerung, die durch dieselbe in ihr volles Licht gesetzt wurden, nicht bloß auf leeren Reklamationen beruhen, sondern weil jede derselben, so zahlreich sie auch sind, durch attemmäßige Beweise und unabweisliche Zeugnisse von öffentlichen Beamten und den achtungswerthesten Bürgern unterstützt ist. Der, der diese Eröffnungen hervorgerufen, schwiez still, und wäre Herr Braichet gegenwärtig gewesen, hätte man an ihn die Worte eines berühmten Autors richten können: „Tausendmal besser ein erklärter Feind, als ein unbesonnener Freund!“ Herr Stockmar klagt mich an, Urheber der gegen Herrn Braichet erhobenen Klagen zu sein, und dieß aus der doppelten Absicht gethan zu haben, Geld zu gewinnen und persönlichen Haß zu befriedigen.

Diese Klagen sind 52 an der Zahl; ja freilich, ich habe mehrere derselben abgefaßt; aber bin ich der Verfasser derjenigen, welche durch die Behörden, durch das Obergericht, durch die Gendarmerie, durch die Centralpolizei etc. erhoben worden sind? Hätte ich kein Honorar gefordert, ja dann hätte man sagen können, ich hätte bloß, von der Leidenschaft getrieben, so gehandelt. Aber steht es Herrn Stockmar gut an, von „Uninteressirtheit“ zu sprechen. Als er als Kommissär zu Freiburg, zu Neuenburg und in andern Gegenden, welche ein so übles Andenken seiner Sendungen aufbehalten haben, war, ließ er sich nicht, und das reichlich, bezahlen, obschon er zeitweise einen Theil seiner Zeit zu Bern zubrachte und eine Besoldung von mehr als 1,200 Fr. über die hinaus bezog, welche uns angewiesen werden wird? Er möge uns sagen, ob man ihm nicht täglich einen Louisd'or gegeben hat, oder ob er denselben großmüthig dem Schape abtrat? Wir gehen zu den Klagen über, um die es sich handelt. Von 52 gegen Herrn Braichet vom Monat März 1847 an bis zum Monat Mai 1850 erhobenen Anklagen gehen 14 von übergeordneten Behörden und Beamten aus und 38 von Partikularen und Korporationen, von diesen letztern wurden 12 als begründet erkannt, 15 wurden dem Beschuldigten übermacht, um seine Rechtfertigung zu erheben; aber sie kamen nicht mehr an die Behörde zurück, er fand für gut, sie zu behalten; die andern wurden beseitigt, mit Ausnahme dreier, die noch anhängig sind, die einen wurden wegen Unregelmäßigkeiten, wie mangelnder Stempel, beseitigt, die andern, weil sie unbegründet gefunden wurden; 31 waren an den Regierungsrath, 6 an die Direktion des Innern, 12 an die der Justiz und Polizei, 1 an die Finanzdirektion und 1 an die Direktion des öffentlichen Unterrichtes gerichtet, endlich eine wurde den eidgenössischen Behörden zugewiesen. Wenn trotz mächtiger Protektion ein Theil dieser Klagen angehört worden ist, wenn sogar ein im Protokolle dieser Direktion aufgezeichneter Tadel, von dem aber leider während der Verwaltungszeit des Herrn Braichet das Publikum nichts wußte, demselben übermacht worden ist, so muß man annehmen, die Kläger haben wohl einigen Grund gehabt, ihren Nothschrei hören zu lassen, und der, welcher ihnen seine Feder und seine Hülfе als Advokat geliehen, habe eine heilige Pflicht ausgeübt, der er sich, ohne die Pflichten seines Standes zu mißkennen, nicht hätten entziehen können. Die Suspension des Herrn Braichet datirt vom 30. letztverflohenen Juni's; als Herr Bovin die Zügel der Verwaltung ergriff, zeigte er uns an, daß, gleich von seiner Ankunft zu Pruntrut an, er mit Klagen jeder Art gegen den Präfecten eigentlich angefallen (überworfen) (dies ist seine Bezeichnung) wurde, und daß er in der Bevölkerung eine Aufregung bemerkte, welche ihm zufolge ihre Quelle in einem allgemeinen und tiefen Haß gegen die Person dieses Magistrates hatte. Herr Bovin ging nun an's Werk; er hörte Zeugen ab, und begann eine Untersuchung, welche noch nicht zu Ende ist. Den 20. des laufenden Monats September richtete er an hiesige Direktion ein Schreiben, das ich vorlege, und bei dem der Verdacht, es sei für das Bedürfnis der Sache geschmiebet worden, nicht statt haben kann, da es zwei übereinstimmende Postzeichen hat; es geht aus diesem Schreiben hervor, daß er so eben im Archive des Regierungskammeramts 231 Verurtheilungen gefunden, denen sein Vorgänger keine Folge gab; sie gehen bis auf's Ende 1845 zurück, und durch die folgenden Jahre hindurch; 120 enthalten Gefängnisstrafen und 111 Verurtheilungen zu Arbeitstagen für den Staat. Der Herr Verweser verlangt Weisungen bezüglich auf diese neuen Fakten, von welchen die Regierung noch nicht sprechen konnte, weil sie sie nicht wußte, und schreibt zugleich, daß die Verwaltung des Amtsbezirks ihn hindere, sich anhaltend den Nachforschungen über die von den durch ihn erstekten Beamten vernachlässigten Verwaltungszweige hinzugeben, und daß er sich mit dieser Arbeit nur nach und nach und unter ziemlicher Verzögerung beschäftigen könne. Unterm 23. September habe ich ihm geantwortet, er solle vor Allem den Regierungskammerhalter über diese neuen Fakten vernehmen. Ich biete dem Urheber dieser Interpellation im Verlaufe dieser Sitzung die Mittheilung dieses Schreibens und der sie begleitenden Tabelle an. Dies ist nicht Alles. Der Kommissär entdeckte ganz neulich auf der Präfectur, und zwar im Bureau

des Präfecten selbst, ein Protokoll des Landjägerpostens über eine an der Person eines 6—7jährigen Kindes verübte Nothzüchtigung, dem der Präfect keine Folge gegeben hatte, obschon der Verübende in demselben signalisirt war. Dieses Protokoll war nicht einmal in die Kontrollen eingetragen. Eine Erkundigung wurde angehoben, und als vor kaum 18 Tagen mir die Akten übermacht wurden, befaß ich, die Prozedur durch die Anhörung des Präfecten zu vervollständigen, um die Gründe kennen zu lernen, die ihn bewogen haben konnten, in einer so bedeutsamen Angelegenheit nicht vorwärts geschritten zu sein, indem ich beifügte, die Verzögerung, welche sie erlitten, sei der Prozedur selbst sehr schädlich. Ich lege hier das Originalkonzept eines Briefes vor, auf welchen noch nicht geantwortet wurde. — Vor ungefähr 3 Wochen wurde eine Fälschung öffentlicher Schriften in der Kontrolle der Militärabrechnungsfreier entdeckt. Statt 18 Fr., welche bei einem jungen Menschen als Preis seiner Befreiung festgesetzt worden, überstieg man diese Zahl durch Verdoppelung derselben, sowie seines Einkommens. Die Fälschung ist offenbar und wurde durch die Schatzungsmänner anerkannt. Ich sage nicht, daß der Herr Präfect Urheber davon sei; er wurde jüngsthin verhört und verneint jede Theilnahme daran; die Angestellten seines Bureau's lehnten ebenfalls jede Verantwortlichkeit für diesen verbrecherischen Akt ab; aber sowie die Thatsache besteht, so mußte deren Urheber nachgeforscht werden. Eine andere Anreizung zu einer Fälschung im Taxationsregister zum Schaden eines Beamten ist ebenfalls neulich entdeckt worden, aber die Untersuchung ist kaum begonnen. Ich könnte noch andere Thatsachen anführen, über welche neulich Klage geführt worden ist; aber ich breche ab, in der Meinung, der Präopinant werde sich für befriedigt halten. — Wird er jetzt begreifen, warum kaum so recht begonnene Untersuchungen dem Richter noch nicht übermacht werden konnten, und wird er uns tabeln, daß wir die Anhörung des Angeklagten über jede neue ihm zur Last gelegte Thatsache vor dem Schlusse der vorläufigen Erkundigung anordneten? Nach dem Geiz vom 3. Dezember 1831 und der Instruktion vom 7. März 1834 soll man dem Richter die Voruntersuchungen nur dann zusenden, wenn die ersten nöthigen Inzichten zur Konstatirung eines Verbrechens oder eines Vergehens zusammengebracht sind, und wenn die Justizdirektion über die einer Angelegenheit zu gebenden weiteren Folge oder über die Weisung ihrer Leitung, sei es durch den Regierungskammerhalter, sei es durch den Gerichtspräsidenten, befragt worden ist; ihr steht es zu, diesen Magistraten die in ihrem Beschnen einzutaltende Richtung vorzuschreiben. Aber Herr Stockmar mag sich beruhigen, Gott verhüte, daß wir vom Verlangen geleitet seien, diese bedauerwürdige Angelegenheit länger hinaushalten. Sobald, wie die Voruntersuchung genügend vorgeückt ist, um vor die Gerichte gezogen zu werden, werden wir uns beeilen, ihre Ueberweisung an die Gerichte anzuordnen, und Angesichts der einfachen Zusammenstellung der Daten, welche die neuen Klagen tragen, ist uns nicht schwer, zu beweisen, daß in die Instruktion alle mit dem Gange der schon so schwierigen und (man weiß warum) so verwickelten Administration des Bezirks Pruntrut vereinbare Thätigkeit entwickelt worden ist. Kein Verlangen in Sachen ist uns übrigens noch von Seiten des Beklagten, als dessen offiziöser Verteidiger Herr Stockmar hier erscheint, zugekommen; er genießt der Freiheit, er, der so viele Bürger, ohne sie anzuhören, im Kerker schmachten ließ; — der während ganzer Jahre Voruntersuchungen, trotz der Bitten der Interessaten, ohne sie dem Richter zu überweisen, zurückhielt. Haben wir nicht noch ganz neulich durch Herrn Braichet eine Voruntersuchung gegen einen gewissen Regierungskammerhalter, seinen Vorgänger, gegen einen Notar und einen Richter, die ich schon mit Namen anführen dürfte, — denn diese Voruntersuchung wird, wie ich hoffe, ihrer Ehre keinen Schaden bringen — richten gesehen? Nun, diese Untersuchung, welche zum Gege stand die Konstatirung einer authentischen eigenhändigen Fälschung hat, wurde auf eine den 14. September 1848 beim Regierungskammeramt geschehene Anklage hin erhoben, und wann glauben Sie, daß sie dem Richter überwiesen worden sei? Den 8. Hornung 1850! . . . Ich lade Herrn Stockmar ein, hieher zur Einsichtnahme der

Akten zu kommen, ich habe sie auf dem Kanzleitische deponirt. Dieß ist nur ein Beispiel unter Hunderten. . . . So wurde wirklich eine den 22. November 1849 eingegebene Klage dem Richter erst den 31. Mai 1850 überwiesen, obgleich die Voruntersuchung den 28. Dezember 1849 geschlossen war; so eine andere den 18. August 1849 eingegebene demselben erst den 31. Mai 1850, und diesmal ohne Voruntersuchung, überwiesen; so eine andere den 11. Oktober 1849 übergebene, deren Voruntersuchung schon den 20. gleichen Monats geschlossen war, dem Richter erst den 2. Juni 1850 überwiesen u. s. w. Herr Stockmar erklärt, als er in den Rärthen der Regierung gefessen, seien die Sachen ganz anders gegangen; er zitiert die Angelegenheit des Präfekten Matthys; aber er möge uns gefälligst sagen, wie viele Monate die von unsern Vorgängern gegen diesen Beamten angeordnete Voruntersuchung dauerte, und ob nicht wahr sei, daß die gegenwärtige Regierung dieselbe dem Richter überwiesen hat? Will man uns an das, was vor uns vorgegangen ist, erinnern, so wollen wir unserseits erwähnen, welche Achtung man im Bezirke Pruntrut vor der Freiheit der Bürger hegte. Herr Braichet, in dessen Namen man sich über unsere Barbarei beklagt, obgleich er seiner Freiheit geseht, machte sich nicht viel aus der Freiheit Anderer. Ein der Falschmünzerei beschuldigter Bürger blieb 406 Tage unter Voruntersuchungshaft; er wurde nur auf seine Klagen hin entlassen; später wurde er vom Gerichte freigesprochen. Ein Anderer erlitt 23 Tage, ein Fernerer 27 Tage, und endlich ein Vierter 8 Tage Verhaft, ohne angehört worden zu sein, obgleich das Gesetz den Regierungsräthhalter nöthigt, ihn in 24 Stunden abzufragen; ja, meine Herren! ich rechne es mir zur Ehre an, die Klagen ihrer trauernden Familien aufgesetzt zu haben; ich bin stolz hierüber, und nicht die leidenschaftliche Deklamationen des Präopinanten können in eine tabelnwürdige oder eigennützige Handlung solche, den bürgerlichen Muth unter der Herrschaft des gewaltthätigen und tyrannischen Willkürherrschaft, deren wir seit 1830 Zeuge waren, — bezeugenden Handlungen umzuwandeln! . . . Es lag übrigens für mich eine um so dringendere Verpflichtung, so zu handeln, darin, daß sehr oft die eingekerkerten Bürger kein anderes Vergehen begangen hatten, als das, über den Präfekten übel zu sprechen; Zeuge hiervon ist jener Mann, der zwei Tage Gefängniß für dieß unerhörte Verbrechen erhielt. Herr Stockmar spricht ganz öffentlich sehr übel von der Regierung, in der er nicht sitzt; er geht sogar öffentlich bis zu Drohungen über, wie wir es gestern in dieser Versammlung gesehen haben, denkt darum Jemand daran, ihn einzukerkern? Wenn die Grenzen, welche uns die Antwort auf eine Interpellation vorzeichnet, es gestatteten, würden wir den Herrn Stockmar fragen, was er für den Jura im Verfassungsrathe von 1846 that, als wir umsonst gegen diese unerhörten Verkäufe protestirten, welche das öffentliche Gut unter die verschiedenen Parteien des Landes mit Ausschluß des Jura's vertheilten? Wir würden ihn fragen, welche Wohlthaten, welche Vortheile er gegen den Zehntloskauf und gegen die Millionen, mit denen er mehr, als andere gewisse Gegenden auszustatten befragt, stipulirte? Möge er es sagen, wir werden glücklich sein, wenn wir es vernehmen. Ja, wenn einmal wir berufen sind, die Bewegungen und die so verschiedenen und so mannigfaltigen Erscheinungen in der politischen Laufbahn des uns jetzt angreifenden Mannes zu durchmustern, wird das Feld ein weites, und die Ernte eine reichliche sein.

Unmittelbar auf die letzten Worte des Herrn Berichterstatters wird von der linken Seite allgemein zur Ordnung gerufen, von anderer Seite wird gelacht und von beiden Seiten in die Hände geklatscht.

Herr Regierungspräsident. Ich bin nun so frei, in Betreff der mehrerwähnten 72 Klagen gegen Herrn Braichet, und der Anschulldigung, als hätte die abgetretene Verwaltung dieselben unbeachtet gelassen, Auskunft über die Untersuchung und das Resultat derselben zu geben. Vorerst verlangte ich einen Auszug aus den Kontrollen der Staatskanzlei über eingegangene und erledigte Geschäfte, da jedoch dieser Auszug nicht vollständig schien, so sandte ich an sämtliche Direktionen

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

den Auftrag, mir über alle, möglicher Weise, ihnen zur Berichterstattung oder ihnen direkt eingelangten, oder von ihnen aus erledigten Beschwerden gegen Herrn Braichet Auszüge zu machen und die Untersuchung bis auf März 1847 auszudehnen. Auf diese Weise bin ich zu einem Resultate gelangt und ich glaube, es sei dasselbe ziemlich genau, und enthalte alle Beschwerden, welche bis zum Mai dieses Jahres eingelangt sind. Es sind nun gegen Herrn Braichet 52 Klagen eingelangt, wovon 31 direkt an den Regierungsrath, 6 an die Direktion des Innern, 12 an die Justizdirektion, 2 an die Erziehungsdirektion und eine an die Finanzdirektion. Den Gegenstand aller dieser Beschwerden kann ich nicht angeben, weil er in den Auszügen nicht enthalten war. Es ist dieß auch gleichgültig, indem es sich hier nicht um den Inhalt der Anklagen handelt, sondern ob selbige erledigt worden seien. Von den eingelangten 52 Beschwerden sind 14 von Behörden ausgegangen, so daß schon aus diesem Umstande sich ergibt, wie unrichtig die Behauptung ist, daß sämtliche gegen Herrn Braichet gerichteten Beschwerden von einem einzelnen Partikular geschrieben worden seien. Unter diesen Behörden findet sich das Obergericht, die Central-Polizei und die Ortsbehörden, so eine von sämtlichen Landjägern des Bezirks, die andere von Privaten oder Privatcorporationen ausgegangen. Von den 52 eingelangten Beschwerden ist nun in 12 Fällen den Beschwerdeführern Recht gegeben worden, nämlich fünfmal vom Regierungsrath und siebenmal vom Justizdirektor. Als nicht begründet wurden abgewiesen 27 Beschwerden, wovon unter eine vom Großen Rathe selbst, 22 vom Regierungsrath, 5 von der Direktion des Innern. Mehrere darunter wurden deshalb zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführer sich immer sehr unanständiger Schreibart bedienten, und es wurde ihnen deshalb ein Verweis ertheilt. Eine Anzeige wurde zurückgezogen und eine andere als ungestempelt zurückgewiesen. Eine Klage an den Regierungsrath wurde keine Folge gegeben, weshalb, weiß ich nicht, indem es in der Kontrolle heißt: „ohne Folgen.“ Ebenso blieb eine an die Justizdirektion gerichtete Klage ohne Folge, eine andere wurde vom Regierungsrath, als in die Kompetenz der Bundesbehörden fallend, an diese überwiesen. Dieselbe betrifft die Ursulinerinnen. Fünf Beschwerden sind jetzt noch ganz unerledigt, worunter eine vom 2. Juli 1848, eine vom 21. August 1848, eine vom 11. Oktober 1849 u. s. w. Von einer ist es ungewiß, ob sie erledigt worden ist oder nicht. Dieß ist die Auskunft, welche ich in Betreff der gegen Herrn Braichet eingelangten Klagen ertheilen kann, und ich kann Sie versichern, daß sie sich auf eine genaue und unparteiische Untersuchung stützt, indem es mir ebenso sehr daran gelegen ist, unbegründete Beschuldigungen zurückzuweisen, als der früheren Verwaltung, denn es hängt von solchen Dingen die Ehre des Kantons ab, und die Ehre des Kantons steht mir höher, als die Ehre der neuen oder einer andern Verwaltung. Kurz zusammengefaßt ist das Resultat nun, daß von 52 eingelangten Beschwerden 47 ihre gehörige Erledigung gefunden haben, und ich will hier gerne beifügen, daß, wenn am Schlusse der jetzigen Verwaltungsperiode in einem ähnlichen Falle nur 5 Anklagen nicht gehörig erledigt sein werden, ich mich nicht großen Vorwürfen ausgesetzt glaube.

Fortsetzung der Behandlung des Besoldungs-gesetzes.

§§. 7 und 8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem wir zwei kostbare Stunden mit Behandlung einer Interpellation zugebracht haben, will ich mich bestreben, so kurz als möglich zu sein. Ich erinnere vorerst an das, was ich gestern sagte, daß wenn wir zu einem erklecklichen Resultate kommen wollen, wir mit Besoldungsreduktionen oben anfangen müssen. Bis jetzt hatte ein Mitglied des Regierungsrathes jährlich Fr. 3500, hier wird nun eine Besoldung von jährlich Fr. 4000 neuer, oder Fr. 2768 alter Währung vorgeschlagen. Die Besoldung des Präsidenten war Fr. 4000 alte, jetzt wird sie auf

Fr. 4800 gleich Fr. 3312 alte Schweizerfranken beantragt. Auf diese Weise erhält man eine jährliche Ersparnis von Fr. 6608. Ich will nicht wiederholen, was ich gestern bemerkte, daß ein Mitglied des Regierungsrathes, wenn es seine Pflichten erfüllen will, vom Morgen bis am Abend seinen Geschäften obliegen muß und nicht Zeit hat, sich mit andern Privatangelegenheiten abzugeben, aber das will ich beifügen, daß eine noch tiefere Herabsetzung nicht zweckmäßig wäre, weil sonst die Besoldung zur Beschäftigung und Stellung der Beamtung in keinem Verhältnis wäre. Herabsetzungen und Ersparnisse sind notwendig namentlich in Berücksichtigung der bevorstehenden Ausgaben für die Einführung der eidgenössischen Militärverfassung, der Einbuße bei der Münzreform u. s. w. Wenn man im Kanton eine Abstimmung vornehmen könnte über Herabsetzung der Besoldungen im Allgemeinen und hier ins Besondere, ich bin überzeugt, sie würde zu Gunsten des Entwurfs ausfallen. Die vorgeschlagenen Besoldungen stehen im Verhältnis zu denjenigen anderer Kantone; so hat im Kanton Aargau der Regierungspräsident Fr. 2500, ein Mitglied Fr. 2000; im Kanton Zürich nach neuerer Bestimmung der Präsident Fr. 1800, ein Mitglied Fr. 1600. Im Kanton Waadt hat ein Mitglied des Regierungsrathes Fr. 2400. Da im Kanton Zürich jetzt das Direktorialsystem eingeführt ist, so ist es nicht wohl möglich, daß ein Mitglied des Regierungsrathes außer seinen Amtsgeschäften noch sonderlich seinen Privatgeschäften obliegen kann, und es ist somit das, was Hr. Stämpfli angebracht hat, jetzt nur theilweise richtig, indem der Kanton Zürich eine bedeutende Bevölkerung, und in Folge dessen viele Geschäfte hat. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Präsident. Da Herr Zetler als Mitglied des Amtgerichtes Bern verhindert ist, heute Namens der Staatswirthschaftskommission zu rapportiren, so hat Herr Gysli die Berichterstatterung übernommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hinsichtlich der im §. 7 und 8 vorgeschlagenen Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder des Regierungsrathes, welche gegenüber den bisherigen Besoldungen, eine jährliche Ersparnis von Fr. 6608 neuer Währung herausstellen, wurden einzelne Gründe, sowohl für Herabsetzung, als für Erhöhung ausgesprochen, dennoch wurden aber von der Mehrheit der Kommission die Anträge des Regierungsrathes angenommen. Ein einziges Mitglied stimmte gegen die Herabsetzung der Besoldungen, dieses Mitglied wird vermuthlich sich persönlich über die Gründe, welche es leiteten, aussprechen. Die Kommission theilte in ihrer Mehrheit die Ansicht, daß wenn man sparen wollte, man oben anfangen solle.

Stämpfli. Ich bin so frei, einen etwas abweichenden Antrag zu stellen. Bereits die frühere Verwaltung stellte im Großen Rathe den Antrag, daß für die Regierungsräthe statt einer Besoldung von Fr. 3500, eine solche von Fr. 3000 festgesetzt werde. Diesen Antrag bin ich so frei, auch jetzt zu stellen. Mein zweiter Antrag geht dahin, daß die Besoldung des Präsidenten gleich gesetzt werde, wie diejenige der Mitglieder des Regierungsrathes, weil nach der neuen Bundesverfassung alle Repräsentationen gegenüber fremden Gesandten u. s. w. für die Kantone aufgehört und an den Bundesrath übergegangen sind. Früher hatte der Regierungspräsident Repräsentationen zu machen, und es machte ihm dieses große Ausgaben. Da ist aber solches weggefallen ist, so genügt eine Besoldung von Fr. 4400 neuer, oder Fr. 3036 alter Währung. Ueber die Rechtfertigung dieser Anträge will ich nicht viel Worte verlieren, indem ich die Gründe, welche mich leiten, bereits früher des Weitern entwickelt habe. Die Thatsache ist ziemlich festgestellt, daß ein Mann mit Familie und in einer Stellung, wie diejenige eines Regierungsrathes, ziemlich mäßig leben muß, wenn er mit Fr. 3000 ordentlich auskommen will, und er nicht sonstige Einkünfte hat. Die Beispiele anderer Kantone, welche man angeführt hat, ich wiederhole es, sie passen nicht. So darf z. B. in Zürich ein Regierungsrath, neben seinen amtlichen Geschäften, seine Privatpraxis u. s. w. betreiben, und

wird überdies für Extraarbeiten apart bezahlt, man sieht auch daselbst, daß die bisherigen Besoldungsverhältnisse nicht bleiben können, und denkt an eine Erhöhung der Besoldungen. Was den Kanton Aargau betrifft, so berufe ich mich auf das gestern Gesagte. Im Kanton Schaffhausen hat ein Regierungsrath 400 Gld. wenn ich nicht irre. Es scheint dies eine geringe Besoldung, aber wenn man die Sache näher untersucht, so stellt sie sich anders heraus. Sie haben nämlich daselbst die Einrichtung, daß jedes Mitglied des Regierungsrathes auch Mitglied einer Kommission ist, und als solches bis 400 Gld. jährlich erhält; auch brauchen die Regierungsräthe nicht in der Stadt Schaffhausen zu wohnen, und beziehen für ihre Reisen ein Reisegeld. Auf diese Weise kommt ein Regierungsrath daselbst auf circa 1400 Gld. zu stehen, eine hohe Besoldung, wenn man denkt, daß sie überdies ein Privatgeschäft betreiben dürfen. Im Kanton Genéve, und hier führe ich an, daß die Wohnungen und die Lebensmittel in der Stadt Genéve ungefähr gleich theuer sind, wie hier in der Stadt, bezieht ein Mitglied des Regierungsrathes 5000 fr. Fr. und der Präsiden: 6000 fr. Fr. In Zürich, in Aarau, in St. Gallen, ist es billiger zu leben und zu wohnen als hier, einzig für die Wohnung muß hier ein Mietzins von 5 bis 600 Fr. bezahlt werden. So ist es begreiflich, daß die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Besoldungen nicht genügt, und daß eine Erhöhung von Fr. 400 nicht nur angemessen, sondern notwendig erscheint. Da es mir ebenfalls daran gelegen ist, vorwärts zu kommen, so werde ich mich stets bestreben, möglichst kurz zu sein. Bis jetzt war es faktisch angenommen, daß die Regierungsräthe außer ihren Amtsgeschäften keinen Beruf oder ein sonstiges Privatgeschäft betreiben. Es ist jedoch dies nicht gesetzlich festgestellt, weshalb ich einen dritten Antrag stelle, dahin gehend, den Mitgliedern des Regierungsrathes zu unterliegen, einen Beruf oder ein Geschäft, sei es direkt oder indirekt, zu betreiben. Bisder existirte eine solche Beschränkung nur für die Gerichtspräsidenten und Regierungsrathhalter.

Herr Berichterstatter. Herr Stämpfli ist hier im Irrthum, denn es existirt eine solche Bestimmung im §. 11 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes u. s. w., nach welcher es den Regierungsräthen untersagt ist, einen Beruf oder ein Geschäft zu betreiben.

Stämpfli. Es ist dies richtig, und ich ziehe meinen dritten Antrag zurück.

Gfeller. Ich kann nicht anders, als den Antrag des Herrn Stämpfli unterstützen, es ist derjenige, welchen ich in der Staatswirthschaftskommission gestellt habe; ich finde namentlich, daß die Anlässe für den Regierungsrath zu niedrig sind. Ich habe mit mehreren gewissen Regierungsräthen gesprochen, und alle haben mir versichert, daß ihre Besoldung kaum hinreicht, um die Ausgaben für sich und ihre Familien zu bestreiten und daß von Ersparnissen keine Rede gewesen sei. Ich mache aufmerksam, daß vom Jahr 1831 bis 1846 ebenfalls 3000 Fr. jährlich bezahlt wurde, und so viel mir bekannt, hat man sich niemals im Lande darüber beklagt, daß diese Besoldung übertrieben sei. Man darf nicht vergessen, daß im Jahr 1846 die Zahl der Regierungsräthe von 17 auf 9 herabgesetzt wurde, und daß demnach diese 9 so viel arbeiten müssen, als die früheren 17 zusammengekommen. Man darf ferner nicht vergessen, daß im Jahr 1846 das Direktorialsystem eingeführt wurde, und daß in Folge dieser Einrichtung dem Regierungsrathe nicht nur eine Menge Geschäfte aufgegeben sind, welche früher den Departementen aufhingen, sondern daß überdies die ganze Verantwortlichkeit auf die einzelnen Direktoren gefallen ist. Unter solchen Verhältnissen wäre es in hohem Grade unbillig und ungerecht, wenn die Besoldungen niedriger gestellt würden, als sie vor dem Jahr 1846 gewesen sind. Ich empfehle den Antrag des Herrn Stämpfli.

Herr Berichterstatter. Ich muß noch einmal auf das zurückkommen, was recht und billig ist. Man soll ein Mitglied des Regierungsrathes so besolden, daß es in Bern honett existiren kann. Um nun auszumitteln, wie viel man wirklich

kracht, habe ich mich erkundigt, wie hoch sich ungefähr die reinen Einkünfte mehrerer Fürsprecher in Bern belaufen, welche die meiste Praxis haben, und aus diesem habe ich dann das Sacrifice berechnet, welches ein Fürsprecher bringt, wenn er sein Geschäft aufgibt und eine Regierungsrathsstelle annimmt. Ich habe dies gethan, weil es nothwendig ist, daß im Regierungsrathe einige Rechtsgelahrte sitzen, indem ein guter Gang der Geschäfte dies erfordert. Ich habe mir zu diesem Ende die Steuerregister der Stadt Bern vorlegen lassen, und da habe ich dann gefunden, daß von den Fürsprechern, welche anerkannt die beste Praxis haben, der eine ein reines Einkommen angibt auf Fr. 1000, ein anderer auf Fr. 1100, ein Dritter auf Franken 1300, ein anderer auf Franken 2900, ein anderer auf Franken 1890, ein anderer auf Franken 850, auf Fr. 900, auf Fr. 2225, auf Fr. 1470, auf Fr. 450, auf Fr. 2150 u. s. w. Sie sehen, daß durchschnittlich diese Ansätze nicht weit von dem verschieden ist, was Ihnen als Besoldung für einen Regierungsrath vorgeschlagen wird. Ich nehme freilich an, daß die betreffenden Herren Fürsprecher ihre reinen Einkünfte gewissenhaft, bei Kreuzer und Pfennig angeben haben. Noch ein Umstand, welchen Herr Stämpfli berührt hat, betrifft die Gleichstellung der Besoldung des Präsidenten mit derjenigen der Mitglieder. Ich bin mit dieser Ansicht nicht einverstanden, sondern ich glaube, es soll ein Unterschied gemacht werden. Wenn auch die Repräsentationen, welche Herr Stämpfli berührt hat, durch die Bundesverfassung aufgehoben sind, so ist er dennoch gezwungen, in gewissen Fällen zu repräsentiren, und seiner Stellung angemessen zu leben. So kommt man z. B. mit Steuerlisten immer zuerst zum Präsidenten und dieser sieht sich dann moralisch genöthigt, mit dem guten Beispiele und seiner Stellung gemäß voranzugehen. Dies zeigt sich auch bei andern Anlässen, und er ist stets genöthigt, mehr Ausgaben aus seinem Sack zu machen, als andere Leute. Seine Stellung ist überhaupt eine beschwerliche, und erfordert viel Umsicht, Takt und Thätigkeit. Er muß alle Depeschen eröffnen, er muß die einzelnen Direktionen überwachen, er muß nachsehen, daß die Geschäfte laufen. Er muß in den Mechanismus des Staates hineintreten und machen, daß Alles in gehörigem Gang bleibt; er ist mehr oder weniger für einen raschen und guten Gang der Geschäfte verantwortlich. Ich bitte ferner zu bemerken, daß seine Stelle nicht länger dauert als ein Jahr, daß er nachher wieder in den Schooß des Regierungsrathes zurücktritt, und an seiner Stelle ein anderer Präsident ernannt wird. Er bezieht daher die höhere Besoldung nur einmal. Ebenso darf man nicht vergessen, daß der Präsident früher Fr. 4000 bezog, und in Zukunft nur Fr. 3312 oder Fr. 4800 neuer Währung beziehen soll. Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist richtig, daß man mit Fr. 3000 nicht glänzend leben kann, allein Ersparnisse sind so nothwendig, daß man sich einschränken muß, und daß der Gesichtspunkt der Ersparnis vorherrschend ins Auge gefaßt werden soll. Ich stimme daher dem so eben gesagten in allen Dingen bei.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Für den Antrag des Regierungsrathes | 80 Stimmen. |
| Für Fr. 4400 neuer Währung | 73 Stimmen. |
| 2. Dem Präsidenten eine Besoldung von | |
| Fr. 4800 auszusetzen | 105 Stimmen. |
| Ihn gleich zu stellen | Minderheit. |

§§. 9 und 10.

Herr Berichterstatter. Wahrscheinlich wird hier das alte Thema wieder geltend gemacht werden, nämlich die Besoldungen des Obergerichts denjenigen des Regierungsrathes gleichzustellen. Ich will jedoch nicht vorgreifen, sondern gewärtigen. Jedenfalls besteht ein Unterschied in der Stellung, welche die Mitglieder des Regierungsrathes und diejenigen des Obergerichts gegenüber dem Publikum einnehmen; es ist diese

Stellung schon im Jahre 1846 anerkannt worden, und deshalb hat man damals die Besoldungen der Obergerichte beibehalten, während diejenige der Regierung erhöht worden ist. Man darf nicht vergessen, daß die Mitglieder des Regierungsrathes zu gleicher Zeit Chef einer Direktion sind, und daß sie dasjenige besorgen, was früher ein ganzes Departement besorgt hat. Man darf ferner nicht vergessen, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines Regierungsrathes viel größer ist, als diejenige eines Obergerichters, indem das Obergericht kollegialisch beschließt, den Regierungsrathen aber als Direktoren persönliche Entschlüsse zuzusehen. Ein fernerer Vortheil, den das Obergericht hat, ist die achtjährige Amtsdauer, während ein Regierungsrath bloß auf 4 Jahre gewählt ist, und ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß der Obergerichter ungestört vom Publikum, ruhig und meist unangefochten seine Geschäfte erledigen kann, während die Regierungsräthe persönlich einer Menge von Angriffen u. s. w. ausgesetzt sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder des Obergerichts, welche im ganzen nach dem Vorschlage des Regierungsrathes einer Reduktion von Fr. 3520 unterliegen würden, findet die Kommission die im §. 9 vorgeschlagene Besoldung des Präsidenten gegenüber derjenigen der Mitglieder zu hoch, und stellt den Antrag, dieselbe auf Fr. 3800 neuer Währung statt der vorgeschlagenen Fr. 4000 zu reduzieren. Es glaubt die Kommission, der Präsident des Obergerichts habe nicht viel mehr Beschäftigung, als die Mitglieder selbst, und es sei eine Mehrbesoldung von Fr. 200 eine hinlängliche Entschädigung für seine Stellung und allfällige Mehrarbeiten. Im Uebrigen ist die Kommission mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Funkt. Ich stelle den Antrag, den Präsidenten des Obergerichts gleich zu stellen wie die Mitglieder des Obergerichts, indem kein Grund vorliegt, den Präsidenten höher zu stellen. Der Präsident hat nicht mehr Arbeit, im Gegentheil hat er in einer Beziehung weniger zu thun, und es ist die Arbeitslast der Mitglieder größer, sie besteht nämlich darin, daß den Mitgliedern die Berichterstattung, das Referat, obliegt, während der Präsident vom Referat entbunden ist. Andere Gründe, welche eine höhere Besoldung für den Präsidenten rechtfertigen, sind mir nicht bekannt.

Bühberger. Ich bin so frei, auf das alte Thema zurück zu kommen, auf welches der Herr Finanzdirektor hingedeutet hat. Ich will mich ebenfalls so kurz als möglich fassen, weil die Zeit kurz ist, und möglichst benutzt werden soll. Ich trage darauf an, daß die Mitglieder des Obergerichts gleich gestellt werden in Betreff der Besoldung, wie die Mitglieder des Regierungsrathes. Wäre der Präsident der Regierung gleichgestellt worden, wie die Mitglieder, so hätte ich dann auch den Antrag unterstützen können, daß der Präsident des Obergerichts den Mitgliedern ebenfalls gleichgestellt worden wäre; die Ungleichheit aber, welche für den Regierungsrath angenommen worden ist, läßt es mir der Konsequenz halber nicht zu, den Antrag des Herrn Funk zu unterstützen. Zu Begründung dieses meines Antrages bin ich so frei, folgende wenige Bemerkungen zu machen. Ich finde vorderhand keinen Unterschied an der Zeit, welche der Regierungsrath und das Obergericht auf ihre Geschäfte verwenden müssen. Der Herr Finanzdirektor hat ganz richtig bemerkt, daß ein Regierungsrath vom Morgen bis am Abend arbeiten müsse, wenn er seine Pflichten erfüllen wolle, das nämliche ist aber beim Obergerichte der Fall; auch dieses, wenn es seine Pflichten erfüllen will, muß vom Morgen bis am Abend seinen Geschäften obliegen. Was die Wichtigkeit der Arbeit betrifft, so ist auch da kein Unterschied. Der Regierungsrath behandelt Administrationsachen, das Obergericht urtheilt über Rechtsfälle, deren Gegenstand öfters Leben, Ehre, Freiheit der Bürger und das Eigenthum derselben ist. Auch in der Stellung gegenüber dem Publikum soll kein Unterschied sein. Freilich hat sich einer geoidet, aber bloß deshalb, weil der Regierungsrath bisher mehr besoldet war, als das Obergericht, und weil aus diesem Grunde das

Publikum den Schluß zog, der Regierungsrath sei dem Obergericht übergeordnet, während doch nach Verfassung und Gesetz beide koordinirt, d. h. einander gleichgestellt sind. Herr Finanzdirektor Fueter hat noch zwei Gründe angeführt, um die Besoldungen des Regierungsrathes höher als diejenigen des Obergerichts zu stellen. Er hat vorerst angeführt, die Mitglieder des Regierungsrathes seien zugleich Chef einer Direktion, und haben als solche besondere Arbeiten und besondere Verpflichtungen. Auch dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn das Obergericht ist nicht nur in den Sitzungen beschäftigt, sondern das einzelne Mitglied muß zu Hause eben so viel oder noch mehr arbeiten, um sich für die Sitzungen zu präpariren; es muß weiltläufige Aktenbände gründlich lesen und über selbige referiren; der einzige Unterschied besteht darin, daß der Regierungsrath auf dem Bureau der Direktion arbeitet, der Obergerichter dagegen zu Hause. Ein zweiter Grund, den Herr Fueter angeführt hat, ist die Amtsdauer, indem der Regierungsrath auf 4 Jahre, der Obergerichter aber auf 8 Jahre gewählt wird, und somit seine Besoldung auf eine längere Reihe von Jahren zugesichert erhält. Es ist dies scheinbar ein Grund, aber er ist nicht der Art, um einen Unterschied in der Besoldung zu rechtfertigen. Vorerst darf man nicht vergessen, daß ungeachtet der 8jährigen Amtsdauer eine allfällige Verfassungsrevision dieselbe aufhebt, und somit die Garantie in dieser Beziehung aufhört. Es wird aber dieser Grund noch mehr dadurch geschwächt, daß der Obergerichter spezielle Rechtskenntnisse haben, und sich dieselben durch lange Studien und viele Umrufen verschaffen muß, während solches von einem Regierungsrathe nicht in dem Maße gefordert wird. Ueberdies habe ich nun noch spezielle Gründe für eine Gleichstellung der Besoldungen. Wenn wir für die Obergerichter eine Besoldung von Fr. 4200 neue Währung annehmen, so entspricht diese der bisherigen von Fr. 2800 alte Währung. Wenn wir dieses Verhältniß annehmen, so erreichen wir, daß die neu erwählten Obergerichter in ihren Besoldungen gleich gestellt werden, wie diejenigen Obergerichter, welche bereits vor vier Jahren erwählt worden sind, und ihre Amtsdauer fertig machen; wir haben dann den Vortheil, daß alle Obergerichter gleich bezahlt werden, und nicht die eine Hälfte jährlich ein paar hundert Franken weniger als die andere erhält. Ich gehe hier von der Ansicht aus, daß die Obergerichter, welche vor 4 Jahren für eine Dauer von 8 Jahren erwählt worden sind, jene Besoldung von Fr. 2800 alte Währung beibehalten, welche ihnen damals durch das Gesetz zugesichert worden ist; Sie müßten denn erkennen, daß das gegenwärtige Besoldungsgesetz auch auf diese keine Anwendung finde. Ich glaube nun nicht, daß der Staat solches thun könne, indem ein solches Verfahren rechtlich nicht begründet wäre, und es möglicherweise auf dem Wege des Prozesses den Kürzern ziehen würde. Ich wiederhole meinen Antrag, die Besoldung der Obergerichter gleich denjenigen des Regierungsrathes zu stellen.

Seibler. Es ist schon gestern bemerkt worden, daß das vorliegende Besoldungsgesetz auf dem Lande sehr gut aufgenommen worden sei. Ich muß dies bestätigen; der Eindruck des Gesetzes war ein guter, und es hat die Leute gefreut, das ernsthafte Bestreben zu bemerken, daß die Regierung mit allem Ernst an Ersparnisse denke, und zu diesem Ende bei den obersten Behörden mit einem guten Beispiele vorangehe. Es liegt darin eine Garantie und eine Bürgschaft, daß die Administration gut und sparsam werde geführt werden, und deshalb auch empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes. Es liegt in demselben ein System, und ich halte das angenommene Verhältniß für zweckmäßig.

Moschard, Regierungsrath. Ich will nicht auf die allgemeine Frage zurückkommen, sondern einfach in Betreff des Antrages des Herrn Funk einige Worte zu dessen Unterstützung anbringen, welche von dem Antragsteller noch nicht angebracht worden sind. Nach der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 soll das Obergericht in Zukunft aus einem Appellations- und Kassationshofe bestehen mit Anklage- und Kriminalkammer. Mit dem 1. Januar 1851 sollen die Geschwornengerichte in Kraft treten. Ich will hier nicht untersuchen, ob dies ge-

schehen wird, so viel ist aber gewiß, daß es geschehen soll. Nun erhält nicht nur der Appellations- und Kassationshof, sondern auch die Anklage- und Kriminalkammer, jedes für sich, einen eigenen Präsidenten. Wäre es nun billig, daß der Präsident des Obergerichts eine höhere Besoldung erhielt, als die Präsidenten der Anklage- und Kriminalkammer, während diese ebensoviel als jene zu thun, und überdies den Nachtheil haben, im Lande herumreisen zu müssen, während der Präsident des Obergerichts zu Hause bleiben kann? Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Funk.

Sebler. Nur einige Worte zur Vervollständigung der Diskussion. Es ist richtig, daß das Maß und die Wichtigkeit der Arbeit für den Regierungsrath und das Obergericht ungefähr gleich sind. Beide müssen vom Morgen bis zum Abend unausgesetzt arbeiten, und beide haben in ihrer Art schwierige und wichtige Geschäfte. Es existirt aber dennoch ein Unterschied, und den möchte ich hier kurz hervorheben. Der Obergerichter kann seine Arbeiten ruhig und ungestört machen. Er hat nicht die Verpflichtung, Audienzen zu geben, ja es ist ihm sogar verboten, die Parteien vor sich zu lassen. Anders hat es der Regierungsrath, welcher in der penibelsten Stellung der Welt sich befindet; jedes Mitglied ist fortwährend von einer Menge Leute belagert, welche etwas von ihm wollen und welchen es Bescheid geben muß; jede Handlung, jede Verfügung eines Regierungsrathes wird bald mehr, bald weniger kritisch; die Art der Arbeit und die Umstände, unter denen er sie vornehmen muß, ist eine höchst unangenehme. Wenn ich nun die Wahl habe, eine gleich schwierige, gleich große Arbeit ruhig und ungestört, bloß für mich allein, oder aber in der Weise, wie es ein Regierungsrath muß, zu machen, so ziehe ich die erstere Art von Arbeit weit vor, und aus diesem Grunde, weil die Stellung eines Regierungsrathes eine viel unangenehmere ist, ist es auch billig, daß es etwas mehr entschädigt werde. Ein weiterer Grund ist der, daß auf 1. Jenner 1851 die Geschwornengerichte in Kraft treten, und zu diesem Ende vier neue Mitglieder in das Obergericht gewählt werden sollen.

Stoßmar. Was der ehrenwerthe Präopinant gesagt hat, war bis 1850 wahr. Bis dahin hatte man die Mitglieder des obersten Gerichtshofes nicht in die Parteigezänke herabsteigen lassen; sie waren außerhalb der Parteien geblieben und man hatte sie außerhalb derselben gelassen. Weder unter dem Restaurationsregimente, noch unter dem von 1850, ebenso wenig als unter dem von 1846 war der oberste Gerichtshof den Angriffen der herrschenden Partei ausgesetzt. Dem gegenwärtigen Regimente war es vorbehalten, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes auf eine infame Weise, bis zur Benennung von Parteiführern hin, behandeln zu lassen. Wollte man sie unter dem verderblichen Einflusse der Verleumdung lassen? Ich überlasse die Würdigung hiervon jedem Unparteiischen. Von heute an wird das Obergericht nicht mehr aus der Stellung herauskommen, die man demselben gemacht hat; wäre dieser Umstand nicht, so wäre ihre Stellung gewiß schöner, als die eines Regierungsrathes; sie ist ruhiger, von längerer Dauer und weniger unangenehm, als die eines Regierungsrathes. Aber da heutzutage die Mitglieder des obersten Gerichtshofes nicht mehr unabhängig und in der öffentlichen Achtung heruntergekommen sind, so verlange ich, daß man ihre Besoldung auf dieselbe Stufe stelle, wie die des Regierungsrathes; ich thue es auch noch der von Herrn Moschard angeführten Gründe willen. Ich schlage 4000 Fr. vor.

Sebler. Eine kurze Berichtigung. Es ist nicht ganz richtig, was der Herr Präopinant gesagt hat; denn es wird sich noch Jedermann gut erinnern, daß im Jahr 1846 gegen das damalige Obergericht die öffentliche Presse ebenfalls in einer nicht zu rechtfertigenden Weise aufgetreten ist, und daß damals gegen einzelne Mitglieder desselben sehr starke persönliche Ausfälle stattgefunden haben. Ich will die gegenwärtigen Ausfälle nicht entschuldigen, sondern bloß aufmerksam machen, daß dieselben nicht isolirt dastehen.

Verdat. Ich glaube, auch ein Wort in dieser Frage sagen zu sollen, da ich hiebei durchaus nicht interessiert bin.

Wenn man die Geschichte des Obergerichts durchgeht, so sieht man, daß 1831 ihre Besoldung auf 4000 franz. Fr. festgestellt wurde. Als 1846 der neue Große Rath die Summe der Besoldung der Regierungsmitglieder erhöhte und sie auf 3500 Schwyzfr. festsetzte, ließ man die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts nach dem alten Tarif gleich fortbestehen. Sie wurden viel geringer besoldet, als die Mitglieder des Regierungsrathes. Was sagte man, um die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts nicht erhöhen zu müssen? Man behauptete, sie seien auf eine längere Zeit erwählt. In meinen Augen war dieß ein Grund. Ich glaube, das Obergericht müsse auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie die ausübende Gewalt. Zu berücksichtigen ist auch, daß seit 1846 eine Vermehrung von Arbeit für das Obergericht stattfand, das mit einer Masse von Angelegenheiten des Regierungsrathes beauftragt wurde. Ihre Arbeit nahm um ein Drittheil zu. Wenn sie gewissenhaft arbeiten wollen, so sind sie genöthigt, ihre ganze Zeit ihren Amtsgeschäften zu widmen. Ich schlage 4000 Fr. vor. Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß das Obergericht aus Advokaten zusammengesetzt sein soll, und daß man ihnen eine Besoldung geben muß, die sie vor Noth schützt. Man wählt verdienstvolle Advokaten, die seit mehreren Jahren in den Geschäften sind, und ich glaube, man solle mittelst einer gehörigen Besoldung machen, daß sie das Amt eines Mitgliedes dieses Gerichtshofes als eine Stellung ansehen, die ihnen gestattet, sich und ihre Familie auf ehrenvolle Weise durchzubringen. Seht Ihr sie auf 3600 Fr., so riskirt Ihr, Advokaten zu erhalten, die keine Prozesse zu führen haben. Ein guter Richter soll Kenntnisse besitzen und deshalb bezahlt sein.

Riggeler. Ich stimme dafür, die Mitglieder des Obergerichts denjenigen des Regierungsrathes und den Präsidenten des Obergerichts ten Mitgliedern gleichzustellen. Ich will nicht weitläufig sein und nicht wiederholen. Ich mache aufmerksam, daß Jeder, welcher das Leben hier in Bern kennt und weiß, wie viel eine anständige Haushaltung kostet, die Ueberzeugung haben muß, daß die Summe, welche als Besoldung für einen Regierungsrath angenommen worden ist, kaum hinreicht, um alle Auslagen für Wohnung, Unterhalt und sonstige Auslagen zu bestreiten, welche der Aufenthalt hier in Bern und die Stellung des Regierungsrathes erfordern. Ich bin nicht der Ansicht, daß man zu hohe Besoldungen aussetze; aber der Ansicht bin ich, daß man sie so stelle, um daraus anständig leben zu können. Die nämlichen Gründe gelten nun auch für das Obergericht, und ich wüßte nicht, warum man es anders halten wollte, als den Regierungsrath. Ein Hauptgrund, den man angeführt hat, ist die längere Amtsdauer. Wenn man aber eine Besoldung aussetzt, mit der man nicht auszukommen vermag, so ist eine längere Amtsdauer ein um so größerer Schaden, indem man genöthigt ist, um so länger aus seinem eigenen Vermögen zuzusehen. Es scheint mir auch eine Inkonsequenz, daß man die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten gleich besolden will, nicht aber die Regierungsräthe und Obergerichter. Mir scheint es, man solle oben und unten gleichmäßig zu Werke gehen. Zuverlässig ist die Rechtsprechung eben so wichtig, wie die Verwaltung, und schließlich mache ich ich noch auf den Umstand aufmerksam, daß die Stellung des Obergerichts in Zukunft penibler werden wird, weil bei der Einführung der Jury daselbe im Lande herumreisen muß.

Herr Vizepräsident **Volz** nimmt den Präsidentenwahl ein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf alles Angebrachte habe ich die Bemerkung vorauszuschicken, daß die Reduktion der Besoldungen des Obergerichts bei Weitem kleiner ist, als bei denjenigen des Regierungsrathes. Die Besoldungen des Obergerichts mit den Suppleanten betragen früher 32,500 Fr., jetzt werden sie auf 28,900 Fr. reduziert, daher für 11 Mitglieder und zwei Suppleanten eine sehr kleine Reduktion von 3520 Fr. Beim Regierungsrathe beträgt sie auf nur 9 Mitgliedern etwa das Doppelte, nämlich nicht weniger als 6688 Fr. Ich muß nur bemerken, daß damit auch den Wünschen des Herrn Bähler Rechnung getragen ist,

indem die Ausgleichung in viel höherem Maße hergestellt ist, als früher. Man hat dabei namentlich auch im Auge gehabt, wie hoch sich die Gerichtskosten belaufen, namentlich die Verwaltung der Gerichte. Dieselben würden nämlich bedeutend erhöht, wenn die neue Strafgesetzgebung eingeführt wird. Dieselbe veranlaßt den Staat in nächster Zukunft zu sehr bedeutenden Auslagen. Ich will nicht übertreiben, aber sie werden sich mindestens auf 30,000 Fr. belaufen. Soll das neue Strafgesetzbuch in Kraft treten, so würde auch ferner die Wahl von 4 neuen Obergerichtern nöthig. Es würde unter den Mitgliedern zur Beförderung des Geschäftsganges etwa das Verfahren eingeschlagen werden, daß man die Geschäfte unter sich theilt, so daß sich die eine Abtheilung nur mit Justizgeschäften und nicht mit Kriminalfällen, die andere mit letzteren und dann nicht mit den erstern sich zu befassen hätte. Ich mache noch einmal auf den Umstand aufmerksam: es ist ganz sicher und gewiß, daß, wenn man einen Beamten auf 8 Jahre Amtsdauer erwählt, er in seiner Stellung viel freier sich bewegt, als ein solcher, der nur auf 4 Jahre gewählt ist. Derjenige, der auf 8 Jahre gewählt ist, hat eine gesicherte Existenz, und was ihm an der Besoldung abgehen mag, wird ihm ganz gut ersetzt durch die längere Amtsdauer. Dieser Umstand kann nicht genug hervorgehoben werden. Wenn Sie noch wissen wollen, wie es in andern Kantonen in dieser Beziehung gehalten ist, so erinnere ich an Zürich, wo ein Präsident des Obergerichts 1800 Fr. Besoldung hat, ein Obergerichter 1500 Fr. Den Herren Verdat und Niggeler entgegne ich nur, sie möchten bedenken, was ein gewandter Fürsprecher in Bern gewöhnlich verdient. Wenn das richtig ist, was sie verfeuern und was ich bereits vorher abgelesen, so versichere ich sie, daß man ihnen im Obergericht ein weit besseres Schicksal vorbereitet, als sie jetzt haben. Auch in dieser Beziehung ist also die Sache vollkommen gerechtfertigt. Nun mache ich namentlich noch auf den Umstand aufmerksam, den Herr Hebler hervorgehoben hat, daß doch ganz sicher die Stellung eines Mitgliedes des Regierungsrathes unstrittig mit mehr Verdruß, Mühe und Ärger verbunden ist, als die eines Obergerichters. Es ist auch schon geschehen, daß Obergerichter in öffentlichen Blättern Angriffe zu bestehen hatten; allein im Ganzen genommen ist es doch weit weniger der Fall, als bei den Mitgliedern des Regierungsrathes, die in der Regel wöchentlich zwei bis drei Mal und noch öfter darhalten müssen. Nach allem Angebrachten müßte ich daher bei den Ansätzen der Regierung bleiben. Hingegen kann ich gerne zugeben, daß die Frage zur Unterfuchung zurückgewiesen werde: ob der Präsident des Obergerichts gleich zu halten sei, wie ein Mitglied desselben. Nach allem Angehörtem halte ich diese Frage einer nähern Unterfuchung werth und gebe daher gerne die Rückweisung zu.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich will nicht lang sein. Ich habe den gefallenen Bemerkungen entnommen, daß die Staatswirthschaftscommission nicht unrecht hatte, wenn sie meinte, der Präsident des Obergerichts sollte mehr Besoldung beziehen, als ein Mitglied. Ich kann auch dazu stimmen, daß die Frage an den Regierungsrath zurückgewiesen werde. Was die Vergleichung der Obergerichter mit der Stellung eines Regierungsrathes betrifft, so kann ich dabei ganz kurz sein, da bereits vom Herrn Finanzdirektor darüber repliziert wurde. Der größte Unterschied liegt gewiß darin, daß der Obergerichter auf eine Amtsdauer von 8 Jahren, während der Regierungsrath nur auf eine solche von 4 Jahren gewählt wird. Der Obergerichter kommt weniger in Berührung mit dem Volke, als ein Regierungsrath, und hat daher auch bedeutend weniger Auslagen. Daß man sich nun so aufhält über diese kleine Reduktion der Besoldungen, kann ich nicht begreifen. Früher hatte ein Obergerichter 700 Fr. weniger Besoldung, jetzt soll er nur 280 Fr. weniger bekommen. Ich halte mich also in Betreff der Mitglieder an den Ansat der Staatswirthschaftscommission.

Riggeler. Ich erlaube mir, nur eine kurze Berichtigung anzuführen. Herr Finanzdirektor Fueter hat soeben aufmerksam gemacht, es hätten keine Fürsprecher in Bern mehr ver-

renert, als die Besoldung eines Obergerichters nun betreffe. Was mich anbetrifft, so habe ich noch jedes Jahr 3000 Fr. reines Einkommen versteuert. Ich bin allfällig bereit, meine Dattung vorzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Darauf bemerke ich nur, daß ich meine Angabe aus den Registern geschöpft habe. Herr Bügberger hat noch auf einen Umstand hingewiesen, auf den ich antworten muß, nämlich wegen des Inkrafttretens. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das neue Besoldungsgesetz namentlich in Hinsicht auf die Obergerichter nicht vor der zweiten Beratung in Kraft treten kann. Bis dahin wird ihnen die bisherige Besoldung verabreicht. Von dem Momente des Inkrafttretens an haben sich aber alle Obergerichter demselben zu unterziehen. Sonst kämen wir ja in den Fall, nie und nimmer ein Besoldungsgesetz abändern zu können, bis die jeweilige Amtsdauer der Betreffenden zu Ende wäre, was uns in die größten Verwicklungen bringen müßte. Ubrigens existirt ein Gesetz, daß jeder Beamte sich jeweilen den Besoldungsverhältnissen zu unterziehen habe, und ich weißte gar nicht daran, daß der Große Rath vollkommen ermächtigt ist, die Besoldungen jeder Zeit abzuändern. Unter dieser Obligation werden die Betreffenden gewählt. Was die Mitglieder des Regierungsrathes betrifft, so sind dieselben auch ganz einverstanden, daß das Gesetz für sie nicht nur nach zweimaliger Beratung, sondern vom Momente ihrer Wahl an in Kraft trete. Dieß bin ich ermächtigt, im Namen der Regierung zu erklären.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Finanzdirektor so eben gesagt hat. Es waltet hier einiges Mißverständnis ob, ob sich die im Jahre 1816 gewählten Obergerichter diesem Besoldungsgesetz zu unterziehen haben. Es ist dies jedoch um so mehr der Fall, als sie mit Ausnahmen eines einzigen Mitgliedes gewählt worden sind, ehe die Besoldungen festgestellt waren. Man hat von einer Seite gesagt, es werden sich vielleicht Obergerichter dieser Reduktion widersetzen; wenn sie das thun, so thun sie es ohne Recht. Indessen möchte ich denn doch dieses abwarten. Denn es würde gewiß beim Volke einen sehr schlechten Effekt machen, wenn sie das thun würden, um so mehr, als, sobald von Herabsetzung der Besoldungen die Rede war, dieses sehr günstig aufgenommen wurde.

Stämpfli. Ich mache nur eine Berichtigung. Herr Fueter hat angeführt, es sei ein Gesetz vorhanden, welches sage, daß die Beamten sich jeweilen den Besoldungsverhältnissen zu unterziehen haben. Allein das ist nicht richtig. Herr Fueter hat sich versprochen und diese Versprechung ist hier höchst wichtig. Es heißt in dem betreffenden Gesetze nur: die Beamten haben sich den Veränderungen in ihren Amtsverrichtungen zu unterziehen; aber von Veränderungen in der Besoldung sagt das Gesetz von 1839 kein Wort.

Herr Kurz nimmt den Vorsitz wieder ein.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	92 Stimmen.
Dagegen	63
Für Erheblichkeit des zugegebenen Antrages	Handmehr.

§. 11.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, die Suppleanten des Obergerichts mit 10 neuen Fr. zu besolden, alte Währung 6. 90. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, diese Gebühr sei etwas zu niedrig und schlägt vor, diesen Ansat auf 12 neue Fr. zu erhöhen. Allein ich bemerke, daß nach den neuen Bestimmungen zur Entscheidung von Zivilsachen im Obergericht der Präsident mit 6 Mitgliedern einen Beschluß fassen kann, folglich die Einberufung der Suppleanten nicht mehr so oft nöthig wird. Ich glaube daher, man könne ganz gut beim

Ansatze des Regierungsrathes bleiben und empfehle Ihnen denselben zur Annahme. Widersetzen will ich mich nicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen hier eine kleine Erhöhung des Ansatzes vor, statt wie sonst gewöhnlich eine Verminderung. Sie findet, daß ein Suppleant des Obergerichts mit 10 neuen Fr. nicht genugsam honoriert sei, indem ein Suppleant nicht nur die Mühe der Sitzung hat, sondern öfter ein Studium von mehreren Tagen der Piese, welche in Behandlung kommt. Wie ich höre, hat der Herr Finanzdirektor den erhöhten Ansat zugegeben.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 12.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben die Bestimmung, daß die Obergerichter jedesmal, wenn sie längere Zeit abwesend sind, für ihre Vertretung belangt werden könne. Solche Absenzen könnten unter Umständen etwas stark werden; indessen habe ich vernommen, es sei doch ziemlich selten der Fall. Im Regierungsrathe haben wir die Übung, daß die anwesenden Mitglieder die Geschäfte des Abwesenden übernehmen, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Ich für mich bin mir der Streichung einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, diesen §. fallen zu lassen und zwar vorzüglich aus dem Grunde der Gleichstellung der Obergerichter mit den Regierungsräthen.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 13.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierungsrathhalter hatten nach den bisherigen Besoldungsverhältnissen 54,600 Fr. gekostet; nach diesen Präpositionen würde ihre Besoldung von nun an 65,100 n. Fr. betragen, oder 44,919 Fr. alter Währung, also eine Differenz zu Gunsten der Staatskasse von 9681 Fr. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Festsetzung der Besoldungen der Regierungsrathhalter hat eine Totalrevision stattgefunden. Das Verfahren ist ganz abgeändert gegenüber dem früheren. Bei einigen Stellen ist die Besoldung nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sogar in etwas erhöht worden; bei andern fand eine mäßige Herabsetzung statt. Diese Frage hat mich längere Zeit beschäftigt, wie man die Besoldungen der Regierungsrathhalter so einrichten könne, daß man sagen könnte, sie seien mit der Billigkeit im Einklang. Zu diesem Behuf habe ich mir Mühe gegeben, das Ergebnis der neuesten Volkszählung, welche dieses Jahr stattgefunden hat, zu erfahren und habe auch ein Verzeichniß von der eidg. Kanzlei erhalten, um daraus zu entnehmen, wie stark die Bevölkerung eines jeden Amtsbezirks sei. Auf dieses basirt, habe ich dann die Besoldungen entworfen. Auf dieses wird man einwerfen, die Volkszahl sei ein sehr wesentlicher Faktor, der berücksichtigt wurde, aber nicht der einzige, der den Ausschlag gibt. Wenn auch dieses einigermaßen zugegeben werden kann, so lasse ich es dennoch darauf ankommen, in welche Verwicklungen es uns führen wird, wenn wir andere Verhältnisse zu Grunde legen. Der Eine wird sagen: in meinem Amtsbezirke befinden sich viele Fremde; der Andere behauptet: sein Bezirk sei einer derjenigen, welche den größten Transport haben; und so wird ein jeder von seinem Amtsbezirke etwas zu rühmen wissen, so daß man am Ende die größten Mißverhältnisse hat. Nach langer Beratung über diesen Gegenstand ist man im Regierungsrathe auf dieses System zurückgekommen. Man hat gefunden, es sei das einzig rationelle. Nach diesem Systeme sind nun die sämtlichen Amtsbezirke in sechs Klassen eingetheilt, und zwar stufenweise nach der Zahl ihrer Bevölkerung. Zu-

erst kommen diejenigen Bezirke, welche unter 6000 Seelen Bevölkerung haben. Dahin gehören: Laufen, Biel, Saanen und Neuenstadt mit einer Besoldung von 1600 Fr. Hierauf folgen die Amtsbezirke, welche 10,000 Seelen Bevölkerung haben, nämlich: Laufen, Freiberger, Büren, Oberstimmthal, Oberdalle und Erlach mit einer Besoldung von 1800 Fr. oder 1249 Fr. alte Währung. Die Amtsbezirke, welche eine Bevölkerung von 10—15,000 Seelen haben, sind: Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niederstammthal, Frutigen und Nidau, mit einer Besoldung von 2000 Fr. oder 1380 Fr. neuer Währung. 16—22,000 Seelen Bevölkerung haben: Signau, Pruntrut, Seftigen, Interlaken, Wangen und Courtelary, mit einer Besoldung von 2400 Fr. In der zweitobersten Klasse befinden sich die Amtsbezirke mit 23—28,000 Seelen Bevölkerung, nämlich: Konolfingen, Thun, Narwangen, Burgdorf und Trachselwald, mit einer Besoldung von 2900 Fr. Der Amtsbezirk mit der allerstärksten Bevölkerung, doppelt stärker als der stärkste aller übrigen, Bern, 50,600 Seelen Bevölkerung, hatte bisher eine Besoldung von 3500 Fr. alter Währung und von nun an 3500 Fr. neuer Währung; also ist bei diesem Posten der stärkste Abzug. Der Regierungsrathhalter von Bern hat eine der am meisten belästigten Stellen. Er muß, wie kein anderer, vom frühen Morgen bis am späten Abend Audienz geben. Dieser Beamte ist bis abends 9—10 Uhr auf dem Amtshause zu finden, wo er Audienz gibt; und wenn man noch in Anschlag bringt, daß das Leben in der Stadt Bern bedeutend theurer ist, als in andern Amtsbezirken, so ist gewiß die Herabsetzung stark genug. Herr Präsident, meine Herren! In den früheren Besoldungsverhältnissen herrscht ein großes Mißverhältniß; so ist bei Amtsbezirken, die viel weniger zu thun geben als andere, die Besoldung höher gestellt, als bei andern, deren Geschäfte weit zahlreicher sind. Ich vermag mir dieses gar nicht zu erklären; auch sind in Folge der Zeit verschiedene Stellen verändert worden auf gewisse Reklamationen hin. Ich will nur ein Beispiel anführen. So ist Trachselwald, das 4000 Einwohner mehr hat, als Interlaken, 400 Fr. schlechter besoldet, und so andere noch frappantere Beispiele, bei denen gerade das umgekehrte Verhältniß zwischen der Geschäftsmenge und der Besoldung obwaltet, wie im Amte Freiberger u. a. Sie sehen also im Entwurfe, daß bei Ausarbeitung desselben nicht nach der bisherigen Skala verfahren wurde, sondern daß man genöthigt war, total ein neues System einzuführen, nach meiner Ansicht das einzige, welches sich als ein rationelles rechtfertigen läßt. Läßt man sich einmal in andere Argumentationen ein, wo mehr Verkehr, Industrie, Geschäfte seien, so wird man gar nicht fertig; der Eine wird dieß von seinem Amtsbezirke zu rühmen wissen, der Andere jenes. Man glaubt daher erwarten zu dürfen, daß der Antrag der Regierung als genugsam gerechtfertigt erscheine. Im Uebrigen will ich allfällige Einwürfe anhören und bin bereit, auf dieselben zu entgegenen.

Herr Berichtsrath der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat einhellig dem System des Regierungsrathes, die Besoldung der Regierungsrathhalter nach der Anzahl der Bevölkerung zu bestimmen, beigegeben, indem sie sehr wohl eingesehen hat, welche Schwierigkeiten mit dieser Frage verbunden sind und daß keine andere Rücksicht obwaltete, als diejenige, gerecht zu sein. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen die Gründe dafür übrigens auseinandergesetzt, so daß ich mich darauf beschränken kann, beizufügen, daß die Ersparniß bei den Regierungsrathhaltern 9681 Fr. ausmacht, also etwa den sechsten Theil der Gesamtersparniß. Wie gesagt, die Kommission pflichtet dem Antrag einhellig bei und empfiehlt Ihnen denselben.

H. Känel. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir über diesen Antrag auch einige Bemerkungen. Ich finde denselben nämlich in zweifacher Beziehung nicht ganz richtig. Vorerst muß ich bemerken, daß mir der Unterschied zwischen den ersten und letzten Klassen etwas groß erscheint. Es ist zwar allerdings richtig: die Geschäfte sind in verschiedenen Aemtern sehr verschieden. Die größern geben so viel zu thun,

daß sie den Regierungsrathhalter immer vollauf beschäftigen, bei den kleineren sind viel zu wenig Geschäfte vorhanden. Allein wenn schon insofern eine Ungleichheit in den Besoldungen zu rechtfertigen ist, so läßt sich auf der andern Seite denn doch auch nicht verkennen, daß die Regierungsrathhalter auf den kleinern Amtsbezirken, wie diejenigen in den größern, ihre Zeit nicht anders verwenden dürfen. Sie müssen auch ihre ganze Zeit auf dem Amtshause sitzen, um Audienz zu geben, wenn Jemand kommt, und auch auf ihnen lastet das Verbot, neben ihrem Amt kein anderes Geschäft zu betreiben. Wahrscheinlich, die Geschäftszunahme allein läßt also die Reduktion nicht allein rechtfertigen, daß der Unterschied der letzten Klasse gegenüber der ersten mehr als das Doppelte, gegenüber der zweiten das Doppelte betragen sollte. Denn die Ausgaben, die ein Regierungsrathhalter in einem kleinen Amtsbezirke hat, sind ungefähr die gleichen, wie diejenigen, welche in einem größern gemacht werden müssen. Im Gegentheil, es läßt sich vielleicht in einem großen noch etwas billiger leben. So ist es in Trachselwald, Narwangen und Burgdorf gewiß billiger zu leben als z. B. in Biel, und doch soll der dortige Regierungsrathhalter nur 1600 Fr. erhalten. Ich muß daher darauf antragen: erstens daß die Klassen vermindert und zweitens daß der Unterschied in der Besoldung kleiner gemacht werde; der Regierungsrath mag die Veränderung vornehmen, wie es ihn gut dünkt; ich will in dieser Beziehung keine bestimmten Vorschläge machen. Ebenso erscheint mir der Maßstab der Bevölkerung nicht ganz als richtig. Die Schwierigkeit, einen andern zu finden, ist zwar bereits herabgehoben worden. Allein ich glaube dennoch, es könnte ein solcher richtiger gefunden werden, wenn man die Geschäftstabellen der verschiedenen Amtsbezirke vergleicht; ich glaube, es würde sich daraus etwas Billigeres ableiten lassen, als die nackte Zahl der Bevölkerung. Denn es ist offenbar, daß z. B. ein Regierungsrathhalter zu Biel, wo zwar die Bevölkerung kleiner ist, aber wo große Industrie und starker Verkehr vorherrscht, eine unangenehmere Stellung hat, als ein solcher, dessen Bevölkerung zwar viel größer ist, wo aber diese Verhältnisse nicht vorhanden sind, sondern die Bevölkerung ruhig ihrer landwirtschaftlichen Beschäftigung obliegt. Ich trage daher auf Rückweisung an, damit diesen beiden Verhältnissen mehr Rechnung getragen werde, als es hier geschehen ist.

Karlen, Major. Es ist nicht sowohl über zu hohe Besoldungen geklagt worden, als über zu zahlreiche Beamten. Ich bin daher so frei, die Frage zu stellen, ob es allenfalls hier am Plage sei, den Antrag auf Rückweisung zu stellen, damit untersucht werde, ob nicht einige Amtsbezirke verschmolzen werden könnten. Es ist ebenso wohl dieses der Wunsch des Volkes, als wegen der hohen Besoldungen.

Stämpfli. Ich finde mich auch veranlaßt, das Wort zu ergreifen wegen dieser Besoldungen. Wenn man auch hier vom Grundsatz ausgehen wollte, wie bei der Eintretungsfrage, daß nämlich bei denjenigen Stellen, wo offenbar Reorganisationsen in der Beamtung selber bevorstehen, nichts festgesetzt werden sollte; so müßte auch dieser Anschlag in Betreff der Regierungsrathhalter verschoben werden. Denn nach dem Besoldungsgesetze selbst soll hier eine bedeutende Reorganisation stattfinden, wenn nämlich die Amtschaffnerien aufgehoben und den Regierungsrathhaltern oder Amtschreibern übertragen werden. Dadurch würde jedenfalls eine bedeutende Aenderung vorgenommen. Wenn z. B. der Regierungsrathhalter künftig verpflichtet wird, die Amtschaffnerien zu besorgen, so wäre eine so niedrige Besoldung die größte Ungerechtigkeit. Ja, wenn er eine Provision beziehen darf, z. B. 1% oder 1/2%, dann ist es etwas anderes; oder dann kann man auch nicht sagen, daß man hier die Besoldungen festgesetzt habe. Denn außer der Besoldung, welche der Staat verabreicht, bezieht der Betreffende dann noch eine Provision von einigen hundert Franken. Ich sage daher: wenn man auf die Amtschaffnerien hat wollen Rücksicht nehmen, so hätte man auch diesen Punkt verschieben sollen, und es trägt sich also, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Frage ebenfalls zurückzuweisen, bis die fernere Frage entschieden ist: ob und wann die Amtschaffne-

reien aufgehoben werden sollen. Die Frage ist nicht so leicht, wie man sich denken mag. Die frühere Verwaltung hat sich schon damit beschäftigt. Es möchte gut sein, daß neben dem Amtschreiber ein eigener Sekretär des Regierungstatthalters aufgestellt würde, der dann die Komptabilitätsgeschäfte zu besorgen hätte. So schlechtweg geht die Uebertragung an den Regierungstatthalter nicht. Derjenige, welcher die bisherigen Arbeiten der Amtschaffner besorgen soll, muß in der Rechnungs- und Buchführung bewandert sein. Aus der Wahlart der Regierungstatthalter ergibt sich aber nicht, daß man durchweg diejenigen Komptabilitätsmänner finde, welche man haben muß, und zudem wird ein sehr strenger Wechsel der Beamten stattfinden, den zu verhindern nicht in der Gewalt der Regierung steht, während dem der Wechsel des beizugebenden Sekretärs immer in der Macht derselben ist. Es kann also in irgend einem Amtsbezirk ein Regierungstatthalter gewählt werden, der von der Komptabilität nicht viel versteht; dann hat die Regierung den großen Uebelstand, die Buchhalterei solcher Beamten alle 14 Tage unteruchen zu lassen, was früher auch bei den Amtschaffnern geschehen mußte. Mit einer solchen Beschwerlichkeit sind aber Nachtheile verbunden, die den finanziellen Vortheil, den man allenfalls aus der Verschmelzung zieht, mehr als aufwiegen. Dieselbe läßt sich zwar hier leicht aussprechen, allein ihre Durchführung ist ungeheuer schwierig. Deshalb hätte ich erwartet, man würde vorerst unteruchen, ob man die Amtschaffnerien aufheben wolle und bis dahin die Sache verschieben. Auch im frühern Entwurfe eines Besoldungsgesetzes, den die abgetretene Verwaltung verlegte, war ausdrücklich angeführt, warum für die Besoldungen der Regierungstatthalter keine Vorschläge gemacht worden seien, bis nämlich die Frage der Trennung entschieden sei zwischen der Grundbuchführung und derjenigen der Regierungstatthalter. Was sodann den Maßstab betrifft, welcher bei Feststellung dieser Anläge zu Grunde gelegt wurde, so bin ich entschieden der Ansicht, er sei ein total irriger, wenn die Bevölkerungsverhältnisse allein maßgebend sein sollen. Die Hauptfrage ist: in welchem Rapport steht der Geschäftsverkehr vorzüglich zu den Gemeinden? Der Regierungstatthalter, welcher nur 1 oder 2 Gemeinden unter sich hat, auch wenn sie 2—3000 Seelen Bevölkerung haben, hat offenbar weniger zu thun, als ein solcher, dessen Amtsbezirk vielleicht eine geringe Bevölkerung zählt, allein in 20—30 Gemeinden gespalten ist; er hat auch weniger zu thun, als z. B. in Interlaken, wo der Verkehr viel bedeutender ist als etwa in Biel. Je mehr Gemeindeverwaltungen der Bezirk hat, desto mehr Rechnungstragen gibt es und damit ist auch mehr Mühe verbunden. Das zweite betrifft die Vormundschaftsverhältnisse; diese richten sich allerdings mehr nach der Zahl der Bevölkerung. Indessen wenn Sie die Tabellen durchgehen, so finden Sie z. B. die Interdiktsvormundschaften nicht immer im Verhältnisse zur Bevölkerung, sondern es spielen auch noch andere Faktoren wesentlich mit. Das ist jedoch eine zweite wesentliche Rücksicht. Deshalb wünsche ich, daß dieser zweite Faktor mit in Rechnung gebracht werde, weil sich die Vormundschaftskontrollen gar leicht nachschlagen lassen. Ein dritter Faktor ist die Handhabung der Polizei. Ein Amtsbezirk, der schwach bevölkert ist, der von der Landwirtschaft und Viehzucht lebt, bietet in polizeilicher Beziehung viel weniger Schwierigkeiten dar, als ein anderer, wo die Bevölkerung ganz dicht ist, wo neben der Viehzucht auch Handel und Gewerbe getrieben werden. In dieser Beziehung gibt die Beschaffenheit der verschiedenen Ortschaften den Ausschlag. An Plätzen, wo sich z. B. der schweizerische Hauptverkehr durchzieht, da ist natürlich die Stelle des Regierungstatthalters mit mehr Mühe verbunden, als in Bezirken, die im Innern des Landes von aller Grenze entfernt oder ganz abgelegen sind und wo kein Hauptort ist. Ich möchte nun, daß die Regierung diese drei Gesichtspunkte in's Auge fasse, dann kommt sie gewiß zu bessern Vorschlägen, als diejenigen, welche vorliegen. Namentlich werden sich die Anläge nach dem Verhältnisse des Geschäftsverkehrs besser bestimmen lassen. Denn es kommt viel darauf an, wenn ein Regierungstatthalter den ganzen Tag, alle Wochentage hindurch in Anspruch genommen ist, als wenn einer in der Woche nur 3—4 Tage oder noch weniger Zeit auf seine Geschäfte verwenden muß.

In dieser Beziehung muß also eine billigere Anpassung der Besoldung stattfinden. Aus diesen Gründen stelle ich auch einen Antrag auf Zurückweisung und zwar 1) weil offenbar eine Reorganisation der Stellen selbst bevorsteht; 2) weil das Klassifikationsverhältniß nicht billig ist. Sollten Sie aber nicht die Rückweisung erkennen, so stelle ich den fernern Antrag: einstweilen nach dem Verhältnisse zu verfahren, wie gegenwärtig die Gerichtspräsidenten besoldet werden. Denn es ist nicht billig, daß man nur einzig auf die Bevölkerung Rücksicht nehme; auch das Gesetz von 1831 hat noch andere Faktoren dabei zu Hilfe gezogen; es ist jedenfalls billiger als diese Vorschläge.

K a r l e n, Major, erinnert das Präsidium an den von ihm gestellten Antrag und erneuert denselben.

Herr P r ä s i d e n t. Ich muß als Präsident bemerken, daß der Antrag des Herrn Karlen nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetze behandelt werden kann. Es ist der Zweck des Gesetzes, die Besoldungen der stehenden Beamten zu reguliren, nicht aber diejenigen, welche später eine neue Stellung erhalten können. Es bleibt jedoch Herrn Karlen unbenommen, insofern er auf seinem Antrage beharrt, diese allerdings wichtige Frage durch einen Anzug vor den Großen Rath zu bringen.

S t o c k m a r. Ich war gleich von Anfang an gegen die Herabsetzung der Gehalte. Jetzt ist man daran, diese Maßregel über die Bezirksbeamten, vom Präfekten an bis zum einfachen Angestellten zu verhängen; sie werden in einem Verhältnisse bezahlt, das weit entfernt ist, dem Gehalte der Beamten der Centralverwaltung gleichzukommen; dieß ist ein Uebelstand; es muß dieß in den Bezirken einen übeln Eindruck hervorbringen. Sie sagen, der Aemterdurst sei die an der Tagesordnung befindliche Krankheit; und man müsse sie vermittelst der Reduktion der Gehalte verschwinden machen. Andererseits aber ist auch der Wetteifer nöthig, es müssen Talente und Dienstleistungen belohnt werden. Man hat so sehr gegen die starken Besoldungen geschrien, daß ich zu erfahren suchte, wie die Angestellten der Stadt Bern bezahlt worden; ich verschaffte mir zu diesem Zwecke einen Etat, und wissen Sie, meine Herren! wie hoch sich der Gehalt der Beamten dieser Stadt beläuft? auf 59,000 Schweizerfranken; Sie sehen, daß nach Verhältnisse in dieser Beziehung zu Bern mehr ausgegeben wird, als in der Kanonikverwaltung; so z. B. ist die Besoldung des Verwalters des Bürgerhospitals 1800 Schweizerfranken; er hat Heizung und Licht, und erhält noch Korn, so daß seine volle Besoldung sich auf mindestens 3000 Schweizerfranken beläuft. Vergleichen Sie nun seine Funktionen mit denen eines Regierungsrathes. Ich sage dieß nicht um meinerwillen; denn welche Veränderungen auch vorkommen mögen, und selbst wenn mich meine politischen Freunde wieder voranstellen wollten, so erkläre ich zum Voraus, ich verzichte auf jedes besoldete öffentliche Amt. Wir sind mit unsern Grundbesitzern aus der Gewalt ausgetreten, und werden suchen, sie aufrecht zu erhalten; aber niemals werde ich wieder in die Gewalt eintreten; ich kann also auf eine unbefangene Weise sprechen. Die Amtschaffnerien können nicht mit den Funktionen eines Regierungstatthalters vereinigt werden, aber wohl mit denen des Amtschreibers. Würde das Volk, das die Regierungstatthalter erwählt, auf die Kenntnisse Acht haben, welche sie im Rechnungswesen besitzen müßten, wenn sie mit der Schaffnerie betraut würden? Wenn man die Schaffnerien streicht, glaube ich nicht, daß der Regierungstatthalter der Beamte sei, den wir zu deren Verrichtungen bezeichnen sollen. Diese Frage muß also beseitigt werden. Ich habe andererseits die Ueberzeugung, daß die Grundlage, welche man zur Klassifikation der Gehalte angenommen hat, nicht die ist, die man hätte wählen sollen. Man hat einen falschen Maßstab zur Anfertigung der Scala angenommen; die Bevölkerungszahl soll nicht der einzige Maßstab sein. In die Einzelheiten einzutreten, erlaube ich mir, von einem Regierungstatthalteramt zu sprechen, von demjenigen Pruntrut, das man in die 3te Klasse versetzt hat. Man steht dort auf die größten Schwierigkeiten; Pruntrut ist

ein ganz an der Grenze gelegener Bezirk, gänzlich von Frankreich umgeben; es finden sich darin, so zu sagen, zwei Städte, mehrere öffentliche Anstalten, deren Versammlungen der Regierungsrathhalter vorstehen muß; ich finde, es wäre eine Ungerechtfertigkeit, wollte man das Regierungsrathhalteramt von Pruntrut in der dritten Klasse belassen. Ich glaube, man müsse der Arbeit Rechnung tragen, und Niemand wird sagen können, ich sei bei diesem Verlangen einer Gehaltsvermehrung des Regierungsrathhalteramts Pruntrut interessirt; denn gewiß wird keiner von meinen politischen Freunden ernannt werden. Falls Sie geneigt fänden, die Summen für die verschiedenen Klassen unverändert zu lassen, so würde ich vorschlagen, Pruntrut aus der dritten in die zweite Klasse zu versetzen. Man hat die Besoldung der Regierungsräthe zu sehr herabgesetzt; da aber dies nun einmal so ist, so finde ich, der Regierungsrathhalter zu Bern sei verhältnißmäßig zu hoch besoldet; um aber nicht hierauf zurückzukommen, so würde ich für ihn die angelegte Summe festhalten, dann lege ich die 2te Klasse auf 3000 franz. Franken, und die übrigen in dem gleichen Verhältnisse an.

K a r r e r. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß zwar nicht bestimmt, ob der Antrag, den ich stellen will, hier zu diesem Paragraphen gehört. Er bezieht sich nämlich auf das Besoldungsverhältnis zwischen den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten, daß das bisherige Verhältnis festgehalten werde. Wenn der Herr Präsident glaubt, der Antrag gehöre hieher, so stelle ich eine Modifikation in dem Sinne: daß, wird die Besoldung höher oder niedriger gesetzt, das Verhältnis gleich sei zwischen den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten. Es möchte vielleicht auffallen, daß ich diesen Antrag stelle; indes glaube ich doch, daß mir, namentlich unter gegenwärtigen Verhältnissen, Niemand zumuthen werde, es sei eine oratio pro domo. Zorerst behaupte ich: der Regierungsrathhalter hat mehr Geschäfte, als der Gerichtspräsident. Jeder, der Gelegenheit hatte, diese beiden Aufgaben und Stellen zu versehen, hat gefunden, daß der Regierungsrathhalter die doppelte und dreifache Zeit verwenden muß, die der Gerichtspräsident für sein Amt braucht. Diese Behauptung läßt sich nachweisen, wenn man bedenkt, daß dem Regierungsrathhalter die Ueberwachung des Vormundschaftswesens obliegt, ferner daß er die Voruntersuchungen auf sich hat, die Ueberwachung des Gemeinde- und Armenwesens, die Militärtaxationen und die Korrespondenz mit den Behörden. Das Alles hat der Gerichtspräsident nicht. Er hat nur die Untersuchungen zu führen und die Zivilgeschäfte zu besorgen. Man hebt mit besonderem Nachdruck hervor, ein Gerichtspräsident müsse sich Kenntnisse erwerben, die ein Regierungsrathhalter nicht notwendig habe, nämlich Rechtskenntnisse. Ich glaube aber, dieser Punkt sei nicht so bedeutend, um die Menge von Geschäften, die er nicht hat, und die dem Regierungsrathhalter übertragen sind, nicht zu berücksichtigen. Ich muß aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, und ich glaube, dieser sei maßgebend, nämlich die Stellung des Beamten in seinem Amte. Der Regierungsrathhalter hat die verschiedensten Verpflichtungen auf sich: er soll die Schulen beaufsichtigen, die Straßen vierter Klasse, die Gemeindeprotokolle untersuchen, den Gemeinderathsversammlungen betwohnen, wenn es verlangt wird; ferner können ihn die Einwohner- und Bürgerversammlungen einladen, beizuwohnen, wo er erscheinen muß; er hat auch die Feuersprizgenmusterungen unter sich und Einsicht in die Pfarrbücher zu nehmen. Diese Verpflichtungen verpflichten ihn zu Abwesenheiten und ziehen Auslagen nach sich, für die er keine Vergütung erhält. Alle diese Auslagen hat aber der Gerichtspräsident nicht. Man könnte hier vielleicht einwenden, durch Einföhrung der Jury werden dem Regierungsrathhalter die Voruntersuchungen abgenommen, und das vermindere seine Geschäfte bedeutend. Das ist theilweise richtig, theilweise nicht; schon die gesetzlichen Bestimmungen lassen dies vermuthen. Aus diesen Gründen bin ich so frei, darauf anzutragen, daß das Besoldungsverhältnis zwischen den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten, wie es bisher durch das Gesetz festgehalten war, bleiben solle.

H e r r P r ä s i d e n t. Ich finde es für angemessen, daß
Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

diese Frage schon jetzt behandelt werde; S. 17 des Entwurfs würde also mitgenommen. Ist über diese Frage entschieden, so ist auch über S. 17 entschieden.

S a r n e r, Stadtsekretär. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung. Die Sache gehört eigentlich nicht hieher; da sie aber einmal angeregt worden ist, so bin ich auch im Falle, Herrn Stockmar zu widerlegen. Er behauptet nämlich, die Stadtbeamten seien im Verhältnisse zu den Kantonalbeamten viel besser besoldet. Das muß ich aber des Bestimmtesten in Abrede stellen. Es würde sich im Gegentheil nach dem Tableau der Besoldungen herausstellen, daß sie eher weit geringer besoldet sind. Ich habe die Rechnungen nicht bei mir, allein es ist wahr, und ich erinnere nur daran, daß die Beamten im Spital nicht höher besoldet sind, als diejenigen von der Insel und dem äußern Krankenhaus, welche der Staat besoldet.

S a r n e r. Ich verlange Zurückweisung dieses Artikels an den Regierungsrath, um nachzusehen, ob es nicht am Orte wäre, denselben zu modifiziren. Ich unterstütze gerne einige der gemachten Bemerkungen, und wenn ich einige weitere hinzufügen zu sollen glaube, so ist es der großen Verschiedenheit willen, die zwischen den verschiedenen Klassen herrscht. Diese Verschiedenheit zwischen den drei ersten und den drei letzten Klassen ist zu fühlbar. Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß die Regierungsrathhalter denn doch viel Beschäftigung haben, und hätten sie etwas weniger Beschäftigung, so wären sie doch genöthigt, stets auf dem Amthause zu sein. Nicht immer ist es der volkreichste Distrikt, der am meisten Beschäftigung gibt, und andererseits, mag der Distrikt eine mehr oder minder starke Bevölkerung besitzen, so muß der Regierungsrathhalter nichts desto weniger auf gehörige Weise leben können mit seinem Gehalte, da es ihm verboten ist, irgend einem Erwerbszweige obzuliegen. Ich schlage demnach vor, die Klasse von 2000 Fr. auf 2200, die von 1800 auf 2000, und die von 1600 auf 1800 Fr. anzusehen.

V. K ä n e l. Nur ein paar kurze Bemerkungen entgegen dem Antrage des Herrn Karrer, der den Unterschied der Geschäfte eines Regierungsrathhalters zwischen denjenigen eines Gerichtspräsidenten irrig angegeben hat. Ich glaube kaum, daß Jemand im Falle sei, darüber besser urtheilen zu können, als ich, da ich Regierungsrathhalter und Gerichtspräsident im nämlichen Amtsbezirke war. Ich muß gestehen, daß ich als Regierungsrathhalter weit weniger zu arbeiten hatte, als in der Stellung eines Gerichtspräsidenten. Es kommt übrigens auch sehr viel darauf an, welche Stellung den Neigungen des Einzelnen besser zulagt; indessen muß ich gestehen, daß die Stellung eines Gerichtspräsidenten eine weit schwierigere ist. Es ist nicht richtig, daß der Regierungsrathhalter zu mehr Auslagen veranlaßt sei, als der Gerichtspräsident; das Leben ist für Beide ungefähr gleich theuer. Ich müßte daher die Ansicht des Herrn Karrer entschieden bekämpfen. Es war bisher ein unbilliges Verhältnis, und es soll ferner nicht so bleiben.

M o s c a r d, Regierungsrath. Der Regierungsrath hat sich dem durch diese Versammlung gefaßten Beschlusse, die Besoldungen im Allgemeinen, und zwar nicht nur diejenigen der Centralbeamten, sondern auch diejenigen der Bezirksbeamten herabzusetzen, unterziehen müssen. Es wäre eine Ungerechtfertigkeit, die Besoldungen der Bezirksbeamten unverändert zu lassen, nachdem man diejenigen der Centralbeamten vermindert. Die hinsichtlich der Erstern vorgeschlagene Reduktion ist nur die Folge dessen, was bereits in dieser Versammlung beschlossen worden. Die Beibehaltung der bisherigen Besoldungen der Gerichtspräsidenten und der andern Bezirksbeamten wäre mit den bezüglich der Besoldungen der Regierungsräthe und des Obergerichts beschlossenen Herabsetzungen im Widerspruche. Man trägt darauf an, die Besoldungen der Regierungsrathhalter höher als diejenigen der Gerichtspräsidenten zu stellen, indem die Erstern mehr beschäftigt wären. Was nun die Regierung bewogen hat, zwischen beiden Beamten keinen Unterschied aufzustellen, ist Folgendes: Für die Regierung-

Statthalter schreibt das Gesetz keine Studien vor, während ein Gerichtspräsident spezielle Rechtskenntnisse besitzen muß, deren Aneignung ihm große Opfer kostet; es ist also am Plage, daß ihm seine Besoldung eine hinlängliche Entschädigung darbietet. Dies ist der erste Grund, warum die Beamten dieser beiden Klassen gleichgestellt werden sollen. Was die Beschäftigung der Regierungstatthalter anbetrifft, so werden diese von nun an weniger überhäuft sein, als die Gerichtspräsidenten. Denn mit der in Kraft tretenden neuen Gerichtsorganisation wird dem Regierungstatthalter eine große Last abgenommen werden. Die Voruntersuchungen sind es, welche die Regierungstatthalter am meisten in Anspruch nehmen, ich berufe mich in dieser Beziehung auf alle diejenigen, welche im Fache bewandert sind. Das neue Gesetz überträgt nun die Untersuchungen den Gerichtspräsidenten, und ein Bezirksprokurator wird speziell mit den Gemeindeforderungen, den Vormundschaftsangelegenheiten und der Aufsicht der Civilstandsregister beauftragt werden; eine Masse von Geschäften, die jetzt den Regierungstatthaltern obliegen, werden also dem Gerichtspräsidenten zur Last fallen. Diese Gründe rechtfertigen, wie ich glaube, die Gleichstellung dieser beiden Beamten hinlänglich. Es fragt sich nun, ob die Grundlagen, die der Regierungsrath angenommen, richtig sind. Sollte er die Bevölkerung, die Geschäfte, oder beides als maßgebend erachten? Es ist schwer, zwischen diesen Faktoren zu wählen; gegen Kämmtliche läßt sich Dieses oder Jenes anführen. Ein System war aber nothwendig, und der Regierungsrath hat dasjenige vorgezogen, welches die wenigsten Schwierigkeiten darbietet. Da es aber keine Regel ohne Ausnahme gibt, so stimme ich dem Antrage des Herrn Stockmar bei, den Regierungstatthalter von Pruntrut in eine höhere Klasse zu versetzen, als diejenige ist, in welcher er sich jetzt befindet. Die nämlichen von Herrn Stockmar angeführten Gründe bewegen mich, eine Erhöhung der Besoldung zu verlangen. Pruntrut ist von allen Bezirken derjenige, der am schwierigsten zu verwalten ist; dafür haben wir seit 1830 bis auf den heutigen Tag zahlreiche Beweise. Kein Amtsbezirk hat die Regierungen so sehr in Anspruch genommen, wie derjenige von Pruntrut. Sie wissen Alle, meine Herren! was in diesem Bezirke vorgegangen, und glauben Sie ja nicht, daß uns derselbe nichts mehr wird zu schaffen geben. Dieser Bezirk muß also von einem sehr fähigen Manne verwaltet werden, und, um einen solchen Beamten zu bekommen, muß der Staat Opfer bringen. Meine Anträge gehen demnach dahin, daß die Gleichstellung der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten beibehalten, und der Regierungstatthalter von Pruntrut in eine höhere Klasse versetzt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Was zuerst die Frage der Gleichstellung der Besoldungen zwischen den Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten betrifft, so sind die Gründe für und gegen genugsam entwickelt worden und ich kann mich füglich enthalten, weiteres anzuführen, indem ich es Ihrem Entschiede überlasse. Die Gründe für Gleichstellung sind indessen nach meiner Ansicht die überwiegenden. Ich finde keinen großen Unterschied, namentlich auch aus dem Grunde, weil die Gerichtspräsidenten Rechtsstudien machen müssen, die andern nicht. Die Einen müssen so gut selbstständig für ihre Person einstehen, als die Andern; es ist auch hierin kein Unterschied. Herr Regierungsrath Moscard hat Ihnen die Sache mit den bedenklichsten Worten auseinander gesetzt. Ich komme nun, Herr Präsident, meine Herren! auf die Frage der Scala, nach welcher die Besoldungen festzustellen sind, und da finde ich denn die Bemerkungen des Herrn Stämpfli nicht ganz vollständig. Ich gebe zu, daß dabei verschiedene Faktoren in Frage kommen können, allein das, was Herr Stämpfli angeführt hat, führt gerade zum entgegengesetzten Resultat, nämlich auf die große Schwierigkeit, andere Faktoren anzunehmen. Wenn Sie auf andere Umstände Rücksicht nehmen wollen, so haben Sie in einem Amtsbezirk mehr Städte, im andern mehr Straßen und daher viel Transit, in einem dritten mehr Bevölkerung, im vierten mehr Geschäfte im Vormundschaftsweisen, im fünften mehr Untersuchungen, und so werden Sie sich ins Unendliche

verlieren. Nehmen Sie die Geschäftskontrolle als Grundlage an, so kommen Sie in Widerspruch mit allen Klassen. Nehmen Sie einen andern Faktor, den großen Verkehr oder die vielen Straßen als Maß, so kommen Sie wieder in Widerspruch mit den andern Faktoren. Ich kann mir füglich das Zeugniß geben, daß ich die Sache nicht nur so oben hin behandelt habe, sondern ich habe mir Mühe gegeben, alle möglichen Umstände dabei in Rechnung zu bringen. Ich habe auch sachkundige Männer darüber gefragt, allein nach allen Aufschlüssen bin ich immer zum alten Resultate der Bevölkerungsanzahl zurückgekommen und habe gefunden, sie sei auch am wenigsten im Widerspruch mit den andern Motiven. Was Herr Moscard zu Gunsten des Amtsbezirks Pruntrut angeführt, hat sehr viel für sich; allein das wird Niemand bestreiten: sobald wie uns hier einmal einlassen, so kommt wieder ein Anderer, wie der von Interlaken, und sagt: in meinem Amtsbezirk gibt es jährlich sehr viel Fremde. Und so werden Sie vom Hundertsten ins Tausendste kommen und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie mit der Arbeit zu Ende sind, Sie eine ganze Menge von Unbilligkeiten vor sich haben. Ich möchte Ihnen daher dringend anrathen, den Vorschlag des Regierungsrathes anzunehmen. Ein Vorwurf des Herrn v. Känel betrifft das Maximum und Minimum der Besoldungen, und gerade da habe ich geglaubt, einem Uebelstande abgeholfen zu haben, indem gegenüber dem frühern Besatz eine wesentliche Aenderung eingeführt und die unterste Stelle auf 1100 Fr. erhöht wurde. Die obersten Klassen sind nicht so hoch wie früher, und so kann man gewiß den Vorwurf auch nicht mehr machen, daß sie zu weit auseinander seien; sondern sie sind vielmehr zusammengezogen. Ich komme jetzt noch auf eine sehr wesentliche Sache zu sprechen, deren Herr Stämpfli erwähnt hat und die viel Berücksichtigung verdient, nämlich auf den Fall, daß die Amtschaffnerien aufgehoben würden. Auch da bin ich nicht leichtkinnig zu Werke gegangen, sondern ich habe gelesen und studirt, was an Papieren und Aktenstücken zu erhalten war. Es ist sehr schnell gesagt, die Amtschaffnerien müssen abgeschafft werden; allein nicht so schnell: wie man es dann wieder machen sollte. Man ist darüber, wie gesagt, nicht leichtkinnig hinweggegangen. Man hat indessen geglaubt, die Besoldungen, welche hiev vorgeschlagen worden, könnten ganz ruhig angenommen werden, ohne daß man den spätern Einrichtungen störend entgegengetrete. Man ist ferner auf folgende Raisonement gefallen: früher oder später wird die neue Gerichtsverfassung eingeführt. Ist dieses der Fall, so wird den Regierungstatthaltern ein großes Pensum abgenommen dadurch, daß sie nicht mehr die Voruntersuchungen zu führen, und also die Hälfte oder ein Drittel ihrer Geschäfte damit wegfällt. Wenn dieß, so kann man ihnen ganz füglich zumuthen, daß sie sich noch mit einer andern Beamtung befassen, nämlich mit dem Bezuge einzelner Gebühren. In erster Linie würde ihnen der Bezug der Bußen obliegen. Es ist höchst zweckmäßig, daß der Bezug der Bußen, sei er nun ein reiner Komptabilitätsmann oder nicht, dem Regierungstatthalter übertragen werde. Ich sage es nicht im Tone des Vorwurfs, allein bei der letzten Verwaltung herrschte in dieser Beziehung eine große Nachlässigkeit; die Bußen wurden nicht mit der Regelmäßigkeit bezogen, wie sie es hätten sollen. Es ist recht schwierig, hierin durchzugreifen bei so großem Detail. In mehreren Amtsbezirken hat man ungeheure Rückstände und ich bin keinen Moment verlegen, die Rechnungen vorzulegen, um dieß zu beweisen. Es ist auch viel Schuld daran, daß die Amtschaffner nicht mit der gehörigen Ausdauer die Bußen bezogen. Auch war das von Herrn Collin beobachtete System ein sehr unglückliches. Kommt einer vor Gericht und fragt: was hab' ich zu bezahlen? so sagt man ihm: man bezahlt jetzt nicht, der Amtschaffner wird es auch schon sagen, nachdem die Sache in eine Kontrolle getragen ist. Dieser Mechanismus hat gewiß Uebelstände mit sich gebracht, denn einige Zeit nachher sind die Leute nicht mehr so gut aufgelegt zu bezahlen, als bei der Gelegenheit, wo sie vor Gericht erscheinen. Man würde also dieses vereinfachen und den Regierungstatthaltern auftragen, da auch das gerichtliche Verfahren vereinfacht wird. Es ist noch Eins zu entgegnen: man sagt, es sei unbillig, die Besoldungen schon jetzt festzusetzen, während man doch den Regierungstatthaltern nachher noch mehr auf-

bürden wolle, als bisher. Nach meiner Ansicht haben diese Beamten die Sache vollkommen in der Hand. Es kann in einem künftigen Gesetze nachgeholfen und statuiert werden, was geschehen soll, wenn die Amtschaffner aufgehoben werden. Es ist also jetzt keine Schwierigkeit vorhanden, warum Sie nicht schon jetzt die fixen Besoldungen sollten festsetzen können, weil ich eben dafür halte, das Andere lasse sich durch ein künftiges Gesetz sehr gut regulieren. Meine Ansicht wäre nun gewesen, daß die Empfänger der Bußen dabei einigermaßen sollten interessiert werden. Denn es ist offenbar, daß sie mehr Eifer haben, wenn sie wissen, daß sie sich besser dabei stellen, wenn die Bezugsquellen gut fließen, als wenn dieß nicht der Fall ist. Ich wäre sehr dafür geneigt, den Regierungstatthalter mehr oder weniger dabei theilhaben zu lassen. Es ist übrigens nicht nöthig, jetzt schon etwas darüber zu statuiren, sondern ich sage dieses nur im Vorbeigehen. In Folge von allem Angebrachten müßte ich sehr entschieden dabei bleiben, Ihnen den Besoldungstarif des Regierungsrathes zu empfehlen. Wenn derselbe zurückgeschickt und ein neuer Vorschlag gemacht würde, so würden dagegen noch in viel größerem Maße Einwürfe gemacht, als es jetzt der Fall ist. Es ist noch ein ganz anderes Moment, auf das Rücksicht genommen werden muß. Es werden sich gewiß noch ganz andere Schwierigkeiten darbieten, wenn auf die Geschäftskontrolle Rücksicht genommen wird. Manchmal macht derselbe Bezirk selbst große Sprünge, je nach den Jahren. So z. B. hat in einem ärmeren Amtsbezirke die Bemühung des Regierungstatthalters zugenommen, während dieß nicht der Fall war in einem Bezirke, wo die Einnahme weniger einwirkte; nachher hat die Belästigung wieder abgenommen. Die Geschäftskontrolle kann daher nicht immer als gleichmäßige Norm angesehen werden. Diese Wahrnehmung reichte hin, mich abwendig davon zu machen, die Geschäftskontrolle als alleinigen Faktor anzunehmen. Ich glaube, auch auf diese Schwierigkeiten aufmerksam machen zu sollen. Im Uebrigen muß ich noch bemerken, daß die Reduktionen bei den einzelnen Beamten nicht so ungeheuer sind, als man darzustellen versuchte. Für alle Regierungstatthalter zusammen beträgt die Summe der Reduktionen Fr. 9681. Für diejenigen, welche glauben, die einzelnen Besoldungen seien zu nieder, ist die Gelegenheit nicht abgeschnitten, bei Regulirung der künftigen Verhältnisse ihre Ansprüche geltend zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem soeben Gesagten ganz einverstanden, und fügt bei, daß auch in der Kommission verschiedene andere Faktoren wolkend geltend gemacht werden; allein schon die Diskussion zeige, wie schwierig es sei, zu etwas Bestimmtem zu kommen, wenn man sich darauf einlasse, einzelne Verhältnisse zu berücksichtigen.

Stämpfli. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung hinsichtlichlich auf die Behauptung des Herrn Finanzdirektors wegen des Bezugs der Bußen, als habe dabei unter der alten Verwaltung große Nachlässigkeit vorgeherrschet. Ich will nicht behaupten, daß dabei immer alles engelrein gewesen sei und keinen Vorwurf verdiene; allein der Fehler liegt nicht an der Verwaltung, sondern in andern Umständen. Vorzüglich auch darin, daß die Bußen nach dem gewöhnlichen Betreibungssysteme eingezogen wurden. Es konnten freilich dabei mitunter ziemlich viel Umtriebe stattfinden. Der Hauptübelstand aber lag darin, daß man nicht nur Bußen einzuziehen hatte, die seit 1846 gefällt wurden, sondern solche, die bis auf 1835 zurückgreifen, ja sogar solche, die von 1830 herrühren. Noch eine zweite Bemerkung ist unrichtig, die nämlich, daß jetzt, wenn Einer verfaßt sei und vor Gericht bezahlen wolle, das nicht einmal könne; sondern er müsse erst nachher beim Amtschaffner bezahlen. Das ist irrig. Denn auch jetzt bezieht der Amtsgerichtsschreiber die Gebühren sogleich und gibt das Verzeichniß erst einen Monat nachher ab.

Abstim m u n g.

Für sofortiges Eintreten
Für Zurückweisung

69 Stimmen.
78 "

Stämpfli zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit demjenigen des Herrn von Känel.

Für Gleichstellung der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten Entschiedene Mehrheit.

§. 14.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält so ziemlich, was das frühere Gesetz Wie es gehalten werden sollte, wenn die Vertretungen des Amtsverwesers länger, als nur eine vorübergehende Vertretung ausmachen, wird im §. 15 statuiert. Hier ist vorgeschlagen, wer die Vertretungen zu bezahlen hat. Wenn nämlich der Regierungstatthalter in amtlichem Auftrage abwesend ist, so hat der Staat die Vergütung zu leisten; ist dieses nicht der Fall, dann der Regierungstatthalter.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hat gefunden, das Alinea, wo es heißt: „Vertretungen, die nur einen Tag dauern u. s. w.“ sollte gestrichen werden. Ein Mitglied der Kommission, das aus eigener Erfahrung urtheilen kann, hat besonders auf die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung aufmerksam gemacht, und man fand dann auch, es sei gerecht und billig, auch diesen einen Tag zu entschädigen, so gut, als wenn die Vertretung 2—3 Tage dauere oder länger; daher dieser Antrag auf Streichung.

Känel, Major. Ich müßte den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterstützen; denn wenn es einem Regierungstatthalter in den Sinn käme, Nachwillen zu treiben, so könnte er jeweilen den Amtsverweser über den andern Tag funktionieren lassen.

v. Känel. Auch ich bin damit einverstanden. Ich wünsche nur, daß hier eine kleine Redaktionsveränderung vorgenommen werde. Ich möchte nämlich, daß statt „amtlichem Auftrage“ gesetzt würde „amtliche Funktion“. Es kann nämlich Fälle geben, wo der Regierungstatthalter nicht gerade in amtlichem Auftrage abwesend ist und doch in amtlicher Funktion; in diesem Falle müßte er dann nach dieser Redaktion den Stellvertreter entschädigen. Man kann doch einem Regierungstatthalter nicht zumuthen, an zwei Orten zu sein. Wenn er z. B. zu einem Ausgesehen oder in anderen Vertretungen hinweggerufen wird und der Amtsverweser auf dem Amtshause funktioniert, dann soll auch der Staat bezahlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die so eben vorgeschlagene Aenderung zugeben. Das Wort „Funktion“ gefällt mir selbst besser, als „Auftrag“. Was die Stellvertretung von nur einem Tag anbezieht, so hat man geglaubt, es sei eben mit zu vielen Klacieren verbunden, wenn man sich in solche Kleinigkeiten einlasse. Es könnte dann auch so kommen, daß, während der Regierungstatthalter am Morgen noch Audienz giebt, der Amtsverweser Nachmittag funktionieren müßte und so ein halber Tag herauskäme. Ich habe im Uebrigen nichts dagegen, wenn man Anstand nimmt, daß stehen zu lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit der vorgeschlagenen Redaktionsänderung bin ich nicht ganz einverstanden. Die Kommission will die Abwesenheit nur dann entschädigen lassen, wenn sie in amtlichen Auftragsstatthaltet. Das Andere könnte zu Verwicklungen führen. Wenn es sich ein Regierungstatthalter bequem machen wollte, so könnte er sehr oft abwesend sein und vorgeben, das sei in amtlicher Funktion geschehen. Ich möchte deswegen nicht eintreten. Das betreffende Alinea möchte ich einfach fallen lassen.

Abstim m u n g.

Für §. 14 mit oder ohne Aenderung
„ die vorgeschlagene Redaktionsveränderung

Handmehr.
67 Stimmen.

Für die Redaktion des Entwurfs
" " Streichung des Alinea

43 Stimmen.
Handmehr.

§. 15.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen ist statuiert, was früher nirgends aufgenommen worden ist und was sehr Viele wünschten. Wenn nämlich bisher ein Amtsverweser schon in den Fall kam, längere Zeit zu funktionieren, so wurde er doch nur mit der Hälfte der marktschlägigen Besoldung bezahlt. In Zukunft soll er nun die ganze Besoldung erhalten, die ihm wirklich gebührt.

H. Känel. Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Redaktion. Ich schlage vor, statt „Resignation“ zu setzen „Entlassung“, und statt „Abberufung“ „Entfernung“, weil „Abberufung“ dem Sinn der Verfassung entgegen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Wort „Resignation“ gefällt mir doch besser, als nur „Entlassung“; denn ein Beamter könnte auch unfreiwillig von einem Obern entlassen werden, welcher Fall hier nicht gemeint ist. Weil hingegen die Abberufung nach der jetzigen Auffassung nicht mehr möglich ist, so habe ich nichts dagegen, wenn man dafür „Entfernung“ oder „Entsetzung“ setzt. Im Uebrigen möchte ich bei der vorgeschlagenen Redaktion bleiben.

Ebenso der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

A b s t i m m u n g.

Statt „Resignation“ zu setzen „Entlassung“ Minderheit.
" " „Abberufung“ zu setzen „Entfernung“ oder
" " „Entsetzung“ Handmehr.

§. 16.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph statuiert, wie es gehalten sein soll, wenn ein Beamter eingestellt ist. Es ist ein Unterschied zu machen, ob er vom Richter freigesprochen wird, in welchem Falle man ihm nicht zumuthen kann, daß er noch eine Hälfte der Besoldung bezahle. Er hätte ohne dieß Unangenehmes genug durch die verhängte Einstellung. Anders verhält es sich, wenn sich das Gegentheil herausstellt, wo er dann seinen Theil bezahlen muß. Ich kann der etwas bestimmteren Redaktion der Kommission ganz gut beipflichten.

Stämpfli. Nur eine kleine Redaktionsbemerkung; ich bin nämlich über etwas im Zweifel. Es giebt zwei Fälle, wonach der Regierungsrathhalter in den Fall kommen kann, den Amtsverweser aus seinem Sacke zu bezahlen. Den einen bestimmt §. 14. Nun hat sich bis dahin die Frage aufgeworfen, wie es dann gehalten sein soll, wenn der Amtsverweser für längere Zeit keine Bezahlung bekommen kann, ob dann der Staat bezahlen soll? Ich bin der Ansicht, er solle es nicht, sondern das Rechnungsverhältniß soll zwischen dem Regierungsrathhalter und dem Amtsverweser bleiben. Es heißt nun im §. 16: wenn die Einstellung verschuldet sei, so müsse der Betreffende aus seinem Sacke bezahlen, und damit bin ich ganz einverstanden; wenn sich jedoch das Gegentheil herausstelle, so müsse der Staat bezahlen. Ich möchte jedoch die Redaktion ausdrücklich so wählen, daß man es nicht anders verstehen könnte, daß sich die Bezahlung von Seite des Staates auch nur auf diesen Fall bezieht. Ich möchte also nach „Amtsverweser“ einschalten „im ersten Falle“; oder es könnte dieses noch deutlicher in einem besonderen Abschnitte geschehen. Es sind nämlich in Betreff dieses Punktes schon Schwierigkeiten vorgekommen.

Bücherger. Ich bin hingegen nicht dieser Ansicht und müßte den Vorschlag der Regierung unterstützen. Herr Stämpfli

setzt voraus, daß Verhältniß des Regierungsrathhalters zum Amtsverweser sei privatrechtlicher Natur. Ja, wenn das so wäre, so könnte man allfällig seinen Schluß daraus ziehen; allein nicht der Regierungsrathhalter ist schuld, daß der Amtsverweser funktionieren muß, sondern der Staat verpflichtet ihn dazu, und so muß offenbar auch der Staat dafür haften. Es ist freilich fatal, wenn ein nachlässiger Regierungsrathhalter nicht haften kann, weil er nichts hat; allein das ist kein Grund, daß man sagt, man habe dann ein Rechnungsverhältniß, welches zu Schwierigkeiten führen könne. Ich finde es nicht. Es ist bisher vielleicht nur deswegen schwierig geworden, weil der Staat sich geweigert hat, zu bezahlen.

Mützenberg. Hier kann der Staat in den Fall kommen, doppelte Bezahlung zu leisten. Ich glaube, es müsse auf die Verhältnisse doch Rücksicht genommen werden. Zuerst muß bemerkt werden, daß der Amtsverweser nicht ganz in der Stellung des Regierungsrathhalters ist. Er kann neben seinem Amte auch noch sein Privatgeschäft betreiben; er hat doppelt weniger Auslagen als der Regierungsrathhalter. Auch wird der Amtsverweser die Geschäfte nicht ganz gleich versehen, wie der Regierungsrathhalter. Er hat sie nicht einstudirt, seine Vertretung geht nicht gar lang, und so versteht er nur das Dringendste. Da also einerseits der Amtsverweser in einer günstigeren Lage ist, so glaube ich, man sollte demselben nur die Hälfte der Besoldung bezahlen, worauf ich antrage.

Herr Präsident. Dieser Antrag kommt zu spät; er hätte bei §. 15 gestellt werden sollen.

Mützenberg. Ich beziehe denselben auf den Fall der Einstellung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist hier der Ansicht, daß für den Fall, wie §. 15 sagt, wo durch Entfernung oder Entsetzung oder auch durch den Tod des Regierungsrathhalters der Amtsverweser in den Fall käme, längere Zeit zu funktionieren, und auch wenn eine Untersuchung angehoben wird, der Staat jedenfalls garantiert für die Besoldung. Wenn z. B. ein Regierungsrathhalter es zur Güterabretung kommen ließe, sollte dann der Amtsverweser riskiren, daß er um seine Besoldung komme, auch wenn der Regierungsrathhalter schuldig ist? Das hat man nicht wollen. Hingegen möchte ich mich, wie Herr Stämpfli richtig bemerkt hat, in andere Verhältnisse nicht einlassen; es kann daher noch deutlicher in der Redaktion ausgedrückt werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.

§. 17.

Dieser §. ist mit §. 13 zurückgewiesen worden.

§. 18.

Beide Herren Berichterstatter beantragen die Erhöhung des Taggeldes für die Mitglieder der Amtsgerichte von 10 auf 12 frz. Fr. und der Ersatzmänner von 5 auf 6 frz. Fr.

Bernard. Gegen die für die Amtsrichter vorgeschlagenen Tagelder habe ich nichts einzuwenden. Allein ich glaubte das Wort ergreifen zu sollen, damit die Sache noch näher geprüft würde. So wird z. B. zwischen der Entschädigung der Richter, welche im Amtssitze selbst wohnen und derjenigen der Gerichtssäßen, welche in einer Entfernung von 3 bis 4 Stunden sich aufhalten, kein Unterschied gemacht, was, nach meiner Ansicht, nicht billig ist. Ich trage demnach darauf an, daß den Amtsrichtern, welche mehr als eine Stunde vom Amtssitze entfernt sind, ein Reisegeld bezahlt werde, welches demjenigen, welches die Großrathsmitglieder beziehen, gleichkommt.

Stettler, Fürsprech. Herr Präsident, meine Herren! Im Allgemeinen bin ich durchaus nicht für hohe Besoldungen, sondern habe mit Vergnügen zu den Herabsetzungen gestimmt. In diesem Falle finde ich aber, sie seien zu weit herabgesetzt. Die Mitglieder der Amtsgerichte haben oft bedeutende Strecken Weges zurückzulegen, oft von 3—4 Stunden und das setzt denn ein Fuhrwerk voraus, und dieses bringt Kosten mit sich und schlägt man diese auch noch billig an, was kommt dabei heraus? Damit ist es aber nicht gemacht, an Ort und Stelle zu erscheinen, sondern der Amtsrichter muß auch die zu behandelnden Prozesse lesen und dies ist mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden, seit die neue Zivilprozessordnung eingeführt ist. Sind große Prozesse zu behandeln, so muß der Richter oft Tage lang die Akten lesen, obgleich er dafür keine Entschädigung bezieht. Ich möchte daher vom früheren Ansätze nicht abgehen. Die Amtsrichter hatten früher 10 Fr. oder 14 neue Fr. In früheren Zeiten waren diese Besoldungen noch bedeutend höher, jetzt muß ein Amtsrichter in mittlern Bezirken froh sein, wenn er jährlich auf 120 Fr. kommt. Geht man weiter, so ist die Besoldung zu sehr herabgedrückt. Ich beantrage daher einen Ansat von 14 neuen Fr.

Büßberger. Bis jetzt war es der Linken allein überlassen, gegen die Herabsetzung der Besoldungen zu sprechen, allein leider ohne Erfolg; nun kommt man auch von der andern Seite, um dasjenige abzuändern, was ihrerseits auch geändert worden war und mir bleibt nur übrig, diese Abänderung zu unterstützen, welche Herr Stettler angebracht wissen will. 10 Fr. sind gewiß nicht zu viel. Sie wären allerdings zu viel, wenn nur der Tag des Gerichts in Anrechnung käme; aber der Amtsrichter muß 3—4 Tage, bevor er sitzen kann, Akten lesen. Das ist aber nur eine Arbeit. Die Amtsrichter müssen aber auch die Kriminalakten im Reife dem Rang nach vorbereiten. Nun gibt es Untersuchungen, die 8—14 Tage, ja noch länger, wo es für 3—4 Wochen Arbeit gibt. Dafür sollen sie auch eine Entschädigung haben in einem ordentlichen Taggeld für die Sitzungstage. Man hat ohnehin bei den Amtsrichtern Ersparnisse gemacht. Früher hatten sie eine fixe Besoldung und ich müßte mich sehr irren, wenn jetzt nicht mehr als die Hälfte Unterschied ist zwischen der früheren Besoldung. Was die Entfernung betrifft, so muß ich bemerken, wenn die Amtsrichter im Amte selber sind, so ist der Unterschied nicht groß, ob sie 1, 2 oder endlich 3 Stunden weiter haben.

Bernard. Ich muß gegen die Behauptung, daß die Amtsrichter nicht genöthigt sind unterwegs zu schlafen und am nämlichen Tage sich nach Hause begeben können, protestiren. Wie ist es möglich, daß Richter, welche oft bis 7 oder 8 Uhr Abends sitzen müssen, wie es wiederholt in Münster geschehen ist, am nämlichen Tage nach Hause zurückkehren. Dies ist offenbar unmöglich.

Sigon. Ich ergreife das Wort, um das von Herrn Bernard Angebrachte zu widerlegen. Er hat so eben darauf angetragen, daß man den Amtsrichtern, die nicht im Amtsitze wohnen, ein der Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes gleichkommende Reisegeld bewillige. Daß die Amtsrichter reisen müssen, ist richtig; allein es wäre billiger, Sämmtlichen eine Entschädigung zu geben, die hinreichen würde, um ihre Reisekosten zu decken. Ich möchte nicht, daß die Einen mehr erhielten als die Andern. Was haben Sie gestern beschlossen? Haben Sie nicht die Mitglieder des Großen Rathes, die in der Hauptstadt wohnen, denjenigen, welche vom Lande herkommen, gleichgestellt; und doch ist es Thatsache, daß diejenigen, welche im Gasthose logiren müssen, größere Auslagen haben, als diejenigen, welche hier niedergelassen sind. Haben Sie für die Mitglieder, welche 4 Stunden entfernt sind, und diejenigen, welche 20 Stunden Wegs zu machen haben, einen Unterschied aufgestellt? Sie haben sämmtlichen die nämliche Reiseentschädigung zuerkannt. Hat Herr Bernard nicht auch zu diesem Antrage gestimmt, der auch nicht nach allen Seiten hin geprüft worden zu sein scheint? Ich stimme also gegen den Antrag des Herrn Bernard.

Stämpfli. Ich bin auch der Ansicht, daß die Amtsrichter gegenwärtig nicht zu hoch besoldet sind. Ich mache nur auf eine Thatsache aufmerksam. Früher wurde das System der Taggelde sehr bestritten. Man wollte nämlich die Bemerkung gemacht haben, es seien in Folge Einführung der Taggelde auch vermehrte Amtsgerichtssitzungen gehalten worden, von dem Augenblicke an, wo die Amtsrichter nicht mehr mit 200, oder 150, oder 300 Fr. besoldet gewesen seien. Im Jahre 1849 hat auch deswegen eine Untersuchung stattgefunden und es hat sich gezeigt, daß die Anschuldigung nicht begründet war. Im Jahre 1843 wurden 426 Sitzungen gehalten. Anno 1844: 517 Sitzungen, Anno 1846: 527, durchschnittlich 518½ Sitzungen. Von 1847 an stieg die Zahl folgendermaßen: Anno 1847: 577 Sitzungen, Anno 1848: 589, Anno 1849: 551, also im Durchschnitt 40 Sitzungen mehr als früher. Allein diese Erscheinung ist nicht dem Systeme der Taggelde zuzuschreiben, sondern vielmehr der Prozeßveränderungen, weil das mündliche Verfahren mit mehr Mühe verbunden ist als das schriftliche. Auch die Verkehrsvermehrung hat eine größere Praxis als früher hervorgebracht. Wie gesagt, der gegen die Amtsgerichte erhobene Vorwurf war unbegründet. Es ist deshalb nicht billig, wenn man noch weiter herabgeht in der Besoldung, weil man schon im Jahre 1846 weit genug ging. Früher betrug die Ausgabe für die Amtsgerichte 30.000 Fr., man machte schon damals eine Ersparnis von 8000 Fr. Wenn die Geschwornen eingeführt sind, so sinkt die Ausgabe noch tiefer, freilich kommt aber dafür diejenige für die Geschwornen.

Stettler. Ich habe vergessen zu bemerken, daß in Betreff der Ersatzmänner dieselbe Proportion beobachtet würde.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich möchte an etwas erinnern, was nur die Redaktion betrifft, daß nämlich das Wort „Amtschaffnerci“ weggelassen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen schon Herr Stämpfli gesagt hat, besteht bei den Amtsrichtern und Suppleanten eine Differenz von 8000 Fr. zwischen früher und jetzt. Geht man höher, so ist ein Uebelstand darin, daß die Amtsrichter höher besoldet wären als die Suppleanten des Obergerichts, da diese nur 12 Fr. haben. Ich weiß nicht, inwiefern dies bei Ihnen von großem Gewicht ist. Ich muß noch bestimmt bemerken, daß das Wort „Amtschaffnerci“ auszulassen ist. Auf jeden Fall, wann der Antrag des Herrn Stettler angenommen würde, so wären es 14 neue Fr. und für die Suppleanten 7 Fr. Noch etwas in Betreff der Reisegelder, im Falle daß der Ansat von 14 Fr. angenommen würde. Denn ich müßte mich ganz entschieden gegen die Reisegelder aussprechen, da ohnedies die Amtsbezirke nicht sehr groß sind. Lieber bin ich dafür, daß man den Ansat um etwas erhöhe.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission verpflichtet der beantragten Erhöhung bis auf 14 Fr. und 7 Fr. bei.

A b s t i m m u n g.

Für 12 Fr.
Für 14 Fr.

45 Stimmen.
Große Mehrheit.

Dasselbe Verhältniß der Erhöhung gilt auch für die Suppleanten; die Redaktionsänderung zugeben.

Für Reisegelder

Minderheit.

s. 19.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 20.

Mit der Redaktionsverbesserung „gilt“ statt „giltet“ ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 21.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann keinem Zweifel unterliegen, wenigstens die Ansicht der Regierung ist es, daß eine zweimalige Berathung stattfinden soll. Mit dem Termin der Inkraftsetzung hat es einige Schwierigkeiten. Schon bei der ersten Session war dieß der Fall, als der Entwurf wegen beschränkter Zeit verschoben wurde. Für die Mitglieder des Großen Rathes sollte nach meinem Dafürhalten bis am 1. Januar nichts anderes statuiert werden. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Regierungsrathes soll der Entwurf provisorisch wenigstens in Kraft treten und es wird sich dann bei der Berathung herausstellen, ob die Besoldungen gleich bleiben. Ist jetzt zu viel angelegt worden, so kann die Differenz restituirt werden, wenn zu wenig, dann mag man das Fehlende reklamiren, für den Präsidenten und die Mitglieder des Obergerichts ist im Entwurf der 1. Okt. angelegt. Ich möchte auch hier für einstweilen nichts anderes bestimmen, als daß bei der nächsten Wahl neuer Mitglieder die Condition gemacht wird, daß sie sich den Veränderungen in der Besoldung zu unterziehen haben. Es wird sich dann zeigen, wie es in Zukunft gehalten sein soll. Für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten das Gleiche. Für den Moment ist damit alles gemacht, was zu machen ist, weil das Gesetz nicht kann in Kraft treten, bevor es zweimal berathen ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist verschieden. Für die Mitglieder des Großen Rathes ist er, wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkt hat, nach zweimaliger Berathung, voraussichtlich auf 1. Januar 1851; bestimmt ist es nicht, indem man nicht wissen kann, was eintritt. Was den Präsidenten und die Mitglieder des Regierungsrathes betrifft, so sind Alle unter dem Vorbehalt gewählt worden, daß sie sich dem neuen Besoldungsgesetz unterwerfen; der Anfang der Inkraftsetzung ist für sie also der Augenblick ihrer Ernennung. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Obergerichts, welche am 1. Oktober nächsthin in's Amt treten, hätte in der That die neue Besoldung am 1. Oktbr. in Kraft treten können, allein damit das Gesetz auch in dieser Beziehung zweimal herabhen werde und sich die übrigen Oberrichter, deren Amtsdauer nicht zu Ende geht, nicht beklagen können, soll es auch für sie erst nach zweimaliger Berathung in Kraft treten. Am 1. Januar würde somit für Alle die neue Besoldung in Kraft treten. Was die Bezirksbeamten betrifft, so werden dieselben auch unter dem Vorbehalte gewählt, daß sie sich dem Gesetze unterziehen, somit vom Augenblick ihres Amtsantrittes an.

Büßberger. Ich habe gemeint, der Herr Präsident selbst habe darauf angetragen, diesen Paragraph zu verschieben. Wenn dieses nicht der Fall ist, so trage ich darauf an. Es ist offenbar weit zweckmäßiger, als wenn er sogleich behandelt wird. Es muß sich auch im zweiten Theil ein derartiger Paragraph befinden, und es ist dann nicht nöthig, daß er zweimal behandelt werde.

Herr Präsident. Ich habe dieß beabsichtigt; nun finde ich, es komme ziemlich in's Gleiche, da der Rapport schon gehalten ist. Es würde damit keine Zeit verloren und der Artikel ist am Ende dann schon genommen.

Büßberger. Ich will Sie nicht lange aufhalten und stelle den Antrag, daß das Gesetz einfach diejenigen Beamten betrifft, welche schon gewählt sind, und diejenigen nicht, welche noch nicht gewählt sind. Ich habe schon bemerkt, wir seien nicht befugt, den Oberrichtern, welche Anno 1846 auf 8 Jahre

gewählt wurden, die Besoldung herabzusetzen durch ein Del. et. Herr Finanzdirektor Fueter hat nun gesagt und der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat es wiederholt, daß man die Beamten von 1846 auch unter Vorbehalt der Erlassung eines Besoldungsgesetzes gewählt habe. Dieß beweist aber, daß, wenn dieser Vorbehalt nicht gemacht ist, man nicht das Recht hat, eine Veränderung in den Besoldungsverhältnissen zu treffen. Nun ist damals allerdings ein Vorbehalt gemacht worden, allein die Bedingung ist bereits erfüllt, das Besoldungsgesetz ist bereits erlassen, und die Meinung wird es nicht gehabt haben, daß man alle 8 oder 14 Tage ein neues Gesetz erlassen werde. Es ist etwas anderes, ob dieser Vorbehalt im Jahre 1846 gemacht wurde, oder jetzt im Jahre 1850. Manches Gewählte würde sich unter solchen Umständen besonnen haben, ob er sein Amt annehmen sollte, wenn es nicht die Bedeutung hatte, daß die Besoldung während der ganzen Amtsdauer bleiben werde. Wäre dieses Verfahren auch nicht unrecht, so ist es doch sehr unbillig. Dean wenn einer die Beamtung angenommen hat, so geschah dieses in Voraussehung einer entsprechenden Besoldung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Inkraftsetzung des Gesetzes ist es gewiß sehr mißlich, etwas zu statuiren vor der zweiten Berathung. Erst dann kann diese Frage einläßlicher behandelt werden. Auch ich sehe die Sache so an, daß der Große Rath unter allen Umständen gehalten sei, die Besoldungsverhältnisse durchaus ungebunden zu reguliren. Er stellt als Souverän die Beamten an und setzt auch ihre Besoldungen fest. Ich kann nicht zugeben, daß man bis an's Ende der Amtsdauer warte. Es sind in den letzten 4 Jahren auch solche Veränderungen vorgekommen; dieser Umstand ist sehr wichtig für den zweiten Theil des Entwurfs. Oder soll man die Einen so, die Andern anders halten? Das wäre gerade aller Billigkeit entbehrend. Ich bin damit einverstanden, daß dann die beiden Schlußparagraphen in Einen vereinigt werden. Der Grund, warum ein eigener vorgeschlagen wird, ist nur der, daß der erste Theil des Entwurfs schon am 26. Juli, der zweite Theil aber erst am 17. Septbr. ausgearbeitet war.

Funkt. Herr Präsident, meine Herren! Die Frage, welche von Herrn Büßberger besprochen wurde, ist sehr wichtig. Andererseits aufgefaßt, kann ich jene Ansicht nicht theilen. Man hat im Jahre 1846 auch veränderte Besoldungsverhältnisse in Aussicht gestellt. Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts mußten sich darauf gefaßt machen, daß die Besoldungen niedriger gestellt würden, so gut, als sie damals erhöht wurden. Es war nur zufällig, daß die Besoldungen des Regierungsrathes höher, zufällig, daß diejenigen des Obergerichts gleichgestellt wurden. Schon im damaligen Dekret vom Großen Rathe war die Bestimmung aufgenommen, daß die damals festgesetzten Besoldungsverhältnisse sollen rückwirkend sein auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Wahlen. Mich hin hat damals der Große Rath die Sache durchaus so angesehen, wie heute der Herr Finanzdirektor, und es ist durchaus gleichgültig, ob im Dekrete die Besoldungen höher oder tiefer gestellt seien; das ändert an der Sache nichts. Allein ich halte dafür, es sei rathsam und diene zur Beruhigung, daß diese Frage noch vom juristischen Standpunkte aus begutachtet werde und beantrage in diesem Sinne die Rückweisung an den Regierungsrath. Die Frage ist wichtig, da heute die Besoldung der Oberrichter herabgesetzt wurde. Namentlich den Antrag des Herrn Büßberger möchte ich dem Regierungsrathe zur Begutachtung empfehlen.

Herr Regierungspräsident. Die Frage ist allerdings nicht ohne Wichtigkeit und ich habe gegen die Rückweisung an und für sich nichts; allein der Antragsteller überstreift, daß ein besonderes Gesetz existirt, welches ein für allemal festsetzt, daß jeder Beamte sich den Veränderungen in der Besoldung zu unterziehen hat. Ich habe die Gesetzesfamaung nicht gerade bei Handen, so viel weiß ich jedoch, daß die Frage gesetzlich entschieden ist. Es würde nun kurios ausfallen, wenn die Einen so, die Andern anders besoldet wären. Ich halte

also dafür, die Rückweisung sei gar nicht nöthig und mache darauf aufmerksam, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen denjenigen Obergichtern, welche den 1. Oktober ihr Amt neu antreten und denjenigen, welche dasselbe fortwährend behalten. Was die letztern betrifft, so haben sie sich den neuen Besoldungen erst zu unterziehen, wenn das Gesetz vollgültig ist, nämlich nach zweimaliger Beratung. Von einer Rückwirkung ist also keine Rede. Anders verhält es sich mit Denjenigen, welche auf den 1. Oktober gewählt werden, nämlich unter Vorbehalt, so wie auch die Mitglieder des Regierungsrathes sich nicht werden zu beschweren haben, obschon bei ihrer Wahl das neue Gesetz noch nicht erstritt. Ich möchte Sie daher bitten, die Rückweisung zu unterlassen.

Stämpfli. Ich habe nur zu bemerken, daß das angeführte Gesetz dasjenige nicht ausspricht, was diese Herren behaupten. §. 10 des angeführten Gesetzes sagt nur, daß, wenn Veränderungen in den Stellen vorgenommen werden, der Beamte keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Wenn also die Funktionen verändert werden, so ist es fertig; das statirt das Gesetz; aber wenn die Funktionen die gleichen bleiben, daß dann die Besoldung dennoch könne verändert werden, davon sagt das Gesetz kein Wort. Nur von einer Erhöhung spricht das Gesetz; allein gerade darin kann man annehmen, der Gesetzgeber habe keine Ermäßigung wollen.

Herr Regierungspräsident. Wenn Sie die Zurückweisung beschließen, so habe ich nichts dagegen. Wenn jedoch das Gesetz das Recht hat, die Stellung eines Beamten auszuheben, so wird man ihm auch das Recht nicht nehmen können, die Besoldungen zu reduzieren. Denn es ist begreiflich, wenn das Gesetz das Mehrere hat, so hat es auch das Mindere; das ist handgreiflich. Ein anderes Gesetz darüber gibt es nun aber nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich ganz der letztgefallenen Ansicht an.

A b s t i m m u n g.

Für § 21 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag der Regierung, daß sich die neu zu wählenden Obergichter vom Tage ihrer Wahl an dem Gesetze zu unterwerfen haben	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bührberger	61 Stimmen.
Dagegen	86 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes für Genehmigung der mit Abgeordneten der Regierung von Solothurn getroffenen Uebereinkunft, betreffend die Aufhebung der Konkordate vom 27. Juni 1753 und vom 13. Juni 1818 zwischen den Kantonen Bern und Solothurn in Erbschaftsangelegenheiten zwischen Eheleuten aus beiden Kantonen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß zwischen den Kantonen Bern und Solothurn Konkordate existiren über die ehelichen Güterverhältnisse; das eine dieser Konkordate ist vom Jahre 1753 das andere von 1818. Das letztere sollte bloß Erläuterungen enthalten zum erstern. Der Hauptbestandtheil der Bestimmungen ist der, daß, so oft ein Solothurner eine Bernerin, oder umgekehrt ein Berner eine Solothurnerin heirathet, notwendig ein Ehevertrags errichtet werden mußte. In diesem Kontrakte waren gewisse Bestimmungen obligatorisch; es durften gewisse Punkte nicht anders festgesetzt werden. Da war der Widerfall nicht höher, als der sechste Theil vom Vermögen des überlebten Theils. Die ursprünglichen Bestimmungen wurden wieder geändert und festgesetzt, daß, wenn beide Ehegatten sterben, das Gut, welches von Solothurn gekommen, nach Solothurn, und was von Bern komme, dorthin zurückfalle. Seit 1818 gaben diese Konkordate Anlaß zu einer sehr bedeutenden Zahl von Prozessen, und es ist kein Wunder, wenn sich die Regierung von Solothurn schon zu Revisionen

veranlaßt sah; denn einzig im Laufe dieses Jahres sind mir 3 solcher Prozesse bekannt worden. Die Regierung von Solothurn lud diejenige von Bern in der Folge zu einer Konferenz ein, und neben mir wurde Herr Moshard bestimmt, daran Theil zu nehmen; von Solothurn waren abgeordnet die Herren Gerichtspräsident Laak und Regierungsrath Moller. Sie hatten Instruktionen, wir nicht. Wir machten ihnen geradezu den Antrag, die Konkordate aufzuheben; es sei das Kürzeste und Einfachste, wenn man sich beiderseits unter das Gesetz stelle, und damit sei auch die Quelle der Prozesse verstopft. Ungeachtet die andern Abgeordneten durch Instruktionen gebunden waren, so hatten wir uns doch bald verständigt. Im Anfang waren sie ein wenig betroffen; allein die Vortheile der Aufhebung wurden ihnen so einleuchtend, daß sie es sogar übernahmen, eine Uebereinkunft unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen. Ich habe nun im Laufe der Sitzung vernommen, daß die Uebereinkunft vom Großen Rathe von Solothurn bereits genehmigt wurde. Man ist also dieserseits vollkommen einverstanden, wie Sie aus dem Rapport werden entnehmen haben. Ich könnte Ihnen dafür eine Reihe sehr triftiger Gründe anführen, und glaube, die Aufhebung dieser Konkordate wirklich ein Glück nennen zu können, damit diese Verhältnisse einfach unter das Gesetz reduziert werden. Die Konkordate selbst wurden nämlich sehr nachlässig behandelt; ich führe nur an, daß dasjenige von 1818 einem Konkordate ruft, das gar nicht existirt. Ich könnte Ihnen aus Beispielen darlegen, wie leichtsinnig diese Aktenstücke redigirt sind; ebenso dürftig ist ihr Inhalt. Es sind dabei Fragen unberührt geblieben, die sich fast täglich darbieten, und die notwendig zu Prozessen führen mußten. Eine solche ist im schriftlichen Vortrage erwähnt. Es heißt, das zugebrachte Gut soll wieder zurückfallen, wo es hergekommen; aber von der Erungenschaft steht kein Wort. So ist es geschehen zwischen einer Bernerin und einem Solothurner, einen Betrag von 14,000 Fr. betreffend; sie hatte ihrem Manne ein artiges Vermögen zugebracht, aus dem ein hübsches erspart wurde, und es fragte sich: soll sich die Frau abspelsen lassen mit dem Zugebrachten? Es ist so erkannt worden, daß dem Manne das Erungene gehöre. Der gleiche Fall ereignet sich, wenn Kinder geboren werden. Nach unserm bernischen Gesetz ist der Ehevertrag dahin, wenn Kinder erzeugt werden. In den Konkordaten steht davon nichts, wohl aber der allgemeine Ausdruck, daß die Ehekontrakte nicht geändert werden dürfen, während das Gesetz auf der andern Seite sagt: nein, das versteht sich von selbst, wenn Kinder da sind, so fällt der Ehekontrakt dahin. Es ist sich also nicht zu verwundern, wenn beständig Prozesse entstanden. Das allein ist schon ein großes Uebel. Was aber noch schlimmer ist, als das Prozessiren selbst, ist der Umstand, daß diese Prozesse allemal zwischen Solothurnern und Bernern vorkommen, so daß die Behörden dieser beiden Kantone immer in eine mehr oder weniger schiefe Stellung kommen. Die bernischen Gerichte urtheilen darin mit der vollkommensten Unbefangenheit; allein wer nimmt den Solothurnern, falls sie den Prozeß verlieren, den Glauben, daß sie den Prozeß verloren haben, weil sie Solothurner sind, und so umgekehrt die Berner unter dem Spruch solothurnischer Gerichte. Ich hatte, ich weiß nicht, durch welchen Zufall, in allen solchen Prozessen die solothurnische Partei, und in allen Prozessen mußte ich mit solothurnischen Behörden korrespondiren, und habe gesehen, daß diese Verhältnisse eine gewisse Reibung und Spannung zwischen beiden Regierungen hervorbrachten, die ein zweites großes Uebel ist. Ich frage nun: haben diese Konkordate einen vernünftigen Grund? Einen rein illusorischen. Was dem Solothurner dabei vorliewebe, ist eine richtige Thatsache: nach dem bernischen Gesetz erbt der Mann, wenn keine Kinder da sind und die Solothurnerin dem Berner ein großes Vermögen bringt, so kommt nichts mehr zurück. Wie ist es aber umgekehrt? Das hat man gar nicht berechnet. In einem Fall ist der Vortheil auf dieser, im andern auf der andern Seite. Ein vierter wesentlicher Grund ist der: es ist wünschenswerth, daß überall, wo Differenzen in der Gesetzgebung existiren, namentlich in der bürgerlichen, dieselben beseitigt werden. Genug, es ist gelungen, eine Uebereinkunft herbeizuführen, und ich bin so frei, die einzelnen Bestimmungen kurz zu erwähnen. Art. 1 sagt ein-

fach, daß vom 1. Januar 1851 hinweg die genannten Konkordate außer Kraft fallen. Von diesem Tage an fallen alle Ehen von Bürgern des einen Kantons mit Bürgerinnen des andern unter die Gesetzgebung des Heimathkantons des Ehemannes. Vorbehalten bleiben die bereits angefangenen oder bis zum 1. Januar 1851 noch fallenden Erbrechte und bereits abgeschlossenen oder zum Abschließen gelangten Ehekontrakte. Es ist nicht zu übersehen, daß die bereits abgeschlossenen unberührt bleiben. Nach dem 1. Januar 1851 können solche Vorträge abgeändert werden; werden sie nicht geändert, so bleibt es dabei, und was Sie hier beschließen, wird auch zur Ausführung kommen. Ich stelle den Antrag auf Genehmigung. Bis dahin glaube ich nicht, daß bei Verträgen dieser Art, es ist ein Vertrag, eine zweimalige Verathung nöthig sei. An und für sich hat die Sache nicht den geringsten Werth; allein es ließe sich fragen, ob nicht bei einer Verschiebung Schwierigkeiten entstehen könnten und so muß ich Namens der Regierung darauf antragen, daß eine zweimalige Verathung nicht stattfindet.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes für Genehmigung des zwischen der französischen Kolonie mit der Bürgergemeinde von Neuenstadt eingegangenen Vertrags vom 18. und 19. Februar d. J., wodurch erstere mit der letztern im Bürgerverbände vereinigt würde.

Fischer, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich kann in diesem Gesichte um so kürzer sein, als aus dem so eben abgelesenen Rapporte hervorgeht, daß dasselbe zur Zufriedenheit beider Parteien abgethan wurde. Die Sache wurde bereits unter der abgetretenen Verwaltung zu Ende geführt, und wenn es die Zeit erlaubt hätte, so wäre sie auch hierorts früher vorgebracht worden. Die gegenwärtige Verwaltung hatte nichts anderes zu thun, als zu sehen, ob die Sache in Ordnung ist und das Geschäft vor den Großen Rath zu bringen. Die Unterhandlungen wurden im Interesse und zur Zufriedenheit aller Betheiligten geführt, und es liegt auch im Interesse des Staates, denselben die Genehmigung zu erteilen. Sie haben aus dem schriftlichen Vortrage vernommen, daß die französische Kolonie aufgehoben und der Bürgergemeinde von Neuenstadt einverleibt werden soll. Diese Kolonie darrt sich von der Zeit her, als das Gdikt von Nantes aufgehoben wurde. Sie besteht gegenwärtig bloß aus 78 Köpfen und hat ein schönes Vermögen von 94,000 Fr. Bisher war diese Korporation in exceptionellen Verhältnissen, sie hatte kein Territorium, keinen Gemeindegirt und es war daher schon vor langer Zeit der Wunsch der Regierungsbehörden, sie irgend einer andern des Landes einzuverleiben, und so viel mir bekannt ist, sind auch seit langen Jahren schon Unterhandlungen deshalb gepflogen worden, die zu keinem Ende führten, ausgenommen mit der Bürgergemeinde von Neuenstadt. Da der Vertrag allen Erfordernissen entspricht, die Mitglieder den Bürgern gleich gestellt sind und auch in so weit die Bürgergemeinde in diesem Akt keine Uebelstände irgend welcher Art zu gefahren hat, so habe ich ganz einfach den Vertrag Ihrer Genehmigung zu empfehlen, ohne näher darauf einzutreten.

Die Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Tagesordnung auf morgen: Fortsetzung der Verathung des Besoldungsdekretes.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 26. September 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Buentler, v. Erlach, Fischer alt-Schultheiß, Sanguillet, Gouvernon, Karlen Hauptmann, Rachenhofer Wirth, Ruch zu Wangen und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Brüggemann, Chevrolet, Pfeller gew. Regierungsrathhalter, Sigar, Herren, Hirsbrunner Negotiant, Diria, Ranziger, Karlen von der Mühlematt, Kohli, Krebs, Moor, Schmalz, Schmid Joh., Schmid Rud., Schneider Dr., Schüpbach, Stettler Fürsprecher, Stettler Samuel, Trorer, Tscharner zu Kehrsh, Weber alt-Regierungsrath und Wyler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Besoldungs-Dekret.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

die Besoldungen und Entschädigungen an die Beamten der Staatskanzlei, des Obergerichts, der Direktionen, sowie der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend,

daß das Interesse des Staates erheischt, die öffentlichen Besoldungen und Entschädigungen herabzusetzen, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Besoldungen nachfolgender Beamten sind festgesetzt, wie folgt:

	Neue Währung. Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.
1) Staatskanzlei.		
Staatschreiber nebst freier Wohnung	3,200	2,208 —
Rathschreiber und Archivar	2,800	1,932 —
Substitut der Staatskanzlei	2,100	1,449 —
Uebersetzer	2,500	1,725 —
Standesweibel und Kanzleiläufer: Besoldung	850	586 50
Kleidungsvergütung	60	41 40
2) Obergerichtskanzlei.		
Obergerichtschreiber	3,000	2,070 —
Erster Kammerchreiber	2,000	1,380 —
Zweiter Kammerchreiber	1,500	1,035 —
Staatsanwalt	3,500	2,415 —
Adjunkt des Staatsanwalts	2,200	1,518 —
Offizial des Obergerichts: Besoldung	850	586 50
Kleidungsvergütung	60	41 40
3) Staatsanwaltschaft.		
General-Prokurator	3,500	2,415 —
Bezirks-Prokurator	2,400	1,656 —

Neue W. Alte W.
Fr. Fr. Rp.

Neue W. Alte W.
Fr. Fr. Rp.

4) Direktion des Innern.

Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794	—
Beichtstuhler im Armenwesen	2,500	1,725	—
Vorsteher der Armenzuchtanstalt in Ad- niz nebst freier Station	700	483	—
Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt in Lhor- berg nebst freier Station	1,400	966	—
Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Langnou nebst freier Station	1,000	690	—
Staatsapotheker nebst freier Wohnung	2,500	1,725	—
Sekretär des Sanitätskollegiums	360	248	40
Vorsteher der Entbindungsanstalt	1,100	759	—

5) Direktion der Justiz und
Polizei.

Erster Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794	—
Zweiter	2,000	1,380	—
Adjunkt der Centralpolizei	2,800	1,932	—
Sekretär der Centralpolizei	1,900	1,211	—
Substitut desselben	—	—	—
Chef des Landjägerkorps: Zulage (vide §. 5 Gesetz vom 17. Dez. 1846)	300	207	—
Verwalter der Strafanstalten	2,800	1,932	—
Buchhalter desselben	2,000	1,380	—
Substitut desselben	800	552	—
Reformirter Pfarrer der Strafanstalt zu Bern	2,000	1,380	—
Zulage für den katholischen do. do.	180	103	50
Schullehrer	900	621	—
Arzt und Wundarzt	1,000	690	—
Verwalter der Strafanstalten zu Pruntrut nebst freier Wohnung	1,400	966	—
Buchhalter und Lehrer do. do.	—	—	—
Zulage an den reformirten Pfarrer der Anstalt	80	55	20
" " " katholischen " " "	140	96	60
Arzt und Wundarzt	280	193	20
Arzt und Wundarzt der Gefangenschaften in Bern	300	207	—
Maß- und Gewichtinspektor	580	400	20

6) Direktion der Finanzen.

Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794	—
Kantonsbuchhalter	3,500	2,415	—
Adjunkt desselben	2,000	1,380	—
Kantonskassier	2,800	1,932	—
Adjunkt desselben	2,000	1,380	—
Verwalter der Kantonalbank	3,600	2,484	—
Kassier derselben	2,600	1,794	—
Kontroleur derselben	2,200	1,510	—
Buchhalter derselben	2,000	1,380	—
Verwalter der Hypothekarkassa	4,000	2,760	—
Kassier derselben	2,400	1,656	—
Buchhalter derselben	2,000	1,380	—
Bergbauverwalter	2,200	1,518	—
Adjunkt desselben	1,400	966	—
Salzhandlungsverwalter	3,000	2,070	—
Commis desselben	2,000	1,380	—
Wagameister im Magazin zu Bern nebst freier Wohnung	700	483	—
Salzfaktor zu Wangen	2,600	1,794	—
" " Thun	2,600	1,794	—
" " Morgenthal	2,000	1,380	—
" " Burgdorf	2,600	1,794	—
" " Delsberg	1,800	1,242	—
" " Pruntrut	1,500	1,035	—
" " Riddau	1,500	1,035	—
" " Dachselden	1,000	690	—

Alle diese ohne Anspruch auf Wohnung oder
Wohnungseigenschaft.

Stempel- und Amtsblattverwalter	2,600	1,794	—
Concipient der Großrathsverhandlungen	2,000	1,380	—

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Obrigeld- und Steuerverwalter
Sekretär der Verwaltung

Obrigeld- und Steuerverwalter	3,400	2,346	—
Sekretär der Verwaltung	1,500	1,035	—
Einnnehmer u. Grenzbeamte, 1. Besold.-Klasse	1,600	1,104	—
" " " " 2. do.	1,700	1,173	—
" " " " 3. "	1,300	897	—
" " " " 4. "	1,400	966	—
" " " " 5. "	700a850	483	a586 50
" " " " 6. "	500a600	345	a414 —
" " " " 7. "	350a450	244 1/2	a310 50
" " " " 8. "	180a300	124	20a207 —
" " " " 9. "	100a150	69	a103 50
" " " " 10. "		80	55 20

Grundsteuerdirektor im Jura
Grundsteuereinnnehmer im Jura, jeder bezieht
5% seiner Brutto-Einnahmen.

Ingénieur vérificateur du cadastre	2,300	1,587	—
Grundsteueraufseher zu Pruntrut	1,000	690	—
" " " Delsberg	800	552	—
" " " Laufen	600	414	—
" " " Courtelet	800	552	—
" " " Mülten	900	621	—
" " " Biel	600	414	—
" " " Freiberger	700	483	—
Direktor der Einregistrierungsgebühren	1,700	1,273	—
Einnnehmer der " zu Pruntrut	1,300	997	—
" " " zu Delsberg	1,150	793	50
" " " zu Laufen	580	400	20
" " " zu Freiberger	1,000	690	—

Domänen- und Forstverwaltung.

Domänen- und Forstsekretär	2,400	1,656	—
Domänen- und Forstreviseur	1,800	1,242	—
Forstmeister	3,200	2,208	—
Oberförster der Kreise, 1te Besoldungsklasse	2,300	1,587	—
" " " " 2te "	2,100	1,449	—
Unterförster " 1te "	1,500	1,035	—
" " " " 2te "	1,400	966	—
" " " " 3te "	1,300	897	—
" " " " 4te "	1,200	828	—
Gemeindeförster Jura 1te "	1,000	690	—
" " " " 2te "	900	621	—
" " " " 3te "	800	552	—

7) Erziehungsdirektion.

Sekretär des Direktorialbüreau	2,600	1,794	—
--------------------------------	-------	-------	---

8) Militärdirektion.

Erster Sekretär	2,600	1,794	—
Zweiter "	2,000	1,380	—
Dritter "	1,500	1,035	—
Kantonskriegskommissär	2,600	1,794	—
Zeughausverwalter	2,300	1,587	—
Zeughausbuchhalter	1,800	1,242	—
Oberfeld- und Garnisonarzt	1,600	1,104	—
Oberinstruktor der Infanterie	2,500	1,725	—
1ster Instruktionsadjutant	2,000	1,380	—
Garnisonsadjutant und Instruktor der Scharf- schützen und der Komptailität	1,700	1,173	—
Kasernen-Inspektor	1,000	690	—

9) Baudirektion.

Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794	—
Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau	3,500	2,415	—
Kantonsbaumeister	3,000	2,070	—
Bezirkingenieur 1ster Klasse	3,000	2,070	—
" " 2ter "	2,800	1,932	—
" " 3ter "	2,520	1,725	—

§. 2. Die Amtschaffnerereien werden vom 1. Mai 1851
aufgehoben. Ihre Verrichtungen gehen theils auf die Regie-
rungskassierhalter, theils auf die Amtschreiber über nach den
Bestimmungen, welche darüber in einem besondern Gesetze wer-

den erlassen werden. Die bisherigen Besoldungen bleiben bis zur Vollendung der Amtsdauer unverändert.

§. 3. Die Besoldungen oder Staatszulagen der Amtschreiber und der Amtswreiber werden im 3ten Theil des Besoldungsgesetzes bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegenheiten durch das Gesetz festgesetzt sind. Indessen beziehen dieselben ihre bisherigen Besoldungen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt vom an in Kraft.

Für Staatsbeamte, die in Folge des Ablaufs der Amtsdauer seit dem 1. Juli 1850 neu gewählt wurden oder künftig gewählt werden, gilt jedoch die im §. 1 enthaltene neue Besoldungsbestimmung vom Tage ihres Amtsantritts an.

Gegeben

Namens des Großen Rathes:
ic. ic.

Also vorgeschlagen Bern, den 17. Sept. 1850 von
dem Direktor der Finanzen:
Fueter.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor dem Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. September 1850.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,
A. Weyer mann.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich noch einen Wunsch aussprechen, den nämlich, daß auf die Tagesordnung eines bestimmten Tages gesetzt werde, wenn die Frage vom Anleihen in Verbindung mit dem Berichte des Regierungsrathes über die Finanzlage des Kantons behandelt werden soll. Man wird am besten beide Gegenstände vereinigen, und da man das Material, welches nun bereit liegt, nicht immer bei Handen hat, so möchte ich nun die Festsetzung eines bestimmten Tages wünschen. Ich glaube, man könnte ausnahmsweise am Samstag die Sitzung eine Stunde früher beginnen und dann diese Gegenstände behandeln, worauf ich ehrenbietig antrage.

Herr Präsident. Ich habe ohnehin beabsichtigt, diese Frage auf die Tagesordnung von Samstag zu setzen, und wenn Niemand etwas dawider hat, so bleibt es dabei.

Stämpfli. Da wünsche ich dann, daß die Akten sofort aufgelegt werden, damit sie zweimal 24 Stunden vor der Behandlung des Gegenstandes auf dem Kanzleischreiben liegen. Der Herr Regierungspräsident hat in der letzten Sitzung versprochen, alle Akten vorzulegen und es liegt mir nun daran, daß dieses nicht erst in der Sitzung geschehe. Ich setze nun voraus, der Herr Präsident werde sie nun sofort kommen lassen, damit sie volle zweimal 24 Stunden vorliegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ganz in Ordnung; der Bericht sammt Belegen soll vorgelegt werden.

Es wird zur Behandlung des Besoldungsdekretes geschritten.

§. 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Was nun den zweiten Theil des Entwurfs betrifft, so wird es zweckmäßig sein, wenn man ihn nicht nur paragraphenweise, sondern ziffernweise behandelt, weil

sonst zu viele Summen in Frage kommen und einige Verwirrung verursachen würde. Ich bin so frei, bei allen Beamten anzugeben, wie viel die betreffenden Beamten bis jetzt hatten, damit der Große Rath sich einen Begriff von der Verminderung der Besoldung machen kann. Im Allgemeinen wurden die Besoldungen der Salzaktoren bedeutend herabgesetzt, mehr, wie keine andern. Das war auch die Ansicht der abgetretenen Verwaltung. Diese Besoldungen waren nämlich unverhältnißmäßig groß im Vergleich mit der kleinen Vermögen dieses Amtes. Ich trage darauf an, Ziff. 1 zu verlesen. (Die Verlesung findet statt.) Bis jetzt hatte der Staatschreiber 2400 alte Franken, nun erhält er 2208 oder 3200 neue Fr. Wegen der freien Wohnung soll ich bemerken, daß die Ansicht des Regierungsrathes die ist, es sei nöthig und gut, daß der Staatschreiber im Gebäude des Regierungsrathes und der Kanzlei wohne, um im Falle, daß bei Tag oder Nacht etwas vorkommen sollte, auf der Stelle bei der Hand zu sein. Wenn nämlich Feuer ausbrechen oder sonst ein Sinistre bezeugen sollte, so ist es immer gut, wenn der erste Kanzleibeamte hier wohnt. Daher ist auch die Besoldung in diesem Verhältniß vermindert worden. Bei den folgenden Beamten der Staatskanzlei ist diese freie Wohnung nicht. Der Rathschreiber hatte bisher eine Besoldung von 2000 alten Fr., jetzt erhält er 2800 neue Fr. Derselbe hat weniger das Amt eines Rathschreibers als dasjenige eines Archivars; nur in dringenden Fällen wird er als Rathschreiber in Anspruch genommen, so daß ein einziger Kanzleibeamter in der Regel die Feder führt im Regierungsrath und im Großen Rath. Bei den übrigen Stellen ist die Differenz keine große. Beim Substitut der Staatskanzlei beträgt sie 31 Fr., beim Uebersetzer 75 Fr. und bei den Ständeweibern 19 Fr.

Zeerleder, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat sich vorgenommen, Reduktionen zu beantragen bei härter besoldeten Beamten; bei weniger besoldeten aber etwas zuzulegen. Im Gegensatz zum Regierungsrathe beantragt sie nun, die Besoldung des Staatschreibers auf 3000 neue Franken zu reduzieren. Die Staatswirthschaftskommission glaubt auch, diesen Aniaz rechtfertigen zu können. Denn diejenigen Kanzleibeamten, welche dem Staatschreiber zunächst stehen im Rang, die ersten Sekretäre der Direktionen, sollen nach den Vorschlägen des Entwurfs nur eine Besoldung von 2600 neuen Franken beziehen. Rechnet man nun zu den 3000 neuen Franken der Besoldung des Staatschreibers noch die freie Wohnung, welche auf allerwenigstens 500 neue Franken anzusetzen ist, so hat der Staatschreiber noch immer 1000 Fr. mehr, als diejenigen Kanzleibeamten, welche ihm zunächst stehen, so daß man glaubt, die Hierarchie der Beamten sei dadurch hinlänglich gewahrt. Nach dem Antrag der Kommission hätte sich also der Staatschreiber einer Reduktion von 330 alten Franken zu unterziehen.

Cauterburg. Herr Präsident, meine Herren! Ich müßte in Beziehung auf die Besoldung des Staatschreibers den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen. Die Differenz der Besoldungen des Staatschreibers und des Obergerichtschreibers ist etwas zu groß. Was ich mir von kundigen Personen über die Tüchtigkeit beider Beamten sagen ließ, so ist dieselbe nicht so weit verschieden, als man hier nach den Besoldungsansätzen meinen sollte. Wer übrigens in Bern wohnt, weiß, welche Bedeutung die Kosten einer Wohnung für eine Familie haben; die freie Wohnung macht daher auch eine bedeutende Differenz. Es ist also billig, daß die bare Besoldung des Staatschreibers derjenigen des Obergerichtschreibers nach dem Antrage der Kommission gleichgestellt werde.

Stämpfli. Ich finde mich veranlaßt, zwei Anträge zu stellen: 1) daß die Besoldung des Rathschreibers von 2800 auf 2600 Fr. reduziert werde, da ich ihn gleichstellen möchte mit den Direktionssekretären, indem seine Stellung offenbar nicht eine höhere ist. Hingegen möchte ich beim Uebersetzer statt 2500 Fr. 2600 Fr. ansetzen. Seine Stellung ist so wich-

tig, wie diejenige der Direktionssekretäre, und ich möchte daher auch wegen der Gleichheit der Stellen ausgleichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Stelle des Staatschreibers betrifft, so hat der Regierungsrath geglaubt, es sei eine außerordentlich wichtige Beamtung, und sie müsse daher auch angemessen honorirt werden. Man glaubte, die Reduktion von nur 192 Fr. sei um so mehr zu rechtfertigen, als, wie bereits bemerkt worden ist, die Stellen bei der Kanzlei vermindert worden sind, so daß die Personen, welche vorhanden sind, nun auch bedeutend in Anspruch genommen werden. Ich halte mich an die Ansicht des Regierungsrathes. Würde eine Reduktion vorgenommen, so wäre sie mir jedenfalls angenehmer, als eine Erhöhung. In Betreff des Rathschreibers habe ich zu bemerken, daß er eine doppelte Stellung hat; er muß seine Archivarsstelle besorgen; und dazu noch im Verhinderungsfalle des Staatschreibers extra dessen Stelle versehen. In Betracht dieser Obliegenheiten läßt es sich auch ganz gut rechtfertigen, wenn man ihn auch nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt hat mit den Direktionssekretären. Hingegen was den Uebersetzer der französischen Sektion betrifft, so halte ich allerdings auch dafür, daß er den Direktionssekretären gleichgestellt werde, und könnte also in dieser Hinsicht der Ansicht des Herrn Stämpfli beipflichten.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Beim Uebersetzer habe ich beizufügen, daß die Kommission für die ersten Direktionssekretäre eben diejenige Besoldung vorschlägt, wie die Regierung für den Uebersetzer, so daß die Kommission diesem Verhältnisse bereits Rechnung getragen hat. Sie werden entscheiden.

A b s t i m m u n g.

Antrag des Regierungsrathes in Betreff des Staatschreibers	69 Stimmen.
Antrag der Staatswirtschaftskommission	96 Stimmen.
Antrag der Regierung in Betreff des Rathschreibers und Archivars	Minderheit.
Antrag des Herrn Stämpfli	Mehrheit.
Antrag des Regierungsrathes, betreffend den Uebersetzer	96 Stimmen.
Antrag des Herrn Stämpfli	75 Stimmen.

Die übrigen Ansätze werden durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Früher hatte der Obergerichtschreiber nur 2000 Fr. Es ist schon vorher bemerkt worden, es sei eine zu große Differenz zwischen den Besoldungen des Staatschreibers und des Obergerichtschreibers. Der Entwurf enthält nicht nur keine Verminderung, sondern eine kleine Erhöhung, und stellt den Obergerichtschreiber, die freie Wohnung ausgenommen, gleich mit dem Staatschreiber. Der erste Kammerreiber (das Wort lautet so, weil es im Gesetze so steht) hatte früher 1600 Fr., der zweite 1000 Fr., der Staatsanwalt 2500 Fr., dessen Adjunkt 1600 Fr. Der Offizial des Obergerichts ist gleichgehalten wie die Standesweibel. Im Falle, daß das neue Strafgesetz in Kraft tritt, macht der Staatsanwalt dem Generalprokurator Platz, und sein Stellvertreter dem Bezirksprokurator. Bleibt es beim Alten, so bleiben die Stellen des Staatsanwalts und seines Stellvertreters. Es können also nicht beide Fälle zugleich, sondern nur der eine oder der andere eintreten. Das nur zur Erläuterung. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission beantragt in Bezug auf den Obergerichtschreiber eine kleine Reduktion von 63 Fr., während der Regierungsrath eine Erhöhung von 70 Fr. beantragt. Die Kommission wiederholt ihre Ansicht, daß sie bei höher besoldeten Beamten nicht erhöhen will. Die zweite Abweichung betrifft den Staatsanwalt und den Generalprokurator, und beträgt eine Differenz von 100 neuen Franken. Der Staatsanwalt hat allerdings eine große Obliegenheit, allein gegen

über den übrigen Besoldungen kann diese Stelle eine kleine Reduktion schon ertragen.

F u n t. Herr Präsident, meine Herren! Ich trage darauf an, daß der Ansat von 3000 Fr. für den Obergerichtschreiber beibehalten werde. Wer die Wichtigkeit dieser Beamtung kennt, und die Arbeitslast für denjenigen, der sie bekleidet, der wird finden, daß sie damit nicht so hoch bezahlt ist, als wenn der Staatschreiber 3000 Fr. nebst freier Wohnung erhält. Wenn man im Durchschnitt die Arbeitslast des Obergerichtschreibers in Vergleich bringt mit derjenigen des Staatschreibers, so werden Sie finden, daß dieselbe ebenso groß und schwierig ist, wie diejenige des Staatschreibers. Der Obergerichtschreiber muß — diese Arbeit kann nicht abgenommen werden — alle Civilurtheile selbst verfassen, er hat keine Direktionen, die für ihn im Regierungsrathe vorarbeiten. Will man konsequent verfahren und billig sein, so kann man diese Summe von 3000 Fr. nicht herabsetzen. Ein fernerer Antrag, den ich zu stellen so frei bin, betrifft den Staatsanwalt und dessen Adjunkten; ich beantrage, diese zwei Ansätze zu streichen, und zwar Angesichts der Einführung, der neuen Strafgerichtsorganisation. Ich wüßte nicht, warum, Herr Präsident, meine Herren! wir für zwei Stellen Besoldungen festsetzen sollen, die in naher Aussicht aufgehoben werden müssen, und daher wegfallen. Ich stelle mir die Sache so vor, als wenn man gewissermaßen wollte die Einführung, und zwar die beförderliche Einführung, der neuen Straforganisation in Frage stellen. Ich möchte das aber nicht. Es versteht sich von selbst, daß, bis die neue Staatsanwaltschaft eingeführt ist, und der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren in Thätigkeit treten, der Staatsanwalt und sein Adjunkt fortbestehen, und das wird nicht lange dauern, wenigstens so viel an mir liegt, werde ich dazu helfen beitragen. Was die Herabsetzung der Besoldung des Generalprokurators betrifft, so könnte ich dafür auch nicht stimmen; man muß die Obliegenheiten dieser Beamtung ganz gewiß näher ins Auge fassen, und man wird sehen, daß sie 3500 Fr. verdient, wenigstens so viel, als der Staatschreiber.

S t ä m p f l i. Ich sehe mich veranlaßt, auch Einiges anzuführen. Was die Besoldung des Obergerichtschreibers betrifft, so ist dessen Stellung eine ebenso schwierige, ja nach meiner Ansicht eine noch schwierigere, als diejenige des Staatschreibers. Die Vorarbeiten des Obergerichtschreibers sind gewiß weit schwieriger, als diejenigen Geschäfte, welche der Staatschreiber zu machen hat. Jener muß zudem gründliche Rechtskenntnisse haben, während der Staatschreiber den Vortheil hat, daß die schwierigeren Arbeiten von den Direktionen gemacht werden oder vom Regierungspräsidenten. Ein großer Unterschied ist also jedenfalls unbillig. Was die zweiten Kammerreiber betrifft, so ist ihre Besoldung auch zu niedrig. Sie müssen auch Rechtskenntnisse haben, und haben so viel zu thun, als die Direktionssekretäre. Das Einzige, was angeführt werden kann, ist der Umstand, daß für diese Stellen meistens jüngere Männer genommen werden können, welche die Absicht haben, sich im Rechtsfache noch auszubilden. Ich stelle auch hier daher keinen Antrag. Den Ansat des Staatsanwalts und des Adjunkten dagegen möchte ich streichen. Ihr müßt einmal heraus mit der Sprache, ob Ihr das neue Gesetz einführen wollt, oder nicht; die neue Gerichtsordnung kennt vom Staatsanwalt und seinem Adjunkten nichts. So lange dieses Gesetz besteht, soll man nicht mit jenem hervorkommen; sagt lieber deutlich, man wolle das neue Strafgesetzbuch nicht einführen. Ich möchte namentlich von Herrn Regierungsrath Moschard vernehmen, wie es in den Amtsbezirken mit den einzurichtenden Lokalitäten steht. Wie ich vernehmen habe, sollen in dieser Beziehung keine großen Schwierigkeiten vorhanden sein. Jedenfalls muß man einmal wissen, wenn das neue Gesetz ins Leben tritt; die Richter und Advokaten müssen sich auch darauf vorbereiten. Ich gehe jedenfalls von der Voraussetzung aus, man wolle es einführen, und die Gesetzgebung will es, ergo muß dieser Ansat gestrichen werden. Ich weiß nicht, wie hoch der Finanzdirektor die Sporeten des Offizials berechnet; die Reduktion bei den Standesweibeln ist nicht billig, wenn sie auch nur gering ist. Sie ha-

ben keine Sporteln, während der Obergerichtsweibel deren viele hat. Zwar ist auch richtig, daß der Obergerichtsweibel eine Bürgschaft zu leisten hat; allein dafür belaufen sich seine Sporteln — oder ich müßte mich sehr irren — ebenso hoch, als seine Besoldung. Ich beantrage daher Zurückweisung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor Allem, was die Frage betrifft, ob es zweckmäßig sei, daß die Beamtungen nach dem neuern oder alten Strafverfahren festgestellt werden sollen, so werden Sie darüber entscheiden. Der Regierungsrath hat geglaubt, man könnte es ihm als eine Annahme mißdeuten, wenn er von sich aus nur einen von beiden Ansätzen in den Entwurf aufgenommen hätte. Man glaubte, es solle dem Großen Rathe ganz freie Hand gelassen werden, den einen oder andern Ansatz zu streichen. Man hat sich die Alternative vorgestellt, daß nur die eine oder die andere dieser Beamtungen bleibe, und wenn das neue Strafverfahren auf den 1. Januar eingeführt wird, was hat man dann? Daß die zwei ältern Beamtungen einfach wegfallen; das ist der ganze Uebelstand. Der Regierungsrath wollte also dem Großen Rathe die Wahl lassen, daher beide Propositionen. Hinsichtlich des Weibels des Obergerichts habe ich gehört, daß dessen Sporteln bis auf 4—500 Fr. gehen, aber man darf nicht außer Acht lassen, daß derselbe eine Bürgschaft leisten muß, was immer eine unangenehme Sache ist, namentlich wenn es zum Bezahlen kommen kann, was bei den Weibeln der Administrationsbehörden weniger der Fall ist. Betreffend den Offizial ist die gleiche Skala angewendet worden wie bei andern Weibeln, und ich glaube, man habe gute Gründe dafür.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob Herr Stämpfli mit dieser Auskunft zufrieden sei, oder noch die Zurückweisung verlange, erklärt dieser sich nicht zufrieden und der Herr Finanzdirektor seinerseits, er habe nichts gegen eine nähere Untersuchung. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission verpflichtet den Ansichten des Herrn Finanzdirektors bei.

A b s t i m m u n g.

Obergerichtsschreiber: Antrag des Regierungsraths	Große Mehrheit.
Obergerichtsschreiber: Antrag der Staatswirtschaftskommission	Minderheit.
Für Beibehaltung der Stelle eines Staatsanwalts und dessen Adjunkten	81 Stimmen.
Für Streichung dieser Stellen	84 "

Es wird reklamirt gegen die Abstimmung und nochmalige Zählung verlangt.

Funk. Ich verlange, die Versammlung solle abstimmen darüber, ob sie eine nochmalige Abstimmung vornehmen wolle.

Herr Präsident. Der Stimmenzähler erklärt, er habe sich geirrt.

Stämpfli. Ich verlange, daß der Stimmenzähler sich deutlich erkläre, ob er sich beim Zählen der Majorität oder der Minorität geirrt habe. Es geht nicht, daß man nur einfach erkläre, man habe sich geirrt, um dann eine neue Abstimmung zu veranlassen.

Piltbrunner als Stimmenzähler. Ich habe die Ehre zu bemerken, daß ich bei der ersten Abstimmung einen Herrn zählte, den ich nicht kenne und von dem ich vernehme, er sei nicht Mitglied der Versammlung.

Herr Präsident. Nach dieser Erklärung geschah ein Irrthum bei der ersten Abstimmung. Ich will noch fragen, ob eine abermalige Abstimmung verlangt wird. Nach Herrn Piltbrunners Erklärung wären nun 80 gegen 84 Stimmen.

Für nochmalige Abstimmung	Minderheit.
Offizial des Obergerichts: für Rückweisung	Handmehr.
Generalprokurator: Antrag des Regierungsraths	Minderheit.

Generalprokurator: Antrag der Staatswirtschaftskommission
Die übrigen Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt. Mehrheit.

Ziffer 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich lege die bisherigen Besoldungen bei, damit Sie sich einen Vergleich machen können. Bei diesem Anlaß muß ich noch erwähnen, daß die sämmtlichen Sekretäre der Direktionen gleichgehalten sind. Es war früher auch so der Fall und man hat geglaubt, darum schon keinen Unterschied machen zu sollen, um unter diesen Beamten keine Jalouise hervorzurufen; es haben auch alle ziemlich die gleiche Verantwortung. Es ist diese Stelle sehr wichtig, seitdem das Departementalsystem abgeschafft und das Direktorialsystem eingeführt wurde. Der Sekretär ist die Seele der Direktion, er soll also auch gehörig honorirt werden. Es ist hier um so weniger der Ort zu sprechen, als es ein Unterschied ist zwischen den Beamten, die an der Spitze irgend einer Verwaltung stehen und deren Verantwortung tragen, und den untergeordneten, die Alles auf denjenigen hinausschieben, welcher ihnen befehlt. Der Sekretär des Direktorialbureau's hatte bisher 1800 Fr. Der Berichterstatter im Armenwesen ist ebenfalls eine sehr wichtige Beamtung. Dessenungeachtet hat man ihn nicht ganz gleichgestellt mit den Direktorialsekretären, weil er nicht auf der gleichen Stufe mit denselben steht, sondern das Armenwesen der Direktion des Innern untergeordnet ist. Früher hatte er 1800 Fr. Der Vorsteher der Armenanstalt zu König hat den Vortheil, daß er verschiedene Zugemäße zu seiner Besoldung bekommt; so freie Wohnung, Kost u. für sich und seine Familie; das ist ein wesentlicher Punkt. Ebenso verhält es sich mit den zwei folgenden Stellen, mit dem Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt in Thoberberg, der bisher 1000 Fr. hatte, und der Vorsteher der Armenanstalt zu Langnau mit 750 Fr. Der Staatsapotheker hatte bisher 1800 Fr., der Sekretär des Sanitätskollegiums bis auf 240 Fr. und endlich der Vorsteher der Entbindungsanstalt 800 Fr. Ich will gewärtigen, ob Einwürfe gemacht werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen für die Sekretariate der Direktorialbureau's eine Reduktion vor, die im Ganzen 500 Fr. beträgt. Nämlich für den ersten Sekretär der Direktion des Innern wird eine Besoldung von 2500 Fr. neuen Fr. beantragt und so auch bei allen andern. Die Vorstellung ist beim Volke so ziemlich populär geworden, daß man diejenigen Beamten, welche nur mit der Feder arbeiten, etwas beschneiden sollte. Bei der Zwangsarbeitsanstalt in Thoberberg geht man ein wenig weiter und beantragt bei Ihnen eine Reduktion von 272 Fr., indem der Vorsteher nebst seiner Besoldung noch Kost und freie Station hat, und ich nicht einsehe, wie man nicht auf 1206 neue Fr. hinuntergehen könne. Er steht namentlich im Verhältniß zu den Vorstehern der Armenerziehungsanstalten bedeutend höher. Auch beim Staatsapotheker wird eine Besoldung von 2400 Fr. beantragt, indem auch er freie Wohnung hat, was in der Stadt Bern schon ein ziemliches ausmacht. Gesamtersparniß bei dieser Ziffer: 605 Fr.

Elsäßer, Regierungsrath. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um mich gegen jede Herabsetzung der Besoldungen des Sekretärs der Direktion der Justiz und Politik, so wie der übrigen Direktionssekretäre auszusprechen. Diese Beamten versehen jetzt den Dienst, der nach dem früheren Departementalsystem mehreren Angestellten oblag; dadurch wurde der Geschäftsgang sehr vereinfacht und entstanden große Vortheile. Auf der andern Seite jedoch haben die Geschäfte der ersten Sekretäre bedeutend zugenommen. Sie müssen nicht nur täglich von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends arbeiten, sondern auch außer den Bureau'sstunden. Wenn Sie, meine Herren, dieses Alles berücksichtigen, so werden Sie doch nicht eine Reduktion beschließen. Man bedenke, daß in Bern die

Logis ungeheurer Thuer sind. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat behauptet, das Volk verlange die Herabsetzung der Besoldungen und diesem Volkswillen müsse man Rechnung tragen. Wissen Sie, meine Herren, was das Volk will? Es will die Herabsetzung der hohen Besoldungen, allein es verlangt nicht, daß man die niederen Besoldungen so vermindere, daß die Beamten nicht mehr anständig leben können. Ich bemerke ferner, daß von den ersten Sekretären ausgedehnte Kenntnisse erfordert werden. Man hat überhaupt zwischen den ersten Direktionssekretären keinen Unterschied aufgestellt; ich wünsche also, daß man diesen Grundsatz festhalte und ihre Besoldungen nicht herabsetze.

Fischer, Regierungsrath. Ich müßte das so eben Gesagte unterstützen. Es ist von Wichtigkeit, wie man die Besoldung des Sekretärs bei der Direktion des Innern hier entscheidet, da damit auch die Besoldung der andern entschieden ist, indem man sie gleich halten will. Ich will nur beifügen, daß früher die Direktion des Innern bei geringerem Umfang der Geschäfte drei Sekretäre hatte und daß ein einziger jetzt Alles machen muß. Die früheren 3 kosteten jährlich 3800 Fr. Ich möchte daher nicht weiter herabgehen und wenn die Kommission um 100 reduciren will, so ist nicht genug ins Auge gefaßt worden, was so einem Sekretär, insbesondere der Direktion des Innern, obliegt. Es ist auch bei den Reduktionen ein gewisses Verhältnis zu beobachten. Sie haben bereits die Besoldungen des Staatschreibers und des Obergerichtschreibers herabgesetzt, der Sekretär der Direktion des Innern hat 400 weniger als der Obergerichtschreiber, das ist wenig genug. Ich möchte daher nicht weiter herabgehen und wünsche, daß dem Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht weiter Folge gegeben werde. Die Sekretäre der Direktionen haben wesentlich die gleiche Vorbildung nötig, wie der Staatschreiber und der Obergerichtschreiber; auch sind sie in Folge Einführung des Direktorialsystems außerordentlich angebundnen. Auch bei der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg ist bereits eine Reduktion vorgenommen worden. Ich möchte daher nicht so tief gehen, wie die Staatswirtschaftskommission, indem die Stelle des Vorstehers mit großen Schwierigkeiten und großer Responsabilität verbunden ist.

Stämpfli. Was die Sekretäre der Direktionen betrifft, so müßte ich das Erstangebrachte sehr unterstützen. Schon Anno 1846 kam dieser Punkt zur Sprache, Ersparnisse in den Bureau- und Sekretariatskosten zu machen. Bis 1846 hatten allerdings die ersten Sekretäre weniger, nämlich 1600 Fr., mit Ausnahme desjenigen der Baudirektion, der 1800 Fr. hatte, aber dafür hatten alle Direktionen noch einen 2ten, einige sogar noch einen 3ten Sekretär, mit 1000—1500 Fr. Anno 1846 beschloß man, alle in eine Stelle zu verschmelzen, diese besser zu bezahlen und die andern Beamten zu entlassen. Daher erhielten alle Direktionen, mit Ausnahme derjenigen der Justiz und Polizei, einen Sekretär mit 1800 Fr. Bis 1846 betrug die Bureaukosten 59,000 Fr.; seit 1846 und namentlich Anno 1849 betragen sie nur noch 47,000 Fr., also eine Ersparnis von 12,000 Fr., ja gegenüber dem Jahre 1830 22,000 Fr. Der Sekretär muß für seine Mühe gehörig bezahlt sein. Früher hatten sie es gar bequem. Sie gingen Vormittag etwa 3 Stunden auf das Bureau und Nachmittag etwa 2 Stunden, jetzt aber muß der Sekretär vom Morgen bis am Abend arbeiten und nach dem Reglement auf dem Bureau sein. Der Berichterstatter im Armenwesen soll dem Sekretär gleichgestellt sein. Wer das Unangenehme seiner Verrichtungen und seine schwierige Stellung kennt, der wird das nur billig finden. Täglich, namentlich im Winter, wird er von armen Leuten belagert, die Hilfe von ihm verlangen, als vom Staatsarmenbelfer; das ist für einen Beamten gewiß nicht angenehm. Auch seine Stellung zur Direktion gibt es mit, daß er mit dem Sekretär gleichgestellt ist, da er mit der Direktion direkt, nicht durch den Sekretär, verkehrt, folglich diesem koordinirt ist und auch in der Besoldung gleich gehalten werden soll. Was die übrigen Stellen betrifft, so habe ich nichts zu bemerken, nur finde ich, daß die Vorsteher in Thorberg und Langnau im Verhältnis besser besoldet sind, als andere; die freie Station begreift

sehr viel in sich, nämlich alles außer den Kleibern kann auf Kosten der Anstalt bestritten werden. Ein solcher Vorsteher kommt also auf 2800 bis 3000 Fr. Ich habe noch zu bemerken, daß dieses Besoldungsgesetz kein System zur Grundlage hat. Ich nehme nur das Beispiel des Milizinspektors, der mit 1700 Fr. bedacht ist, also im Widerspruch mit aller Billigkeit. Man wolle nur so nach Prozenten reduciren. Was die übrigen Ansätze betrifft, so habe ich nichts zu bemerken, nur das beizufügen, daß man früher dabei ein Minimum und ein Maximum aufstellte von so und so viel, weil es für die Verwaltung angenehm ist, wenn sie die Beamten, die sie im Anfang nicht genau kennt, je nach Wohlverhalten, successive höher bezahlen kann. Indessen stelle ich keinen Antrag, sondern erwähne es nur als wünschenswerth. Zum Schluß erlaube ich mir noch die Frage an den Herrn Finanzdirektor: diese Beamten müssen größtentheils Bürgschaft leisten; ich möchte nun nachträglich wissen, welche von denselben Bürgschaft zu leisten haben und wie viel, und so bei allen folgenden Abschnitten. Ich ersuche also, die Summen anzugeben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Besoldung der Sekretäre betrifft, so müßte ich vollkommen unterstützen, was die Herren Regierungsrath Fischer und Stämpfli angebracht haben. Es ist passend und billig, daß ein einziger Mann, dem die Arbeit übertragen ist, welche früher 2 und 3 verrichteten, auch dafür bezahlt werde. Ich habe die gleiche Bemerkung in der Kommission gemacht, allein man hat mir nicht beigegeben. Was den Berichterstatter im Armenwesen anbelangt, so ist vielleicht richtig, daß er so viel zu thun hat, wie ein Sekretär; allein man hat geglaubt, die Stellung sei etwas untergeordnet und es dürfte eine kleine Differenz gemacht werden. Der Große Rath mag indessen darüber entscheiden. In Betreff der zu leistenden Bürgschaften bemerke ich nur so viel, daß ich mit dem Buchhalter zusammensaß, als ich diese Ansätze entwarf und mit die betreffenden Bürgschaften je ablesen ließ; gegenwärtig habe ich dieselben jedoch nicht bei der Hand. Die Hauptsekretäre der Direktionen leisten 5000 Fr. Es ist hier noch etwas beizufügen, was ausgelassen ist. Es steht dahin, ob Sie es ergänzen wollen. Es betrifft die Anstalt in Ruggisberg, die gegenwärtig von einer Frau verwaltet wird. Ich weiß nun nicht, ob es auf eine Liste paßt oder nicht; sie bezieht 450 Fr. als Angestellte. Uebrigens gibt es auch bei den Salzfaktorstellen Frauen, die besoldet werden, und insofern wäre kein Unterschied vorhanden. Ich stelle den Antrag, diese Stelle jedoch nicht aufzunehmen. Was die Festsetzung eines Maximums und Minimums betrifft, wie Herr Stämpfli bemerkt hat, so ist es allerdings angenehm für eine Regierung, wenn sie etwas freie Hand hat, aber auf der andern Seite ist sie auch keinen Vorwürfen ausgesetzt, wenn eine fixe Besoldung ausgesetzt ist. Wollte man konsequent sein, so müßte dann auch bei andern Stellen ein Maximum und ein Minimum aufgestellt werden und man hätte fortwährende Differenzen in den Rechnungen. Wie gesagt, es ist für eine Verwaltung angenehm, Gunstbezeugungen zu erlassen, dem einen Beamten mehr zu geben als dem andern; aber um allen Schein zu vermeiden, hat man geglaubt, bei den fixen Ansätzen stehen bleiben zu sollen.

A b s t i m m u n g.

Sekretär des Direktorialbüreaus, — Antrag des Regierungsrathes	Geschiedene Mehrheit.
Berichterstatter im Armenwesen, — Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, — für eine Besoldung von 1400 Fr.	Minderheit.
Staatsapotheker, — für eine Besoldung von 2500 Fr.	Minderheit.

Die übrigen Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

§. 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis jetzt waren diese Stellen folgendermaßen besoldet: Der erste Sekretär hatte 1800 Fr. Ich führe hier namentlich an, daß die ersten Chefs der Bureaux hauptsächlich auch für die Arbeiten verantwortlich sind. Der zweite Sekretär hatte 1400 Fr., der Adjunkt der Zentralpolizei 2000 Fr., der Sekretär der Zentralpolizei 1400 Fr., der Substitut der Zentralpolizei existirt nicht mehr, der Chef des Landjägerskorps eine Zulage von 200 Fr., der Verwalter der Strafanstalt in Bern 2000 Fr., der Buchhalter der Strafanstalt in Bern 1500 Fr., der Substitut des Buchhalters derselben Anstalt 600 Fr., der reformirte Pfarrer derselben Anstalt 1600 Fr., der katholische Pfarrer als Zulage 100 Fr., der Schullehrer derselben Anstalt 650 Fr., der Arzt und Wundarzt derselben Anstalt 800 Fr., der Verwalter der Strafanstalt in Pruntrut 1000 Fr., der Buchhalter und Lehrer derselben Anstalt 500 Fr., Zulage für den reformirten Pfarrer in Pruntrut 56 Fr., für den katholischen Pfarrer daselbst 100 Fr., der Arzt und Wundarzt derselben Anstalt 200 Fr., der Arzt und Wundarzt der Gefangenschaften in Bern 200 Fr., der Maas- und Gewichtinspektor 400 Fr. Eine kleine Differenz besteht zwischen den Ansätzen für den Arzt und Wundarzt der Strafanstalt und denjenigen der Gefangenschaften in Bern. Es ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, daß es die gleiche Person sein müsse, allein bis dahin wurde es so gehalten, das ist der Grund, warum nicht beide Posten zusammengesetzt sind. Beim Buchhalter und Lehrer der Strafanstalt in Pruntrut wurde deswegen eine Erhöhung angelegt, weil früher die Stelle nicht existirte, wie sie jetzt ist. Dieselbe Person, welche die Stelle des Buchhalters versteht, wird also auch als Lehrer benutzt; die Besoldung ist also nicht zu hoch. Herr Präsident, meine Herren! Den Vorwurf muß ich jedoch entschieden ablehnen, daß man so nur mir nichts dir nichts die Besoldungen um einige Prozent herabgesetzt habe. Im Gegentheil sind sehr wesentliche Differenzen vorhanden. Bei den einen wurde gar nichts abgezogen, bei andern wurde eine Zulage gemacht, bei andern gar nichts verändert. Man hat den einzelnen Direktionen Listen gegeben, um ihre Ansätze darauf zu tragen und erst nachdem der Regierungsrath darüber entschieden hatte, wurden die Ansätze festgestellt, wie sie hier vorliegen.

Herr Präsident. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß ein spezieller Antrag in Betreff der Strafanstalt von Pruntrut vorliegt, datirt den 23. Sept., betreffend die Besoldung des Lehrers und Buchhalters daselbst. Der Antrag geht dahin, daß die Besoldung auf 1000 Fr. festgesetzt werde. Ich weiß nicht, ob Jemand besonders die Verlesung begehrt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß noch etwas nachholen. Im lithographirten Entwurfe befindet sich nämlich eine Omission, die dahin ergänzt werden muß, daß der Verwalter der Strafanstalt in Bern freie Wohnung hat; denn Sie werden nicht wollen, daß derselbe anderswo wohne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission läßt nun ihren abweichenden Antrag in Hinsicht auf die Direktionssekretäre fallen, weil im vorhergehenden §. eine Besoldung von 2600 Fr. für diese Stelle angelegt wurde. Beim Adjunkt der Zentralpolizei möchte es nicht zweckmäßig sein, daß derselbe höher gestellt sei als der erste Sekretär. Die Kommission beantragt daher eine Reduktion von 2300 Fr. auf 2600 Fr. Bei der Stelle des Verwalters der Strafanstalten wird eine Reduktion von 200 Fr. beantragt. Hr. Regierungsrath Escher hat Ihnen so eben gesagt, eine Wohnung in Bern für einen höhern Beamten komme auf 1000 Fr. Im nämlichen Verhältniß wird dieselbe Stelle von Pruntrut modifizirt. Gesamtersparniß von 580 Fr.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß der Ansatz von 300 Fr. oder 207 alten Fr. für den Arzt und Wundarzt der Gefangenschaften in Bern gestrichen werde und zwar weil, wenn ich nicht irre, bis jetzt der Arzt für die Strafanstalt in Bern auch die Be-

foldung für die Kranken der Gefangenschaften bezog; aber wenn es auch nicht so wäre, so halte ich dafür, es könne die Organisation dieses Verhältnisses erreicht werden. Es sind damit keine größeren und lästigeren Verrichtungen verbunden und es gehört sich, daß diese beiden Stellen vereinigt werden. Was den Lehrer der Strafanstalt betrifft, so wird demselben, soviel mir bekannt ist, keine freie Wohnung eingeräumt. Nun frage ich Sie, Herr Präsident, meine Herren! wenn er eine Wohnung in der Stadt Bern mietzen und in der Nähe der Strafanstalt wohnen muß, was bleibt ihm übrig von seiner Besoldung von 621 Fr., wenn er Familie hat, wie es gegenwärtig der Fall ist? So zu sagen nichts. Ich erlaube mir nun, darauf anzutragen, daß für ihn wenigstens so viel angelegt werde als für den Lehrer der Strafanstalt in Pruntrut, nämlich 1000 Fr. Man wird mir einwenden, derjenige in Pruntrut verführe dafür auch die Geschäfte des Buchhalters; das ich richtig. Allein bedenken Sie, daß derselbe überdies freie Wohnung hat, was derjenige in Bern nicht hat. Ueberdies sind offenbar die Mietzinse in Bern in einem ganz andern Verhältnisse als in Pruntrut, das ist schon vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erwähnt worden. Was den Adjunkt der Zentralpolizei betrifft, so bin ich der Ansicht, seine Besoldung soll nicht höher gehen als diejenige eines Direktionssekretärs. Er ist gewissermaßen nur die Maschinerie zur Exekution.

Brunner, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch das Wort zu ergreifen, weil es meine Direktion betrifft. Die Staatswirthschaftskommission hat die Besoldung des Adjunkten der Zentralpolizei von 2300 Fr. auf 2600 Fr. herabgesetzt. Sie hat nicht daran gedacht, daß früher ein Zentralpolizeidirektor war, der 2400 alte Fr. bezogen hat, daß dessen Arbeiten nun dem Adjunkten der Zentralpolizei obliegen. Ich hatte Gelegenheit, mich zu überzeugen, daß dieß eine der beschwerlichsten Stellen ist. Wenn er seine Arbeiten gehörig verrichten, seine Pflichten getreu erfüllen will, so kann ich Sie versichern, daß er nicht nur von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, wie die Herren Sekretäre arbeiten muß, sondern auch bei Nacht; nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonntagen. Wie ich schon bemerkt habe, hat der Staat seit Jahren schon die Summe von 2400 Fr., die ihn früher ein Polizeidirektor kostete, erspart. Ich bin bei Feststellung dieses Entwurfs auch angefragt worden, ob man für diese Stelle auch eine Besoldung aussetzen müsse und ich habe geantwortet, was hier im Großen Rathe, ich glaube nun, wenn alle Geschäfte eines Polizeidirektors auf den Schultern des Adjunkten liegen, wenn er Tag und Nacht mit Arbeit überhäuft ist, es sei nicht zu viel, au contraire, wenn ich einen Vorschlag zur Einführung machen wollte. Doch will ich nicht weiter gehen. Für den Verwalter der Strafanstalt zu Bern glaubt die Kommission, es sei genug, wenn er 2600 Fr. Besoldung beziehe, da er freie Wohnung habe. Ich will gewärtigen, was der Große Rath in dieser Beziehung beschließen wird; ich meinerseits finde, daß diese Stelle eine sehr wichtige ist und zwar in mehrfacher Beziehung, und wenn wir einmal haben wollen, daß der Platz gehörig versehen wird, daß der Verwalter die gehörigen Kenntnisse und Eigenschaften besitze, die er haben soll, um der Anstalt gehörig vorzustehen, so muß die Stelle auch gehörig besoldet werden. Sehen wir weniger an, so fürchte ich, wir werden nicht die Männer finden, welche dafür wünschenswert sind. Indessen will ich gewärtigen. Es ist von Herrn Funk bemerkt worden, es wäre zweckmäßig, wenn der Ansatz des Arztes und Wundarztes der Gefangenschaften in Bern ganz gestrichen würde, da er ohnehin mit 1000 Fr. besetzt sei und die Funktionen der Gefangenschaften schon noch dazu versehen könne. Herr Präsident, meine Herren! Der Arzt und Wundarzt der Strafanstalt in Bern ist sehr in Anspruch genommen und es bleibt ihm, wenn er seiner Pflicht nachkommen will, sehr wenig Zeit mehr übrig für andere Patienten. Wenn wir darauf Anspruch machen, einen guten Arzt, einen intelligenten Mann an diese Stelle zu setzen, was sehr nöthig ist, da er mit Leuten in Berührung kommt, die ihn einzuführen suchen, so glaube ich, wir sollen ihn auch besolden, daß er damit

leben kann. Ich will fragen, Herr Präsident, meine Herren! Kann zu Bern ein Mann, ein wissenschaftlich gebildeter Mann, mit 1000 Fr. leben? Ich sage: nein, es ist nicht möglich. Schon sein Logis wird ihm die Summe rein hinwegnehmen. Wenn er also schon für die Gefangenschaften auch eine kleine Entschädigung bezieht, so ist es nicht zu viel. Ich möchte sehr warnen, in Besoldungen der Art zu tief herabzugehen. Gehen wir zu tief, so werden wir nicht mehr die geeigneten Leute finden, die wir nöthig haben. Ich möchte Sie also dringend bitten, beim Adjunkten der Polizei und auch bei den andern Anlässen nicht tiefer herabzugehen, als der Regierungsrath.

S t o c k m a r. Als ich gewahr wurde, daß für die Besoldung des Buchhalters und Lehrers der Strafanstalt in Pruntrut keine Zahl ausgesetzt war, wollte ich reklamiren. Bis jetzt war kein Buchhalter; der Verwalter versah dessen Verrichtungen, er kaufte ein, zahlte, legte Rechnung ab u. s. w. Ich habe öfters verlangt, daß ihm ein Angestellter beigegeben werde. Dieß ist nun geschehen, indem man den Lehrer mit den Verrichtungen eines Buchhalters beauftragt hat; da man aber für beide beiden Funktionen einen Gehalt von 1000 Fr. vorschlägt, so habe ich in dieser Beziehung nichts mehr zu sagen. Ich ergreife jedoch diese Gelegenheit, um eines durch die Regierung, betreffend den Lehrer, gefaßten Beschlusses zu erwähnen. Dieß ist ein Mann, welcher der Stadt Pruntrut große Dienste geleistet; er ist es, der die deutsch reformirten Kinder in Pruntrut unterrichtet hat; er genießt die allgemeine Achtung, erfüllt seine Pflichten, wie ein Hausvater, ist liberal, wenn auch so gemäßigt liberal, daß er kaum der Münstinger Versammlung hätte beiwohnen dürfen, denn dafür brauchte es Muth, und dieser Muth ging ihm ab. Nun, diesen Mann hat man zu liberal gefunden. (Unterbrechung.) Wenn ich Sie mit diesem Gegenstande unterhalte, so geschieht es, um der Regierung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, und ihr somit einen Dienst zu leisten. Herr Präsident, meine Herren! die Stelle des Lehrers wurde am 28. August ausgeschrieben, d. h. 2 oder 3 Tage vor den Wahlen am 1. September. (Der Präsident erklärt, daß Herr Stockmar nicht bei der Frage bleibe, und er ihm demnach das Wort entziehen müsse.) In diesem Falle werde ich eine Interpellation stellen. Sie werden dadurch nichts gewinnen, daß Sie mich jetzt unterbrechen. Ich wäre in 3 Minuten fertig gewesen; da man mir aber heute das Wort nicht gestatten will, so werde ich interpelliren, und dann wird man mich wohl anhören müssen.

Auf die Reklamation des Herrn Regierungsraths Brunner, es gehöre dieß nicht zur Diskussion, reklamirt Herr Stämpfli, es sei nicht an Herrn Brunner, ein Mitglied im Lauf der Rede zu unterbrechen. Vom Präsidium wird bemerkt, es stehe Herrn Stockmar das Recht der Interpellation frei.

L e h m a n n, J. U. Ich möchte nur den Ansaß der Regierung für den Verwalter der Strafanstalten in Bern unterstützen. Der Verwalter muß nämlich wirklich viele Kenntnisse besitzen, wenn er seine Stelle im Interesse des Staates versehen, wenn die Anstalt ihren Hauptzweck, den der Besserung der Sträflinge, erreichen soll. Der Verwalter muß außer den Kenntnissen, außer einer gründlichen Bildung, eine lange Erfahrung von andern Menschen besitzen, um sich an ihren Charakter halten zu können. Er muß ein sehr tüchtiger Oekonom sein, um die Güter der Anstalt recht zu bebauen; er muß daher die Landwirthschaft verstehen, allein auch in gewissen Professionen und Gewerben bewandert sein, die in der Strafanstalt betrieben werden, wie die Handwerke der Weber, Schuster, Schneider u. s. w. Die Buchhalterei der Anstalt ist ziemlich umfassend. Ein Mann, der die zu dieser Stelle genügenden Kenntnisse hat, wird auf andere Art gewiß auch sein Auskommen finden. Ich glaube deßhalb, man solle auch nach diesem Verhältnis eine Besoldung aussetzen, damit die Anstalt einen Verwalter habe, der sie in ihrem Interesse zu haben weiß.

S t ä m p f l i. Ich stelle den Antrag: den Adjunkten der Centralpolizei zu streichen. Es ist zwar allerdings richtig,

die Direktion der Justiz und Polizei hat weitaus die meisten Geschäfte. Doch sind ihr dieselben merklich erleichtert worden durch die Veränderungen im Civilprozeß; indessen ist ihre Geschäftszahl immerhin noch groß. Allein eine wesentliche Erleichterung tritt mit dem 1. Januar 1851 ein, nämlich mit der Einführung des neuen Strafgesetzes, indem die ihr bisher obgelegenen Kriminaluntersuchungen an den Generalprokurator übergehen, der in Verbindung mit der Anklagekammer ein Drittel, wenn nicht die Hälfte der bisherigen Geschäfte der Justiz und Polizei besorgt. Mit andern Worten: es bleibt der Direktion der Justiz und Polizei nichts mehr, als die Ueberwachung. Statt, wie bisher, mit 30 Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten zu korrespondiren, hat sie sich einfach an den Generalprokurator zu halten, und zwar zum Zwecke der Ueberwachung. Es wird ihr also nichts mehr bleiben, als die Civilgesetzgebung und einige Untersuchungen, wie die der Vogtrechnungen u. c., wo ihr aber der Generalprokurator auch einen wesentlichen Theil abnehmen wird, indem er die Vormundschaftsbehörden in den Bezirken zu überwachen hat. Es bleiben also Stellen genug, um die Geschäftsverwaltung zu versehen. Der Vorstand der Justiz und derjenige der Polizei sind Regierungsräthe, und ich denke, man wird es auf diese Weise bleiben lassen. Denn einzig auf diese Art können alle Mitglieder des Regierungsraths hinlänglich beschäftigt werden. Was also die Geschäftsvertheilung betrifft, so ist diese Eintheilung der Direktionen die zweckmäßigste. Die Finanzdirektion wird in eine Finanz- und Domänenverwaltung getheilt, wodurch auch zwei Mitglieder Beschäftigung erhalten. Wenn also zwei Mitglieder des Regierungsraths sich mit einer Direktion befassen, so ist dieses schon sehr bedeutend; aber es kommen ohnedieß bei der Justiz- und Polizeidirektion zwei Sekretäre hinzu; ferner ein Sekretar im bisherigen Adjunkten. Ich frage nun, ob die Geschäfte nicht durch den ersten und zweiten Sekretär und die beiden Substituten hinlänglich können besorgt werden? Ich habe die Ansicht, das könne sehr wohl geschehen. Ja, wenn sie korrespondiren mit jedem Landjägerchef, wenn Sie ihnen Rapporte abfordern über die Verwaltung der einzelnen Bezirksbeamten, dann natürlich hat man viel zu thun. Aber wenn nicht dieß Art Geheimpolizei von oben herab getrieben wird, dann kann man sich mit dem Personal begnügen. Also Streichung des Adjunkten, was man um so mehr kann, wenn man einen tüchtigen Landjägerchef anstellt. Mit der Landjägerdisziplin soll sich der Chef des Landjägerkorps befassen, nicht ein Regierungsrath. Dieß also ein Antrag. Ein zweiter betrifft den Geistlichen der Strafanstalten, und auch hier beantrage ich Streichung des Ansaßes aus dem einfachen Grunde, weil in der Stadt Bern Pfarverstellen genug sind, um auch diejenige der Strafanstalt zu besorgen. Im Münster sind 5 Geistliche angestellt, an der hl. Geistkirche 2, an der französischen 2, an der katholischen 2. Auch sind eigene Angestellte in der Insel u. s. w. Es sind also in den Stadtgemeinden immerhin noch viel mehr Prediger, als in irgend einer Landgemeinde, und die übrigen sind überdieß nicht genug beschäftigt. Wenn man also sparen will, so übertrage man diese Stelle einem der angestellten Geistlichen der Hauptstadt. Ein dritter Antrag betrifft den Schullehrer der Strafanstalt, nämlich dessen Besoldung von 900 auf 1000 Fr. zu erhöhen. Es ist dieß jedenfalls eine der schwierigsten Stellen, die ein Lehrer haben kann. Wenn man sich die Subjekte alle vorstellt, die er unter die Finger nehmen und unterrichten muß, so ist dieß eine Aufgabe, die man einem Menschen ohne hinlängliche Besoldung nicht wohl zumuthen kann. Gebt ihm so viel, als dem Arzt der Strafanstalt, der ohnedieß seine Privatpraxis behalten darf; hingegen der Lehrer kann neben seiner Stelle nichts Anderes verdienen. Dieß meine Anträge. Was die Bürgschaften betrifft, welche von diesen Angestellten geleistet werden müssen, so leistete der Chef vom Landjägerkorps bisher eine solche von 10,000 Fr., der Verwalter der Strafanstalten 8000 Fr., der Buchhalter 8000 Fr., der Substitut 2000 Fr., der Verwalter der Strafanstalt von Pruntrut 2000 Fr. Dieß zur allfälligen Berücksichtigung.

Herr Präsident. Ich ergreife das Wort zu einer Ord-

nungsbemerkung. Herr Stämpfli hat zwei Anträge gestellt, die heute nicht behandelt werden können, nämlich auf Streichung zweier gesetzlich existirenden Stellen. Dies kann so wenig der Fall sein, als gestern der Antrag des Herrn Karlen auf Verschmelzung der kleinern Amtsbezirke zur Abstimmung kommen konnte. Nach meiner Ansicht ist auch dieser Gegenstand eines Anzugs. Ich möchte daher Herrn Stämpfli ersuchen, die Anträge zurückzuziehen, die die Aenderung einer gesetzlichen Vorschrift bezwecken und sich auf denjenigen zu beschränken, welcher Aenderungen dieses Gesetzes anstrebt.

Stämpfli. Ich muß gegen diese Ansicht reklamiren. Ich berufe mich, was die bisherige Praxis und das Reglement betrifft, nur auf die Budgetverhandlungen, wo jeden Augenblick solche Anträge gestellt und erhehlich erklärt wurden, und mit Recht. Denn die Frage: wie soll eine Stelle besoldet werden? führt ganz natürlich zur Frage: ist diese Stelle nicht vielleicht überflüssig? Es widerspricht also der bisherigen Praxis total, wenn man anders verfahren wollte. Uebrigens wäre damit auch keine Zeit gewonnen; denn ein Anzug nimmt immerhin mehr Zeit hinweg.

Herr Präsident. Ich gebe zu, daß dieß in Bezug auf das Budget gesagt werden kann, aber sonst gewiß bei keinem andern Gesetz. Wenn es kein Zeitverlust wäre, so könnte man es allfällig noch zulassen; im gegenwärtigen Moment jedoch würden wir damit sehr viel Zeit verlieren, ja wir würden damit gar nicht fertig, wenn wir uns einmal in solche Debatten einließen. Ich halte daher dafür, und werde auf Verlangen darüber abstimmen lassen, daß im Interesse des beförderlichen Geschäftsganges diese Anträge nicht behandelt werden können.

Lehmann, J. U., gew. Rath. Es ist mir vorher etwas entgangen und ich erlaube mir noch in Bezug auf den Lehrer der Strafanstalt in Bern ein Wort. Ich stimme aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Stämpfli und unterstütze den Anlag von 1000 Fr. für diese Stelle. So sehr ich wünsche, daß Ersparnisse gemacht werden könnten, so wären solche hier doch nicht billig, wenn man dem Manne bei seinen großen Lasten eine so geringe Besoldung gäbe. Ich habe nämlich Herrn Dängeli als einen tüchtigen, fleißigen Lehrer kennen gelernt, der sich alle Mühe giebt, seine Pflichten genau zu erfüllen. Er hat die meinigen erleichtert durch den Einfluß seines guten, moralischen Betragens. Die Besoldung von 1000 Fr. ist daher für diesen Mann wirklich nicht zu hoch.

Aubry. Ich will Ihnen mit wenigen Worten sagen, wie es sich mit dem fraglichen Lehrer verhält. (Der Präsident bemerkt dem Redner, daß er dem Herrn Stockmar das Wort entzogen, weil er nicht bei der Frage geblieben, daß er also ihm, Herrn Aubry, nicht gestatten könne, auf diese Sache zurückzukommen.) Ich will dieser Bemerkung Rechnung tragen. Man hat, wenn ich nicht irre, den Vorschlag gemacht, die Besoldung des Verwalters der Zuchthausanstalt in Bern um 200 Fr. zu reduzieren. Ich kenne die Bedeutung dieser Stelle; da wir aber gendörbt sind, Ersparnisse zu machen, so wollte ich die Besoldung dieses Beamten auf Fr. 2200 herabsetzen; diese Summe stünde mit den andern Besoldungen in billigem Verhältnis, indem der Zuchthausverwalter auf eine Wohnung Anspruch hat, die wenigstens auf 600 Fr. angeschlagen ist. Ich glaube also, daß man, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, diese Besoldung auf 2200 Fr. herabsetzen kann. (Der Redner kommt nun auf Herrn Zbinden, Verwalter der Strafanstalt in Pruntrut, worauf der Präsident ihm bemerkt, diese Frage gehöre nicht hierher.) Damit also zwischen den verschiedenen Besoldungen ein billiges Verhältnis herrsche, trage ich darauf an, die Besoldung des Verwalters der Strafanstalt in Bern auf Fr. 2200 herabzusetzen.

Stämpfli. Ich muß meinen Antrag nun berichtigen. Er soll nicht so lauten, wie ich ihn gestellt habe, sondern: daß die Besoldungsansätze des Adjunkten der Centralpolizei und des Pfarrers der Strafanstalten gestrichen werden. Wir können die Stellen beibehalten, aber ohne Besoldung.

Herr Präsident. Das ist ein Wortspiel.

Brunner, Regierungsrath. Ueber die beantragte Streichung kein Wort. Ich möchte Herrn Stämpfli nur bemerken, daß, wenn er so viel in Polzeisachen gearbeitet hätte, wie in den Finanzen, er diesen Antrag nicht gestellt hätte. Ich bemerke bloß noch: wenn Sie diese Ansätze streichen, so ist es rein unmöglich, daß die Arbeiten geliefert werden können, wie sie geliefert werden sollen. Es ist immer noch Arbeit genug, wenn auch einige Erleichterung eintreten sollte. Wenigstens was mich betrifft und Herrn Elsäffer, so müssen wir von Morgen bis Abend, die Sitzungen abgerechnet, auf unsern Bureau zu bringen. Uns kann man daher keinen Vorwurf machen und auch unsern Sekretären nicht. Wenn Sie also die Besoldungen noch mehr herabsetzen, so machen Sie, daß die Behörden nicht mehr arbeiten können wie bisher, so lähmen Sie den Zweck der Polizei. Ich weiß nicht, was für Gründe vorwalten, die Besoldung des Lehrers in der Strafanstalt auf 1000 Fr. anzusetzen. Ich habe gesehen, daß dieser Lehrer ein sehr anständiger Mann ist, daß er seinen Pflichten nachkommt; aber ich habe auch gefunden, daß er hinlänglich besoldet sei. Man denke auch an die übrigen Lehrer des Kantons, die nicht genug besoldet sind; doch ich will nicht weitläufiger sein, und beschränke mich auf das Gesagte.

Funk. Den Antrag, den ich gestellt habe, für Erhöhung der Lehrerbefoldung in der Strafanstalt von Bern, faßt man irrig auf. Ich hatte dabei durchaus keine Person im Auge, sondern nur die Sache; ich habe sie auch rein objektiv aufgefassen und muß mir daher sehr verbitten, daß mein Antrag in Beziehung auf eine Person mißdeutet werde; ich verwahre mich dagegen. Was den Adjunkt der Centralpolizei betrifft, so unterstütze ich die Ansicht der Staatswirtschaftskommission. Ich halte dafür, diese Stelle soll nicht aufgehoben werden. Herr Präsident, meine Herren! Was ist der Adjunkt der Centralpolizei? Ich weiß es, welches seine Berrichtungen sind. Es ist der erste Sekretär des Herrn Regierungsrathes Brunner, der die Geschäfte der Polizeidirektion besorgt. Er macht etwas mehr als der Sekretär der Justizdirektion, weil er gleichzeitig Chef vom Landjägerkorps ist und die Rapporte der Landjäger erhält, und Mittheilungen, die die Landjäger dem Regierungsrathhalter nicht machen können, oder nicht machen wollen. Der Chef des Landjägerkorps macht dann die Mittheilung an den Direktor der Polizei. Die Organisation paßt auf die gegenwärtigen Verhältnisse gar nicht; wir haben im Grunde gar keine Centralpolizeidirektion. Die Besoldung des Chefs des Landjägerkorps wie eines Sekretärs von 2600 Fr. ist hinlänglich. Wie gesagt, es ist mechanische Arbeit, die er verrichtet; ganz anders ist es beim Sekretär der Justizdirektion.

Karlen, Major. Ich müßte den Antrag des Herrn Stämpfli für Streichung des Pfarrers der Strafanstalten unterstützen. Wenn man im wahren Sinne des Wortes sparen will, so muß man es ohne Ansehen der Person, und ich glaube, man könne diese Stelle füglich streichen. Man hat noch genug Geistliche, welche diese Funktionen versehen können.

v. Gffinger. Herr Präsident, meine Herren! Schon auf Veranlassung der abgetretenen Verwaltung haben sich die hiesigen Stadtbehörden mit der Frage beschäftigt, ob die geistlichen Stellen reduziert werden können; allein es hat sich gezeigt, daß die beiden Geistlichen an der Spitalkirche so beschäftigt sind, daß nicht nur keine Verminderung, sondern eher eine Vermehrung ihrer Stellen vorzunehmen ist. Auch die Geistlichen der Münsterkirche haben so viele Funktionen, im äußern Krankenhaus und anderweitige Beschäftigung, daß keine Reduktion eintreten kann. Wer also die Verhältnisse kennt, wird davon abstrahiren und zu der ganz zweckmäßigen Besoldung des Anlages stimmen. Im Interesse der Humanität und der Religiosität ist es wünschenswerth, daß die Stelle beibehalten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Jedemal, wenn es sich um Reduk-

tionen zu thun ist, oder um Aufhebung von Stellen, so begrüße ich solche Propositionen mit Freuden, doch immer vorausgesetzt, daß es im Reiche der Möglichkeit liege. Wenn dieß der Fall ist, so stimme ich jedesmal gerne dazu. Im vorliegenden Falle aber macht man sich die Sache etwas zu leicht; denn bei der Diskussion eines Besoldungsgesetzes kann es sich unmöglich um Aufhebung von Stellen handeln, ohne die vorberatende Behörde darüber angefragt zu haben. Das wäre eine Manier, die in dieser Form komplet unstatthaft ist. Wenn Sie glauben, einige Stellen seien überflüssig, so kann man die Sache dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überweisen. Es ist keine Gefahr vorhanden, daß man in den Besoldungen zu hoch gehe; fällt dann die Stelle weg, so hat es keine Schwierigkeit. Allein nur die Hand aufheben, ohne zu bedenken, daß die Exekution auf Schwierigkeiten stoße, das wäre wirklich unstatthaft. So viel erkläre ich, daß ich, so viel an mir, wenn ich sehe, daß die Stelle eines Adjunkten wirklich aufgehoben werden kann, ich dazu Hand bieten werde, auf der andern Seite muß man aber auch das Interesse des Dienstes erwägen. Was die Ausfälle des Herrn Stockmar betrifft, so gebe ich im Namen der Regierung die Erklärung, daß in Folge der Ausschreibung die fragliche Stelle besetzt worden ist, wo u der Regierungsrath kompetent war. Er hat darüber hier nicht Rechenschaft zu geben, sondern nur dann, wenn der Große Rath sagt, der Regierungsrath habe nicht in seiner Kompetenz gehandelt, oder er habe ungesetzlich gehandelt; indem er Jemanden gewählt habe, der nicht auf der Ausschreibungsliste gestanden sei. Man hat also keinem Interpellanten Antwort zu geben und diese Motion kann dahin fallen. Ich bemerke noch, daß ich gar nicht gewußt habe, ob der betreffende Gewählte auf der Lärn- oder Leuenmatten gemeien sei. Man hat mir ihn als einen braven und erschlichen Mann geschildert und er ist durch geheimes Examinum an seine Stelle befördert worden. Damit ist die Sache abgehan. Herr Präsident, meine Herren! Was die Besoldung des Lehrers an der Strafanstalt betrifft, so finde ich es als Mitglied des Regierungsrathes auch zweckmäßig, daß der Ansat auf 1000 Fr. erhoben werde; als Referent muß ich am Entwurfs festhalten. Ubrigens ist diese Differenz nicht so wesentlich. So verhält es sich auch mit der Verwalterstelle der Zuchanstalt; es wäre möglich, daß 2600 Fr. genügen, allein auch hier muß ich den Ansat vertheidigen. Die Stelle eines Adjunkten der Centralpolizei scheint deswegen geringfügig, weil das Wort Adjunkt dabei steht; das ist unrichtig; er ist Chef des Bureau, das außerordentlich viel zu thun giebt. Hinsichtlich der Vereinigung der Stellen eines Arztes und Wundarztes der Strafanstalt mit derjenigen der Gefangenschaft, so habe ich nichts dagegen. Ich stelle es Ihnen anheim, zu entscheiden, ob Sie den Ansat genügend finden; die Vereinigung hat faktisch schon seit Jahren existirt und es geschieht keine wesentliche Veränderung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was den Adjunkten der Centralpolizei betrifft, so ist bereits darüber Auskunft gegeben worden. Hinsichtlich des Verwalters der Strafanstalten ist angebracht worden, es müsse ein wissenschaftlich und eigends dazu gebildeter Mann sein. Ich glaube, wenn wir einen solchen Mann finden, der sich ganz diesem Fache gewidmet, so ist diese Besoldung allerdings nicht ganz angemessen; allein dieser Fall ist sehr schwer vorauszusetzen, daß Jemand, in der besondern Absicht diese Stelle zu erhalten, sich dafür ausbilde und eigens dafür studire. Wenn wir einen solchen Beamten finden sollten, so würden sich gewiß auch Mittel und Wege finden, die Besoldung auf außerordentlichem Wege zu erhöhen. Dem Antrag des Herrn Aubry könnte ich nicht beistimmen. (Wird wegen zunehmendem Geräusch nur lückenhaft verstanden.) Was die Vereinigung der Stelle des Arztes und Wundarztes der Strafanstalt mit derjenigen der Gefangenschaft betrifft, so hat derselbe gewiß sehr unangenehme Funktionen; er hat Untersuchungen vorzunehmen, die sehr unangenehm sind. Auch die Stelle des reformirten Pfarrers der Zuchanstalt in Bern möchte ich nicht streichen, weil er denn doch wichtige Funktionen hat. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen die Ansätze der Staatswirtschaftskommission.

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Stämpfli. Nur eine Berichtigung. Herr Fueter glaubt, es solle über meinen Antrag definitiv entschieden werden; dem ist aber nicht so, sondern er soll nur erheblich erklärt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Weil Herr Stämpfli noch einmal aufgestanden ist, so bemerke ich, daß der Antrag auf Aufhebung der Stelle oder der Besoldung eines so unstatthaft ist als das Andere.

Stämpfli. So trage ich darauf an, diese Stellen mit 100 Fr. zu besolden.

Abstimung.

Für eine Besoldung des Adjunkten der Centralpolizei von Fr. 2300	Minderheit.
Für weniger	Mehrheit.
Für Fr. 2600	96 Stimmen.
Für gar Nichts	36 "
Die Besoldung des Verwalters der Strafanstalten in Bern auf Fr. 2800 zu stellen	60
Für weniger	Mehrheit.
Für Fr. 2600	Gr. Mehrheit.
Für Streichung des Ansatzes für den reformirten Pfarrer an der Zuchanstalt in Bern	57 Stimmen.
Für Beibehaltung von Fr. 2000	89 "
Die Besoldung des Lehrers der Strafanstalten auf Fr. 1000 zu erhöhen	54 "
Für Beibehaltung von Fr. 900	95 "
Beim Verwalter der Strafanstalten zu Bern zu setzen: „nebst freier Wohnung“	Handm.hr.
Die Besoldung des Schullehrers und Buchhalters an die Strafanstalt zu Pruntrut auf Fr. 1000 zu setzen	Mehrheit.
Die Rubrik „Arzt und Wundarzt der Gefangenschaft in Bern“ zu streichen und die daberigen Funktionen dem Zuchthausarzte ohne Besoldungsvermehrung aufzutragen	S. Mehrheit.
Die nicht angefochtenen Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.	

6) Direktion der Finanzen.

Herr Finanzdirektor. Die Besoldungen dieser Beamten waren früher: Sekretär des Direktorialbureau's Fr. 1800, des Kantonsbuchhalters Fr. 2500, des Adjunkten desselben Fr. 1600, des Kantonskassiers Fr. 2000, des Adjunkten desselben Fr. 1600, des Verwalters der Kantonalbank Fr. 2500, des Kassiers derselben Fr. 2000, des Kontrolleurs derselben Fr. 1500, des Buchhalters derselben Fr. 1500, des Verwalters der Hypothekarkasse Fr. 3000, des Kassiers derselben Fr. 1600, des Buchhalters derselben Fr. 1500, des Bergbauverwalters Fr. 1500, des Adjunkten desselben Fr. 1000. Ich habe sehr viele Stimmen sich dahin äußern hören, daß man mit der Besoldung des Hypothekarkassenverwalters noch tiefer gehen solle; ich konnte jedoch diese Ansicht unmöglich theilen, indem mit dieser Beamtung eine ungeheure Verantwortung verbunden ist. Der Verwalter der Hypothekarkasse hat eine Bürgschaft von Fr. 20,000 zu leisten und Geschäfte von sehr bedeutendem Umfang zu versehen, so daß es jedenfalls einen Mann von großer Arbeitsamkeit und großen Fähigkeiten erfordert. Was den Verwalter der Kantonalbank betrifft, so hat derselbe eine Bürgschaft von Fr. 30,000 zu leisten; es ist ihm hier eine Besoldung von Fr. 3600, also Fr. 400 weniger ausgesetzt, als dem Hypothekarkassenverwalter. Ich glaube nämlich, der Verwalter der Kantonalbank habe kein so beschwerliches Pensum zu erfüllen, wie der Verwalter der Hypothekarkasse, welcher einen sehr großen und weiträumigen Detail zu verwalten hat. Der Verwalter der Kantonalbank hat auch dadurch einige Erleichterung erhalten, daß in der letzten Zeit mehrere sehr beschwerliche Verwaltungen von der Bank an die Hypothekarkasse übergegangen sind. Ueber die Stelle des Kantonsbuchhalters ist zu bemerken, daß es dazu ebenfalls einen Mann von großen Fähigkeiten erfordert, welche ganz besondere Ge-

Schäftskenntnisse namentlich in der Komptabilität besitzt. Der Kantonsbuchhalter ist oft im Falle, der Finanzdirektion mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Ich will gewärtigen, was hierüber bemerkt werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir befinden uns jetzt an den höchsten Besoldungen des ganzen Staats. Die Kommission trägt dabei auf folgende Reduktionen an: Besoldung des Kantonsbuchhalters Fr. 3200, des Kantonskassiers Fr. 2600, des Verwalters der Kantonalbank und der Hypothekarkasse Fr. 3500, des Bergbauinspektors Fr. 2000 und endlich seines Adjunkten Fr. 1200. Der Kantonsbuchhalter hat nicht eine so große Verantwortlichkeit, wie der Kantonskassier oder der Verwalter der Hypothekarkasse; seine Thätigkeit ist mehr eine mechanische — (Herr Präsident, meine Herren, ich bitte, daß Ordnung unter der Gallerie geschafft werde. Ich kann nicht zugeben, daß, während ich hier spreche, daß ebenfalls laut gesprochen werde; wenn die Herren dort fertig sind, so werde ich dann fortfahren).

Herr Präsident. Ich bitte um Ruhe; man könnte sonst in den Fall kommen, die Gallerie räumen zu lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission möchte somit das Einkommen des Verwalters der Hypothekarkasse und desjenigen der Kantonalbank gleichstellen; beide haben eine gleich große Verantwortlichkeit, und wenn die Hypothekarkasse eine große Menge von Titeln zu beaufsichtigen hat, so hat hinwieder die Kantonalbank die Verantwortlichkeit einer großen Menge von Kreditbewilligungen; dem Verwalter der Kantonalbank wird ungeheuer viel anvertraut, er hat zwar die Signatur des Handelshauses, allein damit ist noch sehr viel verbunden, es erfordert dazu einen Mann, welchem ein unbedingtes Zutrauen geschenkt werden kann. Was den Bergbauverwalter betrifft, so haben wir Erkundigungen eingezo-gen und gefunden, daß seine Besoldung nach hiesseitigem Antrag noch hoch genug ist. Auch die Bemühungen des Adjunkten desselben sind nicht so groß, daß sie mit Fr. 1200 nicht gehörig bezahlt werden.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß die Besoldung des Bergbauverwalters ganz gestrichen werden möge. So viel mir bekannt ist, hat er wenig zu thun, so daß seine Funktionen sehr leicht von einem andern Beamten, z. B. von einem Amtschaffner versehen werden könnten. Wenn ich nicht irre, so hat der Bergbauverwalter bloß das Schieferbergwerk und die Steinkohlen zu beaufsichtigen, und dazu verwendet er wenig Zeit. Was den Adjunkten anbelangt, so kann ich auch zu Fr. 1200 stimmen.

Stämpfli. Es ist zwar nicht meine Ansicht, daß diese Ansätze dem Bedürfnis entsprechen, indem die meisten Finanzbeamten große Verantwortlichkeit haben und bedeutende Bürgschaften leisten müssen. Ich will indessen nicht wieder darauf zurückkommen, sondern bloß darauf antragen, daß der Kassier der Kantonalbank und derjenige der Hypothekarkasse in der Besoldung gleichgestellt werden. Der Kassier der Hypothekarkasse hat viel mehr zu thun, als derjenige der Kantonalbank, weil er eine ungeheure Menge von Detailzahlungen machen und vielleicht von 10,000 Titeln die Zinse abnehmen muß, während der Kassier der Kantonalbank bloß grobe Bezahlungen zu machen hat.

Herr Finanzdirektor. Ich kann diese letztgefallene Ansicht ganz gut zugeben, und möchte bloß wissen, ob Herr Stämpfli die Besoldung des Kassiers der Kantonalbank herunter oder diejenige des Kassiers der Hypothekarkasse heraufsetzen will. Ich glaube, es wäre am Zweckmäßigsten, beide Besoldungen auf Fr. 2500 zu setzen. Ich habe darüber mit dem Verwalter der Kantonalbank Rücksprache genommen, und dieser hat mir gesagt, es sei schon längst darüber gestritten worden, mit welcher von beiden Beamtungen eine größere Nähe verbunden sei. Die Meinung, welche ich mir darüber gebildet habe, ist die, daß der Kassier der Kantonalbank zwar mehr

zu thun habe, auf der andern Seite aber der größere De'alt, welcher dem Kassier der Hypothekarkasse obliegt, ebenfalls Berücksichtigung verdient. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat gesagt, die Arbeit des Kantonsbuchhalters sei ein rein mechanische, man muß sich aber nicht vorstellen, daß dieser Beamte bloß da sitze, um die Eintragungen in die Bücher zu machen. Er hat oft sehr schwierige Arbeiten, und eine der größten Verantwortlichkeiten, welche Staatsbeamte überhaupt haben. Was den Bergbauverwalter betrifft, so hatte dieser früher einen Angestellten, welcher mit Fr. 550 bis 600 besoldet war; als derselbe aber mit Tod abgieng, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, sondern sein Pensum dem Bergbauverwalter übertragen. Später gab man dem Bergbauverwalter einen Adjunkten, dessen Thätigkeit so zu sagen ausschließlich auf die Eisenbergwerke im Jura beschränkt ist. Man fand nämlich, daß wenn der Bergbauverwalter bald im Jura und bald in Thun sei, die Reiseentschädigungen so hoch ansteigen, daß man fast eine ganze Besoldung damit bestreiten könne, daher wurde ihm für den Jura ein besonderer Adjunkt gegeben, welcher die Rapporte über die dortigen Geschäfte machen solle. Sobald ich sehe, daß die eine oder die andere Stelle eingehen kann, so werde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt dem Herrn Stämpfli, daß die Besoldung des Kassiers der Hypothekarkasse später bestimmt worden sei, als diejenige d. S. Kassiers der Kantonalbank, und daß man sie mit Absicht niedriger gestellt habe; er könne daher nicht zugeben, daß man jetzt diese Besoldungen gleich stelle.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------------|
| 1) Sämmtliche Anträge der Staatswirtschaftskommission werden genehmigt und zwar alle mit | entsch. Mehrheit. |
| 2) Den Kassier der Kantonalbank und denjenigen der Hypothekarkasse gleichzustellen, und zwar Jeden auf Fr. 2500 | Gr. Mehrheit. |
| 3) Die Besoldung des Bergbauinspektors zu streichen | Minderheit. |

Herr Finanzdirektor. Wir nehmen nun die Ansätze für den Salzhandlungsverwalter bis und mit denjenigen des Großrathskonzipienten. Wie ich schon im Eingangsbeytrag bemerkt habe, sind die Salzfactoren im Verhältniß zu den andern Staatsbeamten außerordentlich hoch besoldet. Schon im April des gegenwärtigen Jahres wurde in Bezug auf diese Besoldungen durch den abgetretenen Regierungsrath eine Reduktion vorgeschlagen, welche mit dem Besoldungsfuß ziemlich gleich kommt, welcher Ihnen hier vorgelegt wird. Früher wurden diese Beamten folgendermaßen besoldet: Der Salzhandlungsverwalter Fr. 2000, nebst freier Wohnung; der Commis desselben Fr. 1600; der Waagmeister im Magazin zu Bern Fr. 500; der Salzfactor zu Büren Fr. 760; zu Burgdorf Fr. 2167; zu Dachselden Fr. 665; zu Delsberg Fr. 1437; zu Morgenthal Fr. 2070; zu Nidau Fr. 1416; zu Pruntrut Fr. 887; zu Thun Fr. 2644; zu Wangen Fr. 2669; Stempel- und Amtsblattverwalter Fr. 1800; franz. Konzipient der Großrathsverhandlungen Fr. 1500. Es ist noch zu bemerken, daß jetzt bei den fixen Besoldungen der Salzfactoren die Ansprüche auf Wohnungsentchädigungen und die Provisionen wegfallen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beantragt folgende Reduktionen: Besoldung der Salzfactoren für Wangen Fr. 2000; Thun Fr. 2000; Morgenthal Fr. 1800; Burgdorf Fr. 1800; Delsberg Fr. 1600; Pruntrut Fr. 1400; Nidau Fr. 1400; Dachselden Fr. 1000. Es ist zu bemerken, daß früher die Besoldungen der Salzfactoren je nach dem Salzverkauf bald stiegen, bald sanken, während sie jetzt bei den fixen Besoldungen sicher sind.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, dem Berichte des Herrn Finanzdirektors etwas beizufügen; er hat gesagt, die

Salzfaktoren seien mit ihren Provisionsen auf Fr. 2600 und höher gekommen; er hat dabei aber vergessen, daß sie Angestellte haben müssen, um die Salzfäcke hin und her zu laden; der Vorschlag des Regierungsrathes scheint mir daher weit zweckmäßiger, als derjenige, welchen die Staatswirthschafts-Kommission empfiehlt. Wollte man diese Besoldungen noch weiter herabsetzen, als der Vorschlag des Regierungsrathes es zu thun beantragt, so wären sie verhältnißmäßig niedriger, als die übrigen Besoldungen. Wir dürfen uns hier nicht einmal den Schein geben, als wolle man die Besoldungen, welche Landleuten zukommen, tiefer heruntersetzen, als diejenigen, welche in der Stadt bleiben.

Rnechtenhofer. Ich muß die Ansicht der Staatswirthschafts-Kommission unterstützen, indem die Salzfaktoren mit ihren dazugehörigen Geschäften noch andere Geschäfte verbinden können. Sie sind keineswegs den ganzen Tag für den Staat beschäftigt, so daß sie füglich daneben noch etwas Anderes treiben können.

Herr Finanzdirektor. Ich kann vollkommen zu dem Antrage des Herrn Karlen stimmen; indem die Anträge des Regierungsrathes mir ebenfalls zweckmäßiger scheinen, als diejenigen der Staatswirthschafts-Kommission. Ich habe noch zu bemerken, daß ich nach seither eingeholtem Bericht wünschen muß, daß der Ansat für den Großrathskonzipienten an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

Abstim m u n g.

Die Anträge der Staatswirthschafts-Kommission werden sämmtlich genehmigt und zwar in der Abstimmung betreffend die Salzfaktorei Wangen mit 72 gegen 42 Stimmen; bei den übrigen Abstimmungen mit entschiedener Mehrheit. — Im Uebrigen wird der Abschnitt unverändert beibehalten.

Der Ansat für die Besoldung des Großrathskonzipienten wird an den Regierungsrath zurückgeschickt.

Herr Finanzdirektor. Es kommen nun die Ansätze vom Ohngeld- und Steuerwalter bis zu der Domänen- und Forstverwaltung. Was die Ginnehmer und Grenzbeamten betrifft, so sind dieselben, wie Sie sehen, in acht Klassen eingetheilt. Das dazugehörige Besoldungsverhältniß wurde in jüngster Zeit ganz neu revidirt. Wie Sie nämlich wissen, ging das Zollwesen am 1. Januar 1850 auf die Eidgenossenschaft über und vom gleichen Augenblicke an hatten die Zollbeamten nichts weiter zu thun, als das Ohngeld abzunehmen. Da demnach die Bemühungen der Grenzbeamten in bedeutendem Maße abgenommen hatten, so wurden auch ihre Besoldungsverhältnisse neu regulirt. Es wäre mir lieb, wenn hier nichts geändert würde, da die Besoldungen hier schon ohnehin außerordentlich gering sind. Es bestehen, wenn ich nicht irre, 63 Zollstätten rings an den Grenzen des Kantons zur Abnahme des Ohngeldes. Die Besoldung des Grundsteuerdirektors im Jura bleibt sich gleich, wie sie bisher war, die Grundsteuereinnahmen im Jura werden nach den Prozentsen der Bruttoeinnahmen bezahlt, wofür sie aber für ihre Bemühungen verantwortlich sind. Die Regierung hält sich in Betreff der Steuereinzüge einzig an diese Beamten, welche bei ihrer Verantwortlichkeit dafür zu sorgen haben, daß die Grundsteuer gehörig eingehe. Da sich dieser Besoldungsmodus als sehr praktisch bewährt hat, so möchte ich sehr anrathen, denselben beizubehalten. Die Besoldungen der Grundsteueraufseher sind hingegen reduziert, diese Beamten bezogen früher: der Ohngeld- und Steuerwalter 2500 Fr.; der Sekretär 1200 Fr.; der Grundsteuer-Direktor im Jura 1400 Fr.; der Ingenieur verificateur du cadastre 1600 Fr.; der Grundsteueraufseher zu Bruntrut 700 Fr.; derjenige zu Delémont 600 Fr.; zu Laufen 400 Fr.; zu Courtelary 600 Fr.; zu Münster 650 Fr.; zu Biel 450 Fr.; zu Freibergen 550 Fr. Der Direktor und die Ginnehmer der Einregistrationsgebühren werden in den be-

treffenden Amtsbezirken selbst mittelst Abrechnung bezahlt, auch hier sind jedoch einige kleine Modifikationen eingetreten. Ich trage darauf an, daß die sämmtlichen Ansätze angenommen werden, wie sie vorgeschlagen sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission stellt folgende Anträge auf Herabsetzung der Besoldung: 1) des Ohngeld- und Steuerwalters auf 3200 Fr. 2) des Grundsteuerdirektors im Jura auf 1800 Fr. 3) des Ingenieur verificateur du cadastre auf 2200 Fr. 4) Des Direktors der Einregistrationsgebühren auf 1400 Fr.

Herr Finanzdirektor. Ich habe bloß beizufügen, daß zu der Besoldung der Ohngeldnehmer noch freie Wohnung kommt, und daher beizufügen ist: „nebst freier Wohnung.“ Es ist natürlich notwendig, daß die Grenzbeamten gerade da wohnen, wo sie ihre Thätigkeit ausüben sollen. Ihre Wohnungen sind meistens kleine Häuschen mit einem oder zwei kleinen Zimmern.

Rufener. Ich habe bloß die Bemerkung zu machen, daß es Grenzbeamte gibt, welche eigene Wohnungen haben; ich möchte gerne wissen, ob auch diesen der Staat die Wohnung gibt oder aber eine Entschädigung.

Herr Finanzdirektor. Der Zoll- und Ohngeldverwalter hat mir mitgetheilt, daß in solchen Fällen eine kleine Entschädigung eintritt.

Abstim m u n g.

Sämmtliche Anträge der Staatswirthschafts-Kommission werden mit entschiedener Mehrheit angenommen und im Uebrigen der Abschnitt mit der vom Finanzdirektor vorgeschlagenen Beifügung unverändert angenommen.

Herr Finanzdirektor. Es kommen nun die Ansätze der Domänen- und Forstverwaltung. Ich will mich hier ganz kurz fassen, da ich sehe, daß der Herr Domänenverwalter, welcher am besten Auskunft wird geben können, selbst anwesend ist. Die Besoldung des Sekretärs wurde nicht nur nicht herunter-, sondern heraufgesetzt; es wären 56 L. Wie die Bemühungen dieser Beamten kennt, muß gewiß diese Erhöhung gerechtfertigt finden. Der Domänen- und Forstsekretär hat so viel zu thun, als irgend ein Direktorialsekretär, und überdies hat er eine bedeutend größere Verantwortlichkeit; man könnte diesen Beamten ganz füglich in die Klasse der übrigen Direktionssekretäre setzen; indessen will ich keinen bestimmten Antrag machen. Wenn später die Kreise der Ober- und der Unterförster zusammengezogen werden, so können auch an ihrer Besoldung noch mehr Ersparnisse gemacht werden. Ich will hier so frei sein, die frühern Besoldungsansätze der Forstbeamten abzulesen. Der Forstmeister bezog bis dahin 2400 Fr. Der Domänen- und Forstsekretär 1600 Fr. Die Oberförster der ersten Klasse 1800 Fr.; der zweiten Klasse 1600 Fr. Die Unterförster der ersten Klasse 1200 Fr.; der zweiten Klasse 1100 Fr.; der dritten Klasse 1000 Fr. und der vierten Klasse 900 Fr. Die Gemeindeförster im Jura: der ersten Klasse 800 Fr.; der zweiten Klasse 700 Fr.; der dritten Klasse 600 Fr.

Bei den Ober- und Unterförstern ist zu bemerken, daß sie bei allen Gängen, welche mit Auslagen verbunden sind, diese verrechnen dürfen; freilich wird ihnen dieses, wenn sie Familie haben, keine wesentliche Erleichterung gewähren, indem die Familie zu Hause während ihrer Abwesenheit doch gelebt haben muß.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission stellt den Antrag, die Besoldung des Forstmeisters auf 3000 Fr. herabzusetzen.

Funk. Es steht hier ein Anschlag für die Stelle eines Domänen- und Forstrevisors mit 1800 Fr.; ich glaube nicht, daß eine solche Stelle bis dahin bestanden hat, und sollte dieselbe der Fall sein, so möchte ich nicht, durch Feststellung des Anschlages von 1800 Fr. einem allfälligen Beschluß über die Errichtung einer solchen Stelle vorgreifen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor fragen, ob eine solche Stelle bis dahin wirklich bestanden hat.

Herr Finanzdirektor. Es ist möglich, daß der Revisor bis dahin nicht in der Kategorie der Beamten figurirte; allein nichtdeshalb bestand diese Stelle bis dahin und wurde mit 1200 Schweizerfranken besoldet. Der Revisor ist der eigentliche Buchhalter der Forst- und Domänenverwaltung. Sollte die Besoldung von 1800 französischen Franken Ihnen zu hoch scheinen, so steht es an Ihnen, die nöthigen Reduktion zu beantragen.

Straub, Domänenverwalter. Ich erlaube mir auch ein Wort über diese Anschläge. Vor Allem aus erkläre ich, daß ich mich darüber verwundern muß, daß die Besoldung des ersten Sekretärs der Domänen- und Forstverwaltung nicht gleich hoch gestellt wird, wie diejenige aller andern Direktorialsekretäre, während es doch bekannt ist, daß dieser Sekretär der fleißigste von allen ist, die wir in der ganzen Verwaltung haben. Ich trage daher darauf an, daß auch für diese Besoldung die nämliche Summe ausgesetzt werde, wie für die übrigen Sekretäre. Der Domänen- und Forstrevisor hat sehr viel zu thun: er führt die ganze Buchhaltung der Domänenverwaltung und hat sehr oft und viel mit den Amtschaffnern zu rechnen; seine Arbeit wird noch dadurch vermehrt, daß die Amtschaffner ihre Auskünfte in Zukunft nicht mehr summarisch, sondern mit Angabe der Details einschicken sollen; dieses geschieht deshalb, damit sie, wenn es einen Kassensatz gibt, sie nicht sagen können, diese oder jene seien noch Auskünfte schuldig, während es vielleicht doch nicht so ist. Der Herr Forstmeister ist oft sehr beschäftigt, indem er die Oberaufsicht und Oberleitung über 25 bis 26,000 Tucharten Wald hat, welche der Staat eigenthümlich besitzt und etwa über 7 bis 8000 Tucharten, an welchen der Staat Obereigentumsrecht hat. Der Revisor hat über alles dieses die Berichte zusammenzustellen, was, wie Sie schon aus der Menge des Waldes sehen können, eine sehr schwierige Aufgabe ist. Ich werde in nächster Zeit die Ehre haben, einen Dekretentwurf hieher zu bringen, welcher zwar nicht die Besoldungen, aber doch die Försterstellen vermindern soll, von denen ich einige für sehr entbehrlich halte. Ein solcher Entwurf ist bereits im Regierungsrathe berathen worden, und ich möchte daher die Versammlung bitten, es bei den vorgeschlagenen Anschlägen bleiben zu lassen mit Ausnahme desjenigen des ersten Sekretärs, welchen ich mit den Sekretären der andern Direktionen gleichstellen möchte.

Bernard. Die Wälder des alten Kantonsrheils sind mir zu wenig bekannt, um mich dabei aufzuhalten. Was den Jura anbetrifft, so kenne ich die Verhältnisse näher. Der Staat besitzt daselbst mehrere 1000 Tucharten Wald, welche unter der Aufsicht unserer Untersförster stehen. Jeder, der im Fache bewandert ist, wird mit mir gestehen müssen, daß ihre Aufgabe keine leichte ist und sie beständig in Anspruch genommen sind, wenn sie ihren Pflichten nachkommen wollen. Wenn man sich im Jura gegen die Förster ausdrückt, so glaube man nicht, daß es die Ober- oder Untersförster betrifft, sondern nur die Gemeindeförster. In dieser Beziehung werde ich aber kein Wort verlieren, da die Aufhebung dieser Stellen in Aussicht steht. Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Steiger zu Riggisberg. Ich fühle mich gedrungen, als ehemaliger Forstmann auch ein paar Worte zu äußern zu Unterstützung desjenigen, was der Herr Präopinant uns so eben zu Gemüthe geführt hat. Ich erlaube mir bei diesem Anlasse der hohen Versammlung einen Vergleichspunkt vorzulegen, welcher ganz schlagend ist. Es ist allgemein angenommen, daß die Reduktion des allgemeinen Besoldungsfußes eine traurige Nothwendigkeit geworden ist, traurig deshalb, weil Jeder

von uns den betreffenden Beamten lieber das Doppelte geben, als eine Reduktion ihrer Besoldung machen würde, allein die Finanzen mögen es einmal nicht ertragen. Diese Nothwendigkeit ist ein Faktum, und sie muß uns in Zukunft mehr oder weniger zur Richtschnur dienen. Die Vorschläge des Regierungsraths beobachteten bis dahin einen gewissen Maßstab und Grundfah, indem man den betreffenden Beamten das Nothwendige gibt und dabei doch gute Beamte soll bekommen können. Nach diesem Grundfah hat man z. B. die Hauptsekretäre der Direktionen mit ungefähr 1800 Schweizerfranken besoldet. Die Salzfactoren, welche doch eine bedeutende Einbuße erlitten haben, kommen immerhin auf 14 bis 1500 Franken zu stehen. Ich bitte Sie nun, Herr Präsident, meine Herren! zu bedenken, was zu einem tüchtigen Forstbeamten erfordert wird. Was braucht es, um ein Sekretariat oder eine Salzfactorei gut zu führen? Wissenschaftliche Bildung ist dabei zwar wünschenswerth, aber wird sie gefordert? Nein, in praxi wird sie nicht gefordert, und man würde unrecht daran thun, allzuweit zu gehen. Allein wie geht es, wenn ein Forstbeamter angestellt werden soll? Kann man da etwa den Ersten, Besten nehmen und ihm sagen, er solle nun im Wald hauen und mondriren? Vielleicht gibt es wenig Zweige in der Staatsverwaltung, in welchem Mißgriffe theurer bezahlt werden, als im Forstwesen. Herr Präsident, meine Herren, ein Sekretär kann leicht einen Bock schießen, ohne daß dieses weit führt, allein wenn ein Forstbeamter einen einzigen Jahresschlag unklug führt, was hat das für Folgen? Die Folgen erstrecken sich auf ganze Generationen! Bedenken Sie, welches wichtiges Kapital den Forstbeamten im Allgemeinen anvertraut wird und wie ungeheuer leicht es ist, in diesem Felde einen Mißgriff zu thun. Um tüchtige Forstbeamte zu bekommen, muß man ihm gewiß so betten, daß wir irgend Luß und Beruf fühlt, auch die Aussicht hat, ein erträgliches Auskommen zu finden, nachdem er Geld und Zeit für Erwerbung von Kenntnissen verwendet hat. Herr Präsident, meine Herren! ich bitte Sie ferner, zu bedenken, daß die Studien für einen tüchtigen Forstbeamten sehr groß sind, und daß es, um ein solcher zu werden, nicht genügt, wenn man hier oder in Biel oder in Lengburg oder in irgend einer andern Forstschule gewesen ist. Wer Anspruch auf eine gediegene forstmännische Bildung machen will, für den ist es eine conditio sine qua non, nicht nur Jahre lang auf seine wissenschaftliche Ausbildung zu verwenden, sondern auch in das Ausland zu gehen und verschiedens und möglichst viele Forstbehandlungen in praxi kennen zu lernen und an Ort und Stelle zu studiren. Man muß reisen und zwar viel reisen, wenn man als Forstmann auftreten und nicht bloß eine einseitige Lokalbildung, sondern auch eine allgemeine tüchtige Forstbildung erhalten will, wie sie für unsere Verhältnisse nothwendig ist. Ich bitte Sie, zu bedenken, welche ungeheure Opfer an Zeit und Geld eine solche unumgänglich nothwendige Vorbildung erfordert. Ich würde mir nicht erlauben, Ihnen Alles dieses zu Gemüthe zu führen, wenn ich nicht alles dieses selbst durchgemacht und selbst längere Zeit die Ehre gehabt hätte, in meinem Vaterland eine Forstbeamtung zu bekleiden. Ich bin überzeugt, daß wenn wir beim gegenwärtigen Anlasse die Forstbeamten nicht so stellen, daß sie in Zukunft mit Luß und Freude ihr Amt bekleiden können, wir einen unermesslichen Fehlschuß machen. So sehr ich im Allgemeinen gegen eine Herabsetzung der Besoldungen bin und glaube, wie seien noch nicht tief genug gegangen, um die Wünsche des Volks zu befriedigen, so glaube ich doch, wir sollen auch billig, gerecht und konsequent sein. Wenn für eine ganze Menge von Beamtungen, zu welcher wissenschaftliche Kenntnisse zwar wünschbar, allein nicht durchaus geordert sind, 16 bis 1800 Fr. ausgesetzt wurden, so wäre es wahrhaftig eine große Unbilligkeit gegen alle diejenigen, welche die Opfer gebracht haben, um sich zum Forstfache heranzubilden, wenn man sie niedriger stellen wollte. So unpopulär es auch sein mag, so muß ich doch noch weiter geben, als der Herr Domänen- und Forstverwalter und den Antrag stellen, daß erstens die Besoldung des Forstmeisters unverändert bleibe, zweitens diejenige der Oberförster der ersten Klasse auf 1800 Fr. und diejenige der zweiten Klasse auf 1600 Fr. gestellt werden.

Herr Präsident. Ich muß ersuchen, die Zahlen-
größen in französischer Währung anzugeben.

Friedli. Ich möchte in der That davor warnen, noch
höher zu geben. Ich weiß zwar nicht, wie hoch die Reisegelder
der Förster kommen, allein jedenfalls sind sie ziemlich hoch.
Überall im Lande klagt man darüber, die Förster kosten zu
viel. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, daß diese
Besoldungen erniedrigt werden, weil uns der Herr Domänen-
verwalter in Aussicht gestellt, daß diese Stellen selbst vermin-
dert werden sollen.

Fischer vom Gichberg wird am Platze des Konzipien-
ten nicht verstanden.

Weismüller. Ich möchte den Antrag des Herrn
Friedli unterstützen, denn so viel ich gehört habe, geht die all-
gemeine Stimmung dahin, es seien zu viele Oberförster, und
sie seien zu hoch besoldet. Man sollte nach meinem Dafürhalten
nicht nur darnach fragen, was für Studien die Förster
gemacht haben, und wie sie theoretisch gebildet worden seien,
sondern man muß auch ihre praktischen Kenntnisse sehen, in-
dem die Erfahrung gezeigt hat, daß sie in der Praxis, wenig-
stens wie das Publikum es beurtheilt hat — oft weit hinter
einem fähigen Landökonom oder Bauern zurückstehen; ein
fähiger Bauer ist oft besser im Stande, einen Plan zu beob-
achten und zu befolgen, als ein Oberförster. Es würde ge-
wisß einen bösen Eindruck machen, wenn man diese Besoldun-
gen erhöhen wollte.

Steiger zu Riggisberg fügt bei, daß er ebenfalls der
Meinung des Domänenverwalters sei, daß durch Reduktion
der Försterstellen die größte und zweckmäßigste Oekonomie er-
zielt werden könne.

Herr Finanzdirektor. Wir hatten bis dahin an
Ober- und Unterförstern ein Personal von 26 Personen, welche
Zahl ich mit dem Herrn Forst- und Domänenverwalter für offen-
bar zu groß halte. Eine Reduktion läßt sich gewiß machen,
und die Regierung wird es sich zur angelegentlichsten Sorge
sein lassen, dahingehende Anträge zu bringen; allein gerade des-
wegen, weil eine Reduktion in der Zahl der Angestellten statt-
finden soll, halte ich die Ansätze des Regierungsraths für ge-
rechtfertigt und möchte dieselben nicht herabsetzen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.
Auf die Bemerkung, daß die Besoldung des Forst- und
Domänensekretärs gleichgestellt werden solle, wie diejenige des
Direktorialsekretärs, müßte ich die Bemerkung machen, daß die
Domänenverwaltung nach dem Organisationsgesetze keine be-
sondere Direktion ausmacht. Was die Reisetagelder der För-
ster betrifft, so sind sie keine eigentlichen Tagelder, sondern
bloß Vergütungen für die Baarauslagen, welche sie auf den
Reisen haben; ich kann versichern, daß in dieser Beziehung
genau nachgegeben würde, daß nicht zu viel bezahlt werde;
die Centralbeamten können dieses sehr gut beurtheilen, indem
sie ebenfalls reisen müssen, und daher wissen können, was dies
kostet. Zu einer Erhöhung der Besoldungen der Oberför-
ster auf 16—1800 Schweizerfranken, wie beantragt worden ist,
könnte die Staatswirtschaftskommission nicht stimmen.

A b s t i m m u n g.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird ge-
nehmigt und im Uebrigen die vom Regierungsrathe vorgeschla-
genen Ansätze beibehalten, Alles mit entschiedener Mehrheit.

7) Erziehungsdirektion.

Der dahertige Ansat wird ohne Bemerkung angenommen.

8) Militärdirektion.

Herr Finanzdirektor. Die dahertigen Besoldungen wa-
ren früher folgende: 1ter Sekretär der Militärdirektion Fr.
1800; 2ter Sekretär Fr. 1600; 3ter Sekretär Fr. 1200;
Kriegskommissär Fr. 1800; Zeughausverwalter nebst freier
Wohnung Fr. 1600; Zeughausbuchhalter Fr. 1250; Oberfeld-
arzt und Garnisonsarzt Fr. 1200; Oberinstruktor Fr. 2500;
Kaserneninspektor nebst freier Wohnung Fr. 768; Instruktions-
adjutant Fr. 1600; Garnisonsadjutant und Instruktor der
Scharfschützen und der Comptabilität Fr. 1200. Die Besol-
dung des dritten Sekretärs wurde reduziert, weil man fand, daß
dieser Beamte schon eine weit kleinere Verantwortung habe,
indem er bloß die Kontrollen führen und die Aufgebote schrei-
ben müsse, was keine geistig sehr strenge Arbeit ist. Was den
Kantonkriegskommissär betrifft, so hat man früher vergessen,
denselben eine Bürgschaft leisten zu lassen; dieselbe ist jetzt auf
Fr. 10,000 festgesetzt worden. Der Zeughausverwalter hat
eine sehr große Verantwortlichkeit, weil ihm bedeutende Ma-
terialvorräthe anvertraut sind, die leicht bei nicht gehöriger
Beforgung zu Grunde gehen könnten. Was den Oberinstruk-
tor der Infanterie anbelangt, so glaube ich, eine kleine Erhö-
hung der Besoldung dürfte am Ort sein, und wenn ein da-
heriger Antrag gestellt werden sollte, so würde ich mich dem-
selben nicht widersetzen. Zu der Besoldung des „Garnisons-
adjutanten und Instructors der Scharfschützen der Comptabi-
lität“ ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Scharfschützen“ ge-
strichen werden sollte, weil diese Waffengattung jetzt ebenfalls
von der Eidgenossenschaft instruiert wird. Betreffend den Ka-
serneninspektor ist zu bemerken, daß derselbe überdieß freie
Wohnung hat, indem er absolut in der Kaserne wohnen muß.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission
stellt folgende Anträge: 1) auf Herabsetzung der Besoldung des
Kriegskommissärs auf Fr. 2500; 2) Erhöhung derjenigen des
ersten Instruktionsadjutanten auf Fr. 2100, und 3) Erhöhung
derjenigen des Kaserneninspektors auf Fr. 1100 nebst freier
Wohnung.

Stoß. Wenn ich im Allgemeinen für die Herabset-
zung der Besoldungen gestimmt habe, und auch dafür bin,
daß man sie eher noch mehr heruntersetze, so möchte ich dieses
doch nicht thun bei Beamten, welche spezielle Kenntnisse
und Studien erfordern, und welche eine große Verantwortlich-
keit mit sich bringen. Dieses ist aber der Fall bei der Stelle
eines Zeughausverwalters und des Oberinstruktors der Infan-
terie. Der Zeughausverwalter muß spezielle Studien gemacht
haben. Weil diese Stelle nicht genug besoldet war, haben
wir in der letzten Zeit einen ausgezeichneten Beamten verlor-
en, und als die Stelle wieder ausgeschrieben wurde, zeigte
sich, wie ich gehört habe, unter den Bewerbern keine allzu große
Auswahl. Ich glaube daher, man gebe nichts Ueberflüssiges
aus, wenn man diese Stelle etwas höher besoldet, sondern der
Staat mache im Gegentheile dadurch große Ersparnisse. Ich
möchte daher eherbietigst den Antrag stellen, den Zeughaus-
verwalter mit Fr. 2500 zu besolden. Was den Oberinstruk-
tor der Infanterie betrifft, so erinnere ich daran, daß der gute
Zustand unserer Milizen rein von der Wahl dieses Oberinstruk-
tors abhängt; dieser Mann hat sehr viel zu leisten; er muß,
wenn er seine Pflicht erfüllen will, vom Morgen bis Abend
und bei jeder Witterung und Jahr aus Jahr ein bei den mi-
litärischen Übungen zugegen sein, was namentlich dadurch un-
angenehm wird, daß sich dabei stets das Nämliche wiederholt.
Ich will nicht daran erinnern, was bis jetzt stets über die
Instruktion der bernischen Milizen bemerkt wurde; wenn wir
aber einmal einen guten Oberinstruktor haben, so müssen wir
denselben auch gehörig entschädigen. Ich möchte daher seine
Besoldung ebenfalls auf Fr. 2500 stellen. Ich erinnere bloß
noch, daß mit dieser Beamtung früher noch Nationsvergütun-
gen verbunden waren, welche jetzt ebenfalls weggefallen sind,
sowie daran, daß der Oberinstruktor zugleich noch Garnisons-
Kommandant sein muß.

Herr Präsident. Es sind bereits Fr. 2500 für die-
sen Beamten angesetzt.

St o o f. Ich habe mich bloß versprochen; ich wollte statt Fr. 2500 Fr. 2800 beantragen.

F u n k. Ich finde, daß die vorkorrespondierenden Behörden allzusehr das Messer an diese Besoldungen gelegt haben. Es ist hier durchaus notwendig, auch die früheren Besoldungsverhältnisse etwas näher in's Auge zu fassen und zu sehen, welcher Kostenaufwand früher für das Sekretariat der Militärdirektion erforderlich war. Dasselbe kostete früher 13,765 Schweizerfranken, und es waren dafür 5 Angestellte, während gegenwärtig bloß drei solche sind; was also früher 5 Personen arbeiteten, wird jetzt durch 3 verrichtet. Früher hatte man noch einen Chef des Stabes und einen ersten und zweiten Sekretär der Militärdirektion. Die Büreaukosten des Chefs des Stabes betragen früher einzig Fr. 4000, und ich erinnere mich sogar, daß es notwendig war, zu dieser Summe Nachkredite zu verlangen, während jetzt Fr. 4000 für beide Büreaux genügen. Es ist mir leid, daß der Herr Militärdirektor gegenwärtig nicht anwesend ist. Mit Hinblick auf die neue eidgenössische Militärorganisation ist nicht daran zu zweifeln, daß die Geschäfte bedeutend zunehmen werden. So viel mir bekannt ist, sind die Angestellten der Militärdirektion tüchtige Männer, und ich mache aufmerksam, daß man dazu nicht die ersten besten Leute verwenden kann, sondern daß es zu gehöriger Führung der Geschäfte eine langjährige Übung auf diesem Gebiete braucht. Wenn der Herr Finanzdirektor bemerkt, der dritte Sekretär habe bloß Aufgebote zu schreiben, so befindet er sich im Irrthum; es liegt ihm die Kontrollirung der Personaleats ob, also die Kontrollirung über 20—24 000 Mann, welche alle Jahre in den verschiedenen Milizklassen ändern, indem stets die alten Mannschafts-Jahrgänge aus den Milizen austreten und neue dafür eintreten. Dieses ist eine Arbeit, welche sehr sorgfältig besorgt werden muß, und wenn der bisherige Beamte nicht sehr tüchtig ist, so wird die Arbeit vernachlässigt; allein um einen tüchtigen Beamten zu bekommen, muß man ihn auch gehörig bezahlen. Ich könnte noch anführen, welches die Beschäftigung der andern Sekretärs ist; diese haben zu gewöhnlichen Zeiten von Morgens früh bis Abends spät zu arbeiten, und doch gibt es noch außerordentliche Geschäfte; ich möchte daher die hohe Veramtlung dringendst eruchen, diese Besoldungen nicht noch herabzusetzen. Dieselben wurden übrigens erst im verfloffenen Frühling durch den Großen Rath festgesetzt. Was die Besoldung des Kantonskriegskommissärs betrifft, so ist dieselbe nach dem Vorschlage des Regierungsraths gleichgeblieben. Den Herabsetzungsantrag der Staatswirtschaftskommission muß ich bekämpfen, wer die große Verantwortlichkeit des Kantonskriegskommissärs kennt, wird seine Besoldung nicht zu hoch finden. Ich erwähne übrigens noch, daß der Kantonskriegskommissär auch noch Befehle von eidgenössischen Behörden anzunehmen hat und somit als selbstständiges Organ des Staates handeln muß. In Bezug auf den Zeughausverwalter unterstütze ich den Antrag des Herrn Stooß, so wie ich bei diesen Beamten überhaupt den gestellten Erhöhungsanträgen beipflichte. Noch eine Redaktionsbemerkung. Wir haben im Kanton einen Oberinstruktor, den Beisatz zu seinem Titel „der Infanterie“ möchte ich weglassen; es versteht sich von selbst, daß er bloß die Oberleitung über Dasjenige hat, was nicht an den Bund übertragen worden ist. Statt „erster Instruktionsadjutant“ und statt „Garnisonsadjutant und Instruktor der Scharfschützen und der Komptabilität“ möchte ich sagen: „Erster und zweiter Instruktionsgehilfe“; wenn man von einem Instruktions- und einem Garnisonsadjutanten spricht, so gibt dies leicht zu Mißverständnissen Anlaß. Für den Unterricht in der Komptabilität ist übrigens der Kantonskriegskommissär berufen, und es soll demnach dieser Zweig nicht einem Instruktionsgehilfen übertragen werden; es ist hiezu ein höherer militärischer Vorgesetzter durchaus notwendig. Was den Oberinstruktor betrifft, so bedaure ich, daß man seine Besoldung auf 1725 Schweizerfranken herabgesetzt hat. Es ist Faktum, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß wenn unsere Instruktooren in Bern nicht mehr im Stande sind, ihre Leistungen zu erfüllen, sie gleichsam wie der Schatten an der Wand leben, sie sind, wenn man sie entläßt, völlig verdienstlos. Alle Kräfte, welche ihnen der liebe Gott gegeben, sind ihnen durch

ihre dienstlichen Bemühungen geraubt, so ist es auch mit dem Oberinstruktor: wenn er einmal nicht mehr kann und nicht mehr mag, so kann er auch sonst nicht mehr verdienen, und wenn er nicht früher für den Rest seiner Tage etwas hat erübrigen können, so ist er ein völlig hülfloser Mann, man würde so eine Ungerechtigkeit gegen ihn begehen. Bis jetzt hat er Fr. 2500 Schweizerfranken, und diese Besoldung möchte ich ihm lassen.

v. B ü r e n unterstützt die von Herrn Funk und Stooß gestellten Anträge. (Der Redner wird übrigens am Platze des Konzipienten nicht verstanden).

v. W a t t e n w y l von Rubigen. Ich unterstütze diese Anträge ebenfalls. Die Instruktooren müssen ihr Leben mit großer Mühe durchbringen und werden dafür sehr schlecht bezahlt. Wenn sie einmal alt sind und in ihren jüngern Jahren nichts haben erübrigen können, so sind sie förmlich auf die Gasse gestellt. Uebrigens verlangt man von den Instruktooren in Betreff der Propertät, daß sie dem zu dirigirenden Militär mit gutem Beispiel vorangehen. Sonne und Regen, welchen sie stets ausgesetzt sind, werden natürlich ihre Kleider nicht sehr schonen, und wenn man sie nicht so bezahlt, daß sie sich gehörig kleiden können, so werden sie stets in einem schmutzigen Aufzuge erschinen, was auf das Militär keinen guten Einfluß haben würde.

S t ä m p f l i. Ich will an einem Beispiel zeigen, wie unbillig es ist, die Besoldungen der militärischen Beamten so niedrig zu stellen. Der gegenwärtige Instruktionsadjutant befindet sich bereits seit 22 Jahren im Dienst, er hat von unten auf gebient, und seine Besoldung war viele Jahre lang 8 und nachher 10 bis 12 Bagen per Tag; erst in den letzten Jahren kam er auf Fr. 1200 und seit dem Jahre 1848 auf Fr. 1600 zu stehen; nun will man plötzlich mit seinem Einkommen wieder auf Fr. 1300 heruntergehen. Es wäre gegen diesen Mann eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn ihm, nachdem er 18 Jahre lang zu einem so schlechten Sold gebient, daß es ihm unmöglich war, etwas zu erübrigen, und nachdem er zum großen Theil seine Gesundheit durch den Dienst selbst ruiniert hat, noch in seinem hohen Alter seine Besoldung so bedeutend herabgesetzt würde. Ich wiederhole, es wäre eine Unbilligkeit, ihn so zu behandeln. Ich führe das persönliche Verhältniß deshalb an, um zu zeigen, wie ungeheuer unbillig solche Reduktionen sind. Ich stelle daher den Antrag, es möchte in Betreff dieser Personen bei der früheren Besoldung bleiben.

Herr Finanzdirektor. Ich hätte von Herrn Funk noch gerne vernommen, wie hoch die Besoldung des Oberinstruktors der Infanterie früher war.

F u n k. Gegenwärtig ist seine Besoldung Fr. 2500; dieselbe wurde vom Großen Rath diesen Frühling so festgesetzt.

Herr Finanzdirektor. Im Allgemeinen sind mir die zu dieser Rubrik gemachten Bemerkungen sehr zu Herzen gegangen, und ich will denselben so viel als möglich ist, Rechnung tragen. Da der Herr Militärdirektor bei der Vorkorrespondenz dieser Anträge im Regierungsrath nicht anwesend war und daher auch die Interessen dieses Militärbeamten nicht auseinandersetzen konnte, so darf ich wohl annehmen, daß der Regierungsrath zu diesen Erhöhungen stimmen werde. Ich gebe daher zu, daß die Besoldung des Oberinstruktors auf Fr. 2800 gestellt werde, hingegen kann ich nicht zugeben, daß man auch die Besoldung des Zeughausverwalters heraufsetze, sondern muß darauf beharren, daß dieselbe so bleibe, wie sie hier vorgeschlagen ist, und wie sie auch schon seit Jahren war. Der Anlag hat gegen früher nur eine ganz unwesentliche Veränderung erlitten. In Betreff der Besoldungserhöhung des zweiten und dritten Sekretärs kann ich die gestellten Anträge ebenfalls zugeben, nämlich für den zweiten Sekretär eine Erhöhung auf Fr. 2500 und für den dritten auf Fr. 1700 neue Währung. Ich bemerke noch, daß bisweilen die Instruktooren

freie Wohnung in der Kaserne haben, wenn sie noch unverheiratet sind; wenn sie sich aber verheirathen, so können sie ihre Familien nicht dahin aufnehmen. Jetzt ist Herr Oberst Brugger ledig und kann sich daher mit seiner eingeschränkten Wohnung begnügen. Ich möchte zwar nicht darauf antragen, daß, wenn sich seine Verhältnisse ändern, ihm eine andere Wohnung gegeben werde. Was dagegen den Zeughausverwalter betrifft, so ist ihm in der Nähe des Zeughauses ein ganzes Stockwerk zur Wohnung eingeräumt, indem es durchaus notwendig ist, daß er stets in der Nähe des Zeughauses zu finden sei. In Verreß der Besoldung des Instruktionsadjutanten, so trage ich auf Fr. 2200 an; er würde dann ungefähr so hoch kommen, wie früher.

Stoß. Da es mir nicht bekannt war, daß der Zeughausverwalter freie Wohnung habe, so kann ich meinen Antrag zurückziehen.

A b s t i m m u n g.

Für den ersten Antrag der Staatswirtschaftskommission	Minderheit.
Dagegen für den Antrag des Regierungsrathes (Der zweite Antrag der Staatswirtschaftskommission kommt nicht in Abstimmung.)	98 Stimmen.
Für den dritten Antrag	Minderheit.
Die Besoldung des 2ten Sekretärs zu erhöhen auf Fr. 2300	Handmehr.
Die Besoldung des 3ten Sekretärs zu erhöhen auf Fr. 1700	"
Die Besoldung des Oberinstruktors zu erhöhen auf Fr. 2800	"
Die Besoldung des ersten Instruktionsadjutanten zu erhöhen auf Fr. 2200	"
Statt „erster Instruktionsadjutant“ zu setzen „erster Instruktionsgehülfe“	"
Statt „Garnisonsadjutant und Instruktor der Scharfschützen und der Komptabilität“ zu setzen „zweiter Instruktionsgehülfe“	"
Beim Kaserneninstruktor beizufügen „nebst freier Wohnung“	"
Dem Oberinstruktor, im Falle er ein Pferd hält, eine Pferderation anzufügen	94 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

9) Baudirektion.

Herr Finanzdirektor. Da der Herr Baudirektor anwesend ist, so wird er selber Auskunft geben können.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat nichts zu bemerken.

Friedli. Könnte man nicht auch die Wegmeister hier aufnehmen, da der Staat jährlich bei 70,000 Fr. für dieselben ausgeben muß?

Herr Baudirektor. Die Wegmeister kann man ebenso wenig hier aufnehmen, als man die Bannwarte unter die Forstbeamten aufnehmen konnte. Die Verhältnisse der Wegmeister sind im neuen Kantonsheile anders, als im alten, und in diesem gestalten sie sich wieder verschieden, je nach der Art und Größe der Straßen, die sie zu beaufsichtigen haben.

Ohne Veränderung durch das Handmehr angenommen.

§. 2.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Finanzdirektor. Ich will gewärtigen, ob Jemand hier etwas anbringt.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, im 3ten Theil des zu erlassenden Besoldungsgesetzes Vorschläge zur Ausgleichung der theilweise zu hohen Besoldungen der Amtsschreiber und der zu niedrigen der Amtsrathsschreiber vor den Großen Rath zu bringen.

Stämpfli. Ich möchte bloß einen kleinen Zusatz beantragen, nämlich daß hinter das Wort „Amtsweibel“ gesetzt werde: „der Geistlichen, der Lehrer an der Hochschule und an den Mittelschulen, sowie der Gemeinderathspräsidenten.“

Hebler. Herr Stämpfli hat diesen Antrag in der Eintretensfrage gestellt; es wurde darüber abgestimmt und der Antrag von der Hand gewiesen, und zwar deshalb, weil wir an den Verhältnissen der Geistlichkeit nichts ändern können, bis die Kirchenynode, welcher das Vorberathungsrecht zusteht, verfassungsmäßig konstituirte ist und daherige Vorschläge wird bringen können.

Funk. Ich glaube, man solle diesem Antrage dennoch Rechnung tragen; ich vindizire dem Staate das Recht, die Besoldungsverhältnisse überhaupt zu reguliren, und ich betrachte die Kirche nicht als eine vom Staate getrennte Anstalt. Wenn daher die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen regulirt werden sollen, so gehört eine dahertige Bestimmung in den §. 3. Ueber den Zeitpunkt, wann dieß geschehen soll, stelle ich dagegen keinen bestimmten Antrag.

Karlen zu Erlench. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Stämpfli zu unterstützen. Aus den meisten Petitionen geht hervor, daß es Volkswille ist, die Besoldung der Geistlichen herabzusetzen so gut, als die der übrigen Beamten, und da man dem Volkswillen in allen Beziehungen Rechnung tragen will, so soll man es auch hier thun.

Chopard. Ich glaube, verschiedene Besoldungen, wie z. B. die des Bankdirektors, seien durch das Gesetz festgestellt; es wäre also zweckmäßig, in einem Zusatzartikel die mit dem soeben beratenen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufzuheben.

Herr Finanzdirektor. Ich habe gegen den gefallenen Antrag auf Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen nichts einzuwenden, nur finde ich es weder notwendig, noch möglich, daß dieses gerade in diesem Theil des Besoldungsgesetzes stattfinden müsse. Dahertige Bestimmungen werden bei Gelegenheit der Erlassung der Kirchenverfassung, sowie die Besoldungen der Gemeinderathspräsidenten bei Anlaß des Gemeindegesetzes zu erlassen sein. Es ist durchaus nicht notwendig, daß Alles dieses gerade in diesem Theil des Besoldungsgesetzes zusammenkommen müsse; man kann daher bloß sagen, dieses sei in später folgenden Theilen des Besoldungsgesetzes zu bestimmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag des Herrn Stämpfli bezweckt das Nämliche, was ein von ihm schon in der Eintretensfrage gestellter Antrag bezweckt hat; es wurde damals bereits beschloffen, dem Regierungsrath einstweilen in Verreß der Besoldung der Geistlichen keine Weisung zu geben. Dieses ist daher, so viel ich für meinen Theil glauben muß, eine bereits beurtheilte Sache, und wir werden demnach bei dem gefaßten Beschlusse bleiben müssen. Verreßend den Antrag, welchen uns ein Mitglied aus dem Jura gestellt hat und der dahin geht, es möchten durch einen Zusatzartikel die Gesetzesbestimmungen, welche die Besoldungen des Kantonalbankverwalters und anderer Beamten festsetzen, aufgehoben werden, so ist diese Bemerkung sehr richtig; ich glaube jedoch, es sollte eine besondere Bestimmung aufgestellt werden, welche sämmtliche mit dem beratenen Gesetze

in Widerspruch stehenden Vorschriften aufheben würde. Ich beantrage daher, daß diese Frage bis zur zweiten Berathung verschoben werde; bis dahin wird man mit Ruhe untersuchen können, welche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden müssen oder nicht.

A b s t i m m u n g.

Für Beibehaltung des Paragraphen mit oder ohne Abänderungen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Stämpfli	73 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	83 "

Der von Herrn Chopard und vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission im Schlussvotum empfohlene Antrag wird als Zusatzartikel in Berathung gezogen und durch das Handmehr genehmigt.

V o r t r a g des Regierungsrathes, dahin gehend, er möge ermächtigt werden, die Staatsgebäude und Liegenschaften zu Unterseen, bestehend in dem Schloßgebäude sammt Dependenzen, den Inselgarten und Inseli, der Scheune mit Garten und Baumgarten, der Mühle mit 2 Mahlgängen, Hanfreibe und Stampfe, sammt Dependenzen und der Trommermatte künstlich an Herrn Staatschreiber Weiermann, um sein Angebot von 35,715 franz. Franken (oder 25,000 Schweizerfranken, das Fünftausendstück à 35 Sz.), nach den im Gesetz vom 8. August aufgestellten Zahlungsbedingungen, der erste Fünftheil beim Zins-, Ruth- und Schadensanfang zahlbar und ohne Garantie der Wasserkraft bei allfälliger Lieferlegung des See's — hinzugeben.

S t r a u b, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Antrag zum Verkaufe dieser Liegenschaften kam im Laufe dieses Jahres bereits einmal vor den Großen Rath, indem Herr Regierungsrathhalter Seiler dieselben zu kaufen wünschte. Ich bot auf dieselben 20,000 Fr.; der Große Rath fand aber dieses Angebot zu gering und wies daher den Antrag von der Hand. Herr Staatschreiber Weyermann ist nun in letzter Zeit auf die Domänendirektion gekommen und hat sich erkundigt, ob der Staat bei andern Angeboten diese Liegenschaften nicht veräußern würde. Ich antwortete ihm darauf, es müßte zum wenigsten ein bedeutendes Nachgebot gemacht werden, bevor man sich veranlaßt finden könnte, die Sache noch einmal vor den Regierungsrath zu bringen. Ich rechnete daher nach, wie diese Liegenschaften im Lagerbuch und im Grundsteuerregister geschätzt seien; die Schätzung des Lagerbuchs ist Fr. 27,677, und diejenige des Grundsteuerregisters Fr. 23,675; es wäre mithin ein Unterschied von Fr. 4000; ich nahm nun die Hälfte dieser Differenz, indem ich annahm, der Werth der Gebäulichkeiten habe mit der Zeit abgenommen; ich war zu dieser Ansicht um so mehr veranlaßt, da der Staat, falls er diese Gebäulichkeiten behält, in den nächsten Jahren bedeutende Reparaturen machen lassen müßte. Herr Staatschreiber Weyermann machte daher auf meinen Rath ein Angebot von Fr. 25,000, mit der Bedingung, daß der Fünfunddreißiger für Sz. 35 angenommen werde. Der Vorschlag wurde vor den Regierungsrath gebracht und von diesem genehmigt. So viel es die Domänendirektion betrifft, so glaube ich, das Angebot sei für den Staat vortheilhaft. Die Verkaufsgegenstände bestehen meistens aus Gebäuden, welche sehr baufällig sind. Der Zins der Gegenstände beträgt zwar gegenwärtig Fr. 852, allein es sind häufige Reparaturen nothwendig, und erst in einem der letzten Jahre mußte für Wiederinstandstellung eine Summe von Fr. 581 bezahlt werden. Ich bemerke noch, daß eine Art von Nachgebot auf diese Liegenschaften eingelangt ist, von welchem ich indessen glaube, man solle es nicht berücksichtigen; denn für's Erste ist es nichts ganz Bestimmtes, und überdies könnte vielleicht Herr Weyermann sein Angebot zurückziehen, wenn man sich mit einem andern Käufer in Unterhandlungen einließ. Ich mache die hohe Versammlung noch darauf aufmerksam, daß es dem Regierungsrathe überlassen werden sollte, die ferneren Bedingungen über den Kauf festzusetzen. Die Zah-

lungsbedingungen sind zwar bereits angegeben, allein es ist noch mehreres Andere zu berücksichtigen, so z. B. der Umstand, daß wenn früher oder später die Gewässer im Oberland tiefer gelegt werden sollten, der Staat von daher keine Gewähr zu übernehmen hätte. Unter diesen Bedingungen, Herr Präsident, meine Herren! will ich Ihnen den Verkauf bestens empfehlen.

R n e c h t e n h o f e r. Es hat wahrscheinlich noch kein Verkauf von Staatsdomänen so viel zu thun gegeben, wie der Verkauf des Schlosses zu Unterseen. Ich gebe zu, daß es gegenwärtig dem Staate kein großer finanzieller Nutzen ist, dieses Gebäude zu besitzen, hingegen mache ich aufmerksam, daß in der ganzen obern Gegend keine Gebäulichkeiten seien, welche sich für allfällige Staatsanstalten besser eignen würde, als gerade dieses Schloß zu Unterseen. Wenn man ohne Einbuße etwas verkaufen kann, so ist es die Mühle, denn diese wird wahrscheinlich die fraglichen Reparaturen nach sich gezogen haben. Das Gebäude ist zwar alt, aber weitläufig, so daß früher oder später der Staat dasselbe zu einer Anstalt zweckmäßig benutzen könnte. Wenn man die Mühle getrennt vom Uebrigen verkaufen kann, so kann ich zum Antrage stimmen, sonst aber nicht.

S y s t. Nach dem, was ich so eben gehört habe, könnte ich nicht für den Verkauf stimmen. Der Gegenstand ist schon vor einigen Monaten, zwar allerdings bei einem geringern Angebot, hieher gebracht worden; die Steigerung wurde damals mitten im Winter abgehalten, so daß sich wenig Käufer zeigten. Ich stelle daher den Antrag, daß noch eine Steigerung abgehalten und jede einzelne dieser Gebäulichkeiten besonders zu Verkauf gebracht werde, damit man sehen könne, wie viel die Mühle besonders, und wie viel Schloß und Insel besonders gelten.

R i t s c h a r d zu Armühle. Ich möchte dagegen den Verkauf dringendst empfehlen. Es ist Ihnen Allen bekannt, welches ein dringendes Bedürfniß im Amt Interlaken die Einführung von Industrie ist. Der Industriezweig nun, welcher in diesen Gebäulichkeiten betrieben werden soll, nämlich die Fabrikation von Parquetböden, scheint im Oberlande Anklang zu finden, und es sind bereits ziemlich große Bestellungen aus dem Auslande, aus Frankreich, England zc. gemacht worden. Ich möchte namentlich mit Rücksicht auf diesen Umstand den Verkauf dringendst empfehlen.

R i t s c h a r d, Posthalter zu Erlach. Auch ich finde, daß der Verkauf, welchen der Regierungsrath empfiehlt, für die Finanzen des Staates sehr vortheilhaft sei. Daß man diese Gebäulichkeiten früher oder später vielleicht für eine Staatsanstalt benutzen könnte, ist zwar möglich; die gleiche Bemerkung wurde schon beim Verkauf des Klosters St. Johannsen gemacht; allein es wurde schon damals auf dieses erwiedert, daß die für eine Anstalt erforderlichen Einrichtungen bei der Bauälligkeit solcher alter Gebäude so große Kosten nach sich ziehen würden, daß man mit der gleichen Summe ein neues Gebäude auführen könnte und daß überhaupt dadurch die Vortheile des Verkaufs nicht aufgehoben würden. Der Regierungsrath scheint mir daher ebenfalls für die Staatsfinanzen vortheilhaft gehandelt zu haben. Wenn der Staat, was möglich ist, früher oder später im Oberlande eine Anstalt errichten will, so kann er vielleicht mit einer geringeren Summe, als die Reparaturen des alten Schlosses erfordern würde, einen neuen Bau auführen lassen.

Der Domänenverwalter erklärt, nichts beizufügen zu haben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, Herr Kocher möge als provisorischer Oberingenieur für Straßen- und Wasserbau bis zum 29. Juni 1851 bestätigt werden.

Durch Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, die Ausführung einer neuen Straße von Oberhofen nach Gunten einzig der Einwohnergemeinde Sigristwyl zu übertragen.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Zu Anfang der vierziger Jahre wurde ein Plan aufgenommen, um am rechten Ufer des Thunersees von Oberhofen nach Gunten eine Straße zu bauen. Im Jahr 1846 erkannte der Große Rath zu diesem Zweck eine Summe von Fr. 50 000. Aus Gründen, welche mir nicht näher bekannt sind, unterblieb jedoch die Ausführung, und erst im gegenwärtigen Jahre hat die Regierung, veranlaßt durch gestellte Begehren aus jener Gegend, die Sache wieder an die Hand genommen. Die Gemeinde Oberhofen wollte aber mit dem Unternehmen nichts zu thun haben, indem sie sagte, sie wolle nicht im Interesse des Staates einen solchen Bau machen. Die Bürger von Sigristwyl ließen sich aber dadurch nicht hindern, die Ausführung des Vorhabens zu betreiben, und gegenwärtig handelt es sich daher darum, ob der Große Rath das Expropriationsrecht, welches er früher den betreffenden drei Gemeinden ertheilte, nun der Gemeinde Sigristwyl einzig ertheilen wolle, was Ihnen hiesmit vom Regierungsrathe empfohlen wird.

Rechtenhofer unterstützt diesen Antrag.

St. Harner, gew. Stadtschreiber. Ich will mir bloß eine Bemerkung erlauben, ohne deswegen dem Antrag förmlich entgegenzutreten. Ich glaube, es wäre wünschbar, wenn noch ein Gutachten von Experten über die Ausführung dieser Straße vorgelegt würde; man weiß nämlich, wie es bei solchen Unternehmungen gewöhnlich geht. Wenn sich die Kosten bedeutender stellen sollten, als man zu Anfang glaubte und wenn die Gemeinde dadurch vielleicht in bedeutenden Schaden gerathen würde, so würde sie ohne Zweifel den Staat um eine Erhöhung seiner Weissteuer angehen. Es ist daher, wie es mir scheint, zweckmäßig, das Expropriationsrecht nicht zu ertheilen, bis eine gründliche Untersuchung darüber angestellt worden ist, ob die Kosten nicht bedeutend höher zu stehen kommen, als das Devis zeigt.

Syff. Auf diesen letztgenannten Antrag möchte ich nicht eingehen, indem sonst auch dieses Jahr wieder vorübergeht, ohne daß sich zur Ausführung nur eine Hand bewegt. Die dortige Bevölkerung erwartet positiv, daß der Staat sein gegebenes Versprechen einmal erfülle; der diesjährige Staatsbeitrag zur Ausführung ist bereits bewilligt und beträgt Fr. 5000. Ich bitte inständig, Sie mögen die Sache nicht mehr aufschieben, sondern einmal in Vollziehung setzen zu lassen.

Stokmar. Man hatte einen Nachkredit versprochen. Da aber die Summe von 30 000 Fr. nicht ausreichte, so beschloß man eine bescheidene Straße zu bauen. Ich nehme die Freiheit, diese Sache zu empfehlen.

A b s t i m m u n g.

Eingutreten
Sofort einzutreten
Für Verschlebung
Den Antrag des Regierungsrathes zu genehmigen

Handmehr.
Große Mehrheit.
Minderheit.

Handmehr.

Expropriationsdekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung.

daß die Gemeinde Bangeren, Amtsbezirks Büren, in ihrem Gemeindebezirk keine Griengrube Befuß der Begrenzung der ihr zu unterhalten obliegenden öffentlichen Wege der 4. Klasse besitzt, daß sich dagegen ein ergiebiges Grienlager in einem, dem Wendicht Aebihard, Sohn, gehörigen Grundstücke im Dorfe Zuzwyl vorfindet, ein näher gelegenes aber nicht hat aufgefunden werden können, daß ferner die Abretung eines Theiles dieser Grundstücke von dem Besitzer desselben um keinen Preis erhältlich war,

in Betrachtung endlich, daß die Unterhaltung der Wege vierter Klasse im Gemeindebezirk Bangeren im öffentlichen Interesse liegt,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Es wird der Gemeinde Bangeren zur Erwerbung einer Fläche von 8997 □' in dem dem Wendicht Aebihard gehörenden im Dorfe Zuzwyl gelegenen Grundstücke, nach der Aussteckung, wie sie in dem von der Baudirektion vorgelegten Plänen bezeichnet ist, das Expropriationsrecht ertheilt.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

R. S c h ä r e r, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 27. September 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung die Herren v. Erlach, Fischer, gen. Schultzeiß, Gouvernon, Hirsbrunner Kommandant, Hirsbrunner Negotiant, Karlen Hauptmann, Knechtenhofer Wirth, Schmid Handelsmann.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Karlen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Jedermann bekannt, daß vor etwelcher Zeit im „Oberländeranzeiger“ unser Obergericht beschimpft wurde. Deshalb verlangte dasselbe auch unterm 10 oder 12. August von der Regierung, daß eine Untersuchung angeordnet werde und ein Prozeß. Bis dahin ist deffenungeachtet noch nichts geschehen. Ich wünsche nun Auskunft darüber zu erhalten, warum der oberste Gerichtshof so im Verdacht gelassen werde und man ihm nicht Gerechtigkeit widerfahren lasse. Gegen das Thunerblatt war die

Regierung schnell bei der Hand, obwohl es nur einen Privaten angien und eine Thatsache betraf, die man sich anerboten hat zu beweisen.

Herr Regierungspräsident. Ich will auf diese Frage sofort antworten. Das Obergericht hat gegen den „Oberländeranzeiger“ Beschwerde erhoben und den Antrag gestellt, die Sache nicht durch das oberste Tribunal, sondern auf dem Wege der Untersuchung einzuleiten. Das Schreiben des Obergerichts ist vom 12. August; dasselbe wurde sofort der Justizdirektion zur Antragsstellung überwiesen. Vor 10 oder 14 Tagen nun ist in einem öffentlichen Blatte eine Rüge erschienen: es habe sich das Obergericht beim Regierungsrathe beschwert und dennoch sei von Seite desselben noch nichts geschehen. Auf diese Rüge hin habe ich im Regierungsrathe der Justizdirektion eine neue Weisung zukommen lassen, die Sache zu befördern und es ist nicht zu zweifeln, daß in den nächsten Tagen Anträge gebracht werden können. Ohne daß die Sache in einem öffentlichen Blatte angeführt worden wäre, hätte ich sie vielleicht aus den Augen verloren; allein sobald ich es gelesen hatte, wurde die Weisung erneuert.

Knechtenhofer, Oberst. Ich muß berichten, daß nicht die Regierung für mich, sondern ich persönlich gegen das Thunerblatt Beschwerde führte; ich war es meiner Ehre schuldig.

Tagesordnung.

Wahl von fünf Mitgliedern und eines Präsidenten des Obergerichts.

Wahl des ersten Mitgliedes.

Von 216 Stimmen erhalten:

Herr Kernnen, gew. Oberrichter	113 Stimmen.
„ Kohler, Präsident des Obergerichts	99 „
„ Weber, gew. Regierungsrath	1 „
„ Dr. Schneider, gew. Regierungsrath	1 „
„ Moser, Großrath, von Langnau	1 „
Ungültig	1 „

Erwählt ist somit Herr Kernnen in Bern. Der Gewählte verlangt unter Verdankung des bewiesenen Zutrauens und erhält Bedenkzeit bis Morgen.

Wahl eines zweiten Mitgliedes.

Von 217 Stimmen erhalten:

Herr Weber, gew. Regierungsrath	109 Stimmen.
„ Romang, Oberrichter	103 „

Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf die Herren Dr. Schneider 1; Leibundgut, gew. Regierungsrath 1; Leibundgut, Gerichtspräsident 2; Kohler 2.

Auf erhobene Reklamation gegen dieses Skrutinium wird die nochmalige Zählung der Stimmzettel vorgenommen und ergibt sich, daß Herr Weber 109 Stimmen hat.

Erwählt ist somit Herr Weber, gew. Regierungsrath. Bedenkzeit wie oben.

Wahl eines dritten Mitgliedes.

Von 217 Stimmen erhalten:

Herr Hebler, Fürsprecher	109 Stimmen.
„ Egger, Oberrichter	103 „

Die übrigen vertheilen sich auf die Hr. Eschärner, Fürsprecher 2; Müller, Oberrichter 2; Romang, Oberrichter 1.

Erwählt ist somit Herr Hebler, Fürsprecher in Bern. Bedenkzeit wie oben.

Wahl eines vierten Mitgliedes.

Von 217 Stimmen erhalten:

Herr Eschärner, Fürsprecher	111 Stimmen.
„ Müller, Oberrichter	104 „
„ Egger	2 „

Erwählt ist somit Herr Eschärner, Fürsprecher von Rothhaus.

Bedenkzeit wie oben.

Wahl eines fünften Mitgliedes.

Von 218 Stimmen erhalten:

Herr Ritschard, Fürsprecher	114 Stimmen.
„ Jaggi, Oberrichter	95 „
„ Romang	8 „
Ungültig	1 „

Erwählt ist somit Herr Ritschard, Fürsprecher in Interlaken. Derselbe ist abwesend.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichts.

Von 207 Stimmen erhalten:

Herr Beltrichard, Oberrichter	111 Stimmen.
„ Ler	52 „
Herr Migy, Oberrichter	13 „
„ Steiner	8 „
Ungültig	10 „

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Oberrichter Moser, Kernnen und Weber.

Erwählt ist somit Herr Oberrichter Beltrichard.

Wahl des ersten Suppleanten des Obergerichts.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr Walther, Notar, in Bern	110 Stimmen.
„ Gribi, Rechtsagent	1 „
„ Karlen von der Mühlematt	3 „

Erwählt ist somit Herr Walther, Notar in Bern.

Wahl eines zweiten Suppleanten.

Von 168 Stimmen erhalten:

Herr Lang, Notar in Bern	105 Stimmen.
„ Gribi, Rechtsagent in Bern	25 „
„ Hodler, Fürsprecher	12 „
„ Großrath Müller im Sulgenbach u. s. w.	5 „

Wahl eines Verwalters der Zuchtanstalten in Bern.

Vorschlag des Regierungsraths.

1. Herr Joh. Jakob Neukomm, Großrath, gew. Zuchthausverwalter.
2. Herr Luz, Unterweibel in Bern.

Von 201 Stimmen erhalten:

Herr Neukomm	105 Stimmen.
„ Michel u. s. w.	88 „

Erwählt ist somit Herr Neukomm.

Wahlen in das Kriegsgerecht.

Vorschlag des Regierungsraths:

1. Herr Ludwig Schnell, Hauptmann in Burgdorf.
2. " Joh. Anderegg, Oberlieutenant, von Wangen, zu Bern.
3. Herr Steiner, Feldweibel unter den reitenden Jägern in Bern.

Die Vorschläge werden von Herrn Großrath Imobersteg vermehrt durch

Herrn Baumgart, Hauptmann; Oberlieutenant von Känel und Etter, Feldweibel.

Von — Stimmen erhalten:

Herr Schnell	85	Stimmen.
" Anderegg	88	"
" Steiner	85	"
" Etter	58	"
u. s. w.		

Erwählt sind somit die drei vom Regierungsrath vorgeschlagenen Herren Schnell, Anderegg und Steiner.

Vortrag des Regierungsraths, dahingehend, das Gesuch des Advokaten der Jungfer Barb. Grisel aus dem Kanton Neuenburg, es möchte für die Beurtheilung des eigentlichen zwischen der Jungfer Grisel und der Wittve Schnell obschwebenden Rechtsstreites ein außerordentliches Gericht aufgestellt werden, abzuweisen, hingegen dem Gesuche zu entsprechen, daß ein außerordentliches Gericht zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Refutation des Obergerichts aufgestellt und diesem eventuell, wenn es die Refutation begründet findet, der Entscheid in der Hauptsache übertragen werde.

Herr Justizdirektor, als Berichterstatter. Der Antrag ist von meinem Amtsvorfahren, Herr Regierungsrath v. Känel abgefaßt und von mir gutgeheißen. Das Geschäft ist ziemlich einfacher Natur. Der verstorbene Herr Schnell zu Burgdorf hat eine Schenkung von Fr. 4440 Schweizerwährung zu Gunsten der Jungfer Barbara Grisel auf seinen Todesfall gemacht; diese Schenkung wurde aber von Seite der Wittve des Herrn Schnell bestritten, weshalb die Jungfer Barbara Grisel eine Klage auf Aufrechterhaltung der Schenkung einreichte. Sie wurde damit von dem erstinstanzlichen Gerichte, so wie unter dem Datum des 27. Oktober 1848 auch vom Obergerichte abgewiesen. Die Perentin hat indessen das Urtheil als nichtig angefochten und als Grund der Nichtigkeitsklage angegeben, das Obergericht habe die Hauptsache beurtheilt, ohne in seinem Urtheil auf eine erhebliche, der Hauptsache präjudizirende Vorfrage eingetreten zu sein. Die Gründe, warum die Schenkung nicht anerkannt worden, sind theils materieller, theils formeller Natur. Die Wittve des verstorbenen Herrn Schnell behauptet, die Jungfer Grisel habe auf ihren verstorbenen Ehemann einen üblen Einfluß ausgeübt, die Schenkung sei durch ein späteres Testament widerrufen und überdies nicht in der üblichen vom Gesetz vorgeschriebenen Form gemacht worden. Die Sache kam unter dem 9. März 1848 vor den Großen Rath und dieser beschloß, es solle nach §. 10 des Civilprozesses ein aus 11 Mitgliedern aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons bestehendes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Kassation des obergerichtlichen Erkenntnisses urtheilen. Das Obergericht wurde natürlich bei dieser Nichtigkeitsklage rekurirt, weil es bei der Sache theilhaftig war. Dieses außerordentliche Gericht aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons beschloß die Kassation des obergerichtlichen Urtheils. Damit ist aber die Sache noch nicht abgethan, sondern es muß noch die Hauptfrage entschieden werden, ob die gemachte Schenkung gültig und rechtsförmig sei oder nicht. Zur Beurtheilung dieser Frage paßt aber natürlich das Obergericht nicht, weil es bei dieser Sache bereits als richtende Behörde aufgetreten, sein Urtheil aber kassirt worden ist und es somit als bei der Refutationsfrage theilhaftig erscheint. Ich trage demnach, in Be-

stätigung des Antrages meines Vorfahrs, auf Niederlegung eines neuen außerordentlichen Gerichtes an, welches darüber urtheilen soll ob das Obergericht bei der Ausfällung des neuen Urtheils über die Hauptsache zu rekuriren sei, und welches, falls diese Frage bejaht wird, die Hauptsache selber entscheiden soll. Wenn gleich das Obergericht, welches im Jahr 1848 das betreffende Urtheil gefällt hat, inden nächsten Tagen abtreten und neue Mitglieder an die Stelle der alten treten, so bleibt doch das Gericht im Grunde das nämliche und muß in jeder Hinsicht als in der Sache theilhaftig betrachtet werden, so daß die rekurrende Partei ihr Vertrauen demselben nicht wird schenken können. Ich glaube, die Sache werde auf wenig Widerstand stoßen, indem die nämliche Ansicht sowohl von meinem Vorfahr, als von mir getheilt wird und der Große Rath schon früher keinen Anstand genommen hat, in dieser Sache ein außerordentliches Gericht niederzusetzen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Die Wahl des außerordentlichen Gerichts selbst wird heute nicht wohl vorgenommen werden können, indem erst noch dahertige Vorschläge gebracht werden müssen. Der Regierungsrath wird dieselbe bis zur nächsten Sitzung, welche im folgenden Monat stattfinden wird, bringen können, und bis dahin wird die Wahl verschoben bleiben.

Durch das Handmehr genehmigt.

Projektdekret des Regierungsrathes,
betreffend:

die Vertheilung und Einbürgerung dreier Familien auf 4 Gemeinden der Landschaft Obersimmenthal.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nachdem er einer von der Verwaltungskommission der Landschaft Obersimmenthal unter dem 9. Januar leztlich eingereichten Vorstellung entnommen;

1) daß, als im vorigen Jahrhundert die sogenannten Bürger der Landschaft Obersimmenthal auf die 4 Gemeinden derselben vertheilt worden sind, die 3 Familien Aellen, Burri und Locherermann bei dieser Vertheilung vergessen wurden;

2) daß aber jetzt, da keine gemeinsame Interessen der Landschaft Obersimmenthal mehr zu verwalten sind, die Nothwendigkeit der Einbürgerung der 3 genannten Familien eingetreten ist;

3) daß die Verwaltungsbehörde der Landschaft Obersimmenthal zu diesem Zwecke die nöthigen einleitenden Schritte gethan und daß auch die von ihr erlassenen Ediktalladungen nur eine einzige Protestation von Seite eines der Familie Locherman angehörnden Individuums erfolgt ist,

nach eingeholter Zustimmung der theilhaftigen Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die der Landschaft Obersimmenthal angehörnden Familien Aellen, Burri und Locherman sind nach der unter dem 18. Juni 1846 vorgenommenen Verlosung unter die 4 Gemeinden Zwiesimmen, St. Stephan, Lenk und Boltigen zu vertheilen und erhalten in denselben das volle Bürgerrecht.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, derselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Namens des Großen Rathes.

20. 20.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es handelt sich hier um ein Geschäft, welches bereits von der ab-

getretenen Verwaltung vorberathen wurde und welchem auch die gegenwärtige Verwaltung beipflichtet. Die Landschaft Ober-Simmmenthal hatte in früherer Zeit gemeinschaftliche Armengüter und war nicht in Bürgergemeinden getheilt, wie es jetzt der Fall ist. Im Laufe der letzten Verwaltung hat sie es jedoch zweckmäßig gefunden, diese gemeinsame Verwaltung aufzuheben und den verschiedenen Gemeinden diejenigen Familien zuzuschneiden, welche ihr vom damaligen Zeitpunkt an angehören sollten. Bei dieser Ausschneidung wurden 3 Familien, wahrscheinlich weil sie damals gerade landesabwesend waren, vergessen. Diese 3 Familien blieben nach wie vor im nämlichen Verhältnis und gehörten somit der ganzen Landschaft an. Es entstand dadurch für die Landschaft Ober-Simmmenthal die Nothwendigkeit, für diese 3 Familien eine gemeinsame sogenannte Verwaltungskommission auch fortbin bestehen zu lassen. Diese 3 Familien haben sich seither ziemlich vermehrt und bestehen gegenwärtig aus ungefähr 63 Köpfen. Jedemal wenn eine Unterstützung nothwendig ist, muß sich die sogenannte Verwaltungskommission darüber berathen und von den betreffenden Gemeinden den ihnen beziehenden Antheil verlangen, was ein sehr zeitraubendes und kostbares Verfahren zur Folge hatte. Es wurde daher der Wunsch geäußert, diese 3 Familien auf die 3 Gemeinden Zweifimmen, St. Stephan und Voltigen zu vertheilen. Diese Gemeinden haben sich über die Zuspaltung verständigt und dieselbe gutgeheißen; auch die Betreffenden selbst sind mit dieser Zuspaltung einverstanden, mit Ausnahme eines Einzigen. Es ist nun bloß noch darum zu thun, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Einbürgerungsmodus dieser 3 Familien gutheißen, welcher Ihnen vom Regierungsrathe in vorliegendem Dekrete vorgeschlagen wird und welchen ich Ihnen zu empfehlen die Ehre habe.

Durch das Handmehr angenommen.

Zweite Redaktion der ersten Berathung des Besoldungsdekretes.

Erster Theil.

Bei dem §. 2 wird von dem Regierungsrathe in einiger Abweichung von dem in der ersten Berathung erheblich erklärten Antrage als Zusatz vorgeschlagen: daß erst nach 16 Sitzungen eine Reiseentschädigung zu beziehen ist.

Mit 69 gegen 55 Stimmen wird jedoch am ursprünglichen Antrage, daß diese bereits nach 10 Sitzungen einzutreten hat, festgehalten und demnach die Redaktion in folgender Form genehmigt: „Im Falle eine Sitzungsperiode des Großen Rathes länger als 10 Sitzungstage dauert, so haben die Mitglieder für die folgenden 8 Tage Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung, in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich ist, um zu dem zweiten Bezuge berechtigt zu sein.“

Beim Präsident des Obergerichts wird nun in Abweichung vom erheblich erklärten Antrage, daß er den Mitgliedern in der Besoldung gleich gesetzt werden solle, dieselbe auf Fr. 3800 festgesetzt, ohne Einsprache durch das Handmehr.

Bei §. 13 lautet die neue Redaktion so:

§. 13. Regierungsrathhalter-Besoldungen: Neuer Vorschlag: Thun statt Fr. 2800, zu setzen auf Fr. 3000, Pruntrut und Interlaken von der Klasse von Fr. 2400 in diejenige von Fr. 2800, Biel von der Klasse von Fr. 1600 in diejenige von Fr. 1800.

Derselbe wird mit entschiedener Mehrheit genehmigt.

Bei §. 14 wird der Ausdruck „Auftrag“ beibehalten, durch das Handmehr.

Zweiter Theil.

Bei Ziffer 4 wird der neue Ansat des Offizials des Obergerichts beibehalten durch's Handmehr.

Die Besoldung der Verwalter der Kantonalbank und der Hypothekarkasse wird auf Fr. 3600 gesetzt, mit 96 Stimmen gegen 54, welche dieselbe auf Fr. 3500 herabsetzen wollen.

Die Besoldung der Salzfactoren wird aufs Neue durchweg mit entschiedener Mehrheit nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Ebenso wird mit großer Mehrheit die Besoldung des deutschen Conzipienten der Großrathsverhandlungen nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission von Fr. 2500 auf Fr. 2000 herabgesetzt, weil der Conzipient in der Zwischenzeit der Sitzungen noch viel freie Zeit habe.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die Verhältnisse des Redaktors der französischen Großrathsverhandlungen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Der 3te Sekretär der Militärdirektion wird auf Fr. 1600 angesetzt durch das Handmehr.

Bei der Ration für ein Dienstpferd des Oberinstruktors ist beizufügen: „wenn er es effektiv hält.“ Dagegen den Antrag, es solle ihm nur dann eine Ration vergütet werden, wenn er ein Dienstpferd halten „müßte“, wird mit entschiedener Mehrheit verworfen.

Der §. 4 des zweiten Titules ist mit §. 21 des ersten Theils so in Einklang zu bringen, oder zu verschmelzen, daß gesagt wird, daß die seit der jetzigen Verwaltungsperiode gewählten und noch zu wählenden Beamten dem Gesetze unterworfen seien. Für die seit früher im Amte stehenden tritt das Gesetz erst nach seiner zweiten Berathung in Kraft.

Im Uebrigen werden die Anträge des Regierungsrathes unwiderrprochen genehmigt.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes werden die neu aufgenommenen Pläne (in Abänderung der früheren) über die Straße von Pieterlen nach Böhigen ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte in das Gesuch vom 22. Juli abhin der Zehntloskaufgesellschaft des großen Niggisberg-Getreide-Zehntbezirktes, das dahin geht, es möchte 1) derselben bis zur Erreichung des angeführten Zweckes die Eigenschaft einer moralischen Person zuerkennen, ihr somit gestattet werden, auf ihren Kollektivnamen Rechts zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen; 2) diesen Beschluß auch auf die früher eingegangenen Geschäfte ausgedehnt werden — nicht eingetreten werden.

Herr Justizdirektor als Berichterstatter. Die Zehntloskaufgesellschaft des großen Niggisberg-Getreidebezirktes sucht um die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit nach. Allein für die Erhebung zu einer moralischen Person fehlen ihr zwei wesentliche Eigenschaften, welche durch Verfassung und Gesetz nothwendig erfordert sind, um eine moralische Person neu zu schaffen, nämlich ein gemeinnütziger und ein bleibender Zweck. Die Sache wurde vom Regierungsrath zweimal weitausföhrig behandelt, und hierauf die Gesellschaft mit Rücksicht auf Satz 27 des Civilgesetzes deshalb abgewiesen, weil ihr ein gemeinnütziger und ein bleibender Zweck fehlt; die Gesellschaft wird sich vielleicht schon in einigen Jahren auflösen können. Der Regierungsrath weist dieselbe jedoch auf einen Ausweg, welchen sie einschlagen kann. Dieselbe kann nämlich nach Satz 873 des Civilgesetzes ihren Gesellschaftsvertretern ihrem ganzen Inhalte nach dem Einwohnergemeinderath des Orts, wo sie ihren Wohnsitz hat, zur Eintragung in das dazu bestimmte öffentliche Buch vorlegen, und hierauf auf ihren Kollektivnamen hin Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Ich will

indessen gewärtigen, ob sich in der Versammlung andere Ansichten äußern sollten, und mich in diesem Falle gerne eines Besseren belehren lassen.

Durchs Handmehr angenommen.

Folgenten Strafnachlaß- und Strafwandlungsbegehren wird auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei des Regierungsrathes,

willfahrt:

- 1) dem Johann Nyser von Seedorf, vom Obergerichte am 5. März 1849 wegen Straßenraubs und Mißhandlung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe nachgelassen;
- 2) dem Urban Roth aus Ghur, welcher vom Obergerichte am 8. April 1850 wegen Betrugs zu einem Jahr Zuchthaus und nachheriger fünfjähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der letzte Viertel der Zuchthausstrafe erlassen;
- 3) dem Johann Jakob Rauer von Trachselwald, vom Obergerichte am 26. März 1849 wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel der Strafzeit nachgelassen.

Dagegen werden

abgewiesen:

- 4) Johann Ulrich Nyser von Huttwyl, vom Obergerichte am 9. Oktober 1847 wegen Betrügereien und Unterschlagung zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 5) Jakob Ruprecht von Laupen, vom Obergerichte am 11. Februar 1850 wegen eines gemeinen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt;
- 6) Peter Joseph Schaffter von Soules, vom Obergerichte am 4. März 1850 wegen Tödtung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 7) Viktor Abraham Ludwig Sobat von Münster, vom Obergerichte am 28. Dezember 1839 wegen Angriff auf die Schamhaftigkeit eines noch nicht 15 Jahre alt gewesenen Mädchens zu 16 Jahre Ketten verurtheilt;
- 8) Rudolf Messerli auf der Viehweide bei Belp, vom Obergerichte am 5. August abhin wegen Brennens getrigter Getränke ohne Patent zu Fr. 200 Buße verurtheilt;
- 9) Samuel Ludwig Stauffer, gew. Handelsmann von und in Bern, vom Obergerichte unterm 29. Juli 1850 wegen eines mittelst Veranstellung einer unrechtmäßigen Löschung eines Unterpfandrechtes im Grundbuche begangenen Betruges polizeilich zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt;
- 10) Adlestin Steulet von Corban, vom Obergerichte am 19. Februar 1849 wegen Tödtung zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt;
- 11) Georg August Neuchat von Develier, vom Obergericht am 21. Januar 1850 wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 12) David Alkenberger von Sumiswald, vom Obergerichte am 29. August 1840 wegen Diebstahls zu 14 Jahren Ketten verurtheilt;
- 13) Die Eheleute Kaspar und Theresia Spring von Stesfischburg, vom Obergerichte am 24. Dezember 1849 wegen Fehlerei und Theilnahme an Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 14) Ferner wird von einer vom Regierungsrathe an den Großen Rath gewiesenen Anzeige der Direktion der Justiz und Polizei, daß von ihr aus dem in der Zuchanstalt zu Pruntrut enthaltenen Sträfling Johann von Allmen von Lauterbrunnen, welcher beim Großen Rathe mit einem

Gesuche auf Nachlaß des Restes seiner Strafzeit eingelangt ist, der mit dem Oktober nächsthin eintretende letzte Zwölftheil der Strafe erlassen, und das Gesuch als erledigt ad acta gelegt habe, ohne weitere Verfügung Kenntniß genommen.

Nr. 9 wird auch mit seinem Begehren, daß das Obergericht angewiesen werde, eine concellirte Kauftheile den rechtmäßigen Eigenthümern wieder zuzustellen, abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Für die Redaktion:

Karl S c h ä r e r, Fürsprecher.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 28. September 1850.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufruf erzeigen sich abwesend mit Entschuldigung: die Herren Robert v. Erlach zu Hindelbank, Geiser Amtsnotar, Gouvernon, Hirsbrunner Kommandant, Karlen zu Diemrigen, Knechtenhofer Wilhelm, Steiger zu Sirkdorf; ohne Entschuldigung: die Herren Bruggemann, Herrmann, Hirsbrunner Negotiant, Kanziger, Müller zu Sumiswald, Roubion, Rüedi, Schüpbach zu Rahnflüh, Schmied zu Griswyl, Trorler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Entwurf eines Beschlusses

betreffend

die Aufnahme eines Anleiheens.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und Einnahmen des Staats zu Bestreitung der auf bestehende gesetzliche Vorschriften und Beschlüsse kompetenter Behörden sich gründenden Ausgaben der verschiedenen Verwaltungen bei weitem nicht hinreichen, und also bis zu Herstellung eines geregelten Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung für die gegenwärtigen Bedürfnisse des Staats die Aufnahme eines Anleiheens notwendig ist,

nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes, gestützt auf §. 27. III. der Staatsverfassung,

Beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu Handen des Staats ein Anleihen von Fr. 800,000 neuer Schweizerwährung oder Fr. 552,000 gegenwärtiger Währung aufzunehmen.

§. 2. Für dieses Anleihen werden Obligationen ausgestellt, im Betrage von Fr. 500 und 1000 auf den Namen der Darleiher lautend.

§. 3. Der Zinsfuß wird auf 3 vom Hundert gestellt. Die Zinsen werden regelmäßig auf 1. November entrichtet, und zwar kostenfrei durch die in jedem Amtsbezirk zu bezeichnenden Kassen.

§. 4. Die Rückzahlung der Obligationen findet serienweise in folgenden vier Terminen statt:

a.	auf 1. Novbr. 1851	Fr. 200,000	neuer eidgen. Währung.
b.	" " " 1852	" 200,000	" " "
c.	" " " 1853	" 200,000	" " "
d.	" " " 1854	" 200,000	" " "

Die Einteilung der Obligationen in die Serien wird bei oder unmittelbar nach ihrer Ausstellung durch das Loos vollzogen werden.

§. 5. Der Staat haftet für das aufzunehmende Anleihen in Kapital und Zinsen.

§. 6. Bei der Kantonalbank und den später zu bezeichnenden Bezirksbeamten werden für dieses Anleihen Subskriptionslisten aufgelegt. Die betreffenden Beamten sind ermächtigt, für die ihnen gemachten Einzahlungen Interimsscheine auszustellen, welche auf 1. November des laufenden Jahres gegen die auszustellenden definitiven Obligationen ausgewechselt werden unter gleichzeitiger Entrichtung des Marktzinses bis zum 1. November 1850.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben

Also vorgeschlagen von dem Finanzdirektor

F u e t e r.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 2. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

E. d. Bl ö s c h.

Der Staatschreiber,

A. W e y e r m a n n.

St ä m p f l i. Bezüglich des auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstandes verlange ich das Wort, um eine Vorfrage zu erheben.

Herr Präsident. Das Wort ist Ihnen gestattet.

St ä m p f l i. Die Frage, welche ich erheben muß, ist die, ob heute wirklich das Staatsanleihen behandelt werden kann. Ich muß auf Gesetzesbestimmungen aufmerksam machen, welche die Vorschrift enthalten, daß bei einer solchen Verhandlung gewisse Formen inne gehalten werden sollen. Der Regierungsrath hatte, wie es scheint, bei der Behandlung dieses Geschäftes bloß die Verfassung im Auge, nämlich den §. 27 Ziffer III. b. und c., welche vorschreiben, daß dem Großen Rathe übertragen sei: „b. die Entscheidung über die Veranänderung des Kapitalvermögens des Staats. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen.“ Die Verfassung lautet somit bezüglich der Veranänderung des Staatsvermögens zwei Erfordernisse, nämlich 1) daß für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses die Beistimmung der sämtlichen Mitglie-

der des Großen Rathes, nicht etwa bloß die Mehrheit der Anwesenden erfordert sei, — und 2) daß der Große Rath zu einer solchen Verhandlung bei Eiden einzuberufen werden müsse. Die Verfassung spricht unter der nämlichen Ziffer III. des §. 27 auch schon vom Falle, daß ein Staatsanleihen gemacht wird, indem vorgeschrieben ist, daß es eine dem Großen Rathe übertragene Verrichtung sei, „c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden“, — zu beschließen. Die Verfassung erfordert somit allerdings nicht, daß zum Beschluß eines Staatsanlehens bei Eiden einzuberufen werden müsse und daß die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich sei; man könnte daraus schließen, daß ein gewöhnlicher Zusammentritt der Behörde und eine einfache Majorität der in beschlußfähiger Anzahl versammelten Mitglieder genüge. Allein dieser Punkt wurde durch ein späteres Gesetz regulirt, nämlich durch das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849. Die Motive des Gesetzes, welches zum Zweck hat, der Konservirung des vorhandenen Staatsvermögens alle mögliche Garantie zu geben, will ich jetzt nicht näher untersuchen, sondern ich bemerke bloß, daß dieselben selbst von der damaligen Opposition gebilligt wurden. Dieses Gesetz bestimmt im §. 23 Folgendes: „Das zinstragende Vermögen, welches am 1. Herbstmonat 1846 vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesamtwerte erhalten werden. Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach §. 27 III. b. der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes. Für die Summen, welche infolge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten 3 Jahre zu Zwecken der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten. Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauch von zinsragendem Vermögen zu behandeln.“ Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes muß somit ein Staatsanleihen, welches nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt ist, in den nämlichen Formen behandelt werden, wie ein Verbrauch von zinsragendem Vermögen selbst, d. h. der Große Rath muß dazu bei Eiden zusammenberufen werden und die Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Großen Rathes muß der Sache beistimmen. Herr Präsident, meine Herren! Weil heute ein solches Anleihen in Frage steht, welches nicht im nächsten Rechnungsjahre durch die laufenden Einnahmen restituirt werden soll, sondern erst nach vier Jahren und nicht aus den laufenden Einnahmen, so ist auch die soeben abgelesene Gesetzesvorschrift in Anwendung zu bringen, und ich wünsche daher, daß der Antrag des Regierungsrathes heute nicht behandelt werde, weil diese Gesetzesvorschrift nicht erfüllt und der Große Rath nicht bei Eiden zusammenberufen worden ist. Nun begreife ich aber vollkommen, daß den Bedürfnissen gleichwohl entsprochen werden muß, und dieses kann sehr leicht geschehen, wenn die Sache noch den Vormittag in einer Form vorgebracht wird, welche uns erlaubt, darüber einen Entschluß zu fassen. Ich bin zwar nicht damit einverstanden, daß ein Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung notwendig sei, und doch ist dieses nach dem Wortlaute des Dekretentwurfs zum Theil der Zweck desselben. Freilich ist namentlich das Bedürfnis erwähnt, die Oberländerklasse zu unterhalten; allein es ist ebenfalls gesagt, dieses Geld könne auch zu andern Zwecken verwendet werden; dieses ist aber, wie bereits bemerkt, durchaus überflüssig, und Bedürfnis ist es nur, daß der Staat durch Aufnahme eines Anlehens seine Verpflichtungen gegenüber der Oberländerklasse erfülle. Ich will nun meinen Antrag ablesen, nach welchem es möglich werden soll, die Sache noch heute zu behandeln. „Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, zum Zwecke der Darlehen, welche die Oberländerhypothekarkasse zu machen hat, bei der Kantonalbank eine Summe Baarschaft bis auf Fr. 500,000 zu erheben und dagegen der Bank aus dem innern Zinsrodell oder der Domänenkasse eine gleiche Summe von Zinsschriften zur Liquidation abzutreten.“ Dieser Antrag weicht von demjenigen der Regierung wesentlich darin ab, daß er kein

Anleihen machen will. Der Staat wird nicht Schuldner weder einer Privatperson, noch einer Finanzanstalt des Staates, sondern vom Conto der Bank wird einfach die betreffende Summe auf die Hypothekarkasse übertragen, und dagegen wird von dem Fond der letzteren eine gleiche Summe in Titeln an die Bank abgetreten, so daß sowohl die Bank, als die Hypothekarkasse gleichviel Fonds behalten, wie sie bisher hatten. Die ganze Operation besteht nur in einer Uebertragung einer Summe von einem Vermögenstheil des Staates auf einen andern, und gleichwohl würde dasjenige erreicht, was erreicht werden muß, nämlich daß man Baarschaft macht. Der Staat besitzt für 11 Millionen Zinschriften, allein diese Summe ist nicht baar vorhanden; auf die von mir vorgeschlagene Weise würde aber daraus Baarschaft gemacht. Man kann dagegen nicht etwa einwenden, daß dadurch die Bankoperationen gehemmt würden. Ich würde die Freiheit nehmen, bei der einschläglichen Berathung dieses weiter auseinander zu setzen. Herr Präsident, meine Herren! Ich wollte bloß zeigen, daß man heute eine verfassungsgemäße und gesetzmäßigen Beschluß fassen kann, durch welchen den Bedürfnissen vollkommen entsprochen wird, und ich möchte nur noch den Herrn Berichterstatter fragen, ob die Regierung vielleicht freiwillig von ihrem Antrage zurückgehen wolle. Dieses wäre sehr zu wünschen im Interesse der Geseßlichkeit der Verhandlungen. Sollte die Regierung gleichwohl auf ihrem Antrag beharren, so könnte später die Geseßlichkeit der Verhandlung in Frage gestellt werden. Ich beantrage somit aus den angebrachten Motiven, daß in die Behandlung des Gesetzes, sofern es als ein Anleihen vorgebracht werden soll, heute nicht eingetreten werde.

Herr Finanzdirektor. Vor Allem aus bedauere ich, daß nicht schon vor zwei Tagen, wo ich deutlich und bestimmt den Wunsch äußerte, die Anleihefrage heute auf die Tagesordnung zu setzen, die so eben geäußerten Bedenken geltend gemacht wurden, sondern daß man erst jetzt, wo die Versammlung bereit ist, einzutreten, sagt, es müsse dazu bei Eiden geboten werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte die Bedenkllichkeiten des Herrn Präopinanten unmöglich theilen; der §, welchen er anrührt, handelt von dem Fall, wo es um eine Verminderung des Staatsvermögens zu thun ist; zu welchem Zweck will man nun aber das Anleihen machen? Weil die Oberländerkasse Geld notwendig hat; damit sie im Stande sei, ihre Zinse der laufenden Verwaltung zu geben, muß sie zuerst Geld bekommen, und der Staat muß daher ein Anleihen kontrahiren, damit die Oberländerkasse gespeist werden könne, wie sie laut Verfassung darauf das Recht hat. Wie die übrigen Landestheile die Steuern erhalten haben, welche ihnen durch den §. 85 der Verfassung versprochen worden sind, so kann auch das Oberland verlangen, daß die Summe von 3 Millionen, welche ihm durch den gleichen §. der Verfassung versprochen wurden, vollzählig gemacht werde. Diese Summe, welche versprochen worden ist, ist aber noch nicht vollzählig gemacht worden. Der §. 27. III. b. und c. der Verfassung unterscheidet deutlich zwischen einer Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, zu welcher Operation bei Eiden geboten werden muß, und zwischen Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre zu tilgen sind. Bei diesen letztern heißt es kein Wort davon, daß zu einer dahingehenden Verhandlung bei Eiden geboten werden müsse. Da es sich gegenwärtig bloß darum handelt, auf der einen Seite Geld aufzubringen, um es auf der andern Seite in die Oberländerkasse zu legen, so ist von einer Verminderung des Staatsvermögens, wie der Herr Präopinant zu glauben scheint, durchaus keine Rede. Herr Stämpfli selbst sagt in der Schrift, welche er unlängst über die Finanzzustände des Kantons herausgegeben hat, auf pag. 78 Folgendes: „Wenn auch der Staat hier möglicher Weise einen vorübergehenden Geldausbruch von 500,000 Fr. machen muß, so bewirkt dieß keinen Rückgang in seinem Vermögen und keinen Verlust, weil ja die nämliche Summe wieder in zinstragenden Gütern angelegt oder zur Abtragung von bereits bestehenden verzinslichen Kapitalschulden verwendet werden.“ Der Präopinant gibt somit selbst zu, daß wenn man auch einen Geldausbruch mache, die-

ß dennoch kein Rückgang im Vermögen sei. Ich mußte nach allem dafür halten, daß der Große Rath heute gut eintreten könne. Noch muß ich einen wesentlichen Umstand erwähnen, welcher vielleicht den Herrn Präopinantem beruhigen kann, nämlich daß die Staatswirthschaftskommission einen Antrag hieher bringe, welcher sehr viel Ähnlichkeit hat mit demjenigen, was Herr Stämpfli wünscht, sie möchte nämlich nicht in dem Maße eintreten, wie der Entwurf wünscht, sodann dem Regierungsrath freie Hand lassen, je nach den Umständen entweder bei der Kantonalbank Geld zu nehmen, wenn er findet, daß er dieses zu einem Zinsfuße thun könne, welcher für die Staatskassa nicht zu hoch ist, oder aber wenn er dieses nicht kann, auf eine andere Weise etwa, wie es hierorts vorgeschlagen wird, Geld aufzubringen. Ich glaube somit, es könnte einer längeren Diskussion begegnet werden, wenn die Anträge der Staatswirthschaftskommission zuerst abgelesen werden. Ich bin von der Regierung ermächtigt, mich denselben anzuschließen, falls sie bei der hohen Versammlung mehr Beifall finden sollten, als die Vorschläge des Regierungsrathes.

Vorlesen werden die Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Dieselben lauten folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates zu Bestreitung der auf bestehende gesetzliche Vorschriften und Beschlüsse sich gründenden Ausgaben der Verwaltung nicht hinreichen und namentlich die Bedürfnisse der Oberländerkasse die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordern —

beschließt:

- 1) der Regierungsrath ist ermächtigt, zu Handen des Staats ein Anleihen von 800,000 Fr. neuer Schweizerwährung oder 552,000 Fr. gegenwärtiger Währung aufzunehmen.
- 2) Es bleibt ihm überlassen, dieselben entweder durch Eröffnung eines Kredites bei der Kantonalbank, oder durch Benutzung des Staatskredites mittelst Ausgaben von verzinslichen und auf eine bestimmte Zeit von höchstens vier Jahren gestellten Staatsschuldcheinen zu einem Zinsfuß von nicht mehr als 4 Prozent sich zu verschaffen.
- 3) Die Regierung ist mit der Vollziehung und weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was Herr Stämpfli angebracht, ist nichts anders, als eine Ordnungsmotion, denn er hat den Antrag gestellt, bevor über den Gegenstand nur die Akten abgelesen worden sind; er hat auf unbedingtes Nichtintreten geschlossen und sollte eigentlich schon deshalb abgewiesen werden, weil sein Schluß nicht richtig gezogen ist. Er begründet eine Ordnungsmotion, daß die Sache heute weder in Mehrerm noch in Wenigerm behandelt werden könnte, dadurch, daß die Verfassung und ein Gesetz vorschreibe, es müsse zu einer solchen Verhandlung bei Eiden geboten werden. Nun haben Sie aber gehört, daß die Staatswirthschaftskommission durchaus nicht ausschließlich auf ein Anleihen bei Partikularen anträgt, sondern es dem Regierungsrath fakultativ lassen will, entweder einen Kredit bei der Kantonalbank zu eröffnen oder ein Anleihen zu machen. Ich schließe also dahin, daß in die Ordnungsmotion nicht eingetreten, sondern dieselbe abgewiesen werde.

Bücherger. Auf die Bemerkung, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission mit demjenigen des Regierungsrathes nicht zusammenfalle, mache ich auf den Art. 2 des Antrags der Staatswirthschaftskommission aufmerksam, nach welchem die Regierung die Wahl haben soll, entweder bei der Kantonalbank einen Kredit zu eröffnen oder durch Benutzung des Staatskredites durch Ausgeben von Staatsschuldcheinen ein Anleihen auf eine Zeit von 4 Jahren und zu 4 Prozent zu erheben. Nach meinem Dafürhalten geht der Antrag der

Staatswirtschaftskommission viel weiter als derjenige des Regierungsrathes, denn er enthält eine Vollmacht an die Regierung, das Eine oder das Andere zu thun. Wenn sie ein Darlehen aufnehmen will, so kann sie ein solches nicht bloß zu 3, wie der Dekretsentwurf des Regierungsrathes vorschlägt, sondern sogar zu vier Prozent aufnehmen. Der Herr Finanzdirektor Fueter hat uns zwar gesagt, man wolle ein Anleihen machen, um die Oberländerklasse zu erhalten, und den Staat in den Stand zu setzen, die ihm in dieser Beziehung von der Verfassung auferlegten Pflichten zu erfüllen. Herr Präsident, meine Herren! Die Tendenz der Radikalen geht auf nichts Anderes, als darauf, die vom Staat verfassungsmäßig übernommenen Pflichten zu erfüllen; nun glauben sie, dieses könne nicht in der Ihnen heute vom Regierungsrath vorgeschlagenen Form geschehen. Der Dekretsentwurf sagt ausdrücklich, das Anleihen werde gemacht, um die laufenden Ausgaben der verschiedenen Verwaltungen zu bestreiten. Nebenbei wird uns allerdings gesagt, daß das Anleihen noch insbesondere dazu dienen solle, die Oberländerklasse zu speisen, allein daß dieses geschehen solle, dafür enthält der Entwurf-Beschluß zum Theil gar keine Garantie und zum Theil sagt er nicht, wie viel von dem Anleihen für das Eine und wie viel für das Andere verwendet werden solle. Herr Stämpfli hat, um zu zeigen, daß er nicht skandalen wolle, der Regierung einen Ausweg gezeigt und ihr den Vorschlag gemacht, bei der Kantonalbank Geld aufzubringen. Will die Regierung in diesem Vorschlag eintreten, so sind auch wir einig darüber einzutreten; will sie aber diesen Vorschlag nicht annehmen, so beharren wir in jedem Falle darauf, daß die Formen, welche für die Kontrahierung eines Anleiheens vorgeschrieben sind, beobachtet werden. Der Herr Finanzdirektor hat durchaus Unrecht, wenn er sich nur auf den §. 27. III. der Verfassung beruft, denn der Art. 22 des Gesetzes über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 sagt zu deutlich, daß Staatsanleihen, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich zu behandeln seien, wie die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Herr Präsident, meine Herren! es kann nicht bestritten werden, daß Staatsanleihen, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, gleich zu behandeln seien, wie die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Herr Präsident, meine Herren! es kann nicht bestritten werden, daß eine solche Gesetzesbestimmung vorliegt und daß das Verfahren, welches durch dieselbe vorgeschrieben wird, nicht innegehalten worden ist. Es sei mir nun erlaubt, hier eine Erklärung abzugeben: die linke Seite der Versammlung hat schon viel und oft gewarnt, es möge bei der Behandlung von Geschäften die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, und ob schon auf diese warnenden Stimmen keine Rücksicht genommen wurde, hat sie es dennoch bis dahin stets bei Warnungen bleiben lassen. Das vorliegende Geschäft ist aber so wichtiger Natur, daß wir eine Nichtbeachtung von Gesetz und Verfassung nicht hingehen lassen können. Die rechte Seite der Versammlung hat zwar zu dieser Zeit die Staatsgewalt und die Macht in den Händen, allein sie wird uns, die linke Seite der Versammlung, nicht zum Miturheber des Deliktes machen können, wie ein solches jetzt — —

Herr Präsident. Ich protestire gegen diesen Ausdruck — — (Die rechte Seite der Versammlung erhebt sich auf den Ausdruck „Delikt.“ Es entsteht von daher eine allgemeine Bewegung. Der Präsident ermahnt die rechte Seite der Versammlung zur Ruhe und verlangt vom Hrn. Bützberger die Zurücknahme der gethanen Aeußerung. Nach längerer stürmischer Unterbrechung.)

Bützberger. Ich habe das Recht, meine Meinung hier ungehindert auszusprechen und — —

Herr Präsident. Allein der Ausdruck, welchen Sie gebraucht haben, ist eine Beleidigung.

Bützberger. (Wiederholtes aufgeregtes Sprechen meh-

terer Stimmen aus der Versammlung.) Ich sage also, daß ich, so viel es an mir liegt, eine Protestation gegen die Vornahme des Geschäftes einlege, welches an der Tagesordnung behandelt werden soll. Es dürfte vielleicht eine Zeit kommen, wo die linke Seite der Versammlung nicht nur den guten Willen, sondern auch die Macht haben wird, solchen Gesetzesverletzungen entgegenzutreten.

Herr Präsident. Ich erkläre, daß nicht etwa die Regierung, sondern ich die Tagesordnung festgesetzt habe; wenn daher irgendetwas ein Vorwurf zu machen ist, so ist er mir zu machen, und nicht etwa der linken und auch nicht der rechten Seite der Versammlung. Ueberhaupt ist es wünschenswerth, daß man hier nicht immer von einer rechten und einer linken Seite spreche, sondern von „Uns“. Wir sind hier kein Rechts und kein Links, sondern ein Wir. Ich will den Grund angeben, warum ich nicht bei Eiden habe bieten lassen. Ich hatte nämlich noch die Bestimmung der Verfassung im Auge, allein wenn ich mich in dieser Beziehung geirrt habe, so hätte man mich aufmerksam machen sollen. Warum haben die Herren Stämpfli und Bützberger nicht schon am Montag auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht? Wenn dieses geschehen wäre, so hätte ich einfach gesagt: Meine Herren! Sie haben Recht! und ich hätte noch am Montag die Versammlung bei Eiden zusammenberufen lassen. Herr Stämpfli macht darauf aufmerksam, daß die Frage heute gleichwohl, aber nur in einer andern Form behandelt werden könne; ich antworte aber darauf mit Nein; der Regierungsrath kann lange jetzt den Saal verlassen und einen solchen Antrag beschließen, so muß derselbe doch zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen. Ich erkläre daher, daß es gar keine andere Alternative gibt, als die Sache in der vom Regierungsrathe vorgebrachten Form zu behandeln, oder aber gar nicht. Der Antrag des Herrn Stämpfli ist null und nichtig, und verstoßt wider die Verfassung und das Gesetz. Ich wiederhole daher: entweder müssen wir die Sache verschieben bis zur nächsten Sitzung, oder aber jetzt eintreten. Eine andere Wahl haben wir nicht.

Fischer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe namentlich auf dasjenige aufmerksam zu machen, was bereits durch den Präsidenten berührt worden ist. Man muß sich wohl in Acht nehmen, daß, wenn man es sich gleichsam zum Verdienste anrechnen will, darauf zu dringen, daß die Formen beobachtet werden, man dieselben nicht selbst verletze und nicht auf einen durchaus ordnungswidrigen Geschäftsgang hindränge. Nun ist noch kein einziges Aktenstück verlesen worden, und wir kennen den Gegenstand selbst noch durchaus nicht, sondern es ist bloß darum zu thun, zu wissen, ob man in Folge der Tagesordnung progrediren wolle, oder aber in Folge des gemachten Antrages verschieben. Wenn die so eben von Herrn Stämpfli gemachte Motion durchgeht, so können wir durchaus nichts Anderes machen, als die Sache verschieben. Ich wünsche dringend, daß man hier nicht die Zeit mit solchen Scharmühen verliere, und keine eigentliche Diskussion stattfinden lasse, sondern daß der Große Rath sich sofort darüber ausspreche, ob er eintreten wolle, oder nicht.

Stämpfli. Es wird mir der Vorwurf gemacht, ich hätte meinen Antrag früher stellen sollen; ich will den Grund angeben, warum dieses nicht geschehen ist. Als ich auf den Traktanden die Anleihefrage sah, dachte ich mir sogleich, der Regierungsrath werde die einschlägigen Gesetzesbestimmung nicht gekannt haben, und ich hätte daher denselben sogleich zu Anfang der Woche auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, wenn ich nicht von einem Mitgliede der Staatwirthschaftskommission gehört hätte, der Antrag werde dahin gehen, bloß bei der Bank einen Aufbruch zu machen. Gestern Nachmittags kam nun Herr Regierungsrathhalter Karlen zu mir, und fragte mich, ob zu Behandlung dieses Geschäfts nicht bei Eiden geboten werden müßte. Ich antwortete ihm, daß dieses allerdings meine Meinung sei, und er machte nun das Präsidium auf diesen Uebelstand aufmerksam; allein es war bereits zu spät. Man kann mir daher nicht den Vorwurf machen, daß ich irgendwie skandalen wolle, um so weniger, da ich dem

Regierungsrathe selbst einen Ausweg zeigen, um die Sache heute gleichwohl zu behandeln.

(Es verlangen mehrere Mitglieder das Wort.)

Herr Präsident. Es handelt sich hier bloß um die Abänderung der Tagesordnung, und darüber wurde sonst nie eine Diskussion geführt; ich habe bis dahin sprechen lassen, weil ich die Übung habe, lieber zu viel, als zu wenig zuzulassen, allein wenn wir den ganzen Tag über diesen Gegenstand streiten wollen, so kommen wir zu keinem Ziel. Noch hat Hr. Niggeler das Wort; allein dann muß ich die Umfrage schließen. Ich erkläre noch einmal: die Traktanden sind eine Sache des Präsidiums, und nicht des Regierungsraths. Wenn nun der Regierungsrath dieselbe auch allfällig entworfen hat, so habe ich doch dieselbe nach Belieben ändern können. Es ist meine Unterschrift, die auf dem Circular steht, und nicht diejenige des Präsidenten des Regierungsraths. Wenn daher irgendwie ein Vorwurf zu machen ist, so kann er Niemanden treffen, als mich.

Herr Niggeler. Ich will mich gemäß der Meinung des Präsidiums möglichst kurz fassen. Vor Allem aus weise ich den Vorwurf zurück, daß man nicht schon früher auf die erwähnte Gesetzesbestimmung aufmerksam gemacht habe. Ich glaubte nämlich bis dahin, daß Diejenigen, welche regieren wollen, die Gesetze kennen sollen; und wenn sie sich dagegen verstoßen, so sind sie selbst daran schuld, nicht Andere. Es scheint überhaupt, vom Präsidium werden die Formen ebenso wenig genau beobachtet, als vom Regierungsrathe; wenigstens hält das Präsidium seine Reden stets auf dem Präsidentensstuhl, während es dafür abtreten und den Vorsitz dem Vizepräsidenten überlassen soll. Herr Präsident, meine Herren! ob wir heute in die Anleihefrage eintreten wollen, oder nicht, kann unmöglich zweifelhaft sein; wir haben ein ganz bestimmtes Gesetz, und daher fragt es sich nur, ob man sagen wolle: Gesetz hin, Gesetz her — oder ob wir dasselbe halten wollen. Will man es nicht halten, so erlaube ich mir, auf die Folgen aufmerksam zu machen. Wenn der Beschluß nicht in der gesetzlichen Form gefaßt worden ist, glauben Sie, man werde gleichwohl Geld bekommen? Glauben Sie, wenn später einmal eine andere Richtung wieder die Macht bekommt — (und daß dieses vielleicht schon bald geschehe, ist mehr als wahrscheinlich) — glauben Sie, ein anderer Großer Rath werde dann schuldig sein, dieses Anleihen zurückzugeben, und er werde sich durch einen Beschluß gebunden erachten, welche in einer gesetzwidrigen Form gefaßt worden ist? Staatsveränderungen sind immerhin möglich, und wenn daher das Gesetz ausdrücklich sagt, zu Gültigkeit eines Beschlusses seien gewisse Formen nöthig, so mögen Sie zusehen, wer Ihnen Geld gibt, wenn Sie die gesetzlichen Formen verletzen. Herr Präsident, meine Herren! Mein Wunsch ist es ebenfalls, der Oberländerklasse zu helfen, und es wird wohl Niemand in der Versammlung sein, welcher dieses nicht gerne thun möchte, allein so, wie uns der Entwurf des Beschlusses vorgelegt wird, läßt er die Möglichkeit, das Geld auch anders, nämlich für die laufende Verwaltung zu verwenden. Wenn man daher wirklich die Oberländerklasse speisen will, warum nimmt man denn nicht den Antrag des Herrn Stämpfli an, wonach eine gleich große Summe zu diesem Zweck auf der Bank erhoben werden soll? Es wurde gesagt, man könnte einem dahertigen Antrag des Regierungsraths gleichwohl heute nicht in Behandlung nehmen, weil er nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleisch gewesen sei. Diese Ansicht ist aber unrichtig, indem der Gegenstand, welcher behandelt werden soll, bereits länger, als die gesetzliche Zeit auf dem Kanzleisch liegt. Es braucht nichts Anderes, als daß die Regierung den Antrag der Staatswirtschaftskommission annimmt, und unter den Motiven dasjenige streicht, was sich nicht auf die Oberländer Hypothekarkasse bezieht. Statt es der Regierung fakultativ zu lassen, entweder ein Anleihen zu erheben, oder aber Geld bei der Bank aufzubrechen, muß man ihr ferner einen bestimmten Auftrag geben. Wird der Antrag auf diese Weise modifizirt, so können wir denselben sogleich in Behandlung ziehen.

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Herr Aubry. Einige Worte nur in Betreff der Ordnungsmotion. Wenn man überhaupt ruhiger, und nicht so leidenschaftlich wäre, so würden die Geschäfte nur besser gehen, wofür das Land uns Dank zollen würde. Ich weiß wohl, daß man in der Rechtsprache sagt, man habe 24 Stunden, um seinen Richter zu schimpfen; allein es scheint mir, die 24 Stunden sollten bereits abgelaufen sein, so daß es an der Zeit wäre, mit Ernst zu Werke zu gehen. Die angeregte Frage halte ich für unbegründet; auch war die Staatswirtschaftskommission nicht der Ansicht, daß man durch Erhebung eines Credits zur Deckung der Ausgaben pro 1850 der Verfassung und den Gesetzen zuwiderhandeln würde. Ich sehe im Gesetz keine Silbe, welche die Einberufung des Großen Rathes bei Eiden vorschreibt, wenn es sich nur um ein Anleihen, wie das vorliegende, handelt, wodurch das Staatsvermögen keineswegs angegriffen wird. Man will einfach der Oberländer Hypothekarkasse zu Hülfe kommen, und im Stande sein, die laufenden Ausgaben pro 1850 zu bestreiten; nichts weiter! Ungeachtet des Büchleins, das über unsere Finanzverhältnisse herausgegeben worden ist, wurde auf den Bericht des Finanzdirektors hin von der Kommission einstimmig erkannt, man müsse mit außerordentlichen Hülfsquellen das Oberland unterstützen. (Herr Aubry interpretirt hier das Gesetz und die Verfassung.) Sie, meine Herren! welche behaupten, die Linke zu bilden, so seien Sie links, dagegen habe ich nichts; ich aber will recht handeln. Ich will die diktorischen Gründe, die angebracht wurden, nicht eine Silbe heissen, sondern den Herrn Stämpfli gegen Herrn Stämpfli selbst anführen. Er sagt: Aendern Sie die Form, wie ich sie beantragt, und dann wird man ungehindert eintreten können. Ich aber sage: Nichts hindert, den Anträgen des Herrn Stämpfli beizupflichten, welche zum Ziele führen, und nichts Anderes enthalten, als den ersten Theil der von der Staatswirtschaftskommission gemachten Vorschläge. Herr Niggeler fordert die Regierung auf, ihren Entwurf abzuändern; thut man aber dies, so wird derselbe nach dem Reglement 24 Stunden auf dem Kanzleisch liegen müssen. Dieß Alles sind Einwürfe, die im Grunde nur Kinderreien sind. Es gibt Leute, die nicht gerne neben der Macht sitzen, wenn sie in Minderheit sind. Die Majorität und die Minorität sind jedoch die Folgen unserer demokratischen Institute. In politischen Sachen war ich viel öfters in der Minderheit, als in der Mehrheit; hier wie im Regierungsrathe habe ich Vieles ausgehalten, und dessen ungeachtet bin ich immer gesund geblieben. Herr Präsident, meine Herren! Wenn — wie man uns es ahnen läßt — Herr Stämpfli wieder an die Spitze kommt, — nun dann, — so werden wir diesen Wechsel der Gunst uns wieder gefallen lassen; in diesem Falle wird er seinen Antägen mehr Gewicht geben können. Indessen sind die Kassen leer, und die Verfassung, die das Grundgesetz bildet, verlangt, daß man gegenüber dem Oberlande Wort halte. Ich wünsche, daß man eintrete; was dann die Verfassung und die Gesetze verletzen könnte, kann man immerhin weglassen. In dieser Beziehung werden wir Alle einig sein.

Herr Regierungspräsident. Es ist wieder der Fall, was mir schon lezt hin begegnet ist, daß ich mitten in eine Deliberation komme, deren Anfang ich ignore. Ich erlaube mir aber darüber dessenungeachtet ein Paar Worte, indem ich glaube, den Stand des Geschäfts nicht unrichtig aufgefaßt zu haben. Die Regierung bringt den Antrag, ein Staatsanleihen von Fr. 800,000 zu machen, hauptsächlich um den Bestimmungen der Verfassung ein Genüge leisten zu können. Heute nun macht man Schwierigkeiten in Bezug auf die Behandlung dieses Gegenstandes und stützt sich dabei ebenfalls auf die Verfassung. So gebietet uns die Verfassung auf der einen Seite, die Behandlung vorzunehmen, während sie auf der andern Seite uns wieder entgegensteht. In Bezug auf die Materie nöthigt uns die Verfassung, das Anleihen zu machen; bezüglich der Form dagegen tritt sie uns in den Weg. Herr Präsident, meine Herren! ich halte dafür, auf den heutigen Tag bei Eiden zusammenzubieten, sei durchaus überflüssig gewesen. Vor allem aus sagt uns die Verfassung S. 27, lit. III. b. bloß, daß bei Eiden einzuberufen sei, wenn eine Entscheidung über die „Verminderung des Kapitalvermögens des Staats“

zu fassen ist; unter einer folgenden Ziffer und ganz getrennt von der so eben erwähnten Vorschrift finden Sie dann eine Bestimmung über die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden. Wer den betreffenden Paragraph der Verfassung zur Hand nimmt, wird es unmöglich übersehen, daß diese zwei Gegenstände durchaus getrennt sind und daß die Vorschrift, es solle bei Eiden geboten werden, bloß auf den erstern, nicht aber auf den letztern sich bezieht. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund; es wurde auf gestern zur Vornahme der Wahlen bereits bei Eiden geboten; glauben Sie nun, es müsse heute wieder bei Eiden geboten werden. Ich erlaube mir eine einzige Frage: meine Herren, geht, das gestrige Wahlgeschäft hätte gestern so lange aufgehalten, daß es am gleichen Tage nicht zu Ende hätte gebracht werden können; glauben Sie nun, man hätte heute mit diesem Geschäft nicht fortfahren dürfen, weil nicht auch auf heute bei Eiden geboten worden sei? Dieses wird wohl Niemand behaupten wollen. Ich begreife überhaupt nicht, warum man eine so große Wichtigkeit auf diesen Gegenstand legt; sobald ein ansehnlicher Theil der Versammlung glaubt, es solle zur Behandlung der Sache bei Eiden geboten werden, so wünsche ich, daß nicht progredirt werde, so lange nicht bei Eiden geboten ist; ich frage dann nicht, ob der Einwurf haarscharf nach der Verfassung begründet sei oder nicht, nur müssen wir uns über die Folgen davon klar machen. Es kann dann, wenn wir aus diesem Grunde das Nichteintreten in den Antrag des Regierungsraths beschließen, von der Behandlung eines anderweitigen Antrages, sei es nun der Staatswirtschaftskommission oder eines Mitglieds der Versammlung nicht die Rede sein, denn um einen Antrag annehmen zu können, muß vorerst das Eintreten beschlossen sein; würde aber das Nichteintreten beschlossen, so würde ich es darauf ankommen lassen, ob der Präsident gleichwohl eine Beratung über den gleichen Gegenstand gestatten kann. Ich würde es zwar bedauern, wenn die Versammlung nicht eintreten wollte, weil nicht bei Eiden geboten ist, allein noch vielmehr müßte ich dann gegen ein solches Verfahren, wie von der einen Seite der Versammlung vorgeschlagen worden ist, gegen ein gesetzwidriges mich aussprechen; das ist klar; allein, Herr Präsident, meine Herren, am Ende sind wir auch nicht in einer absoluten Verlegenheit, und wenn die Versammlung heute erkennt, es müsse bei Eiden geboten werden und infolge davon das Geschäft bis zur nächsten Sitzung verschoben bleibt, so wird die Regierung Mittel und Wege finden, ihren Verpflichtungen gegen die Oberländerklasse gleichwohl nachzukommen; diese Zusicherung kann ich Ihnen geben! Herr Präsident, meine Herren! Man stelle daher einfach die Vorfrage: wünscht man, daß bei Eiden geboten werde? Wird diese Frage bejahend entschieden, so wird das ganze Geschäft verschoben und kann auf den heutigen Tag weder in der einen, noch in der andern Weise behandelt werden. Beschließt man aber das Eintreten, so nimmt man den einen oder den andern der gestellten Anträge an. Noch eine Bemerkung über die Aeußerung des Herrn Niggeler. Er hat sich erlaubt, zu sagen, wer regieren wolle, solle auch die Gesetze kennen. Ob schon ich Jurist bin, so mache ich doch gar keinen Anspruch darauf, eine vollständige Kenntniß der Gesetze zu haben, denn die Verwirrung in der Gesetzgebung ist so groß, daß dieses zur vollständigen Unmöglichkeit wird. Herr Niggeler hat ferner gesagt, wenn man den Grundsatz aufstellen wolle: Gesetz hin, Gesetz her — so könne man sehen, wohin man kommen werde. Herr Präsident, meine Herren! Es war bloß der abgetretenen Regierung vorbehalten, sich zu diesem Grundsatz hier offiziell zu bekennen — (Die linke Seite der Versammlung erhebt sich plötzlich; unter vielen Stimmen wird namentlich der mehrfache Ruf vernommen: das ist nicht wahr, und von der rechten Seite der Gegenruf: freilich ist es wahr! Das Präsidium sucht die Ruhe wieder herzustellen).

Stämpfli. Ich verlange, daß der Regierungspräsident zur Ordnung gewiesen werde.

Herr Regierungspräsident. Ich habe das Schreiben lange genug ausgehalten, als ich in dieser Versamm-

lung in der Minderheit war, und werde mich auch jetzt, wo ich in der Mehrheit bin, dadurch nicht erschrecken lassen, wenn man verlangt, daß ich mich berichtige, so lasse man mich doch sprechen, und schreie man nicht so gegen mich zu. Der Ausdruck: „Reglement hin, Reglement her“ wurde hier im Saale ausgesprochen; die Aeußerung ist nicht in einem Zeitungsartikel und auch nicht konversationsweise oder auf der Straße geschehen, sondern sie wurde vom Justizdirektor der abgetretenen Verwaltung hier ausgesprochen, vom gewes. Regierungsrathe Herrn Jaggi hier ausgesprochen. Daß man nun den gleichen Vorwurf auch der gegenwärtigen Verwaltung mache, kann ich unmöglich unberührt vorbeilassen. Mein Antrag geht also dahin, daß die Versammlung sich aussprechen möge, ob zur Behandlung der Anleihefrage bei Eiden geboten werden solle oder nicht; die Verwaltung wird auch, wenn man das Nichteintreten beschließt, ihren Verpflichtungen Genüge zu leisten wissen.

Stockmar. Ich werde auf die Epithetereien des Herrn Aubry Nichts erwidern, indem die vorliegende Frage zu ernsthaft ist, um sie leichtsinnig zu behandeln. Andere Redner haben aufrichtig gesprochen und augenscheinlich dargehan, daß der Große Rath zur Behandlung des in Frage stehenden Anleihe bei Eiden einberufen werden müsse. Ich halte dafür, der Präsident solle über diese Frage gar nicht abstimmen lassen, indem das Gesetz sich hier bestimmt ausdrückt und die Einberufung bei Eiden verlangt. Aber was sollte abgestimmt werden? Ueber die Frage etwa, ob man die Gesetze verletzen wolle? Nun, meine Herren, sollte diese Frage in Abstimmung kommen, so würden wir nicht stimmen; wir verlangen, daß der Präsident dem Gesetze nachlebe, und thut er dieß nicht, so werden wir auch wissen, woran wir sind.

v. Sonz enbach. (Schluß! Schluß!) Herr Präsident, meine Herren! Ich muß wirklich ersuchen, daß man aus einer solchen Formfrage keine Parteisache mache. Ich erkläre, daß ich die Ansicht der Herren Stämpfli und Bützberger vollkommen theile. Wenn nur die Vorschrift der Verfassung §. 23, lit. C. vorhanden wäre, so könnte die Sache ohne weiteres behandelt werden, allein Herr Stämpfli hat uns ein Gesetz vorgelegt, welches sich so bestimmt ausspricht, daß ich glaube, es sei bloß der großen Heftigkeit, mit welcher gesprochen wird, zuzuschreiben, daß nicht die ganze Versammlung schon längst von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt ist. Die Verfassung sagt, es müsse zu einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates bei Eiden geboten werden. Die von Herrn Stämpfli citirte Gesetzesbestimmung sagt dann ferner: „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauch von zinstragendem Vermögen zu behandeln.“ Nun ist es hier doch offenbar um ein Anleihen zu thun, welches nicht durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt wird, und dasselbe muß daher gleich behandelt werden, wie ein Verbrauch von zinstragendem Vermögen selbst, worüber in der Verfassung §. 27, III. b. gesagt ist: „Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen.“ In dieser Formfrage haben die Herren Stämpfli und Bützberger vollkommen Recht, und ich bitte daher die Versammlung, das Gesetz genau zu beobachten, obnehin hat uns der Herr Regierungspräsident die Zusicherung gegeben, daß sich die Regierung selbst dann zu helfen wissen wird, wenn wir die Sache aufschieben. Für den zweiten Antrag des Herrn Stämpfli könnte ich dagegen nicht stimmen, weil ich ihn ebenfalls nicht für gesetzmäßig halte. Ich glaube wirklich, wenn die Regierung und die Staatswirtschaftskommission diese Gesetzesbestimmung gegenwärtig gehabt hätten (ich will durchaus keinen Vorwurf machen, daß sie ihnen nicht gerade vorgeschwebt ist), so hätten sie bei Vornahme des Geschäftes bei Eiden geboten.

Herr Präsident. Ich muß eine Bemerkung machen. Dabei trete ich aber nicht vom Präsidentenstuhl ab, weil ich nicht als Mitglied des Großen Rathes, sondern in meiner Eigen-

stalt als Präsident spreche. Wenn der Präsident seine Ansicht als Mitglied der Versammlung aussprechen will, so soll er allerdings den Stuhl des Präsidenten verlassen, und ihn dem Vizepräsidenten einräumen; sobald dieses aber nicht der Fall ist, so verlasse ich den Stuhl nicht. Meine Herren! ich erkläre offen und frei, daß ich keine Kenntniß von dem Gesetzesparagrapen hatte, welchen Herr Stämpfli angeführt hat, und daß ich allerdings bei Eiden geboren hätte, wenn mir derselbe bekannt gewesen wäre. Da ich von mir aus die Tagesordnung so feststellt habe, so erkläre ich, wenn nicht etwa eine andere Meinung fällt, daß ich das Geschäft aus der Tagesordnung fallen lasse und zu der Behandlung desselben in der nächsten Sitzung besonders bei Eiden bitten lassen werde. Ich lasse somit diesen Gegenstand fallen, und wir gehen zur Behandlung eines andern Geschäftes über.

Scharner, gew. Stadtsekretär. Bloß eine Frage. Kann wirklich durch ein bloßes Gesetz die verfassungsmäßige Befugniß des Großen Rathes beschränkt oder erweitert werden, und kann ein solches Gesetz auf Gültigkeit Anspruch machen?

Herr Präsident. Stellen Sie einen bestimmten Antrag und verlangen Sie eine bestimmte Abstimmung darüber, so lasse ich abstimmen, sonst aber betrachte ich die Sache als erledigt.

Scharner. Es wird der Fall sein, darüber abzustimmen, ob ein solches Gesetz einen § der Verfassung beschränken könne.

Deutler spricht sich dahin aus, er könne sich mit der Erklärung des Präsidiums begnügen.

Mehrere Stimmen verlangen gleichwohl eine Abstimmung über die Eintretensfrage.

Herr Präsident. Ich glaube, da ich das Recht habe, die Tagesordnung festzusetzen, so könne ich sie auch von mir aus wieder abändern.

Karlen zu Glendon. Ich bedanke dem Herrn Präsidenten bestens, daß er einmal der linken Seite hat Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Herr Präsident. Ich lasse mir gar nichts verdanken, weder von der rechten, noch von der linken Seite; ich thue meine Pflicht als Präsident des Großen Rathes ohne Rücksicht auf Jemand.

Bernard. Ich trage darauf an, daß man die Mitglieder zähle; wir werden dann wissen, was wir zu thun haben.

Funk. Der soeben ausgesprochenen Ansicht kann ich nicht beistimmen, denn wenn die Frage entsteht, ob bei Eiden geboten werden solle, so kann man nicht fragen, wie viel Mitglieder anwesend seien, und wie viel fehlen. Ich ergreife übrigens das Wort über das geäußerte Begehren einer Abstimmung. Der Herr Präsident hat gesagt, er wolle die Diskussion über diesen Gegenstand abbrechen; ich bin durchaus einverstanden, daß diese Diskussion abgebrochen werde und wünsche daher ebenfalls, daß die Versammlung keine weitere Abstimmung beschliesse.

v. Sengenbach. Der Herr Präsident hat zwar das Recht, die Tagesordnung zu bestimmen, allein ich bestreite ihm die Befugniß, dieselbe auch nach Belieben abzuändern, es ist nur an der Versammlung, darüber zu entscheiden. Ein solches Verfahren könnte leicht ein Antecedens dafür werden, daß es dem Präsidenten ein späteres Mal mitten in einer Diskussion in den Sinn kommen könnte, die Tagesordnung von sich aus abzuändern.

A b s t i m m u n g.

Die Tagesordnung abzubrechen und die Anleihefrage zu verchieben
Dagegen

Große Mehrheit.
Niemand.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Kirchenwesens, betreffend den Beitrag an die reformirte Kirche und Schule in Luzern.

Herr Regierungspräsident, als Berichtestatter. Im Jahre 1826 wurde in Luzern unter Mitwirkung sämmtlicher evangelischen und paritätischen Stände eine protestantische Kirche und eine protestantische Schule errichtet. Die finanziellen Mittel wurden zusammengebracht durch Beiträge der einzelnen Kantone, und namentlich verpflichtete sich der Kanton Bern, sowie ein anderer größerer Kanton zu einem Beitrag von je 400 Franken während der Zeit von 5 Jahren. Der Geistliche wurde besoldet mit Fr. 2400. Zu den Kosten trug der Kanton Luzern gar nichts oder doch wenig bei, und die evangelische Kirche war lediglich eine geduldet. Dem Kanton Zürich wurde eine Art vordörtlicher Leitung eingeräumt, in Folge dessen er einen jährlichen Bericht an die übrigen theilnehmenden Kantone machte. Die Kirche wurde einer jährlichen Visitation unterworfen und die Mittheilung über den Zustand der Kirche und der Schule wurde jedesmal gemacht unter dem Titel eines Visitationsberichtes. Im Jahr 1849 hat nun Zürich seinen Jahresbericht ebenfalls mitgetheilt und zur Theilnahme an der gewohnten jährlichen Konferenz eingeladen. Diese Konferenz hat stattgefunden, und das Protokoll derselben zeigt, daß sich einige Stände nicht mehr genügt zeigten, die Kirche auf gleichem Fuße fortbestehen zu lassen, wie bisher, namentlich erklärte Aargau zu Protokoll, es sei zwar bereit, die protestantische Kirche in Luzern noch ferner zu unterstützen, allein nur unter der Bedingung, daß die protestantische Schule aufgehoben werde. Der bernische Abgeordnete schloß sich diesem Begehren, die Schule aufzuheben, an, und gab, jedoch ohne Vollmacht, die Erklärung, Bern sei bloß noch für ein Jahr, nämlich für das Jahr 1850, geneigt, den bisherigen Beitrag zu geben. Aus dem Protokoll sieht man ferner, daß die Meinung vorwalte, die Regierung von Luzern solle auf das Wahlrecht, welches sie bis dahin bezüglich der protestantischen Geistlichen hatte, verzichten und dasselbe auf die konkurirenden Kantone übertragen, so wie ferner, sie solle einige Opfer bringen, und z. B. ein Pfarrhaus, ein Schulhaus und eine Wohnung für den Lehrer geben. Es waltete ferner die Ansicht ob, daß die polizeilichen Beschränkungen, welchen dieser Gottesdienst bis dahin unterworfen war, wegfallen sollten; eine solche Beschränkung war z. B. die, daß keine öffentliche Bekanntmachung von Leichenbegängnissen stattfinden durfte. Unter diesen Umständen kam die Sache an die jetzige Regierung und diese stellt den Antrag, daß die jährlichen Fr. 400 unter der Bedingung verabfolgt werden, daß der reformirten Gemeinde in Luzern von diesem Kanton unentgeltlich eine Pfarr- und Lehrerwohnung, sowie ein taugliches Schullokal angewiesen werden. sowie ferner unter der Bedingung, daß diese reformirte Gemeinde in Luzern vom Staate förmlich anerkannt und namentlich die verschiedenen gegen dieselbe verhängten polizeilichen Beschränkungen wegfallen. Der Beitrag ist, wenigstens nach dem Berichte des Kantonsbuchhalters, dieses Jahr noch nicht entrichtet worden, so daß der Kanton Bern für das Jahr 1850 noch gar nichts gegeben hat weder für die Kirche, noch für die Schule. Bei Anlaß der letzten Konferenz stimmten alle Kantone mit Ausnahme namentlich von Aargau dahin, daß die Schule beibehalten werde, weil diese eine wesentliche Bedingung zur Fortexistenz der Kirche selbst sei. Wollte man die Schule aufheben, so wäre es gerade so, wie wenn man den Rekrutenunterricht beim Militär aufheben, hingegen die größten Wandervogel und Bewegungen beibehalten wollte. Es legt ein Gutachten vor, in welchem Zürich sehr darauf dringt, daß die protestantische Schule nicht aufgehoben, sondern fernerhin unterstützt werde. Zürich sagt ferner, die Existenz der protestantischen Kirche in Luzern sei äußerst bedroht, weil der größte Kanton seinen bisherigen Beitrag zurückziehen wolle. Es hat nämlich nicht nur

der Kanton Aargau, sondern auch Gené und Basel-Land ihre Beiträge auf so lange zurückgezogen, als die Schule noch existire. Während so auf der einen Seite die finanziellen Kräfte schwanden, ist auf der andern die Bedeutung des Instituts wesentlich gewachsen. Die Zahl der Protestanten in Luzern hat sich um ein Bedeutendes vermehrt und wenigstens die Hälfte derselben sind Angehörige unseres Kantons. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Da infolge der Bundesverfassung der militärische Unterricht der Spezialwaffen centralisirt worden ist, so hat man einen Theil der Instruktion nach Luzern verlegt, und viele hiesige Militär werden in Luzern instruiert. Diese Leute wären, wenn der evangelische Gottesdienst in Luzern eingegeben sollte, während ihrer Instruktionszeit völlig ohne Gottesdienst, wenn nicht außerordentliche Maßregeln getroffen würden. Bei dieser Lage der Dinge macht die Regierung den Vorschlag, daß der Kanton Bern, wie er es früher gethan hat, wieder die Verpflichtung eingehe, während fünf Jahren jeweilen einen Beitrag von Fr. 400 an dieses Institut zu geben, und zwar ohne die Bedingung zu machen, daß die Schule vernichtet werden müsse. Die übrigen Bedingungen sind unwesentlich und ihrer Natur nach nicht geeignet, hier vorgelegt zu werden. Es wird dem Kanton Luzern dabei zwar nicht die Zumuthung gemacht, das Wahlrecht des Geistlichen aufzugeben, indem es ganz natürlich ist, daß diejenige Regierung, innerhalb deren Grenzen die Kirche besteht, auch den Geistlichen wählen solle, ebenfogat als auch wir in Bern uns das Wahlrecht des hiesigen katholischen Geistlichen vorbehalten. Dafür verlangen wir aber, daß auch die luzernische Regierung sich an diesem Institut theilnehme. Sobald infolge der Bundesverfassung protestantische Militärs Aufgebote nach Luzern erhalten, so haben sie auch einen Anspruch auf Berücksichtigung und Unterstützung der dortigen Regierung, daher der Wunsch, daß dieselbe ein Pfarrhaus, ein Schulhaus und ein Lehrlokal herstelle. In dieser Beziehung kann ich die Mittheilung machen, daß der Stand Luzern seine Bereitwilligkeit, obgleich bloß in allgemeinen Ausdrücken, bereits zu den Akten gegeben hat. Ferner sollen Delegirte des Kantons Bern bei der nächsten Versammlung das Begehren anbringen, daß die politischen Beschränkungen, welchen dieser Gottesdienst bis dahin unterworfen war, weggelassen; dieselben sind mit dem Geiste der Zeit und mit der neuen Bundesverfassung nicht mehr vereinbar. Neben den materiellen Gründen, welche für die gefälligen Anträge sprechen, ist es auch eine Ehrensache für den Kanton Bern. Der Kanton Zürich leistet Dasjenige, was wir ebenfalls leisten sollten, und wenigstens ich muß haben, daß wir in dieser Beziehung nicht hinter Zürich zurückbleiben sollen. Ich stelle daher ephrerbietigst den Antrag, daß für die 5 nächsten Jahre ein jeweiliger Beitrag von Fr. 400 erkannt werde, ohne daß man auf der Forderung beharre, die protestantische Schule eingehen zu lassen.

v. S o n z e n b a c h. Ich erlaube mir zu dieser Instruktionstheilung für den Konferenz-Abgeordneten einen Beitrag zu machen. Ich habe die Ehre, während vierzehn Jahren diesen Konferenzen der evangelischen Stände beizuwohnen, und kann Sie versichern, daß ein paritätischer Kanton nach dem andern die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die protestantische Schule durchaus überflüssig sei; die Kinder bleiben in derselben bis zum Tien oder Sten Jahr und besuchen dann nachher die dortigen Stadtschulen. Da das katholische und das protestantische ABC vollkommen gleich ist, so werden sie auch in den katholischen Schulen dasselbe ohne allen Nachtheil lernen können. Ein anderes Bedürfnis dagegen wird durch das enge Lokal der dortigen Kirche sehr fühlbar. Dieselbe ist so klein, daß wenn die protestantischen Abgeordneten an der Tagung diesen Gottesdienst besuchten, für dieselben kaum Platz war. Die Lokalität besteht nämlich in der ehemaligen Kapelle der Nunciatur, welche kaum einen Drittel so groß ist, als der Großratsaal, in welchem wir uns befinden, so daß der Raum eine bedeutendere Anzahl von Militärs jedenfalls nicht fassen könnte. Da die Regierung von Luzern über viele Kirchen zu disponiren hat, so könnte sie es mit dem protestantischen Gottesdienste so machen, wie man es hier mit dem katholischen macht, d. h. sie könnte eine bereits

vorhandene Kirche den Protestanten zum Gebrauche einräumen. Ich trage daher darauf an, daß ein besseres Lokal zur Abhaltung des protestantischen Gottesdienstes verlangt werde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Gegen den letzten Antrag habe ich durchaus nichts einzuwenden; dagegen könnte ich zur Aufhebung der Schule nie und nimmer stimmen. Es kommt mir sehr viel auf dieselbe an, obgleich die Kinder sie schon im Sten Jahre verlassen; ich glaube einmal nicht, daß es zweckmäßig sei, wenn gemischte Konfessionen die gleichen Schulen besuchen. Es wird übrigens von der Regierung bloß gewünscht, daß man nicht verlange, eine protestantische Schule solle nicht bestehen dürfen.

Durch das Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrathes und Militärdirektors R ö t h l i s b e r g e r.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Nach einer hergebrachten Regel steht es dem Großen Rathe nicht zu, ein ernstliches und beharrliches Entlassungsbegehren eines Beamten zu verweigern; wenigstens so habe ich das Verhältnis der Beamten zum Staate stets aufgefaßt. Wäre es anders, so glaube ich, meine Kollegen wären nicht ungeneigt gewesen, dem Herrn R ö t h l i s b e r g e r die Entlassung zu verweigern; und ich gebe hierselbst die Erklärung ab, daß wir es alle im höchsten Grade bedauern, wenn er von uns scheidet. Herr R ö t h l i s b e r g e r hat aber in seinem Entlassungsbegehren nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß ich die Erklärung der Annahme seiner Wahl unter der Beifügung gemacht habe, er erwarte, im Falle er später zurücktreten sollte, so werde sein Zurücktritt nicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß ich in seinem Namen diese Erklärung so abgegeben habe, und von diesem Standpunkte aus glaube ich, es bleibe uns nichts Anderes übrig, als den Herrn R ö t h l i s b e r g e r auf sein beharrliches Begehren unter Verdankung der geleisteten Dienste und unter allen Ehren zu entlassen. Etwas Anderes ist es aber, ob man ihm diese Entlassung immedial sogleich ertheilen oder dieselbe ein wenig hinausschieben wolle. Der Entlassungsantrag geht auf den 1. Dezember 1850; ich werde nicht zu sagen brauchen, warum gerade dieser Zeitpunkt erwählt ist, denn Sie wissen, daß auf diesen Zeitpunkt die gesammte Bezirksverwaltung neu besetzt wird. Es besteht bis dahin in den Bezirken ein eigentliches Provisorium, und der Regierungsrath wünscht, daß man die dahertigen Schwierigkeiten nicht dadurch vermehre, daß ein Regierungsrath, welcher einer der nicht unwichtigsten Direktionen vorsteht, 3 Monate, nachdem er sein Amt angetreten hat, wieder entlassen werde.

Der Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich ersuche nun diejenigen Mitglieder, welche gestern in das Obergericht gewählt worden sind, die Erklärung abzugeben, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen wollen.

H e r n e n, O b e r r i c h t e r. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich meinen persönlichen Neigungen hätte Folge geben wollen, so würde ich einen andern Beschluß gefaßt haben, als denjenigen, welche ich Ihnen jetzt im Begriffe bin anzukündigen. Mein Wunsch ging dahin, nie mehr eine Beamtung zu bekleiden, sondern im Privatleben zu verbleiben. Gestern haben Sie mich nun auf eine für mich ehrenvolle Weise zu einem Mitgliede des Obergerichtes ernannt. Ich sehe in dieser Wahl einen Ruf des Vaterlandes, welchem nach meiner Ansicht jeder Bürger zu folgen verpflichtet ist, und erkläre daher die Annahme meiner Wahl. Ich werde mich bemühen, die Pflichten

meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen und danke Ihnen für das mir bewiesene Vertrauen.

Weber, Oberrichter. Ich habe die Pflicht, Ihrem ehrenvollem Rufe zu entsprechen; ich danke für das erwiesene Vertrauen und bitte, mich nach meinen Handlungen zu beurtheilen. Ich nehme die auf mich gefallene Wahl an.

Hebler, Oberrichter. Ich habe eine hohe Achtung vor einer Stellung, welche über alle Parteiungen erhaben ist und einzig das Prinzip der Gerechtigkeit im Auge haben und das Gesetz verwirklichen soll. Ich habe die Wahl geprüft und kann mich entschließen, die mir gegebene Stellung unter Verdankung des bewiesenen Vertrauens anzunehmen.

Eschärner, Oberrichter. Ich danke noch einmal für das mir geschenkte Vertrauen und erkläre die Annahme der auf mich gefallenen Wahl.

Die Herren **Kernen, Weber, Hebler und Eschärner** werden sofort durch das Präsidium als Oberrichter beidigt.

Herr Präsident. Herr **Ritschard** ist natürlich nicht in Bern anwesend, ebenso ist auch Herr **Beltrichard** nicht da, und Beide haben die Erklärung der Annahme der Wahl noch nicht abgegeben. Da der Große Rath heute auseinander geht, so wird es nothwendig sein, zu beschließen, diese beiden Herren sollen vom Obergerichte selbst beidigt werden.

Durch das Handmehr angenommen.

Herr Präsident. Herr **Grosrath Neukomm** wurde gestern zu einem Verwalter der Strafanstalten in Bern ernannt, die Annahmeerklärung liegt eigentlich schon in der vorausgegangenen Anschreibung für diese Stelle und ist daher überflüssig. Die Beerdigung wird noch nicht stattfinden können, weil Herr **Neukomm** vor Allem aus die mit diesem Amte verbundene Bürgerschaft zu leisten hat. Es wird daher zu beschließen sein, daß die Beerdigung erfolge, wenn die Bürgerschaft geleistet ist, und daß die Beerdigung vor dem Regierungsrath stattfinden solle. Ich frage daher die Mitglieder des Großen Rathes, so wie auch den Präsidenten des Regierungsrathes an, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden sind.

Herr Regierungspräsident. Ich muß diese Ansicht durchaus unterstützen.

Durch das Handmehr angenommen.

Herr Präsident. Die zu Suppleanten des Obergerichts erwählten Personen sind ebenfalls nicht anwesend, und es wird mit denselben gleich zu halten sein, wie mit den abwesenden Mitgliedern des Obergerichts selbst.

Durch das Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend eine an Herr **Speisegger**, früher Pfarrer in Diemtigen und dormal Amfoldingen, zu ertheilende Gratifikation.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr **Speisegger** war früher Pfarrer in Diemtigen und hatte in dieser Eigenschaft zwei zu dieser Pfarrei gehörende Filiale zu besorgen. Nach Mitgabe der Akten ist eines dieser Filiale zwei und das andere drei Stunden von der Hauptkirche entfernt. Infolge mehrerer frühern Beschlüsse hat der Pfarrer zu Diemtigen für die Bedienung dieser Filiale zu verschiedenen Zeiten Gratifikationen erhalten, jedoch ohne daß für die ihm zugesprochene Summe dieser Ausdruck einer Gratifikation gebraucht worden wäre. Wir brauchen nun auf den

heutigen Tag diesen Ausdruck befrezen, weil zum ersten Male, als der Betrag von 200 Fr. gegeben wurde, dieses ausdrücklich mit der Bemerkung geschah, es solle dieses keine Konsequenz für die Zukunft machen. Herr **Pfarrer Speisegger** hat demnach einen Entschädigungsanspruch, welcher zwar in der Billigkeit, nicht aber in strengem Recht begründet ist. Diese Gratifikation wurde ihm bereits 2 Male und zwar zum 2ten Mal am 8. April 1846 nach einer 10jährigen Bedienung des Filials ertheilt; gegenwärtig spricht er nun dieselbe zum 3ten und auch zum letzten Mal aus, da er gegenwärtig nicht mehr Pfarrer in Diemtigen, sondern in Amfoldingen ist. Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, ihm die Gratifikation wieder zukommen zu lassen, da die Zahl der Jahre, für welche er um die Gratifikation einkommt, nicht 10 Jahre ausmachen, so ist ihm auch nicht die ganze Gratifikation von 200 Fr. zu verabreichen, sondern die entsprechende Summe ist jetzt 150 Fr. Bei der Verathung dieses Antrages erhoben sich im Regierungsrathe Zweifel, indem einige Stimmen bemerkten, wenn die Leistung gegenüber dem Herrn **Speisegger** auf einem rechtlichen Anspruch beruhe, so brauche man dafür nicht die Genehmigung des Großen Rathes einzuholen; seien es aber bloß Billigkeitsrückichten, aus denen man ihm früher etwas gegeben habe und jetzt ebenfalls gebe, so gehöre die Sache durchaus vor den Großen Rath. Der Regierungsrath wies daher das Geschäft an die Kirchendirektion zurück, um diese Frage noch näher untersuchen zu lassen. Mein Urtheil geht nun dahin, Herr **Speisegger** habe zwar den höchsten Anspruch, den man vom Standpunkte der Billigkeit aus haben kann, einen rechtlichen Anspruch hingegen komme ihm nicht zu, und der Regierungsrath wies demnach die Sache an die Kompetenz des Großen Rathes. Der Regierungsrath ist einverstanden, daß man die Vergütung geben solle, denn die Besorgung des Filials ist ein unangenehmer und beschwerlicher Dienst. Dagegen soll die Bedienung des Filials fortfahren, den Charakter einer nicht freiwilligen Bedienung zu haben, damit nicht ein späterer Beamter aus einer allfälligen Gratifikation ein Antecedens herleiten könne. Aus diesem Grunde wird die Sache der Genehmigung des Großen Rathes unterlegt.

Bühberger. Ich bin so frei, anzufragen, in welcher Besoldungsklasse sich Herr **Speisegger** befinde. Hat er nur eine geringe Besoldung, so möchte ich ihm allerdings etwas zukommen lassen; ist er aber in der höchsten Besoldungsklasse, so könnte man es bei seinem gewöhnlichen Einkommen verbleiben lassen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Auf diese Frage kann ich leider die gewünschte Auskunft diesen Augenblick nicht geben, indem ich die Besoldungstabelle nicht gerade bei der Hand habe. Da ich den Herrn **Pfarrer Speisegger** auch nicht persönlich kenne, so kann ich nicht einmal auf das Ungefähr nach seinem Alter die Klasse bestimmen, in welche er sich, nach diesem zu schließen, befinden möchte. Dieses ist aber kein Grund; denn wenn er sich auch in einer höheren Klasse befindet, so wäre seines vorgerückten Alters halber das ohnehin mühsame Filial nur noch beschwerlicher für ihn. (Einige Mitglieder wechselten mit dem Herrn **Berichterstatter** mehrere Worte.) Nach den Altersangaben, welche man mir soeben macht, dürfte er ungefähr in der Besoldungsklasse von Fr. 1600 sein.

Bühberger. In diesem Fall möchte ich den Antrag unterstützen.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend ein Entschädigungsgesuch der Aktiengesellschaft der **Ursenbach-Waltrigen-Strasse**.

Herr Vaudirektor, als Berichterstatter. Zu Anfang der Bierzigerjahre waren eine bedeutende Menge Vorstellungen aus dem Emmenthal und dem Oberaargau die Veranlassung, daß Pläne aufgenommen wurden, um diese beiden Landesge-

genden durch eine Straße zu verbind. n. Es stunden hauptsächlich zwei Linien in Frage, nämlich erstens diejenige von Waltrigen über Ursenbach, welche etwas näher war, allein durch keine Ortschaften, wenigstens durch keine größeren, führte; und zweitens die Linie über Walterswyl, welche den Vortheil hatte, daß sie durch ein Pfarrdorf führte, allein dafür etwas länger war. Nachdem die Sache lange Zeit untersucht worden und die beiden Gegenden, durch welche die zwei Pläne die Straßenlinie andeuteten, in förmlichen Streit gerathen waren, kamen die Verhandlungen vor den Großen Rath. Das Baudepartement machte mit dem Regierungsrath den Vorschlag, die Linie über Walterswyl auszuführen, weil dieses ein Pfarrdorf ist; der Große Rath sah dagegen die Sache anders an und beschloß, die Ursenbach-Waltrigen-Straße auszuführen. Eventuell hatte das Baudepartement den Antrag gestellt, eine Summe von 30,000 Fr. zu diesem Unternehmen beizusteuern. Allein auch von diesem eventuellen Antrag wich der Große Rath ab und setzte den Beitrag auf die ganz ausnahmsweise hohe Summe von 40,000 Fr. Die Staatsbeiträge belaufen sich sonst gewöhnlich auf einen Drittel oder die Hälfte der Gesamtkosten. Die Straße selbst wurde durch eine Aktiengesellschaft ausgeführt, mit welcher es im gegenwärtigen Jahre zur Abrechnung gekommen ist. Diese Gesellschaft verlangt nun erstens: der Große Rath möge beschließen, daß die Aktiengesellschaft der Ursenbach-Waltrigenstraße für die nicht devisgemäßen, auf Befehl des Herrn Ingenieur Kocher, als des von der Baudirektion beauftragten Beamten, vorgenommenen Mehr- und Extraarbeiten vom Staat entschädigt werde; zweitens: der Regierungsrath sei zu beauftragen, über das Maß der Entschädigung mit der Gesellschaft in Unterhandlung zu treten; und drittens: der Verlauf der Entschädigung sei durch Urtheil des kompetenten Gerichts zu bestimmen, falls die Unterhandlungen zu keinem Ergebnisse führen sollten. Der Regierungsrath hat nun mehrere Gründe, diesem Gesuche nicht zu entsprechen. Vor Allem aus wäre es nämlich eine Unbilligkeit gegenüber allen übrigen Gegenden und Ortschaften, welche ebenfalls Straßen bauen und dafür bedeutende Opfer bringen müßten; die Staatsbürger sollen alle gleich behandelt werden. Es steht im Fernern dem Staate in Folge des Beschlusses der Waltrigen-Ursenbachstraße noch eine bedeutende Ausgabe bevor. Die Gemeinde Walterswyl hat nämlich, da diese Straße nicht durch Walterswyl führt, wiederholt eine Straße verlangt, und der Staat wird auch die ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht gegenüber Walterswyl erfüllen müssen. Ein fernerer Grund, nicht einzutreten, ist der, daß die Straße, um welche es sich handelt, noch gar nicht vollendet ist. Auf einer ziemlich langen Strecke ist sie in einem äußerst schlechten Zustande, und um diese Strecke herzustellen, wird die Staatskassa ohnehin in Anspruch genommen werden müssen. Endlich tragen wir auch deshalb auf Abweikung an, weil die Bankredite für dieses Jahr bereits ausgelegt sind und keine Summe dafür bewilligt wurde, dem vorliegenden Gesuche in Mehrerem oder Minderem zu entsprechen. Ich bin daher so frei, im Namen der Regierung darauf anzutragen, es möge über das Gesuch der Aktiengesellschaft der Deschenbachstraße zur Tagesordnung geschritten werden.

Bürgerger. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß entgegen dem Vortrage des Regierungsrathes den Petenten für ihre Mehrarbeiten eine billige Entschädigung zuerkannt werde. Was billig sei, könnte dann die Regierung noch durch Sachverständige ermitteln lassen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagt, es sei kein Rechtsgrund vorhanden, um dem Gesuche zu entsprechen. Ich zweifle daran, ob dieses richtig ist, und gebe beinahe der Meinung Raum, daß allerdings solche Rechtsgründe vorhanden seien. Wenn der Große Rath nicht eintritt, so ist es möglich, daß die Sache statt durch vom Regierungsrath ernannte Sachverständige durch die Gerichte ausgemittelt werden muß; jedenfalls sind Gründe der höchsten Billigkeit vorhanden, und sogar die Regierung anerkennt ja, daß die Aktiengesellschaft mehr gethan habe, als sie nach dem Devis hätte thun müssen. Wer genießt den Nutzen der Unternehmung? Offenbar nicht die Aktiengesellschaft, denn diese verfolgte rein gemeinnützige Zwecke, sondern der Staat.

Dazu kommt noch ein anderer Grund. Im Plan und Devis war ausdrücklich gesagt, wie die Straße gebaut werden soll, und auf diese Grundlage hin wurden die 40,000 Fr. für das Unternehmen bewilligt; rechtlich wäre sonach die Aktiengesellschaft nicht schuldig gewesen, ein Mehreres zu thun. Kocher zeigte es sich, daß dieses und jenes im Plan nicht berücksichtigt worden sei, und daß namentlich noch Stützmauern, Abzugsgräben, Seitenschalen etc. gemacht werden müßten, welche nicht devisirt waren. Es entstand nun für die Aktiengesellschaft die Frage, ob sie dieses ebenfalls machen oder aber diese Schwierigkeiten einfach ignoriren und sich lediglich an den Plan halten solle. Hätte sie dieses Letztere gethan, so wäre die Straße schlecht gebaut und der Zweck des gemeinnützigen Unternehmens nicht erreicht worden. Nun gab der leitende Ingenieur (wenn ich nicht irre, so war es der jetzige Obergeringieur Kocher) zu verschiedenen Malen die Zusicherung, wenn sich solche nicht vorhergelehene, im Devis übergingene Schwierigkeiten zeigen, so sollen sie dieselben im Interesse der Straße beseitigen. Auf diese Zusicherung hin übernahm die Aktiengesellschaft diese Mehrarbeiten, und es wäre demnach unbillig, wenn ihr dieselben nicht vergütet würden.

S y g a r. Es befremdet mich sehr, daß der Antrag der Regierung so ausfallen konnte, und ich will so frei sein, wenigstens zu versuchen, der hohen Versammlung eine andere Meinung beizubringen. Unter dem 2. Dez. 1844 wurde die Deschenbachstraße vom Großen Rathe beschlossen; und auf diesen Beschluß füge ich mich. Zu gleicher Zeit wurde erkannt, es solle ein Beitrag von Fr. 40,000 an dieselbe gegeben werden. Die Straße war auf Fr. 60,000 devisirt, und der beschlossene Beitrag beläuft sich somit auf zwei Drittel der Gesamtkosten. Dem Beschlusse des Großen Rathes wurde der Vorbehalt beigefügt, daß das Baudepartement das Recht haben solle, „kleine Abänderungen von sich aus machen zu dürfen.“ Nun gibt es bekanntlich bei jedem Bau solche kleinere Abänderungen, allein welches sind nun im vorliegenden Falle die sogenannten kleinen Abänderungen, welche der Baudirektion vorbehalten blieben? Sie kosteten die Aktiengesellschaft nicht weniger, als Fr. 8338 16 Rp., also mehr als den 7ten Theil des ganzen Staatsbeitrags und ungefähr den 7ten Theil der Gesamtkosten. Wenn man aber den 7ten Theil der ganzen Kosten nur „kleine Abänderungen“ nennen kann, so weiß ich dann nicht mehr, was man unter großen Abänderungen zu verstehen hat. Am 27. Juni — ich erinnere mich nicht mehr, von welchem Jahre — befahl man der Aktiengesellschaft, das Straßenstück von Hofen bis Deschenbach, eine Strecke von nicht weniger als 5700 Fuß, um 1 Schuh höher zu bauen, weil man im Plane auf die Wasserableitungen keine Rücksicht genommen habe. Diese Abänderung allein kostete die Gesellschaft nicht weniger als 2240 Fr. Ich bin nun der Meinung, wenn ein Ingenieur eine Straße entwirft, so soll er darauf sehen, ob bei der planirten Höhe das Wasser ablaufen könne, oder nicht. Glauben Sie, man könne die Aktiengesellschaft anhalten, auf eigene Kosten solche Abänderungen zu machen? Ich kann ferner mit dem Herrn Baudirektor nicht übereinstimmen, daß die mehrfachen Seitenschalen, Alten, Dohlen u. s. w., welche an verschiedenen Stellen, nicht nur auf der genannten Straßenstrecke oberhalb Hofen, sondern auch noch auf andern Punkten angebracht werden mußten, nur kleine Abänderungen genannt werden können. Zu Allem diesem kommt noch ein anderer wesentlicher Umstand. Die Straße war nämlich zu 16 Schuh Breite devisirt; was befahl nun Herr Ingenieur Kocher? Daß man die Straße 19½ Schuh breit mache! Dieses ist ebenfalls eine bedeutende Abänderung, welche auf der ganzen Straßenstrecke eine große Kostenveränderung verursachte. Herr Kocher hatte übrigens ganz recht, diese Anordnung zu machen, denn er sah, daß diese Straße eine der am meisten gebrauchten sein werde; freilich hätte er der Aktiengesellschaft die Zusicherung der Entschädigung schriftlich geben sollen; wenn man aber die Petenten abweist, so werden sie den Weg des Rechts betreten, und durch Zeugen den Beweis leisten, daß ihnen der Befehl und Zusicherung der Vergütung gegeben wurde. Die Regierung stützt ihren schriftlichen Abweisungsantrag namentlich darauf, daß die Straße doch nicht

mehr gekostet habe, als zu Anfang befristet worden sei; allein warum kostete sie nicht mehr? Einzig deshalb, weil die Ausführung durch Aktionäre, und nicht durch den Staat selbst geschah. Hätte der Staat selbst gebaut, so wären die Kosten gewiß auf 80,000 Fr. gestiegen. Der Herr Baudirektor hat sich soeben darauf gestützt, daß für dieses Jahr kein Kredit vorhanden sei, um eine Entschädigung zu geben. Dieses ist aber nach meinem Dafürhalten ein sehr unrichtiger Grund; es fragt sich hier einfach: Haben die Aktionäre nach Billigkeits- oder Rechtsgründen etwas zu fordern? Und wenn diese Frage bejaht werden muß, so sollen sie auch eine Entschädigung erhalten; wenn im gegenwärtigen Jahresbudget kein Kredit ausgesetzt ist, so werden sich die Aktionäre natürlich gern dazu bequemen, bis zum nächsten Jahr zu warten. Es ist demnach kein rechtlicher Grund vorhanden, um das Gesuch abzuweisen, weil Herr Ingenieur Kocher selbst befohlen hat, die Straße so zu bauen, wie es von den Aktionären geschahen ist, und die getroffenen Abänderungen $\frac{1}{7}$ der sämtlichen Kosten betragen; ferner, und hauptsächlich aber deshalb, weil zu gleicher Zeit mit dem Abänderungsbefehl auch die Zusicherung gegeben wurde, daß wenn die Gesellschaft so baue, der Staat sie in keinem Falle im Stiche lassen werde. Der Beweis dafür könnte durch die Akten selbst geleistet werden, allein dieselben gingen bei einem Brand zu Walterswyl, welcher das Haus eines Aktionärs betraf, unter, Herr Kocher wird aber die betreffenden Korrespondenzen wahrscheinlich in seine Korrespondenzbücher eingeschrieben haben, und die Aktionäre dürften wohl in den Fall kommen, später diese Korrespondenzbücher als Beweismittel anzurufen. Die 40 aufgenommenen Aktien sind gegenwärtig in Besitz von 7 oder 8 Personen, die übrigen Aktionäre sind zum Theil finanziell zu Grunde gegangen. Da diese 7 oder 8 Personen durch ihre Bemühungen, ohne welche die Straße gar nicht zu Stande gekommen wäre, dem ganzen Lande einen ungemeinen Nutzen gebracht haben, so wäre es unbillig, wenn nun die ganze Last einzig auf ihnen haften sollte; überdies haben diese Leute an barem Geld wenigstens 3-4000 Fr. beigetragen. Ich ziehe demnach den Schluß, daß die Regierung beauftragt werde, den Fall zu untersuchen, und daraufhin mit den Petenten über eine billige Entschädigung zu unterhandeln; im Falle die Parteien über den Entschädigungsbetrag nicht einig werden könnten, so sollte die Sache einem Schiedsgericht übertragen werden. Der Herr Baudirektor wird vielleicht im Schlußapparat noch einwenden, daß die Gesellschaft überhoben worden sei, ein Straßenstück auszuführen, weil die Weiber-Waltrigenstraße gegen das Häusermoos zu ausgeführt worden sei; wodurch die Gesellschaft Fr. 3280 habe ersparen können. Dieses ist allerdings richtig, allein selbst wenn man diese Fr. 3280 von den Kosten für Mehrarbeiten abzieht, so bleibt immer hin noch eine Summe von Fr. 4578. Man wird sich vielleicht auch darauf berufen, daß die Aktionäre gesagt haben, sie wollen diese Minderarbeit mit den Mehrarbeiten weisfagen lassen; dieses wird aber von ihrer Seite entschieden in Abrede gestellt.

Friedli. Ich erlaube mir auch, über diesen Gegenstand einige Worte zu sprechen. Es wurde schon lange zwischen dem Oberargau und dem Emmenthal eine Verbindungsstraße gewünscht. Die Desfembachstraße ist nun die geradeste und kürzeste Linie, welche man ausführen konnte; man wollte die Ausführung den Gemeinden Ufenbach und Desfembach übertragen; diese lehnten aber den Antrag ab, weil sie sahen, daß das Unternehmen sie in finanzieller Beziehung doch zu weit führen könnte. Es bildete sich auf dieses hin eine Gesellschaft von gemüthlichen Männern, welche es unternahm, die Straße zu bauen, welche aber so große Verluste erlitten, daß Einige von ihnen ganz ruiniert wurden. Es wurde nun bereits deutlich gesagt, daß Mehrarbeiten notwendig geworden seien, und wenn man das nicht anerkennt und eine Vergütung dafür aussetzt, so werden die Aktionäre den Staat rechtlich belangen. Es hat mich gefreut, zu hören, daß Herr Hüßberger die Sache empfahl; wenn er nichts gesagt hätte, so hätte es für ihn vielleicht ein fettes Prozeßlein zu führen gegeben; es freut mich, zu sehen, daß er so viel Vaterlandsliebe hat, die Sache gegen sein eigenes Interesse zu empfehlen.

Der Herr Baudirektor hat gesagt, man solle eine Segend halten, wie die andere. Gerade dieses möchte ich auch, und ich wünsche daher, daß man diese Segend nicht in zu großem Schade lasse. Andere Landestheile, in welchen Straßen gebaut worden sind, brauchten dafür nicht nur nichts zu geben, sondern man mußte ihnen noch Landentschädigungen bezahlen. Ich möchte daher die Petenten bestens empfehlen.

Reichenbach. Ich erlaube mir auch ein Wort zur Empfehlung des Gesuchs, und zwar nicht nur aus den Rücksichten, welchen Herr Friedli uns so eben vorgebracht hat, also nicht nur aus Rechts- und Billigkeitsgründen, sondern gerade in Rücksicht auf dasjenige, was der Herr Baudirektor selbst angebracht hat, nämlich, es solle eine Segend gehalten werden, wie die andere. Bei der Straße von Rüerau nach Affoltern war nämlich ganz das Nämliche der Fall, was hier vorliegt; auch diese Straße war nur auf 16 Schuh befristet, und mußte in Folge eines Auftrags des leitenden Ingenieurs breiter gemacht werden. Der Unternehmer forderte für diese Breitermachung eine Entschädigung, und obgleich der Staat zuerst diese Forderung contestirte, so richtete er sie nachher doch aus. Weil daher bereits in einem ähnlichen Falle entsprochen wurde, so möchte ich auch hier entsprechen.

Geiser, Oberst. Ich will mich bemühen, nicht zu wiederholen. Der vorliegende Verhandlungsgegenstand ist ein solcher, daß dabei gewiß viele Mitglieder in Verlegenheit kommen werden, wie sie stimmen sollen. Auf der einen Seite stehen Recht und Billigkeit, und auf der andern Seite sind Konsequenzen zu befürchten. Nach allem demjenigen, was bereits angebracht worden ist, werden wir wohl den sichersten Weg gehen, wenn wir beschließen, — und ich stelle daher den förmlichen Antrag, daß die Sache auf Ort und Stelle selbst untersucht werde, und zwar sowohl vom Baudirektor als von dem Ingenieur, welcher die Sache geleitet hat, und welcher noch am Leben ist, und sogar im Amte steht; zugleich müssen auch die Aktionäre, von denen ebenfalls noch einige am Leben sind, beigezogen werden. Es wird sich bei einer solchen Untersuchung dann ergeben, daß die Gesellschaft ihre Aufgabe erfüllt, und sogar noch mehr gethan hat, als sie eigentlich thun mußte. Ich glaube auch, es sei nur recht und billig, ihr für die Mehrarbeiten eine Entschädigung zu geben. Ich zweifle nicht, daß die Herren Grosräthe der betreffenden Landestheile sich an dem zu nehmenden Augenschein interessieren, und demselben beiwohnen werden. Auf diese Untersuchung hin kann man dann ohne Zweifel am sichersten beschließen, was recht und billig sei.

J. J. Lehmann. Ich schließe mich ebenfalls dem Empfehlungsantrage an. Die Erbauung der Waltrigen-Ufenbachstraße ist wirklich eine der größten Wohlthaten, welche im Straßenbau dem Lande erwiesen worden ist. Weil, wie bereits gesagt worden ist, bloß noch wenige Aktionäre vorhanden sind, welche die entstandenen Mehrausgaben zu tragen haben, während andere finanziell zu Grunde gegangen sind, so müßte ich es auch höchst unbillig finden, wenn diese noch übrigen Aktionäre die ganze Last allein tragen sollten, deren Nutzen dem ganzen Lande zu gut kommt. Wenn der Herr Baudirektor an Ort und Stelle wäre, so würde er gewiß eine andere Meinung bekommen, als er auseinandergelegt hat.

Morgenthaler. Ich möchte ebenfalls das Gesuch unterstützen, und zwar um so mehr, als ich die betreffenden Rechnungen selbst eingesehen und untersucht habe. Aus diesen Rechnungen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß die Petenten im Recht sind. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Oberst Geiser, daß die Sache an Ort und Stelle näher untersucht werde. Ich will im Uebrigen nicht weitläufig sein, sondern empfehle einfach die Sache bestens.

Herr Berichterstatter. Auf die gefallenen Gegenanträge will ich mir erlauben, den Sachverhalt, wie er mir bekannt ist, dem Großen Rathe mitzutheilen. Es wurde gesagt, der Staat habe die Uebernehmer veranlaßt, viel mehr

Arbeiten zu machen, als bevisirt worden seien. Ich glaube nicht, daß dieses in dem Maße vorhanden sei, wie Herr Gygax behauptet hat, jedenfalls war eine Summe von Fr. 6818 für Unvorhergesehenes in der Beitragssumme inbegriffen. Herr Gygax hat angebracht, es sei z. B. befohlen worden, Seitenschalen anzubringen. Dieses ist ganz richtig, allein die Unternehmer wußten schon damals, als sie den Bau anfiengen, sehr wohl, daß sie dieses machen mußten; es heißt im Vertrage ausdrücklich (der Redner liest mehrere Stellen aus dem Vertrage ab) Es wurde ferner behauptet, die Straße sei ursprünglich zu 16 Schuh Breite bevisirt gewesen, und nachher habe man mir nichts, dir nichts befohlen, dieselbe 20 Schuh breit zu machen. Ich will in dieser Beziehung den §. 3 des Vertrags ablesen. (Der Redner liest denselben.) Als der Devis gemacht wurde, ging man nämlich von der Vermuthung aus, es sei das Steinmaterial durch den Deschenbachgraben schwer zu erhalten, und aus diesem Grunde wurden keine Seitenschalen bevisirt; als sich aber ergab, daß in der Hohen bei Ufenbach und an andern Partien der Straße sich überall schöne Stein- und Kiesgruben in der Nähe zeigten, so wurden auch in dem Bauvertrag dieselben nachgeholt, und die Gesellschaft legte diese Schalen an, auch wurde angeordnet, daß die Straße so breit gemacht werde, wie sie ursprünglich bevisirt war. Da es im Art. 3 des Dekretes vom Jahre 1844 heißt, daß es dem Baudepartement freistehende, allfällige kleine Abänderungen im Interesse des Baues selbst vorzunehmen, so haben die Baubehörden in dieser Beziehung ihre Kompetenz nicht überschritten, denn dieses ist gerade eine solche kleine Abänderung. Die Anklage eines übereilten Devises widerlegt sich dadurch, daß die Straße statt Fr. 60,000, wie bevisirt worden war, bloß Fr. 58,304 kostete; die Gesellschaft macht also an der Devissumme der Fr. 60,000 eine Ersparniß von Fr. 1695, und anstatt daß sie die unter allen Umständen in Aussicht gestellte noch zuzuschließende Summe von Fr. 20,000 hat zuzuschließen müssen, bleiben ihr nur noch beizutragen Fr. 18,304. Das Verhältniß ist übrigens nicht ganz gleich, wie es in andern Landesgegenden ist; man sagte nämlich, diese Gegend solle gleichgehalten werden, wie andere, und es solle daher dem Gesuche entsprochen werden. Es waren aber anfänglich 2 Linien abgesetzt, und es wäre im Interesse des Staates gewesen, diejenige über Wälder: Snyl auszuführen; der Große Rath hat aber ein Anderes beschlossen, und es erwachsen daher dem Staat durch die Wälder: Snylstraße neue Kosten, wenn daher die betreffende Gegend den Vortheil einer nähern Straße haben will, so soll sie dafür auch einige Opfer bringen. Was die Zusicherungen betrifft, welche Herr Ingenieur Kocher damals den Unternehmern gegeben haben soll, so habe ich darüber mit ihm keine Rücksprache genommen, Herr Kocher hat mir aber noch diesen Morgen erklärt, daß der damalige Präsident des Baudepartements, Herr Regierungsrath Bigler, diese Zusicherung gegeben; dieser ist aber gestorben. Daß ein rechtlicher Grund zu einer Entschädigung vorhanden sei, glaube ich nicht, wenigstens kann ich es aus den Akten nicht finden.

A b s t i m m u n g.

Einzutreten	Große Mehrheit.
Sofort einzutreten	Minderheit.
Die Sache zu verschieben und näher zu untersuchen	Große Mehrheit.

Vortrag der Direktion des Innern, betreffend die Petition, welche die Verbesserung des Looses der untern Klassen anregt.

Vortrag

an

den Regierungsrath.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Sie haben der Direktion des Innern eine an den Großen Rath gerichtete, in mehreren Exemplaren gleichlautende, ge-

druckte Vorstellung zur Berichterstattung zugewiesen, welche mit dem Begehren schließt: der Große Rath möchte beförderlich diejenigen Verfügungen treffen, die eine durchgreifende Verbesserung des Schicksals der untern Klassen bezwecken.

Diese Vorstellungen sind unterzeichnet:

- 1) Vom Handwerker- und Gewerbeverein von Sumiswald;
- 2) vom gemeinnützigen Verein auf dem Wasen;
- 3) vom Hülfverein in Bern;
- 4) vom Vaterlanderverein in Bern;
- endlich 5) vom Hülfverein der Ortschaft Uetikon.

Die Direktion des Innern glaubt nun vor Allem in formeller Hinsicht bemerklich machen zu sollen, daß diese Vereine keine vom Staat anerkannte Korporationen sind und daß daher die fraglichen Vorstellungen jedenfalls nur insoweit zu berücksichtigen sind, als den Personen, welche dieselben unterzeichnet haben, in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger das Petitionsrecht zusteht.

Die Vorträger geben, nachdem sie eine sehr grelle Schilderung des Zustandes der untern Klassen vorausgeschickt, die Mittel an, welche in ihren Augen diesen Zustand verbessern könnten.

Der Unterzeichnete hält dafür, diese Mittel seien zwar einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und er ist weit entfernt, die Ansicht auszusprechen zu wollen, als hätten jene Klassen keinen Grund zu klagen, als wäre ihr Loos nicht in mancher Beziehung ein sehr gedrücktes zu nennen. Er hat vielmehr schon längst die Ueberzeugung gewonnen, daß es als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates betrachtet werden müsse, hier gründlich und auf die Dauer zu helfen, zumal es unbestreitbare Thatsache ist, daß die Klagen des sogenannten Mittelstandes auf dem Lande je länger je lauter werden. Die von den Vorträgern vorgeschlagenen Mitteln dürften indeß schwerlich zum Ziele führen.

1) Was zunächst die höhere Besteuerung ausländischer Artikel durch auf dieselben gelegte Patentgebühren anbelangt, so ist vorerst zu bemerken, daß dieser Gegenstand außer den Bereich der Kantonalgesetzgebung fällt, indem der Art. 23 der neuen Bundesverfassung das Zollwesen ausschließlich als Sache des Bundes erklärt.

Die vorgeschlagenen Besteuerungen ausländischer Artikel unter dem Titel von Patentgebühren — käme aber einem Schutzzoll gleich, und einen solchen zu erheben liegt nicht in der Kompetenz der Kantone.

Aber auch abgesehen davon, würde der Unterzeichnete von der Anwendung dieses Mittels, das nirgend den beabsichtigten Zweck erreicht hat, nachdrücklich warnen. Dadurch, daß die Schweiz bisher den Grundsatz festgehalten hat, ihre Bürger ohne alle Einmischung von Seite des Staats, die Gegenstände, die sie bedürfen, da kaufen zu lassen, wo sie dieselben am besten und am wohlfeilsten erhalten, hat sie das aktive Vermögen der Gesamtheit nicht nur auf die zweckmäßigste Art geschützt, sondern auch geistige und finanzielle Kräfte abgehalten, sich Industriezweigen zuzuwenden, die nur als Erziehungspflanzen d. h. vermittelt eines Schutzzollens gedeihen können, und die daher wieder verwelken, sobald dieser aufhört.

Das Prinzip der Handelsfreiheit ist nicht nur eine der größten Tugenden der Schweiz vor allen Völkern der Erde, sondern sie verdankt ihm auch viel natürlichere Zustände in ihren Handels- und Gewerbeverhältnissen, als sie andere Staaten besitzen, die dem Grundsatz der Prohibition oder Protektion bisher gehuldigt haben.

2) Das zweite in Anregung gebrachte Mittel, strengere Durchführung der Reziprozitätsgrundsätze hinsichtlich der Fremden dürfte dagegen mehr Beachtung verdienen. Es sind aber zwei Klassen von Fremden wohl zu unterscheiden. Die eine Klasse ist der Nationalwohlfahrt besonders gefährlich, weil diejenigen, die ihr angehören, weder das geistige, noch das materielle Nationalkapital durch ihre Arbeit aufzuheben helfen, sondern als Drohnen im schweizerischen Bienenstocke leben. Ich brauche diese Fremdlinge wohl nicht näher zu bezeichnen; die wenigen Andeutungen werden genügen, um einsehen zu lassen, daß es anderer Mittel bedarf, als der Anwendung von Reziprozitätsgrundsätzen, um von der Last dieser Klasse von Fremden befreit zu werden.

Die zweite Klasse von Fremden besteht aus derjenigen,

welche nicht freieren, sondern arbeiten, und die durch ihre Konkurrenz den eigenen Angehörigen da und dort Verdienst wegnehmen können.

Vom national-ökonomischen Gesichtspunkt aus ist gegen solche nichts zu erinnern, sie mehren durch ihre Arbeit das Nationalkapital, und wenn sie mehr und besseres leisten, als Einheimische, so verliert die Nationalbilanz dabei nichts; allein ein Staat hat auch noch andere Rücksichten zu nehmen als ein großes Handlungshaus; für eine Republik namentlich ist es äusserst wichtig, so viel unabhängige Bürger als nur immer möglich zu besitzen. Von diesem Standpunkt erscheint es als Pflicht des Staats, Fremde nicht günstiger zu behandeln, als die eigenen Bürger. Letzteres war der Fall, so lange die Fremden nicht gehalten wurden, für die Erfüllung solcher Pflichten, welche den hiesigen Angehörigen als Staats- und Gemeindegbürgern obliegen, wie namentlich Militärdienst und Vormundschaften, und von denen die Fremden befreit sind, einen Gegenwerth zu leisten. Diesem Uebelstand ist nun aber so weit möglich abgeholfen worden durch §. 6 des neuen Gewerbegesetzes, welcher den Fremden als Gegenwerth in dem angeedeuteten Sinne eine besondere Gebühr auferlegt.

3) Auch die Aussetzung von Prämien für die Einführung neuer Industriezweige, welche als drittes Mittel empfohlen wird, hält die Direktion des Innern für passend, obgleich sie mehr von dem Eigennutz des Einzelnen, als von der Unterstützung des Staats in dieser Beziehung erwartet.

Industriezweige, welche nicht fabrikmässig betrieben werden, welche somit die häusliche Erziehung der Kinder nicht ausschließen, wären besonders zu empfehlen; eigentliche Fabrikindustrien möchten wir nicht künstlich herbeiführen, sie erzeugen einzelne Reiche und sehr viele Arme, und können kaum als ein Glück für ein Land angesehen werden, zumal für ein solches wie den Kanton Bern, dessen Hauptindustrie Ackerbau und Viehzucht bleiben sollen.

4) Die Ueberlassung von Land an dürftige aber fleißige Arbeiter, welche als viertes Mittel empfohlen wird, könnte die Direktion des Innern, insofern solche Landüberlassungen von Seite des Staats erfolgen soll, durchaus nicht zweckmässig finden.

Man hat sich sehr vor der Idee zu hüten, daß der Staat verpflichtet sei, nicht nur die Armen zu erhalten, sondern auch allen Handwerkern und Gewerbetreibenden durch diese oder jene Mittel aufzuhelfen, auf diese Weise würde der Staat über kurz oder lang zu einem großen Spital werden, und seine Kräfte würden überdies nicht ausreichen. Seine Pflichten gegen die Bürger hat der Staat erfüllt, wenn er jedem die Möglichkeit gehöriger Schulbildung, Freiheit sich einen Beruf zu wählen und denselben auszuüben und endlich Schutz gegen Unsicherheit gewährt.

Jeden Einzelnen in seinem Gewerbe zu unterstützen, kann nicht die Aufgabe des Staates sein.

Die Direktion des Innern müßte desnachen vor der Anwendung dieses Mittels, als eines gefährlichen Anfangs, der weiter führen könnte, als die Antragsteller denken, warnen.

Anderes verhält sich die Sache freilich, wenn die Bittsteller bei ihrem Antrage Gemeinland im Auge gehabt haben. Daß die Gemeinden, welche Land besitzen, dasselbe ihren Angehörigen zur Benutzung überlassen, ist gewiß eben so billig als zweckmässig. Auch wird von Seite der Direktion des Innern bei der Prüfung von Nutzungsbeglementen stets genau darauf geachtet, daß dieser Grundlag Anwendung finde, und was besonders die Armen betrifft, so hat schon der §. 85 der Staatsverfassung dafür gesorgt, daß dieselben in solchen Fällen nicht unberücksichtigt bleiben.

5) Was endlich den fünften Vorschlag anbelangt, Erlass eines den Bedürfnissen der Zeit besser angepassten Steuergesetz und Besteuerung der Erbschaften, so findet sich die Direktion des Innern, abgesehen von der Frage der Zweckmässigkeit des Vorschlags, nicht veranlaßt, darauf einzugehen, einerseits weil diese Frage offenbar in keinem direkten Zusammenhang mit dem Loos der untern Klassen steht, welche durch das gegenwärtige Steuergesetz wahrlich in keiner Weise benachtheiligt werden, andererseits weil

dieser Gegenstand jedenfalls in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fielen.

Ich glaube nun nachgewiesen zu haben, daß einzelne der von den Bittstellern vorge schlagenen Mittel wegen bestehender Geetze nicht berücksichtigt werden können, daß andere, soweit sie zweckmässig erscheinen, bereits in Anwendung gebracht werden, einige dagegen als unausführbar betrachtet werden müssen oder mit der vorliegenden Frage in keinem Zusammenhang stehen.

Es dürfte aber im Weiteren zu untersuchen sein, ob nicht andere Maßregeln als die von den Bittstellern vorge schlagenen zu treffen sein möchten, um das Schicksal der untern Klassen zu verbessern. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur einige wenige Andeutungen.

Es ist eine gewiß von Jedermann anerkannte Thatsache, daß bis jetzt in unterm Kanton für die Ausbildung des Handwerkerstandes viel zu wenig geleistet worden ist. Während unverhältnismässige Summen ausgegeben wurden für den an sich gewiß sehr löblichen Zweck, den jungen Leuten, welche sich wissenschaftlichen Berufen widmen wollten, die Möglichkeit zu verschaffen, sich in der Heimath auszubilden, wurde der Handwerkerstand beinahe ganz vernachlässigt. Und doch war es wohl nie nöthiger, auf eine so sorgfältige Ausbildung dieses Standes bedacht zu sein, als zur Zeit, wo der Grundsat der unbedingten Gewerbsfreiheit proklamirt wurde, und infolge dessen eine weit größere Zahl von Staatsbürgern sich getrieben fühlte, einen Gewerbs- oder Handwerksberuf zu ergreifen, während gleichzeitig fremde Gewerksleute und Handwerker, welche meistens in ihrer Heimath sich in ihrem Berufe besser hatten vervollkommen können, in viel höherem Maße in Stand gesetzt wurden, dem einheimischen Handwerksstand eine gefährliche Konkurrenz zu machen. Ein kleiner Anfang zur Hebung des Handwerkerstandes ist zwar gemacht worden, indem seit einiger Zeit der Staat eine jährliche Summe aussetzt, um arm, aber fähige Jünglinge bei tüchtigen Meistern einen Beruf erlernen zu lassen. Allein es sollte noch mehr geschehen, und es dürfte namentlich die Frage der Unterstützung werth sein, ob nicht die Ausgaben für Gewerbs- und Handwerker Schulen in ein richtigeres Verhältnis zu den Ausgaben für den höheren wissenschaftlichen Unterricht zu bringen wären.

Eine andere Frage ist die, ob es nicht im wohlverstandenen Interesse des Staates liege, denjenigen, welche in der Heimath kein genügendes Auskommen finden, und in einem andern Welttheile ihr Glück zu suchen wünschen, bei der Ausführung dieses Vorhabens behülflich zu sein. Ist auch unterm Kanton im Grunde nicht zu den überbevölkerten zu zählen, so ist doch so viel gewiß, daß die Zahl derer, welche sich und ihre Familien nur mit Mühe durchbringen können, stets in der Zunahme begriffen ist, und daß es für diese Leute ein Glück, für das Gemeinwesen aber ein Gewinn wäre, wenn sie in den Stand gesetzt würden, sich anderswo ein besseres Loos zu bereiten. Viele Gemeinden scheinen diese Ansicht zu theilen, indem sie ihre Angehörigen, welche auswandern wollen, mit Reisegeld unterstützen, und wenn diese Auslagen nicht aus dem Ueberschuss der Einkünfte bestritten werden können, die Rugungen, welche die Auswanderer inne gehabt haben, auf eine Reihe von Jahren verpachten, um auf diese Weise das den Ausgewanderten vorgestreckte wieder einzubringen, ein Verfahren, das dem Unterzeichneten so zweckmässig erscheint, daß er es bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, namentlich wenn ihm neue Rugungsreglemente zukommen, den Gemeinden zur Annahme empfiehlt.

Der Unterzeichnete glaubt hiemit die wesentlichsten Punkte bezeichnet zu haben, welche bei der Verbesserung des Schicksals der untern Klassen in Betracht kommen können. Es dürfte aber noch besonders hervorzuheben sein, daß Fleiß, Sparsamkeit und Genügsamkeit die unerlässlichsten Eigenschaften des Arbeiterstandes bleiben, und daß der Besitz dieser Tugenden weit mehr als jede noch so eingreifende Unterstützung des Staates geeignet ist, das Glück des Handwerkmannes wahrhaft zu begründen. Wenn die Bittsteller behaupten, sie hätten in ihrer Eigenschaft als Menschen und Bürger das Recht zu verlangen, daß ihnen geholfen werde, so verrathen diese Worte nur zu deutlich, daß auf solche Weise einer Ansicht gehuldigt werden will, bei deren konsequenter Durchführung kein Staat

bestehen könnte. Der Unterzeichnete glaubt, es liege in der Pflicht der Behörden, solchen Ansichten, wo sie sich kund geben, entschieden entgegen zu treten, und diejenigen, welche sie aussprechen, nicht im Glauben zu lassen, der Staat werde ihre Wünsche erfüllen.

Der Unterzeichnete schließt mit dem Antrage, der Große Rath möge erkennen, die Verbesserung des Schicksals der untern Klassen, soweit dieß in der Macht des Staates liegt, sei allerdings eine seiner wichtigsten Aufgaben, es sei jedoch gegenwärtig nicht der Fall, in dieser Beziehung besondere Verfügungen zu treffen; der Große Rath beuge die Zuversicht, es werde der Regierungsrath zu rechter Zeit und bei gegebenem Anlaß die Maßnahmen, welche zu Erreichung des angedeuteten Zweckes angemessen erscheinen, entweder von sich aus ergreifen, oder bei oberer Behörde beantragen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 19. Sept. 1850.

Der Direktor des Innern:
E. Fischer.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Der Regierungsrath betrachtet das Petitionsrecht als ein wichtiges und schönes Recht, welches Jedermann zu gute kommen soll, und er hat sich deshalb zur Pflicht gemacht, dem Gegenstand der vorliegenden Petition alle mögliche Sorgfalt zu schenken und nichts zu übergehen. Indessen glaube ich, es würde zu weit führen, nachdem soeben dieser umständliche Rapport abgelesen worden ist, noch speziell in den Gegenstand einzutreten. Ich halte dieses um so weniger für nöthig, als ich einerseits den Wunsch beuge, daß der schriftliche Vortrag in die Verhandlungsblätter aufgenommen werde, indem er hauptsächlich auf Belehrung berechnet ist und Sie auch anderseits aus dem Schlußantrage des Regierungsrathes entnommen haben werden, daß es in diesem Augenblicke nicht darum zu thun sei, bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Es würde daher von wenig Nutzen sein, sich jetzt in einer weitläufigen Diskussion über diesen Gegenstand zu verbreiten, sondern dieß wird erst dann den erwarteten Nutzen bringen, wenn bestimmte Anträge vorliegen. Sie werthen aus dem abgelesenen Vortrag entnommen haben, daß mehrfache Petitionen eingelangt sind, man möchte Verfügungen zu Verbesserung des Schicksals der untern Klassen treffen. Es ist kein Zweifel darüber, daß diesem Gegenstand die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, und Jedermann wird darüber einig sein, daß es äußerst wünschenswerth sei, soweit es sich darum handelt und soweit es möglich ist, dahin zu gelangen, daß das Schicksal der ärmsten Volksklassen verbessert werde. Allein über die Mittel ist es, obschon darüber in allen Staaten bereits sehr viel nachgedacht und verhandelt wurde, sehr schwierig, sich zu vereinigen. Die Direktion des Innern glaubt in ihrem Vortrage wenigstens Andeutungen darüber sich erlauben zu sollen, obschon es mir, wie bereits gesagt, scheint, es sei einstweilen mehr darum zu thun, die Sache anzuregen und darüber Belehrungen zu geben, als Beschlüsse zu fassen. Ich will daher nicht ferner eintreten, sondern einfach gewärtigen, ob keine Anträge erfolgen. Vorläufig beschränke ich mich darauf, den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen und den Wunsch auszusprechen, daß der verlesene Vortrag in die Verhandlungsblätter aufgenommen werde.

Reichenbach. Ich sehe mich aus zwei Gründen veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Vor Allem aus ist nämlich zu Anfang des schriftlichen Rapportes ein Grundsatz aufgestellt, welcher vom Herrn Direktor des Innern nicht ausgeführt worden ist, und welcher die Ausübung des Petitionsrechtes betrifft. Unsere Verfassung giebt unter andern Garantien für die Volkfreiheit erstens das Vereinsrecht und zweitens das Petitionsrecht. Damit ist also der Grundsatz aufgestellt, daß nicht nur Gemeinden und andere moralische Personen, sondern auch eigentliche Vereine politischer Art, welche sich auf den Grundsatz hin gebildet haben, daß das Vereinsrecht garantirt sei, in ihrer Gesamtheit petitioniren können und daß von solchen Vereinen

ausgehende Petitionen nicht bloß als von den jeweiligen Unterzeichneten, d. h. vom Präsident und Sekretär ausgehend, sondern als von den Vereinen herrührend zu betrachten seien, welche sich auf das in der Verfassung garantirte Vereinsrecht hin gebildet haben. Der andere Punkt, welcher mich bewegt, das Wort zu ergreifen, ist folgender. Ich bedaure, daß man eine so wichtige Angelegenheit hier erst am Ende der Sitzung vorbringt im Augenblicke, wo alle Mitglieder im Begriffe sind, abzureisen, und wo, wie Sie sehen, die Bänke schon bedeutend gelichtet sind. Die Frage über die Erleichterung des Schicksals der ärmern Klassen ist der Art, daß sie nicht durch einen bloßen Rapport beseitigt werden kann, sofern wir nicht in den krankhaften Zustand gerathen wollen, in welchem sich gegenwärtig andere Länder befinden. Wenn man gegen den Kommunismus und Socialismus, welche so oft als Parteischlagwörter gebraucht werden, ankämpfen will, so muß man auch vorgehend zu Werke gehen; allein Präventivmaßregeln lassen sich durch einen einfachen Rapport nicht ergreifen. Ich glaube daher, man solle der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen die Behandlung des Geschäftes für heute verschieben; sollte man aber gleichwohl eintreten, so stelle ich den eventuellen Antrag, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um die Sache näher zu untersuchen und allfällige speziellere Anträge zu bringen, damit das Loos der ärmern Klassen wenigstens mehr berücksichtigt werde, als es durch einen einfachen Rapport geschieht.

J. U. Lehmann. Die Armenfrage ist unstreitig eine der allerwichtigsten, welche die Gesellschaft zu lösen hat, und es ist höchst nöthig, daß auch wir derselben alle mögliche Aufmerksamkeit widmen. Der Herr Direktor des Innern stimmt zwar mit dieser Ansicht überein, allein er glaubt, es sei genug, wenn wir dem Regierungsrath das Vertrauen schenken, daß er in dieser Beziehung das Möglichste thun werde. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß der Regierungsrath thun wird, was in seinen Kräften steht; indessen sind, wie Herr Fischer selbst gesagt hat, die Ansichten sehr verschieden darüber, wie man den Zweck erreichen könne. Die Sorge für die Armen ist sowohl durch die christliche Lehre selbst, als durch die Klugheit und durch das Gesetz geboten, weil durch das Gesetz selbst die Armenunterstützungspflicht der Gemeinden aufgehoben ist, so darf der Große Rath nicht ohne weiteres sich mit einem Rapporte begnügen, wenn der Arme hier an die Thüre des Grovratshauses klopft. Daher wünsche ich, daß der Gegenstand einer nähern Erörterung gewürdigt werde. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin keiner derjenigen, welche die Begehrlichkeit der Armen steigern wollen, dieselbe ist bereits gesteigert genug, und nicht darin liegt das Glück des Menschen, daß er viel begehrt, sondern darin, daß er sich mit dem Nöthigen begnügt. Allein aus Nichts kann der Mensch einmal nicht leben. Wenn ich einen Blick auf die heranwachsende Jugend werfe und sehe, wie dieselbe im Verhältnisse zu den Reichern ungeheuer überhand nimmt und wenn ich bedenke, daß 10,000 Kinder im Bettel und in der Verwilderung aufwachsen, so muß ich zu dem natürlichen Schlusse kommen, daß wie vielleicht schon in 10 Jahren ebensoviele Taugenichtse haben, welche der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt sehr gefährlich werden müssen, und auch das Besitztum der Vermöglichesten sehr in Frage stellen werden. Einen solchen Zustand können wir nur dadurch verhindern, daß wir die Armenkinder durch Arbeit ihr Brod verdienen lehren. Wenn daher eine solche Frage hieher kommt, so dürfen wir nicht bloß sagen, der Regierungsrath solle sein Möglichstes thun, sondern wir selbst müssen die Frage ernst betrachten. Ich glaube daher, wir dürfen diesen wichtigen Gegenstand jetzt nicht ad acta legen, sondern wir sollen denselben verschieben, um ihn später zu behandeln.

Herr Präsident. Es wurde mir ein Vorwurf gemacht, indem Herr Reichenbach sagte, es sei auffallend, daß man einen so wichtigen Gegenstand auf den letzten Tag zur Behandlung ansetze. Ich habe aber gestern ausdrücklich gesagt, daß dieser Gegenstand für heute auf die Tagesordnung gebracht werde, so daß es allen Mitgliedern bekannt war; der

gemachte Vorwurf fällt somit eher auf diejenigen Mitglieder zurück, welche sich bereits entfernt haben.

Herr Berichterstatter. Es wurde angebracht, der Regierungsrath äußere im Bericht eine Ansicht über das Petitionsrecht, welche dasselbe gefährde. Ich antworte darauf, daß das Petitionsrecht anerkannt und alle mögliche Sorgfalt darauf verwendet werde. Dieß beweist der Umstand, daß die vorliegende Sache mit aller möglichen Sorgfalt untersucht worden ist; man muß aber einen Unterschied machen in der Form, in welcher das Petitionsrecht ausgeübt werden soll. Wenn Vereine petitioniren, vor deren Befehlen die Behörden keine offizielle Kenntniß haben, und die dahergehenden Petitionen bloß vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet sind, so wird es das Natürlichste sein, die Petition auf so lange als bloß von den Unterzeichnern ausgehend zu betrachten, bis die betreffenden Vereine sich so dargestellt haben, daß man von ihnen Kenntniß erhalten kann. Es wurde im Uebrigen beantragt, den Gegenstand zu verschieben, indem er durchaus zur Unzeit hieher gebracht worden sei. Dieser Ansicht kann ich unmöglich beipflichten, namentlich in der vorgeschlagenen Form, daß der Gegenstand heute gar nicht zur Behandlung kommen solle. Dagegen kann ich mich sehr wohl der Ansicht anschließen, daß eine fernere Vorberatung stattfinden solle. Die Direktion des Innern war überhaupt der Meinung, daß diese Sache nicht in ihren Bereich falle und es solle auch noch die Bittschriften- oder die Staatswirtschaftskommission ein Gutachten darüber bringen. Wenn dieses gewünscht wird, so kann ich mich anschließen. Daß hingegen eine besondere Großrathskommission niedergesetzt werde, wärend wir für solches bereits konstituirte Kommissionen haben, könnte ich nicht billigen. Den Schluß, welchen der Regierungsrath in seinem Rapporte zieht, halte ich für durchaus gerechtfertigt. Es wäre zwar sehr wünschenswerth, daß man schon jetzt zu kräftigen Maßregeln schreiten könnte, welche geeigneter wären, das Loos der ärmern Klassen zu mildern, welche sich in einem leidenden Zustande befinden; allein einerseits darf man nicht vergessen, daß bloß ein Gesetz nach dem andern an die Hand genommen werden kann und daß das ganze Land vor Allem aus erwartet, daß das Viehwirtschaftsgesetz, das Brandassuranzgesetz, das Gemeindegesetz und das Armenwesen revidirt und behandelt werden; anderseits werden Sie begreifen, daß, nachdem ein Wechsel in den Behörden stattgefunden, die neuen Behörden sich vor Allem aus orientiren müssen, damit nicht Gegenstände hieher gebracht werden, welche nicht einer gehörigen Vorberatung unterworfen worden wären. Es ist daher ganz natürlich, daß der Regierungsrath den Antrag bringt: „Der Große Rath möge erkennen, die Verbesserung des Schicksals der untern Klassen, wieweit dieß in der Macht des Staates liegt, sei allerdings eine der wichtigsten Aufgaben; es sei jedoch gegenwärtig nicht der Fall, in dieser Beziehung besondere Verfügungen zu treffen; der Große Rath hege die Zuversicht, es werde der Regierungsrath zu rechter Zeit und bei gegebenem Anlaß die Maßnahmen, welche zu Erreichung des angedeuteten Zweckes angemessen erscheinen, entweder von sich aus ergreifen, oder bei oberer Behörde beantragen.“ Ich glaube, den Hauptpunkten begegnet zu haben, welche in Anregung gebracht worden sind, und habe für diesen Augenblick nichts mehr beizufügen.

Herr Präsident. Als Präsident der Bittschriftenkommission mache ich die Bemerkung, daß ich glaube, diese Behörde sei mehr dazu vorhanden, um Beschwerden zu entscheiden, in welchen der Regierungsrath selbst mehr oder weniger als Partei erscheint. Dieses ist der Grund, warum ich die Sache nicht vor die Bittschriftenkommission habe bringen lassen.

A b s t i m m u n g.

Dem Grundsatz nach einzutreten.	Handmehr.
Die Behandlung einstweilen zu verschieben	„
Für Ueberweisung der Frage an eine der bereits bestehenden Kommissionen	„
Eine besondere Kommission niederzusetzen	Minderheit.
Für Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission	Mehrheit.

Für Ueberweisung an die Bittschriftenkommission

Minderheit.

Vortrag des Regierungsraths, betreffend die Erhebung der Pelferei Innertkirchen (auch Paele im Gr. u. b. genannt) zu einer eigenen Pfarrei.

Herr Präsident des Regierungsraths, als Berichterstatter. Es scheint bei diesem Geschäfte ein besonderes Schicksal zu walten, indem früher, am 8. Januar 1848, als das Geschäft zum ersten Male vorlag, die Justiz- und Polizeidirektion den Antrag stellte, es möchte dem Gesuche entprochen und Innertkirchen zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben werden, der Regierung aber entgegen diesem Vorschlage, beim Großen Rath den Antrag stellte, nicht einzutreten, bis die neue Kirchenverfassung allgemeine Grundsätze über dergleichen Gesuche aufgestellt haben werde. Jetzt hingegen trägt die Direktion des Kirchenwesens auf Verschiebung an, während der Regierungsrath das Gesuch bei Ihnen empfiehlt. Ich befinde mich daher auch heute in der nicht ganz angenehmen Stellung eines Berichterstatters, eine andere Ansicht auseinandersetzen zu müssen, als die ich persönlich theile. Die Gemeinde Innertkirchen zählt 1514 Einwohner, die auf 9. Ortsteilen vertheilt sind; sie hat 4 Primarschulen, 50 Kinder, welche die Unterweisung besuchen, und diese Umstände macht die Gemeinde geltend, um von einer Pelferei zu einer Pfarrei erhoben zu werden. Als die Sache das frühere Mal vor den Großen Rath kam, trat dieser in die Sache selbst nicht ein; er bestritt zwar das Bedürfnis einer eigenen Pfarrei zu Innertkirchen nicht, erkannte aber dasselbe auch nicht an, sondern faßte lediglich den Beschluß, diese Frage sei nicht isolirt zu behandeln, sondern zu verschieben, bis grundsätzlich auch die Gesuche anderer Gemeinden, welche sich in der gleichen Lage befinden, entschieden werden. Ganz den gleichen Standpunkt nimmt heute die Direktion des Kirchenwesens ein, auch sie sagt, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes vom Mai 1849, es sei zu wünschen, daß vorher die Kirchenynode, welcher in solchen Sachen ein Vorberatungsrecht zukommen soll, ins Leben gerufen sei. Dieser Wunsch ist um so mehr zu beobachten, als die Organisation des Kirchenwesens bereits eingeleitet ist. Ein Punkt, welchen die Gemeinde Innertkirchen namentlich in ihrem Gesuche erwähnt, ist nicht richtig, nämlich der, daß durch die Erhebung der Pelferei zu einer Pfarrei dem Staate keine Opfer erwachsen, indem die Pelferei von Innertkirchen bereits mit 1000 Franken besoldet sei und der dortige Geistliche stets ein junger Mann sein und sich selten in einer höhern Besoldungsklasse, als von Fr. 1000 befinden werde. Der Pelfer von Innertkirchen besteht nämlich Fr. 1000 am ersten, wie am letzten Tage seines Amtes und rückt in der Besoldung nicht vor, wie die übrigen Geistlichen; das Klassensystem dagegen begreift alle Pfarrer, und sobald eine neue Pfarrei geschaffen wird, muß der jährliche Staatsbeitrag an die Besoldung der Geistlichen um Fr. 1600 vermehrt werden. Dieser Punkt enthält somit eine irrige Darstellung von Seite der Gemeinde Innertkirchen. Die Hauptfrage wird aber die sein: Hält man es im Allgemeinen wünschenswerth, daß solche Begehren erst nach Behandlung der Kirchenorganisation hieher gebracht werden, oder will man erst einzelne solcher Begehren schon vorher behandeln, weil das Bedürfnis dazu außerordentlich dringend ist? Der Regierungsrath gieng in seiner Mehrheit von dieser Ansicht aus; wenn dagegen die Mehrheit des Großen Rathes die entgegengesetzte Ansicht theilt und glaubt, im vorliegenden Fall seien keine Gründe vorhanden, um der Organisation des Kirchenwesens vorzugreifen, so wird es am Platz sein, zwar nicht das Gesuch abzuweisen, sondern den früheren Schluß des Großen Rathes aufrecht zu erhalten, das Gesuch einstweilen nicht zu behandeln. Herr Präsident, meine Herren! Wenn zu Innertkirchen gar kein Geistlicher wäre, um für die geistlichen Bedürfnisse zu sorgen, so wäre es allerdings am Platz, einen Pfarrer dorthin zu stellen, allein man wird mir zugeben, daß es nicht darauf ankommt, ob man dem Geistlichen, welcher sich bereits dort befindet, den Titel eines Pfarres oder eines Pelfers giebt, indem er auch mit diesem

letztern Titel dem Bedürfnis seiner Gemeinde so gut entsprechen kann, als mit dem erstern. Der ganze Unterschied liegt einzig darin, daß der Helfer zu Innerkirchen noch in gewissen Verpflichtungen zu andern Kirchgemeinden steht, indem er zu Weiringen, Suttannen und Sadmen vikarisiren muß, wenn die dortigen Geistlichen durch Krankheit an ihren Funktionen verhindert sind; daraus reduziert sich die ganze Sache: Der Helfer zu Innerkirchen ist einstweilen noch verpflichtet, den andern Geistlichen Aushilfe zu gewähren, und seine Gemeinde wünscht, daß dieses nicht mehr statzufinden brauche. Wenn dieses Bedürfnis so dringend ist, daß der Große Rath glaubt, man könne die Kirchenorganisation nicht abwarten, so muß er dem Gesuche entsprechen. Ich will nicht weiter eintreten, sondern bloß erwarten, was die Ansicht des Großen Rathes ist. Als Berichterstatter des Regierungsrathes habe ich das Gesuch zu empfehlen.

Brunner, Regierungsrath. Ich will nur mit kurzen Worten die Umstände berückichtigen, welche die Gemeinde Innerkirchen zu diesem Gesuche veranlassen. Sie war früher eine eigene Pfarrgemeinde. Im Jahre 1809 wurde ihr nun der Kirchenfond entzogen und auf die beiden Gemeinden Suttannen und Sadmen vertheilt. Von da an mußten die Bewohner von Innerkirchen nach Weiringen in die Kirche gehen. So blieb es bis zum Jahre 1835. Damals mußte die Regierung wegen bedeutender Vermehrung der Bevölkerung wieder eine Pfarrei errichten. Gegenwärtig zählt die Gemeinde Innerkirchen 1514 Seelen, welche auf 6 Distrikten vertheilt sind; die Zahl der Unterweisungskinder beträgt 50, und überdies sind mehrere Schulen, so daß das Bedürfnis für einen Pfarrer wirklich fühlbar ist. Unter dem 28. Mai 1849 stellte die Direktion der Justiz und Polizei den Antrag, es möchte in Innerkirchen eine eigene Pfarrei errichtet werden; der Große Rath pflichtete jedoch nicht diesem, sondern dem Antrage des Regierungsrathes bei, diese Angelegenheit einstweilen bis zur Reorganisation des Kirchenwesens zu verschieben. Ich hatte damals die Ehre, Mitglied des Großen Rathes zu sein, und ich verteidigte in dieser Eigenschaft die Interessen dieser Gemeinde, wie ich sie auf den heutigen Tag ebenfalls noch verteidige. Der Grund dafür ist der, daß die Gemeinde früher eine eigene Pfarrgemeinde bildete und ein besonderes Kirchengut hatte, welches ihr eigentlich auf gewaltthätige Weise entzogen wurde. Diese Leute befinden sich oft 2 bis 3 Wochen lang ohne Seelsorge, weil ihr Helfer am Sonntag bald nach Suttannen, bald nach Sadmen oder nach Weiringen gehen muß, um daselbst zu predigen. Ich frage nun, ob es billig sei, daß der Helfer von Innerkirchen diese Funktionen versehen, während Suttannen und Sadmen zusammen nicht so viele Bewohner haben, wie Innerkirchen einzig. Schon dieser Umstand sollte genügen, dieser Gemeinde einen eigenen Seelsorger zu geben; ohnehin hat sie bereits bedeutende Opfer gebracht. Sie hat sich nicht dadurch abschrecken lassen, daß man ihr den Kirchenfond entzogen hat, sondern sie hat von Neuem Glocken angeschafft vom Werth von Fr. 3000 und eine Thurmuhre vom Werth von Fr. 600. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, in Innerkirchen sei für einen Geistlichen gesorgt, sonst würde man dem Gesuche gern entsprechen, ob man den Geistlichen Helfer oder Pfarrer nenne, sei im Grund das nämliche. Allein gerade dieses ist nicht der Fall, denn wenn er ein Pfarrer wäre, so hätte die Gemeinde jeden Sonntag ihren Seelsorger, während sie jetzt bisweilen 2 bis 3 Wochen ohne solchen ist. Der Herr Regierungspräsident hat ferner gesagt, man solle die neue Kirchenverfassung abwarten; es werde dann ohne Zweifel entsprochen werden; allein ist dieses absolut nothwendig? soll die Gemeinde Innerkirchen noch länger auf eine Kirchenverfassung warten, nachdem man sie schon so lange mit dieser Hoffnung getröstet hat. So lange ich im Großen Rathe bin und schon vorher habe ich stets von einer Kirchenverfassung sprechen hören, und dennoch ist noch keine vorhanden. Zwar werden jetzt Anstalten getroffen, dieselbe in's Leben zu rufen, allein es ist noch ungewiß, wann sie fertig sein werde; kommt sie auch wirklich zu Stande, so hat sie auf die Gemeinde Innerkirchen durchaus keinen Einfluß, denn so lange die geographische Lage von Oberhasle die nämliche bleibt, wie sie

jetzt ist (und ich denke, dieselbe wird sich kaum verändern), so ist es auch unmöglich, Innerkirchen mit einer andern Kirchgemeinde zu verbinden. Warum sollten wir dennoch nicht entsprechen, da doch die Kirchenverfassung durchaus keine Änderung der Verhältnisse herbeiführen kann.

Wyß, gew. Lebenskommissär. Ich bin einer der eifrigsten Verteidiger des Kirchenguts, allein wenn ich dies auch bin, so will ich doch, daß man mit Oekonomie zu Werke gehen. Ein zweiter Grund ist aber der: wenn Innerkirchen aus einer Pfarrei zu einer Pfarrei erhoben wird, so ist ein ganz gleicher Grund vorhanden, die zwei Pfarreien in Buchholterberg und die Pfarrei im Grund bei Frutigen zu Pfarreien zu machen. Die Gründe dafür sind ungefähr die gleichen, wie bei Innerkirchen; auch die Schulen werden keinen großen Unterschied machen. Auch das Historische, welches Herr Regierungsrath Brunner angeführt hat, ist irrtümlich zitiert worden. Ich glaube nun, wenn man die Sache einer näheren Untersuchung unterwirft, so wird man vielleicht später dazu kommen, möglicherweise die Pfarrei zu Hasle im Grund zu einer Pfarrei zu machen, dann aber Suttannen und Sadmen zu Pfarreien herabzusetzen. Ich möchte daher die Sache zu einer neuen Untersuchung zurückschicken: ob nicht die Funktionen dem Helfer im Grund abgenommen und demjenigen von Interlaken aufgelegt werden können. Aus allen diesen Gründen der Konsequenz, der Oekonomie und daß diese Verhältnisse doch noch untersucht werden müssen, stelle ich den Antrag, den Vortrag in obigem Sinne zurückzuweisen.

Stämpfli. Ich bin so frei, mitzutheilen, warum die frühere Verwaltung dem Gesuche der Gemeinde zu Innerkirchen nicht beigegeben hat. Die Justizdirektion wollte zwar diese Pfarrei zu einer Pfarrei erheben, allein der Große Rath faßte den Beschluß, die Frage zu verschieben bis zum Inkrafttreten der Kirchenorganisation. Es ist allerdings richtig, daß durch die Erhebung zu einer Pfarrei für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 600 per Jahr entstehen würde. Der Helfer zu Innerkirchen hat freie Wohnung, Land und Beholzung, wie jeder Pfarrer hat, dabei aber nur ein Einkommen von 1000 Fr., sei er nun in welchem Dienste als er wolle. Erheben wir diese Pfarrei zu einer Pfarrei, so muß man die Dotationssumme an die Kirche um eine Summe von Fr. 1600 erhöhen. Wäre der Pfarrer von Innerkirchen ein junger Mann, so würde er sich auch bloß in der Altersklasse von Fr. 1000 befinden und nicht Fr. 1600 Besoldung beziehen; dafür würde aber ein anderer Pfarrer, welcher in einer ältern Besoldungsklasse ist, Fr. 2000 bis 2200 erhalten; jedenfalls würden Sie also eine Mehrausgabe von Fr. 1600 dekretiren müssen. Ein weiterer Grund, nicht einzutreten, ist folgender: wenn Sie für den Helfer zu Innerkirchen die Verpflichtung aufheben, in den Nachbargemeinden zu vikarisiren, so müssen Sie diese Verpflichtung an einen der bereits bestehenden Helfer oder Pfarrer der Umgegend übertragen, ein anderer Helfer ist nicht in der Nähe, und ich zweifle daran, daß wir dem Helfer zu Interlaken diese Verpflichtungen zumuthen können, indem die Entfernung von Interlaken nach Oberhasle zu groß ist. Es könnte demnach, was die finanzielle Folgen betrifft, zu der bereits berührten Mehrausgabe von Fr. 600 noch eine solche von Fr. 1000 kommen, um einen neuen Helfer anzustellen. Es lagen hier bereits schon früher ähnliche Begehren von Seite der Reformierten im Jura vor, und obgleich wenigstens nach meiner Ansicht die dortigen Bedürfnisse viel stärker sind, als diejenigen zu Innerkirchen, ist man gleichwohl nicht eingetreten.

Brügger. Der Bezirk Innerkirchen bildete früher allerdings eine eigene Pfarrgemeinde, und der dortige Geistliche mußte abwechselnd sowohl zu Sadmen, als zu Suttannen predigen; in den Zwanzigerjahren dagegen wurden aus Sadmen und Suttannen eigene Pfarreien geschaffen, Innerkirchen dagegen zu einer Pfarrei gemacht und zwar so, daß sie neben den geistlichen Funktionen in der Gemeinde Innerkirchen auch noch die Aushilfe in der Seelsorge der Nachbargemeinden hat. Der dortige Helfer muß oft plötzlich nach Weiringen, Sadmen oder Suttannen gehen, um zu taufen oder zu predigen.

So erkrankte z. B. einmal plötzlich der Pfarrer zu Suttannen, es waren, wie es bisweilen Brauch ist, viele Leute von Meiringen nach Innerkirchen zur Predigt gegangen und nachdem sie die große Entfernung zurückgelegt und an Ort und Stelle angelangt waren, so zeigte es sich dann, daß keine Predigt sein könne, weil der Helfer plötzlich hatte fortgehen müssen. Ähnliches ereignet sich bisweilen; oft muß sogar der Helfer zu Zeiten, wo die Lawinen stark fallen, von Suttannen nach Gadmen gehen und sein Leben der größten Gefahr aussetzen. Ich glaube demnach, es sei nur recht und billig, daß diese Helferei in eine wirkliche Pfarrei umgewandelt werde. Wie der Herr Regierungspräsident und Herr Stämpfli bereits gesagt haben, gibt es allerdings eine Vermehrung der Ausgaben, indem der Helfer zu Interlaken von diesen Gegenden zu weit entfernt ist, um daselbst Aushilfe in der Seelsorge leisten zu können; da man aber nicht weiß, wann die Kirchenorganisation fertig sein würde, so möchte ich dem vorhandenen Bedürfnis schon jetzt abhelfen.

Hiltbrunner wünscht zu vernehmen, ob die Gründe der oft 1 bis 3 Sonntage andauernden Abwesenheit bleibender Natur seien oder nicht. Selten die Gründe bloß vorübergehend und z. B. bloß durch allfällige Krankheit der Pfarrer zu Suttannen, Gadmen oder Meiringen verursacht, so sehe er nicht ein, warum man nicht bis zum Zeitpunkt einer Kirchenorganisation warten könne.

Brunner, Regierungsrath. Jedenfalls hören diese Gründe nicht auf, sondern treten bisweilen ein, indem der Pfarrer zu Meiringen kränklich ist und diejenigen zu Gadmen und Suttannen auch erkranken können. Während solchen Zeiten bleibt, wie bereits bemerkt, die Gemeinde Innerkirchen ohne Seelsorger. Es hat sich bereits ereignet, daß sogar während der heiligen Zeit, wo das Abendmahl ausgeht werden sollte, der Pfarrer mehrere Sonntage hintereinander abwesend war; während dieser Zeit können überdies die Parochialbücher zu Innerkirchen nicht geführt und die Kinder nicht getauft und nicht eingeschrieben werden, einzig damit unterdessen die Gemeinden Gadmen, Suttannen oder Meiringen ihre Kinder durch den Pfarrer zu Innerkirchen taufen und einschreiben lassen können.

Mützenber g. Ich erlaube mir auch ein Wort in dieser Angelegenheit. Die Berggegenden sind ohnehin gegenüber den untern Gemeinden in bedeutendem Nachtheil, indem sie z. B. die Kinder, um zu taufen, oft stundenweit bis zum Pfarrer tragen müssen; man sollte daher so viel als möglich diese Nachteile zu mildern suchen, und namentlich in der vorliegenden Frage scheint mir dieses der Fall zu sein, da man mit Bechtigkeit dem Gesuche entsprechen kann. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund: bekanntlich bleibt ein Geistlicher nur so lange Helfer, bis er eine anständige Pfarrei erhalten kann; nun ist es aber für die betreffenden Landesgegenden sehr nachtheilig, wenn die Geistlichen jeden Augenblick wechseln, indem dieselben erst dann recht wirken können, wenn sich die Bevölkerung an sie gewöhnt und Vertrauen zu ihnen erhalten hat. Der Geistliche zu Innerkirchen leidet schon deshalb große Nachteile, weil er wegen der großen Entfernung dieser Gemeinde von den übrigen Gemeinden von andern Ortschaften seine Lebensbedürfnisse nur mit großen Kosten sich verschaffen kann; ohnehin ist die Ausübung seines Amtes mit außerordentlicher Mühe und oft sogar mit Lebensgefahr verbunden. Ich möchte daher im Interesse dieser Landesgegend den dortigen Geistlichen so gut als möglich stellen, damit er schon durch seine Besoldung veranlaßt werde, nicht bei der ersten Gelegenheit wegzugehen.

J. U. Lehmann bemerkt, daß das Bedürfnis nicht so groß sei, daß man nicht die Kirchenorganisation abwarten könnte. Da übrigens im Oberlande eine sehr gesunde Luft sei, so werden die Pfarrer in der Umgegend von Innerkirchen wohl nicht allzuhäufig erkranken und der Helfer zu Innerkirchen daher auch nur selten in den Fall kommen, seine Gemeinde zu verlassen, um an andern Orten zu funktionieren.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Gründe für und gegen wiederholt und ausführlich anbringen hören. Ein Ausdruck des Herrn Brunner könnte mißverstanden werden, indem er sagte; man gebe doch der Gemeinde Innerkirchen einen Seelsorger. Einen solchen hat sie aber bereits; nur muß derselbe noch andern Pfarrern Aushilfe leisten. Es kann somit Alles auf die Frage zurückgeführt werden: Soll der dortige Geistliche statt „Helfer“ in Zukunft „Pfarrer“ heißen und soll er eine wandelbare Besoldung nebst der Pflicht zur Aushilfe in andern Gemeinden haben oder soll er eine fixe Besoldung beziehen? Der Ausdruck des Herrn Brunner ist denn auch wirklich mißverstanden worden, indem Herr Hiltbrunner dadurch zum Glauben veranlaßt wurde, der dortige Helfer müsse zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten wochenlang aus seiner Gemeinde abwesend sein; dieses ist aber nicht der Fall. Der Art. 5 des Dekrets vom 16. Mai 1835 sagt ausdrücklich: Der Helfer zu Hasle im Grund übernimmt in seinem Helfereibezirk alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die spezielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.“ Ferner sagt der Art. 7: „Uebrigens hat er den drei Pfarrern zu Meiringen, Gadmen und Suttannen die nöthige Hülfe zu leisten nach den in der Predigerordnung enthaltenen Vorschriften.“ Wenn der Pfarrer zu Gadmen krank ist und der Helfer zu Innerkirchen für denselben predigen muß, so kann er allerdings nicht zu gleicher Zeit in Innerkirchen predigen, allein wenn er nicht nach Gadmen geht, was ist dann die Folge? Die Folge ist einfach die, daß in Gadmen Niemand predigt und die Gemeinde ohne Seelsorger ist. Gerade so ist es ebenfalls, wenn der Pfarrer zu Meiringen erkrankt: geht in einem solchen Fall der Helfer von Innerkirchen nicht nach Meiringen; so muß dort der Gottesdienst ausgesetzt werden, geht er aber hin, so muß er in Innerkirchen unterbleiben. Was das Taufen betrifft, so könnte man die Aeußerung des Herrn Brunner so verstehen, als ob der Helfer zu Innerkirchen nicht das Recht hätte, daselbst zu taufen; dieses ist aber unrichtig; er darf allerdings taufen, nur wird er daran verhindert, wenn er in Gadmen funktionieren muß. Wenn er aber für den kranken Pfarrer zu Gadmen oder Meiringen nicht dahin geht, so ist die Folge einfach die, daß die dortigen Kinder ungetauft bleiben müssen. Diese Nachteile heben sich somit auf. Was die finanziellen Folgen betrifft, so entsteht nicht nur eine Mehrausgabe von 600 Fr. durch die Errichtung einer Pfarrei, sondern auch eine fernere Mehrausgabe durch die Bestellung des andern Helfers, indem aus natürlichen Gründen der Helfer von Interlaken in jenen entfernten Gegenden keine Aushilfe gewähren kann. Nach meinem Antrage wird über den Werth des Gesuches gar nicht entschieden, sondern man verschiebt einfach den Entscheid, bis die Kirchenverfassung erlassen sein wird. Es sind übrigens kaum 14 Tage verfloßen, seitdem ein ähnliches Gesuch abgewiesen worden ist, nämlich dasjenige der hiesigen Gemeindebehörden, daß an der Kirche zum heil. Geist noch eine Helferei errichtet werde. Später wird man in das Gesuch leicht eintreten und vielleicht dadurch ohne große finanzielle Opfer Hülfe gewähren können, daß man zwar in Innerkirchen eine Pfarrei errichtet, eine der Pfarreien zu Gadmen oder Suttannen in eine Helferei verwandelt; einen solchen Beschluß können wir aber heute unmöglich fassen, wenn wir nicht die ganze Frage aus ihrem Zusammenhange reißen wollen. Als Berichterstatter des Regierungsraths muß ich Ihnen indessen die Ansicht dieser Behörde empfehlen.

A b s t i m m u n g.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes dem Gesuch sofort zu entsprechen	Minderheit.
Nach dem Antrage der Kirchendirektion dasselbe erst zu behandeln, wenn die Kirchenorganisation erlassen sein wird	Mehrheit.

Herr Präsident. Auf an mich gestellte Anfrage und um Mißverständnisse zu vermeiden, theile ich mit, daß Herr Regierungsrath Stockmar mir in Betreff der von ihm angekündigten Interpellation wegen der Wahl des Buchhalters und Lehrers der

Strafanstalt in Pruntrut erklärt hat, er lasse, nachdem Herr Regierungsrath Moschard ihm gesprächsweise über diesen Gegenstand Auskunft gegeben habe, dieselbe fallen, um den Großen Rath nicht unnötiger Weise aufzukalten.

Moschard. Nachdem Herr Stockmar der Regierung so ernsthafte Vorwürfe gemacht und eine so gehässige Beschuldigung in diese Versammlung geworfen hatte, ohne daß ich ihm nur hätte antworten können, verlangte ich von ihm Erläuterungen; dieß ist alles. Wollen Sie dulden, meine Herren! daß man solche Beschuldigungen vorbringe, ohne hiewider den Betreffenden diese Gelegenheit zu verschaffen, sich zu verteidigen? — —

Herr Präsident. Ich erkläre, daß gar keine Vorwürfe gemacht werden dürfen. Herr Stockmar hat mir gesagt, er lasse seine Interpellation fallen, weil er bereits gesprächsweise von Herrn Moschard darüber Auskunft erhalten habe; es darf daher lediglich nur eine Berichtigung, sonst aber nichts angebracht werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist denn doch eine fatale Sache, daß wenn Anklagen hieher kommen, man dieselben hintendrein, wenn die Regierung sie beantworten will, fallen läßt; so kommen solche Anklagen in die öffentlichen Blätter und in das Verhandlungsblatt des Großen Rathes, ohne daß eine Rechtfertigung dagegen möglich ist.

Herr Präsident. Daß Herr Stockmar die Interpellation nicht anbringt, darüber ist ihm durchaus kein Vorwurf zu machen; ich habe ihn ersucht, die Sache einstweilen liegen zu lassen, weil andere wichtige Geschäfte uns nicht erlauben, dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke vorzunehmen. Wäre Herr Stockmar selbst diesen Augenblick anwesend, so würde er gewiß diese Interpellation stellen, nur damit man nicht glaube, er lasse sie aus andern Gründen fallen; hätte man damals den Herrn Stockmar austreden lassen, so wäre jetzt die Sache abgehan.

Brunner, Regierungsrath. Ich frage: hat Herr Stockmar seine Interpellation förmlich zurückgezogen oder nicht?

Herr Präsident. Ich kann keine andere Auskunft geben, als Herr Stockmar habe mir gesagt, er lasse sie fallen.

Ischerner, gew. Stadtschekelmeister. Man sollte wenigstens der Regierung Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen.

Wyß, gew. Lebenskommissär. Ich nehme die Interpellation in meinem Namen wieder auf und verlange, daß die Regierung jetzt Auskunft gebe.

Herr Präsident. Gut, ich gebe Ihnen das Wort, allein nicht für jetzt! Ich setze diese Sache erst für die künftige Sitzung auf die Tagesordnung. Ich erkläre hiebei die Sitzung des Großen Rathes für geschlossen.

Dem Präsidenten und Vizepräsidenten wird die Vollmacht erteilt, das Protokoll der letzten Sitzung, vom 28. September, von sich aus zu genehmigen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

V e r z e i c h n i s

der seit dem 8. April 1850 eingelangten Zuschriften.

Vom 16. Mai.

- 1) Einsprache von Einwohnern von Rohrbach gegen die dortigen Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Gesuch von 38 Einwohnern von Bern, es möchte der Gemeinde Bern die Ausübung der Ortspolizei wieder entzogen, und sie zur Vergütung der dem Staate dadurch auffallenden Kosten angehalten werden.
- 3) Gesuch mehrerer Einwohner von Bern um Genehmigung der vom Regierungsrathe in Folge der letzten Maßforderungen getroffenen Maßnahmen.

Vom 12. Juni.

- 4) Gesuch einer Anzahl Tagelöhner zu Wählern, daß ihnen zur entzogenen Arbeit wieder verbolsen, und der Straßenaufsicher Simon gehörig beauftragt werde.
- 5) Anzeige des Herrn Abbe Belet, daß er den Titel eines Ehrenkammerers des Papstes niederlege und für die Großrathsstelle optire.
- 6) Vorstellung des Simon Zulauf, jünger, zu Langenthal, im Namen einer Volkversammlung, Gesparnisse im Staatshaushalte u. bezweckend.
- 7) Strafnachlaßgesuch des Sylvester Lef aus dem Kanton Aargau.
- 8) Strafnachlaßgesuch des Anton Maillat von Courte-dour.
- 9) " des Johann Ulrich Käfer von Kleindietwyl.

Vom 21. Juni.

- 10) Strafnachlaßgesuch des Johann Maurer von Bolligen.
- 11) Vorstellung der Gemeinde Längelfüh und andere Gemeinden um Herabsetzung der Hundsteuer.
- 12) Bußnachlaßgesuch der Erbschaft des Christian Röhlsberger.
- 13) Bußnachlaßgesuch des Jakob Büttiker zu Altdietwyl.
- 14) Strafnachlaßgesuch der Marie Josephine Herret von Courte-dour.
- 15) Strafnachlaßgesuch des Louis Lucien Choffat von Obertramlingen.
- 16) Strafnachlaßgesuch des Abraham Louis Chappillot von Bevilard.
- 17) Bußnachlaßgesuch des Franz Pétignat zu Alle.

Vom 6. Juli.

- 18) Beschwerde einer Anzahl Einwohner von Pruntrut über die Wahlverhandlung des Reises Pruntrut vom 30. Juni.

Vom 20. Juli.

- 19) Strafnachlaßgesuch des Niklaus Baumann zu Dißbach bei Thun.
- 20) Strafnachlaßgesuch des Peter Marti auf dem Neuenberg bei Affoltern.
- 21) Strafnachlaßgesuch des Friedrich Aebischer, Metzger in Narberg.
- 22) Gesuch der Herren J. J. Christian Müller zu Eßy, Joh. Pänni zu Suberg, der Gemeinden Grossaffoltern, Eßy und Schüpfen, um Fortsetzung der Eßy-Indelbankstraße nach dem Jura.

Vom 22. Juli.

- 23) Strafnachlaßgesuch des Niklaus Weber, Küfer von Jus.

- 24) Strafnachlassgesuch des Joh. Jak. Ammon, gew. Amtschreiber.

Vom 23. Juli.

- 25) Gesuch der Zehntloßlaufsgesellschaft des großen Niggisberg-Gereid-zehntbezuges um Erhebung zur moralischen Person.

Vom 29. Juli.

- 26) Strafnachlassgesuch des Samuel Chatelain v. Tramelandiffus.
27) Strafnachlassgesuch des Jakob Kropf von Oberlangenegg.
28) " des Joseph Liffus von Courgenay.
29) Gesuch von 250 Einwohnern der Gemeinde Rapperswyl um Herabsetzung des Salzpreises.
30) Vorstellung der Volksvereinssektion Büren gegen das Eintreten in den Dekretentwurf über Erhebung außerordentlicher Armentellen für 1849 und 1850.

Vom 31. Juli.

- 31) Vorstellung des Hülfsvereins in Seedorf bei Narberg, um durchgreifende Verbesserung des Schicksals der untern Klassen.
32) Vorstellung des Brodvereins von Zegenstorf, betreffend den gleichen Gegenstand.
33) Vorstellung des Volksvereins von Nidau, um Beibehaltung des bisherigen Besoldungsetats.
34) Vorstellung des Volksvereins von Nidau um Beseitigung des Salzregalk.
35) Vorstellung einer Versammlung von Abgeordneten der Gemeindebehörden und Armenvereine der Ämter Wangen, Narwangen und Trachselwald.

Vom 2. August.

- 36) Strafumwandlungsgesuch des Karl Schmocker von St. Beatenberg.
37) Gesuch einer Anzahl Einwohner von Schunfetten um Herabsetzung des Salzpreises.
38) Gesuch der Gemeinden Häutligen, Niederhänigen, Stalden und anderer um Fügung der Presse und Bekanntmachung der Belegeentwürfe in den Gemeinden.
39) Strafnachlassgesuch des David Eschler von Oberwyl.

Vom 12. August.

- 40) Gesuch der Eingewohnergemeinde Finsterhennen um Salzpreisherabsetzung.
41) Beschwerde der Bürgergemeinde Bödingen über eine Verfügung des Regierungsrathes vom 21. März 1850.
42) Gesuch des Handwerker- und Gewerbevereins von Sumiswald, um Verbesserung des Schicksals der untern Klassen.
43) Zwei Gesuche um Herabsetzung des Salzpreises, eines von einer Anzahl Einwohner von Kappelen, das andere von Einwohnern von Narberg.

Vom 19. August.

- 44) Kundmachung der Bürgergemeinde Bödingen, betreffend ihre Beschwerde gegen den Regierungsrath.

Vom 21. August

- 45) Gesuch einer Anzahl Einwohner von Strossaffoltern um Herabsetzung des Salzpreises.
46) Strafnachlassgesuch des Jakob Sieber von Büren zum Hof.

Vom 24. August.

- 47) Gesuch von Einwohnern der Gemeinden Schüpfen und Weiskirch, um Herabsetzung des Salzpreises.
48) Gesuch von 146 Einwohnern von Radelfingen, den gleichen Gegenstand betreffend.

Vom 3. September.

- 49) Vorstellung des gemeinnützigen Vereins auf dem Wasen, um Verbesserung des Schicksals der untern Klassen.
50) Vorstellung des Hülfsvereins der Drtschaft Urtenen, den gleichen Gegenstand betreffend.

Vom 8. September.

- 51) Begnadigungsgesuch des Gottlieb Greger und anderer Theilnehmer am Aepfelkravall.
52) Strafnachlassgesuch des Peter und Nikolaus v. Aesch von Affoltern.

Vom 12. September.

- 53) Vorstellung der Aktiengesellschaft der Ursenbach-Waltrigenstraße um Ausrichtung einer Entschädigung für die nicht devisgemäßen, aber auf Befehl des Ingenieurs ausgeführte Mehrarbeit.

Vom 13. September.

- 54) Gesuch mehrerer Amtsverweser und Vizegerichtspräsidenten um Ausrichtung der vollen Besoldung der Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten während der Erledigung dieser letztern Stellen.

Vom 17. September.

- 55) Naturalisationsgesuch des Johann Christoph Ernst Rabe aus Preußen.
56) Strafnachlassgesuch des Georg August Buchat von Develier.
57) Strafnachlassgesuch des Cölestin Steulet von Gorban.
58) " des Johann v. Allmen von Lauterbrunnen.
59) Strafnachlassgesuch des Johann Nyser von Seedorf.

Vom 23. September.

- 60) Strafnachlassgesuch der Eheleute Spring von Steffisburg.
61) " des Viktor Abraham Louis Sobat von Münster.
62) Strafnachlassgesuch des Johann Feller von Strätlingen.
63) " des Andr. Ledermann von Affoltern.
64) " des Jakob Samuel Ludwig Stauffer von Bern.
65) Rehabilitationsgesuch des Johann Binz von Griswyl.

Vom 25. September.

- 66) Gesuch von Christ. Hüttler und einer Anzahl Arbeiter zu Wählern um Bewilligung eines Credits für Fortsetzung des Schwarzenburg-Niggisberg-Straßenbaues, Behufs der Erhaltung von Arbeit.
67) Beschwerde der Wittve Margaretha Neuenchwander, geb. Ritichard, von den Höfen, wohnhaft zu Armühle, gegen ihren Beistand, die Vormundschaftsbehörde und den Regierungsrath.
68) Vorstellung der am 22. September 1850 stattgehabten Volksversammlung zu Erlenbach, betreffend Ersparnisse im Staatshaushalte, das Armenwesen und das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
69) Vorstellung des Hülfsvereins von Dürrenroth um Verbesserung des Schicksals der untern Klassen.

Vom 27. September.

- 70) Vorstellung der Einwohnergemeinde Aegerten, Orpund, Meienried, Schwadernau, 5 Partikularen zu Scheuren und Friedrich Lehner in Gottshadt, betreffend die Jura-gewässerkorrektur.
- 71) Vorstellung der Einwohnergemeinde Därligen und 6 anderer Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Interlaken, um Herabsetzung des Salypreises.
- 72) Vorstellung der Einwohnergemeinde Schangnau, um Herabsetzung des Salypreises.
- 73) Ehehindernißdispensationsgesuch von Ludwig Henzi von und in Bern und Marie Ulrich, geb. Silgen.
- 74) Gesuch der Gemeinderäthe Wyleroltigen, Gombü und Solaten, um Herabsetzung des Salypreises.

Für die Redaktion:

R. S c h ä r e r, Fürsprecher.